

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1863)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : 1863

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. 1863.

### Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 18. Juni 1863.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. Juni nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsfocale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Einkommensteuer;
- 2) " " das Erbrecht der Unehelichen;
- 3) " " Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie;
- 4) " " Befoldung des Buchhalters der Strafanstalt in Bruntrut;
- 5) Dekret über Erleichterung der Trainrekruten für ihre Ausrüstung.

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

b. Zur endlichen Redaktion der ersten Berathung vorgelegt:

Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

c. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe;
- 2) Großrathreglement.

#### B. Vorträge.

a. Der Direktion des Gesundheitswesens:

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

b. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Strafnachlaßgesuche;
- 2) Naturalisationen;
- 3) Auslegung der Gesetzesbestimmung über die Vorschläge der Amtsgerichte für die Besetzung der Amtsgerichtswelbestellen in Bezug auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit dieser Vorschläge.

c. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Beschluß über eine Hauptrevision der Grundsteuer-schätzungen des alten Kantonstheiles;
- 2) Staatsrechnung für 1862;
- 3) Erhöhung des Maximums der von der Hypothekarkasse gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Depotgelder von 14 auf 18 Millionen Franken.

d. Der Direktion der Domainen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnements.

e. Der Direktion der Erziehung:

Nachkredit für Schulhausbausteuer.

f. Der Direktion des Militärs:

Anschaffung von Brodsäcken und Gamellen.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Hochbauten und Straßenbauten.

h. Der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen:

- 1) Begehren um einen Nachkredit von 15,000 Fr. für die Jurabahnstudien;
- 2) Beschwerde des Gemeinderathes von Biel gegen die Lage des dortigen neuen gemeinschaftlichen Bahnhofes;
- 3) Antrag, betreffend Abänderung des Stempelgesetzes durch Festsetzung einer Einheitstare von 10 Rappen für Frachtbriefe jeder Art.

C. Wahl

eines Suppleanten des Obergerichts.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge der verschiedenen Direktionen unter B.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

**Kurz.**

**Uebersicht**

**der Staatsrechnung**

vom Jahr 1862.

**Einnahmen.**

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Budget für 1862.	Rechnung für 1862.
	Fr.	Fr. Rp.
Waldungen, Reinertrag	277,036	235,979. 05
NB. Mitberechnet den Verlust auf der Holzspeditionskasse im Jahre 1862 von Fr. 12,699. 20	59,050	50,724. 86
Domänen, Reinertrag	336,086	286,703. 91

B. Kapitalien.

Ertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse	189,235	189,353. 94
Ertrag des Kapitalfonds des innern Zinsrodels		
Ertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse	35,200	35,839. 39
Zins des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	16,000	20,114. 82
Zins des Kapitals der Kantonalbank-Obligationen-Liquidation	1,080	—
NB. Erzeugt in 1862 einen Ueberschuß Ausgebens von Fr. 84. 42 welcher oben vom Ertrag der Hypothekarkasse abgezogen worden.		
Zins und Gewinn des Kapitalfonds der Kantonalbank	222,000	223,610. —
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —
Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke	800	800. —
Zinse von momentanen Anlagen von Geldern der Kantonskasse	—	131,357. 62
	480,315	617,075. 77

II. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	771,500	773,620. 37
Postregal	249,252	249,933. 57
Bergbauregal	10,000	7,200. 32
Fischereizinse	4,900	4,799. 26
Jagdpatente	18,500	24,316. 20
	1,054,152	1,059,869. 72

## III. Ertrag der Abgaben.

	Budget für 1862.	Rechnung für 1862.	Budget für 1862.	Rechnung für 1862.
	Fr.	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.
<b>A. Indirekte Abgaben.</b>				
Zölle und Lizenzgebühren; Entschädigung vom Bunde	271,500	271,500. —		
NB. In der Rechnung und im Budget pro 1862 wurde zum ersten Male abgezogen die Vergütung an die Stadt Thun mit Fr. 3500				
Dhmgeld	725,000	936,247. 87		
Patent- und Konzessionsgebühren	190,000	212,656. 28		
Stempel	109,200	127,221. 90		
Amtsblatt	3,850	5,802. 65		
Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	146,000	169,477. 92		
Kanzlei- und Gerichts-Emolumente	54,000	55,372. 49		
Bußen und Konfiskationen	18,000	17,614. 61		
Militärsteuern	55,000	57,233. 10		
Erb- und Schenkungsabgaben	100,000	92,849. 98		
	1,672,550	1,945,976. 80		
<b>B. Direkte Abgaben.</b>				
Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonsheils	959,500	981,655. 28		
Grundsteuer des neuen Kantonsheils (Jura)	186,600	186,972. 70		
	1,146,100	1,168,727. 98		
<b>IV. Verschiedenes.</b>				
Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbefoldungen	1,575	1,565. 11		
Staatsapothek, Gewinn in 1862	—	1,294. 99		
	1,575	2,860. 10		
Summe alles Einnehmens	4,690,778	5,081,114. 28		
		4,690,778. —		
Mehr als die Budgetbestimmung		390,336. 28		
<b>Uebertrag:</b>				
	126,500	120,848. 56		
<b>4. Staatskanzlei.</b>				
Befoldungen, Büroaufkosten, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	43,100	40,765. 12		
<b>5. Regierungsrathhalter und Amtsverweser.</b>				
Befoldungen	72,600	73,536. 82		
Büroaufkosten	6,500	7,565. 46		
Beholdungskosten	7,000	8,470. 12		
Miethzinse für Audienzlokale und Archive	850	904. 55		
<b>6. Amtsschreiber.</b>				
Befoldungen	25,575	25,574. —		
Miethzinse für Kanzleilokale	500	496. 26		
	282,625	278,160. 89		
<b>II. Direktion des Innern.</b>				
Kosten des Direktorialbüro's	26,400	30,975. 94		
Volkswirtschaft	46,840	46,126. 55		
Militärpensionen	3,560	3,056. 37		
Gesundheitswesen	6,100	6,191. 22		
Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsheils, nach § 85 der Staatsverfassung	579,000	591,078. 36		
Ausgaben für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32 litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes	186,700	159,401. 87		
	848,600	836,830. 31		
<b>III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.</b>				
Kosten des Direktorialbüro's	12,900	12,957. 07		
Centralpolizei	31,200	33,959. 65		
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	68,200	79,674. 98		
Estrafanstalten	128,200	123,328. 52		
Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevisionskosten	2,000	1,351. 25		
<b>Kirchenwesen:</b>				
Büreau-Kosten, Konsekrations-Kosten, Tagelder und Reisevergütungen	1,000	773. 80		
Protestantische Geistlichkeit	520,000	515,290. 07		
Katholische Geistlichkeit	116,571	115,661. 73		
Synodalkosten	1,200	1,889. —		
Lieferungen zum Dienste der Kirche	7,947	5,934. 40		
Landjägerkorps, früher unter der Militärdirektion	259,147	257,527. 97		
	1,148,365	1,148,348. 44		

## Ausgeben.

## I. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Fr.	Fr. Rp.
1. Großer Rath	37,000	42,379. 30
<b>2. Regierungsrath.</b>		
Befoldungen	45,500	41,869. 87
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	40,000	34,077. 53
<b>3. Tagelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien</b>		
	4,000	2,521. 86
Uebertrag:	126,500	120,848. 56

Kosten des Direktorialbüro's	12,900	12,957. 07
Centralpolizei	31,200	33,959. 65
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	68,200	79,674. 98
Estrafanstalten	128,200	123,328. 52
Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevisionskosten	2,000	1,351. 25
<b>Kirchenwesen:</b>		
Büreau-Kosten, Konsekrations-Kosten, Tagelder und Reisevergütungen	1,000	773. 80
Protestantische Geistlichkeit	520,000	515,290. 07
Katholische Geistlichkeit	116,571	115,661. 73
Synodalkosten	1,200	1,889. —
Lieferungen zum Dienste der Kirche	7,947	5,934. 40
Landjägerkorps, früher unter der Militärdirektion	259,147	257,527. 97
	1,148,365	1,148,348. 44

## IV. Direktion der Finanzen.

	Budget für	Rechnung für	
	1862.	Fr.	Rp.
Kosten des Direktorialbüro's	6,400	6,383.	65
Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse	25,000	25,610.	96
Amtschaffner, Gehalte und Büroauskosten	23,500	22,604.	72
Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	5,000	4,998.	08
Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld	51,600	53,621.	—
Zins der Nydeckbrückenschuld	2,450	2,450.	—
Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	12,000	7,280.	10
Telegraphenwesen	200	120.	—
	126,150	123,068.	51

## V. Direktion der Erziehung.

	Fr.	Rp.
Kosten des Direktorialbüro's	9,900	11,151. 68
Hochschule und Subsidianstalten	127,573	131,651. 94
Kantonschulen: Bern und Bruntrut	93,893	90,902. 50
Sekundarschulen: Progymnasien und Realschulen	96,723	96,225. 50
Primarschulen	416,000	416,261. 55
Schulinspektorate	19,700	19,524. 65
Spezialanstalten, Seminarien in Münchenbuchsee, Bruntrut und Hindelbank, Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Taubstummenanstalten	99,300	94,693. 03
Synodalkosten	1,000	1,243. 50
	864,089	861,654. 35

## VI. Direktion des Militärs.

	Fr.	Rp.
Kanzlei- und Verwaltungskosten	45,407	43,787. 42
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	161,191	170,966. 01
Unterricht der Truppen	353,402	343,171. 18
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	27,951	28,559. 42
Zeughaus: Unterhalt und neue Anschaffungen	97,800	97,527. 67
	685,751	684,011. 70

## VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

	Fr.	Rp.
Kosten des Direktorialbüro's	55,400	55,173. 27
Hochbau, Neubauten	113,300	112,223. 80
Strassen- und Brückenbau:		
Ordentlicher Unterhalt	397,700	396,672. 19
Neubauten	349,265	335,512. 43
Wasserbau: Ordentlicher Unterhalt; in 1862 keine Neubauten	49,400	48,283. 12
Entsumpfungen und Eisenbahnen	42,200	42,492. 47
	1,007,265	990,357. 28

## VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

	Budget für	Rechnung für	
	1862.	Fr.	Rp.
Obergericht und dessen Kanzlei	95,100	95,763.	70
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaulokalien, und den Büroauskosten der Amtsgerichtspräsidenten	138,170	139,617.	75
Staatsanwaltschaft	21,800	22,231.	05
Geschwornengerichte	22,000	18,982.	36
	277,070	276,594.	86
Summe alles Ausgebens	5,239,915	5,199,026.	34
	5,199,026.	34	
Minder als die bewilligten Kredite	40,888.	66	

## Bilanz pro 1862.

	Rechnungs- Resultate.	
	Fr.	Rp.
Total-Summe Einnemens, wie hievor	5,081,114.	28
Total-Summe Ausgebens " "	5,199,026.	34
Ueberschuß der Ausgaben laut Rechnung	117,912.	06
Ueberschuß der Ausgaben, nach den Budget- und den Nachtragskrediten	549,137.	—
Ueberschuß der Ausgaben, laut Rechnung wie oben	117,912.	06
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite	431,224.	94

## Vermögensetat auf 31. Dezember 1862.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Rechnungsrestanzen. Aktivrestanzen	3,642,109.	45		
Passivrestanzen	122,922.	03		
			3,519,187.	42
II. Staatsbahn. Aktiva	16,117,019.	80		
Passiva	16,117,019.	80		
III. Kapitalfonds in Handlungen für den Staat.				
Holzspedition-Anstalt für die Stadt Bern	13,000.	—		
Kantonalbank	3,500,000.	—		
Staatsapothek	20,000.	—		
Salzhandlung	400,000.	—		
			3,933,000.	—
IV. Zinstragende Staatskapitalien.				
Hypothekarkasse	6,923,807.	55		
Innerer Zinsrodel	667,534.	57		
Domänenkasse	1,034,509.	18		
			8,625,851.	30
V. Zweifelhafte Debitoren				11,741. 89
Uebertrag:	16,089,780.	61		

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			16,089,780.	31	Uebertrag:			46,120,065.	73
VI. Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen. Gebäude- und Pachtgüterkapital Forstkapital	10,288,426.	20	15,435,144.	08	Zehnt- u. Bodenzinsliquidationsschuld. Vergütungen an Privatberechtigte Fr. 456,521. 75 Rückertstattungen an frühere Verkäufer " 671,739. 21 Abtretungen von Privatberechtigten " 61,594. 29			1,189,855.	25
			25,723,570.	28					1,392,852. 58
VII. Zehnt-, Bodenzins und Ehrschagablösungs-Kapitalien. Zehntkapitalkonto Bodenzinskapitalkonto Ehrschagkapitalkonto Kapital-Abtretungen von Privatberechtigten	125,992. 92		101,474. 51		Reines Vermögen des Staats auf 31. Dezember 1862				44,930 210. 48
			7. 70		Die Ueberschuß-Rechnung der laufenden Verwaltung fordert vom Kapitalvermögen des Staats:				
			21,532. 64		den restanzlichen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von den Jahren 1859, 1860 und 1861 Fr. 552,184. —				
			249,007. 77		abzuziehen: der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen im Jahre 1862 " 117,912. 06				434,271. 94
VIII. Geräthschaftenkonte			4,260,704	40	Restanz des Generalkapitalkontos auf 31. Dezember 1862				44,495,938. 54
			46,323,063.	06					
Abzuziehen: Passivschuldenrechnung. Domänenkasse und Feudallasten-Liquidation. Die Passivrestanz des Rechnungsgebers Fr. 180,195. 33 Innerer Zinsrodol 22,802. —			202,997. 33						
			46,120,065.	73					

### Bilanz über das Staatsanleihen.

Debitoren.				Kreditoren.				
I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000 bestritten wurden.				I. Staatsanleihen. Das auf Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 beruhende Anleihen beträgt				
An solchen sind laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1860 verrechnet worden:				1700 Scheine	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
							1,700,000.	—
A. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	154,094.	30		Hieran wurden zurückbezahlt:				
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal	35,730.	59		1855 100 Scheine	Fr.	100,000		
C. Tieferlegung des Brienzersee's; Schleußenbau in Unterseen	162,802.	82		1856 120 " "	"	120,000		
D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	641,625.	95		1857 120 " "	"	120,000		
E. Beitrag an die Neublirung desselben	75,000.	—		1858 160 " "	"	160,000		
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380.	04		1859 160 " "	"	160,000		
G. Entsumpfung des Seelandes; Borarbeiten	79,520.	59		1860 160 " "	"	160,000		
H. Tavannes- Bözingen- Straße (Neuchâtel- Biel- Straße)	588,791.	62		1861 160 " "	"	160,000		
	1,899,945.	91		1862 160 " "	"	160,000		
				1140 Scheine		1,140,000.	—	
				Stand des Anleihe's auf 31. Dezember 1862	560	Scheine	—	560,000. —
				II. Steuerquoten. An solchen sind bis 31. Dezember 1862 behufs Verzinsung und Amortisation des Anleihe's verrechnet worden:				
				1854 Vom alten Kanton.	131,157.	02		
				Der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146.				
					131,157. 02	560,000.	—	

	Fr. Rp.	Fr. Rp.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag: 1,899,945. 91			Uebertrag: 131,157. 02 560,000. —	
An obige Ausgabe für die Lavannes-Bözingen-Strasse hat die Ueberschuss-Rechnung der laufenden Verwaltung beigetragen:			1855 Vom alten Kanton	131,087. 17	
im Jahr 1858	Fr. 95,331. 16		Vom neuen Kanton	29,130. 48	
" " 1859	" 74,101. 36		1856 Vom alten Kanton	136,528. 86	
" " 1860	" 30,513. 39		Vom neuen Kanton	30,339. 75	
	<u>199,945. 91</u>		1857 Vom alten Kanton	136,246. 69	
Summe Verwendung des Anleiheus		1,700,000. —	Vom neuen Kanton	30,277. 04	
II. Zinse und Kosten des Anleiheus, welche nebst der Amortisation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bestritten worden sind			1858 Vom alten Kanton	136,754. 20	
Zinse	386,019. 66		Vom neuen Kanton	30,389. 80	
Kosten	5,327. 12		1859 Vom alten Kanton	138,162. 49	
		391,346. 78	Vom neuen Kanton	30,702. 77	
III. Rechnungsrestanz.			1860 Vom alten Kanton	139,606. 44	
Die Restanz des Rechnungsgebers des Staatsanleiheus auf 31. Dezember 1862 beträgt		3,198. 28	Vom neuen Kanton	31,023. 66	
		<u>2,094,545. 06</u>	1861 Vom alten Kanton	139,977. 67	
			Vom neuen Kanton	31,106. 15	
			1862 Vom alten Kanton	140,772. 17	
			Vom neuen Kanton	31,282. 70	
				<u>1,474,545. 06</u>	
			III. Kantonskassa. Deren bezahlte unverzinsliche Vorschüsse an die Staatsanleihekasse, zu Bestreitung ihrer Auslagen		60,000. —
					<u>2,094,545. 06</u>

### Anleihen des Staats zu Entsumpfungszwecken.

In Anwendung des § 2 des Dekretes vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unterm 12 Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleiheus von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldscheinen von Fr. 1000 zu 4%, je auf 31. Dezember verzinslich, von Seite der Inhaber vom Jahre 1870 an auf 3 Monate hin aufkündbar, deren ganze oder theilweise Abkündigung hingegen dem Staate zu jeder Zeit frei steht, in welcher letzterem Falle die zurückzahlenden Scheine jeweilen durch das Loos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

In 1857	152 Partialschuldscheine à Fr. 1000	Fr. 152,000	Fr.
In 1858	253 Partialschuldscheine à Fr. 1000	253,000	
In 1859	95 Partialschuldscheine à Fr. 1000	95,000	
		<u>500,000</u>	

### Bilanz

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken auf 31. Dezember 1862.

	Debitoren.	Kreditoren.
1. Bätterkindenmoos. Entsumpfungsgesellschaft	37,792. 34	
2. Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienersee	197,400. 64	
3. Schönbühlthal-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	55,886. 97	
4. Signau-Lichterwyl-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	49,704. 59	
5. Hypothekarkasse. Liquidation von Entsumpfungsunternahmen	177,110. 04	
6. Gürbe-Korrektion. 1. Abtheilung	98,309. 17	
7. " 2. "	286,940. 03	
8. " 3. "	18,453. 22	
9. Jätwyl-Wirchel-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	22,156. 90	
10. Grünen-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	8,245. 97	
11. Baltringen-Niederwyl-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	10,225. 30	
12. Binzel-Brühl-Eschäppat-Moos. Entsumpfungsgesellschaft	9,170. 81	
13. Simmenforrektions-Gesellschaft	6,113. 62	
14. Kernenriedmoos. Entsumpfungsgesellschaft	8,074. 21	
Kreditoren des Entsumpfungsanleiheus		500,000. —
Vermögens = Etat des Staats.		
Rubrik: Rechnungsrestanzen		485,583. 81
	<u>985,583. 81</u>	<u>985,583. 81</u>

## Erste Sitzung.

Montag den 29 Juni 1863.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Chapuis, Freiburghaus, Furer, Girard, Käfer, jünger; Kehrl, Mühlheim, Probst, Roth in Wangen, Schumacher, Sigri, Tscharner, Vogel und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Béguelin, Böstiger, Botteron, Brechet, Brugger, Brunner, v. Bären, Burger, Bütigfoser, Bützberger, Buri, Carlin, Choulat, Ecabert, Egger, Fektor; Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Frésard, Frieden, Friedli, Froidevaur, Froté, Gouvernon, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Henzelin, Jaquet, Jndermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel, Oberschwelkenmeister; Karlen, Karrer, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lehmann, Karl Friedrich; Lempen, Lenz, Loviat, Lütli, Mathy, Meyer, Messerli, Michaud, Michel, Friedrich; Mischler, Monin, Müller, Deuvray, Pallain, Perrot, Rebetez, Regez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Rothembühler, Rucht, Rursch, Ryz, Schären, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Seiler, Seftler, Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Streit, Benedikt; Streit, Gottlieb; Stufi, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zbinden, Ulrich; Zingg und Zingre.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Herren Grobsträthe!

„Es liegen wichtige Geschäfte zur Berathung vor. Doch werden wir voraussichtlich nur diese Woche dazu verwenden können, da in der nächstfolgenden die Bundesversammlung sich versammeln wird.

„Bei Gelegenheit der Berathung des Einkommensteuergesetzes werden wir eine konstitutionelle Frage zu beantworten haben, welche in der letzten Zeit die Gemüther nicht wenig beschäftigt, die Frage: ob eine Vereinigung des alten und neuen Kantonstheils hinsichtlich der Steuergesetzgebung, die Einführung anderer Steuergesetze im Jura als das Grundsteuergesetz möglich und anzustreben sei? Der Große Rath hat sie in der ersten Berathung des Einkommensteuergesetzes mit fast an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit bejaht, und

nun liegt sie in zweiter Berathung zur definitiven Lösung vor, so weit es wenigstens den Großen Rath betrifft. Der Große Rath kennt meine Ansicht. Die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basels und Biels mit dem Kanton Bern habe ich zu allen Zeiten als ein glückliches Ereigniß betrachtet. Die providentielle Bestimmung Berns im eidgenössischen Bunde, für französisches und deutsches Wesen in der Eidgenossenschaft den Uebergang zu bilden, konnte seit der Abtrennung der Waadt nur dadurch forterhalten werden, daß Bern auf Neue französische Elemente in sein Staatsleben aufnahm. Und welche Vortheile diese Vereinigung dem neuen Kantonstheile brachte, bedarf, so Gott will! in diesem Saale keiner Erörterung. Wir lieben uns auf gleiche Weise, wir bilden ein gemeinschaftliches Staatswesen und tragen gemeinsam Lust und Leid. Darum sollte eine Trennung in der Gesetzgebung nur dann stattfinden, wenn die Verschiedenheit der Verhältnisse es absolut gebietet. Es kann in einer Familie nie ein wahrhaft einiges, gemüthlich sich durchdringendes Leben geben, wenn die Söhne unter verschiedenen Gesetzen stehen, wenn der Hausvater bei jeder seiner Handlungen aufpassen muß, daß er sich in der Anwendung der Normen nicht vergreife, und daß er ja nicht etwa den jüngern Sohn gleich behandle wie den ältern Wenn eine gemeinsame Bundesverfassung die verschiedensten, nicht bloß sprachlich verschiedenen Elemente in der Eidgenossenschaft vereinigen konnte, so sollte es ein Leichtes sein, in den einzelnen Kantonen ebenfalls ein gemeinsames leitendes Gesetz einzuführen, und es dürfte nur zu verwundern sein, daß das Beispiel der Bundesverfassung in unserm Kanton so lange nicht gewirkt hat.

„Ob die Einführung anderer Steuergesetze als des Grundsteuergesetzes im Jura durch die Kantonsverfassung gehindert oder verhindert sei, ist mir, ich gestehe es offen, von untergeordneter Bedeutung. Nimmt man letzteres an und zwar unsern jurassischen Brüdern zu Liebe, welche mit Mehrheit in der Einführung des Einkommensteuergesetzes eine Verfassungsverletzung erblickten wollen; nun, so ändere man die hindernde Verfassungsbestimmung und lege die Revisionsfrage dem Volke vor. Ich will keine allgemeine Verfassungsrevision und bin auch überzeugt, daß die große Mehrheit des Volkes keine will. Wir haben in der Eidgenossenschaft die Erfahrung gemacht, daß wenn es sich um Totalrevisionen handelt, selten etwas Besseres zu Stande kommt. Aber die Revision eines einzelnen Artikels kann keine nachtheilige Folgen mit sich bringen.

„Ich halte jedoch eine Revision des bezüglichen Artikels der Verfassung nicht für nothwendig und es würde mich freuen, wenn die jurassischen Mitglieder der hohen Versammlung selbst Hand böten zur Verständigung; denn es ist nicht denkbar, daß sie nicht ebenfalls, selbst vom jurassischen Sonderstandpunkt ausgehend, annehmen, die bloße Besteuerung des Grundbesitzes sei eine offenbare Ungerechtigkeit, eine Uebervorthellung der einen Klasse der Bewohner des Jura durch die andere. Gemiß wehren sie sich gegen die Einführung anderer Steuergesetze nur, weil sie befürchten, es könnte dadurch das richtige Steuerverhältniß verrückt und dem Jura zu Gunsten des alten Kantonstheils eine vermehrte Steuerlast aufgelegt werden. Das will Niemand. Es soll Gleichheit herrschen im Lande; es soll die Steuerkraft desselben im gebührenden Verhältniß in Anspruch genommen werden.

„Ich sage: ich halte eine Verfassungsrevision nicht für nothwendig. Bei genauer Durchlesung der Boten im Verfassungsrath, bei der Festsetzung des § 85. III. ist es nichts weniger als klar, welche Bedeutung demselben beigelegt werden soll. Nur das ist unzweifelhaft:

„1) Daß der Jura zu den vermehrten Ausgaben des Armenwesens im alten Kantonstheil nichts beitrage, und

„2) Daß die Grundsteuer im neuen Kantonstheil zu den Einkünften und Abgaben im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, d. h. den Zehnten und Bodenzinsen, in das gehörige Verhältniß gesetzt werde. Aber nirgends



steht es, daß wenn im Verlaufe der Zeit die Bedürfnisse sich so sehr mehren, daß weder die ehemaligen Zehnten und Bodenzinse, noch das Äquivalent im Jura, die Grundsteuer, mehr genügen, nicht auch andere Steuern eingeführt werden könnten, und in diesem Falle, in welchem wir uns schon jetzt befinden, wird die Grundsteuerkraft im Jura, entgegen der so eben genannten Verfassungsbestimmung, über Gebühr in Anspruch genommen.

„Meine volle Ueberzeugung ist, daß es im richtig verstandenen Interesse des Jura liegt, die brennend gewordene Frage in freundlicher Verständigung zu lösen und jede Verfassungskollision zu vermeiden. Es wäre ja möglich, daß der § 85. III. durch eine Volksabstimmung gänzlich auf die Seite gesetzt würde.

„Wir sind berufen, in dieser Sitzung die vorliegende Frage zu lösen. Das Schlimmste wäre, wenn man die Lösung verschöbe; sie würde bei der ersten Gelegenheit wieder auftauchen und die Diskussion aufs Neue hervorrufen.

„Entschuldigen Sie, verehrte Herren, diese meinen sonstigen Gewohnheiten widersprechende längere Eröffnungsrede.

„Ich erkläre die Sitzung eröffnet.“

Es wird eine Beschwerde des Amtsgerichtes von Frutigen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes angezeigt, betreffend die Wahl eines Amtsgerichtsschreibers.

Das Präsidium bemerkt, es sei sehr zu wünschen, daß die Frage, ob die Vorschläge der Amtsgerichte, betreffend die Wahl ihrer Weibel, für den Regierungsrath verbindlich seien oder nicht eine Frage, die in verschiedenen Amtsperioden im Großen Rathe angeregt worden, einmal auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werde.

### Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend das Gesuch der Schützengesellschaft von Guggisberg, welches dahin geht, daß Mitgliedern von anerkannten Schützengesellschaften hinsichtlich der Entrichtung der Militärsteuer einige Erleichterung gewährt werden möchte.

Der Regierungsrath stellt im Hinblick auf das erst berathene neue Gesetz über die Militärsteuer den Antrag auf Abweisung.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Schützengesellschaft von Guggisberg hat eine Vorstellung an den Großen Rath gerichtet, welche dahin schließt, es möchte den Mitgliedern von anerkannten Schützengesellschaften hinsichtlich der Entrichtung der Militärsteuer einige Erleichterung gewährt werden. Diese Vorstellung ist nach der Berathung des Gesetzes über die Militärsteuer und selber erst nach dem Schlusse der letzten Sitzung eingelangt; dessen ungeachtet fand der Regierungsrath, es sei am Orte, daß der Große Rath einen Beschluß darüber fasse. Das Begehren der Petenten kann jedoch von der vorberathenden Behörde nicht empfohlen werden. Wenn auch die Vorstellung rechtzeitig eingelangt wäre, so glaube ich nicht, daß ein hinlänglicher Grund vorläge, um dem Begehren zu entsprechen. Die Militärsteuer ist gewissermaßen ein Äquivalent gegenüber den Leistungen der wirklich Dienst Thuenden für die Anschaf-

fungen, welche dieselben zu bestreiten haben u. s. w. und steht zu den Schützengesellschaften in keiner Beziehung. Ein Theil des Militärs, die Scharfschützen, sind sogar gehalten, Mitglieder von Schützengesellschaften zu sein. Wenn man dem Begehren der Petenten entsprechen würde, so wäre es ein Mittel, die Mitgliederzahl der Schützengesellschaften zu vermehren, zugleich aber den Ertrag der Militärsteuer zu vermindern. Ich glaube daher, der Antrag auf Tagesordnung sei gerechtfertigt.

Imobersteg. Ich möchte nur die Frage an den Herrn Berichterstatter stellen, ob es nicht möglich wäre, die Schützengesellschaften auf andere Weise zu heben. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter ganz einverstanden, daß es nicht auf die in der Vorstellung vorgeschlagene Weise stattfinden kann. Aber dafür wäre ich, daß die Beiträge an die Schützengesellschaften höher gestellt werden als bisher. Die Kosten sind sehr groß, wenn es sich darum handelt, ein Schützenhaus einzurichten. Der Staat leistet allerdings einen Beitrag von 10%, die Kosten belaufen sich aber bald auf 15—1600 Fr. Durch Erhöhung der Beiträge würde man den Schützengesellschaften die Sache erleichtern. Ich möchte es nicht von der Militärsteuer abhängig machen, auf der andern Seite jedoch wünsche ich, daß in der angedeuteten Weise geholfen werde.

Herr Berichterstatter. Herr Imobersteg muß wissen, daß kaum anderthalb Jahre seit Erlassung des Gesetzes über die Schützengesellschaften verfloßen sind. Nach diesem Gesetze werden die Schützengesellschaften in bedeutend höherem Maße unterstützt als früher. Der jährliche Beitrag des Staates beträgt Fr. 15,000; überdies leistet er 10% an die Kosten der Einrichtungen, welche für das Schützenwesen getroffen werden. Ich glaube daher nicht, daß es am Orte sei, schon wieder eine Abänderung des Gesetzes vorzunehmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Erhöhung des Maximums der von der Hypothekarkasse gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Depotgelder.

Der Regierungsrath beantragt, dieses Maximum von 14 auf 18 Millionen Franken zu erhöhen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das Gesetz bestimmt, daß ohne Ermächtigung des Großen Rathes die Aufnahme von Depotgeldern bei der Hypothekarkasse die Summe von 5 Millionen Franken nicht übersteigen soll. Allein die Regierung war schon wiederholt im Falle, beim Großen Rathe diese Ermächtigung nachzusuchen. So wurde auf den Antrag des Regierungsrathes das Maximum der verzinslichen Depotgelder am 19 November 1857 auf 8, am 20. Dezember 1859 auf 10, am 29. Juni 1861 auf 12 und am 19. Dezember 1862 auf 14 Millionen Franken erhöht. Diese Summe ist nun wieder erreicht, und wenn die Hypothekarkasse in ihren Operationen fortfahren soll, so ist nöthig, daß eine abermalige Erhöhung des Maximums stattfinde. Ich halte dafür, eine solche Erhöhung sei unzweifelhaft, denn wenn der Große Rath in verneinendem Sinne entscheiden würde, so hieße das, Sie wollen die Hypothekarkasse schließen, denn es könnte dann nur wieder angelegt werden, was jährlich an Annuitäten in die Kasse zurückfließt, und es könnte dem Grundbesitzer nicht mehr so geholfen werden, wie bisher. Laut Bericht des Verwalters der

Hypothekarkasse vom 10. Juni lezthin gestaltet sich die Verwendung und der Ertrag der Depotgelder folgendermaßen:

Verwendung und Ertrag der Depotgelder.

Laut dem letzten Bericht vom 28. Juni 1862 beliefen sich die Depotgelder auf 20. Juni 1862 zu

	3½% Fr.	4% Fr.	Rp.	Total. Fr.	Rp.
auf	518,495.	11,481,224.	—	11,999,719.	—
und nun auf 1. Juni 1862	312,790.	14,326,560.	—	14,639,350.	—

Verminderung	205,705.	—	—	—	—
Vermehrung	—	2,845,336.	—	—	—
davon ab	—	205,705.	—	—	—

bleibt wirkliche Vermehrung	2,639,631.	—	—	2,639,631.	—
Das Kapital der Oberländer Hypothekarkasse betrug auf 20. Juni 1862	6,992,194.	41	—	—	—
und beträgt nun auf 1. Juni 1863	7,015,070.	87	—	—	—

Vermehrung	—	—	—	22,876.	46
Das ausstehende Kapital der Allgemeinen Kasse belief sich am 20. Juni 1862 auf	11,423,721.	47	—	—	—
und beträgt auf 1. Juni 1863	13,488,359.	28	—	—	—
Vermehrung	—	—	—	2,064,637.	81

Summa Vermehrung der Darlehen gegen Pfandbriefe	—	—	—	2,087,514.	27
---	---	---	---	------------	----

Dazu seitherige Ablieferung an die Kantonalbank in Conto-Corrent und Vermehrung des Zinsausstandesguthabens auf 31. Dezember 1862	—	—	—	600,000.	—
welches, wie auch die baaren Zinseingänge der Kantonskasse abgetiefert wurde.	—	—	—	7,355.	54

Summa Vermehrung	—	—	—	2,694,869.	81
------------------	---	---	---	------------	----

Die Vorschüsse an die Domänenkasse haben sich seit 20. Juni 1862 vermindert um	Fr.	21,088.	02	—	—
--	-----	---------	----	---	---

und der Kassavorrath um	„	34,150.	79	—	—
zusammen	—	—	—	55,238.	81

Bleiben gleich dem obigen Betrag der Depotvermehrung	2,639,631.	—	—	—	—
--	------------	---	---	---	---

Um dem Begehren der oberländischen Amtsbezirke zu entsprechen, ist das nöthige Geld vorhanden und bei der Bank deponirt. Das sind die wesentlichsten Mittheilungen, die ich Ihnen zu machen habe. Ich schliesse mit dem Antrage, Sie möchten dem Antrage des Regierungsrathes Ihre Genehmigung erteilen.

Ganguillet. Ich will nicht gerade einen Gegenantrag stellen, aber ich erlaube mir doch, in Beziehung auf dieses Vorgehen einige Bedenken zu äußern. Ich anerkenne die wohltätige Wirksamkeit der Hypothekarkasse, und es wäre unbillig, nicht anzuerkennen, daß sie dem Lande große Dienste leistet. Aber die Vermehrung der Staatsschuld, die alle Jahre durch Erhöhung der Depots eintritt, kann zu bedenklichen Schwierigkeiten führen. Ich mache nämlich aufmerksam, daß die Depotgelder der Hypothekarkasse ausfindbar sind, daß sie dagegen auf eine Art und Weise angewendet werden, nämlich durch Annuitäten, daß sie nur allmählig wieder in die Kasse zurückfließen. Wenn nun eine große Krisis eintreten und die Leute, welche Depotgelder haben, ein Remboursement verlangen würden, so könnte das zu den größten Verlegenheiten führen. Eine solche Krisis kann möglicher Weise in der nächsten Zeit eintreten. Sie kennen Alle den politischen Horizont. Wenn z. B. ein Krieg wegen Polen ausbrechen würde, so könnten Aufkündigungen erfolgen. In welcher Lage würde sich dann der

Abglat des Großen Rathes 1863.

Staat befinden? Ich mache aufmerksam, daß es mir nicht zweifelhaft ist, daß bei der Hypothekarkasse auch viele Kündigungen stattfinden würden, wenn das neue Steuergesetz in's Leben treten wird. Ueberdies hätte ich gewünscht, daß die Vermehrung von Depotgeldern nicht stattfinden möchte, bevor ein Bericht über die Hypothekarkasse im Allgemeinen vorliegen wird. In der letzten Zeit kamen nämlich Vorgänge, die ich hier zwar nicht in erster Linie erwähnen will, aber in Betreff welcher bei der Budgetberathung darauf hingewiesen wurde, daß der Staat einen bedeutenden Theil der Hypotheken habe an sich ziehen müssen. Nun wäre es für den Großen Rath wünschenswerth zu wissen, wie es sich damit verhält. Ich wollte diese Bedenken heute hier aussprechen. Ich stelle zwar keinen Gegenantrag, aber ich wünsche, daß man dabei stehen bleibe, damit der Staat nicht in eine gefährliche Situation komme. Das ist meine Ansicht, die ich auch von anderer Seite äußern hörte und zwar von Personen, die in Finanzsachen sehr bewandert sind, von Personen, welche dafürhalten, es wäre Zeit, einmal mit solchen Operationen aufzuhören.

Geißbühler. Ich theile hingegen diese Bedenken nicht. Ich glaube, es sei ein Unterschied zu machen zwischen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Wenn ein Krieg ausbricht, so kann allerdings der Fall eintreten, den man in Amerika sah, wo die Leute plötzlich die Einlösung der Banknoten verlangen. Bei der Hypothekarkasse ist es anders; hier werden die Gelder auf Hypothek angelegt. Ich finde nicht nur, daß die Erhöhung der Depots auf 18 Millionen gut angebracht sei, ich wollte den Antrag stellen, das Maximum auf 20 Millionen zu erhöhen. Sie haben vom Herrn Berichterstatter gehört, wie der Große Rath veranlaßt wurde, von Jahr zu Jahr solche Erhöhungen zu beschließen. Warum die Kapitalisten verhindern, wenn sie ihr Geld bei der Hypothekarkasse deponiren wollen? Diese vermittelnde Stellung des Staates hat bisher ihre guten Früchte getragen; ich hörte noch kein Mißtrauen gegen die Hypothekarkasse aussprechen, und habe auch jetzt kein Mißtrauen. Ich muß daher die Ansicht des Herrn Ganguillet bekämpfen. Ich will nicht gerade den Antrag stellen, daß man bis auf 20 Millionen gehe, aber ich könnte dazu Hand bieten.

Stoekmar, Regierungsrath. Ich theile gänzlich die Meinung des Herrn Präopinanten. Man muß sich nicht einbilden, daß die Welt darum zusammenstürzen werde, weil auf diesem oder jenem Punkte des Erdballs politische Verwicklungen entstehen; denn sonst müßten alle finanziellen Institutionen, alle Privatbanken geschlossen werden. Die Hypothekarkasse ist eine der nützlichsten Einrichtungen, die wir im Kanton besitzen; sie bietet sowohl für den Staat als für die Privaten, welche ihre Gelder sicher anlegen wollen, die meisten Garantien dar. Selbst dann, wenn die bedauerlichen Ereignisse, von denen man sprach, eintreten sollten, ist es gewiß, daß eine Menge Staatsbürger sagen würden, sie hätten ihre Fonds gerne in diese Kasse niedergelegt, welche mehr als jedes andere Finanzinstitut gegen Krisen geschützt ist, die von den politischen Bewegungen herrühren. In derartigen Konjunkturen würden nach meiner Ueberzeugung die Kapitalisten sich beeilen, die Hypothekarkasse um Abnahme ihres Geldes anzufragen. Da im vorliegenden Falle die Finanzdirektion die jetzigen Bedürfnisse kennt und am besten im Stand ist, die daherrige Summe zu bestimmen, so halte ich dafür, wir sollten uns für den Augenblick auf die Genehmigung ihres Antrages beschränken. Sollte es später nöthig werden, bis auf 20 Millionen zu gehen, so kann dies immerhin noch geschehen.

v. Bergen. Meine Ansicht geht ebenfalls dahin, es sei als ein Glück zu betrachten, daß die Regierung in dieser Weise vorgeht. Wenn Herr Ganguillet dem Volke Schrecken einjagen will, indem er behauptet, der Staat werde im Fall einer allgemeinen Krisis in Verlegenheit kommen, so ist diese Ansicht durchaus unrichtig. Ich glaube nicht, daß der Staat in Ver-

legenheit käme, selbst wenn das Maximum der Depotgelder bei der Hypothekarkasse auf 30–40 Millionen Franken erhöht würde. Der bisherige Geschäftsgang der Hypothekarkasse beweist, daß der Staat gute Geschäfte macht. Wenn Herr Ganguillet behauptet, der Staat habe Pfand an Zahlungsstatt an die Hand nehmen müssen, so gebe ich zu, daß es in einzelnen Fällen geschehen sein mag, im Ganzen aber betrifft es nur unbedeutende Beträge. Ich wünsche zu wissen, wie hoch sich diese Beträge belaufen. Als Geschäftsmann kenne ich Fälle, daß auf Liegenschaften, deren Werth nach dem Marktpreise Fr. 30–40,000 beträgt, bei der Hypothekarkasse nicht mehr als Fr. 8–10,000 geliehen wurde. Es wird bei der Bewilligung der Darlehen nicht allein nach dem ursprünglichen Gesetze verfahren; die Kadasterschätzung wird beigezogen, und diese ist bekanntlich im Oberlande im Verhältnis zum Marktpreis der Grundstücke sehr niedrig. Die Verwaltung der Hypothekarkasse geht nie höher als die Kadasterschätzung, und selten geht sie bis auf diese Summe. Von Gefahr für den Staat kann also keine Rede sein. Es ist durch das Gesetz, sowie durch die Praxis Vorsorge getroffen, daß keine Gefahr für den Staat eintreten kann. Aber die Sache hat noch eine andere Bewandniß, und Herr Ganguillet kennt dieselbe auch, wenn er dem Großen Rathe klares Wasser einschenken will. Es ist bekannt, daß es dem Landmann sehr schwer fällt, auch bei hinlänglicher Sicherheit, bei Partikularen Geld zu bekommen, dafür hilft der Staat durch die Hypothekarkasse. Das ist auch der Grund, warum diese sich im Falle befindet, die Depotgelder zu erhöhen. Alljährlich muß ein Theil der geliehenen Summe abbezahlt werden; im Anfange beträgt dies nur 1%, von Jahr zu Jahr aber nimmt die Schuld ab, so daß es einem thätigen Hausvater möglich ist, in einem Zeitraume von 40 Jahren seine Schuld abzuzahlen. Ein Privatmann geht derartige Bedingungen nicht ein, er will einen Zins von 5% haben, also einen höhern Zins, als die Hypothekarkasse verlangt. Die Grundbesitzer, welche im Falle sind, Schulden zu machen, können sich bei der Hypothekarkasse viel besser behelfen als bei Privaten, und trotzdem daß das Publikum sich dabei sehr wohl befindet, macht der Staat dabei noch ein gutes Geschäft, oder wenigstens verliert er nichts. Der Große Rath soll daher nicht zögern, der Hypothekarkasse diejenigen Mittel zu verschaffen, welche zur Aushilfe nöthig sind. Ich empfehle deshalb den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung, und könnte, wie Herr Geißbühler, bis auf 20 Millionen Franken gehen.

Ganguillet. Die Herren v. Bergen und Geißbühler haben sich eine vergebliche Mühe gegeben. Ich weiß wohl, daß es für das Publikum sehr bequem ist, bei der Hypothekarkasse Geld auf Grundeigentum zu erhalten; deswegen stelle ich auch keinen Gegenantrag. Aber Niemand hat auf die Frage geantwortet, wie der Staat sich im Fall einer allgemeinen Krisis behelfen könnte. Er nimmt Geld auf dreimonatliche Ausföndung auf, er verwendet es aber auf eine Art, daß er daselbe nicht auf beliebige Weise wieder zurückerhält, so daß er bei einer plötzlichen Ausföndung von 6–8 Millionen Franken von Seite der Deponenten vielleicht nicht entsprechen könnte. Ich weiß schon, daß das Institut der Hypothekarkasse dem Lande schon sehr gute Dienste geleistet hat; ich will auch, daß das in die Kasse zurüchließende Geld alljährlich frisch angelegt werde; aber zu weit darf man doch nicht gehen, einmal muß man stille stehen. Die Verlegenheit für den Staat kann kommen; auf das möchte ich aufmerksam machen; ich hielt es für meine Pflicht.

Schneider, Peter. Ich will dem Herrn Ganguillet auf das, was er gefragt, antworten. Er ist nämlich vollständig im Irrthum, wenn er glaubt, beim Ausbruch eines Krieges würde der Staat in Betreff der Depotgelder bei der Hypothekarkasse in Verlegenheit kommen. Wenn Angesichts eines europäischen Krieges Gelder in sichern Verwahr wandern sollten,

so werden sie jedenfalls vor Allem in die Kasse von Staatsinstituten wandern. Ich verweise auf die Banken von England und Frankreich, die in solchen Fällen in die Lage kommen, den Sconto bedeutend herabzusetzen. Es ist daher vollständig irrhümlich, wenn Herr Ganguillet behauptet, der Staat könnte in einem solchen Falle nicht zahlen. Gerade im Kriegsfalle würden sich die Gelder in Staatsinstitute verfrachten.

Imobersteg. Ich fasse es auch anders auf als Herr Ganguillet, und weiß nicht, ob es ihm ernst sei. Ich glaube, es sei ihm bloß darum zu thun, die Versammlung zu erschrecken. Ich betrachte den Antrag der Regierung als einen sehr guten und möchte denselben sehr unterstützen.

Herr Berichterstatter. Die Boten mehrerer Redner erleichtern mir die Aufgabe sehr. Die Hypothekarkasse hat von jeher einige Anfechtungen erlitten, indem sie der Eifersucht der Kapitalisten ausgesetzt war, namentlich der Eifersucht solcher Kapitalisten, die gern Wucherzins beziehen, während die Hypothekarkasse ihr Geld um einen geringern Zins darleiht. Man wird sich erinnern, daß seiner Zeit ein Hauptargument gegen die sechsendvierziger Verwaltung aus dieser Aufnahme von Depotgeldern geschöpft wurde. Ich behaupte aber, daß es eines der glücklichsten Institute jener Periode ist, denn ohne die Leistungen der Hypothekarkasse wären Hunderte von Grundeigentümern während jener Krisis zu Grunde gegangen. Wenn wir dem Landmann ferner helfen wollen, so müssen wir für eine Erhöhung der Deposits sorgen. Der Staat hat ungefähr 8–9 Millionen Franken eigenes Geld darin. Wie Herr v. Bergen richtig bemerkte, geht die Neigung der Kapitalisten immer dahin, das Kapital beweglich zu erhalten, um in Papieren zu spekuliren, sei es in Staatspapieren oder in industriellen Unternehmungen. Daher ist es unumgänglich notwendig, daß ein Institut da sei, welches dem Grundbesitzer hilft. Herr Ganguillet äußerte die Besorgniß, die Hypothekarkasse könnte im Falle einer Krisis durch massenhafte Ausföndungen in Verlegenheit kommen. Die Herren v. Bergen und Schneider haben bereits darauf erwidert, daß just in solchen Momenten der Krisis Gelder den Staatsinstituten zufließen, weil diese die größte Garantie gewähren. Es müßte einer ein einsichtiger Tropf sein, wenn er sein Geld im Kriegsfalle ausfönden würde, um es in seinen Kasten zu verschließen; eine solche Voraussetzung hat gar keinen Sinn. Aber auch angenommen, es würde eine massenhafte Ausföndung von einigen Millionen eintreten, so frage ich: fände der Staat in diesem Falle nicht das nöthige Geld? Der Staat bedarf keiner besondern Sicherheit, hier aber besitzt er den vollständigen Gegenwerth des ausgeliehenen Geldes; daher kann man nicht von einer Schuldenlast sprechen, die der Staat sich aufbürde. Eine andere Besorgniß, welche ausgesprochen wurde, ist die, daß der Staat im Falle sei, Liegenschaften zu acquiriren. Das geschah in einzelnen Fällen. Wie hoch sich der daherige Betrag beläuft, habe ich augenblicklich nicht im Gedächtnisse, aber das weiß ich, daß die Hypothekarkasse auf den betreffenden Liegenschaften im Ganzen nichts verloren hat. An einigen Orten ergibt sich zwar ein unbedeutender Verlust, an andern Orten aber dafür einiger Gewinn. Die geäußerten Befürchtungen sind daher nicht gerechtfertigt. Herr Ganguillet bemerkt zwar, er wisse wohl, daß die Hypothekarkasse dem Lande gute Dienste geleistet habe; aber nun will er aufhören. Ich denke, man soll nicht vorzreifen, sondern den Lauf der Zeit gewärtigen; es wird sich dann zeigen, ob dieses Institut seinen gehörigen Fortgang habe, oder ob man ihm den Riegel stecken wolle, wie es in der Absicht des Herrn Ganguillet liegt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

## Projekt - Gesetz

betreffend

### den Stempel für Frachtbriefe.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf das Format derselben und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt.

#### § 2.

Dieses Gesetz welches in die Gesetzesammlung einzurücken ist, tritt am . . . . . 186 . . . . . in Kraft.

Bern, den 29. Juni 1863.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sowohl durch Vorstellung des bernischen Vereins für Handel und Industrie als durch Anzüge aus Ihrer Mitte wurde der Antrag auf Ermäßigung des Stempels auf Frachtbriefen hier zur Sprache gebracht. Ein Anzug vom 23 Juni vorigen Jahres verlangte, daß für Frachtbriefe höchstens ein Stempel von 10 Rappen festgesetzt werde. Der Anzug wurde erheblich erklärt. Die Finanzdirektion sprach sich in ihrem Gutachten dahin aus, es sei diesem Gesuche nicht zu entsprechen; der Regierungsrath hingegen beschloß, demselben Rechnung zu tragen, und für die Frachtbriefe einen Einheitsstempel von 10 Rappen festzusetzen. Nachdem dieser Beschluß von der vorbereitenden Behörde gefaßt worden, kommt eine Vorstellung vom nämlichen Vereine und verlangt die Herabsetzung des Stempels auf 5 Rappen. Man steht, daß der Appetit während des Essens kommt. Auch diese Vorstellung wurde dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher darüber zur Tagesordnung schritt. Es ist immerhin unangenehm, über ein Geschäft zu rapportiren, in Bezug auf welches man mit dem Antrage der vorbereitenden Behörde nicht einverstanden ist. Ich habe aber die Hoffnung, meine Aufgabe werde dadurch erleichtert werden, daß andere Mitglieder der Behörde das Wort ergreifen. Der vorliegende Dekretentwurf wurde noch diesen Morgen vom Regierungsrathe berathen und lautet wie folgt. (Der Redner verliest den Entwurf und schließt dann folgendermaßen:) Ich enthalte mich einer weitern Erörterung der Gründe, gewärtigend, daß es von anderer Seite geschehen werde, und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Mühlethaler. Ich möchte fragen, welchen Sinn die Bestimmung des Entwurfes habe, welche sagt, daß der Stempel auf Frachtbriefen „ohne Rücksicht auf den Werth“ der verzeichneten Güter 10 Rp betrage. Wenn ein Gut den Werth von Fr. 20 hat, so könnte man es so auslegen, als müßte man dafür eine Stempelgebühr von 10 Rp bezahlen. In diesem Falle möchte ich es lieber bei dem bestehenden Stempelgesetze

bewenden lassen, nach welchem ein Werth unter Fr. 30 stempel-frei ist.

Schneider, Peter. Ich stelle einfach den Antrag, es sei auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten, sondern der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision des Stempelgesetzes überhaupt in Angriff zu nehmen und zu diesem Zwecke einen neuen Entwurf vorzulegen. Ich bin zwar durchaus einverstanden, daß der Stempel auf Frachtbriefe gegenwärtig zu hoch ist. Das Format bezahlt eben den Stempel und nicht der Werth des Gegenstandes. So lange dieß der Fall ist, so lange werden die Ungleichheiten finden, die ebenso unbillig sind und ebenso sehr drücken als die Tare auf den Frachtbriefen. Derjenige, welcher den kleinen Beitrag von Fr. 30 beschweigt, muß einen Stempel von 10 Rp bezahlen, während ein Frachtbrief oft eine Versendung im Werthe von Fr. 4–5000 repräsentirt. Möglicher Weise hat ein Frachtbrief die Bestimmung, als Dokument für den Nachweis einer Waarenendung benutzt zu werden. Wenn man eine Liegenschaft zu verschreiben hat, so muß unter Umständen derjenige, der einen Liegenschafts Kauf von Fr. 3–4000 zu verschreiben hat, deswegen, weil die Beschreibung viel umständlicher ist, eine größere Stempeltare bezahlen als derjenige, welcher ein Gut im Werthe von Fr. 100,000 verschreiben läßt, dessen Beschreibung aber einfacher ist. Die gleiche Bewandniß hat es mit den Wechseln. Ein Wechsel von Fr. 1000 wird auf das gleiche Böglein Papier geschrieben, wie ein solcher von Fr. 100,000. Um daher diese Ungleichheiten einz für allemal zu beseitigen, möchte ich, daß das Stempelgesetz einer Revision unterworfen werde. Es gibt aber noch einen andern Grund, warum ich dieß wünsche: weil das bestehende Gesetz nicht mehr für alle Fälle maßgebend ist. Dasselbe wurde vor einer langen Reihe von Jahren erlassen. Nun haben wir einzelne Gesellschaften, die im Falle sind, Aktien herauszugeben im Betrage von Fr. 500 und höher, verbunden mit Zinscoupons. Nach dem Stempelgesetze müßten solche Papiere einer Tare von 30 Rp unterliegen, und wenn nicht die Finanzdirektion in einem Spezialfalle auf verständige Weise entschieden hätte, so hätte eine Gesellschaft die höchste Tare zahlen müssen. Das ist eine unbillige Ungleichheit. Daher stelle ich den Antrag, den Regierungsrath einzuladen, daß er einen Entwurf vorlege in dem Sinne, daß künftig die Stempelgebühr nicht mehr nach dem Formate des Stempelpapiers, sondern nach dem Werthe des betreffenden Gegenstandes bestimmt werden soll. Sodann möchte ich eine kleine Progression in der Berechnung der Gebühr selbst einführen, so daß z. B. ein Werth bis auf Fr. 100 frei wäre, dann eine Gebühr bis auf 50 Centimes eingeführt würde. Die Kantone Zürich, Basel, Waadt und Genf haben diese Tare, über welche Niemand klagt; sie ist viel billiger als der Stempel nach dem Formate. Ich möchte nicht hier eine halbe Maßregel einführen, die unbillig für die Einen wäre und den Charakter eines Vorrechtes für den Handelsstand hätte, welcher unter dem gegenwärtig bestehenden Gesetze jedenfalls mehr bezahlen müßte, als es nach dem vorliegenden Entwurfe der Fall ist.

Stoßmar, Regierungsrath. Ich kann mich der soeben ausgesprochenen Meinung über die Revision des Stempelgesetzes auch anschließen; allein es dürfte noch geraume Zeit anstehen, bevor diese Revision wird stattfinden können. Man muß nicht vergessen, daß diese Angelegenheit schon seit einem Jahre, oder noch länger schwebend ist, daß viele Reklamationen eingelangt sind, viele Anzüge hierorts gestellt wurden, ehe man dahin gelangte, wo man sich heute befindet; daß ferner jedesmal, wenn die kompetente Behörde zur Lösung dieser Frage berufen war, Schwierigkeiten erhoben wurden. Die Kommission für Handel und Industrie ist mit einer abermaligen Reklamation aufgetreten, um über dieses Geschäft einen Beschluß zu provoziren, so daß die Erledigung dieses Gegenstandes als ein vom gesammten Handel ausgesprochener Wunsch zu betrachten ist. Ich füge

noch bei, daß diese langen Verzögerungen vielerlei Unzufriedenheit, ja sogar Aufregung unter den Beteiligten erzeugt haben, so daß wir nicht länger säumen können, um einen definitiven Entscheid zu fassen. Da zudem das Ihnen vorgelegte Dekret eine bestehende Gesetzesbestimmung modifizirt, so müssen noch drei Monate verfließen, bevor der Große Rath zur zweiten Berathung dieses Dekretes übergeht; dann erst kann dasselbe in Kraft treten. Angesichts aller dieser Verschiebungen soll ich daher beantragen, die Versammlung möchte den Antrag des Regierungsrathes annehmen. Ein zweiter, von dem bernischen Verein für Handel und Industrie gestellter Antrag geht dahin, den Stempel für Frachtbriefe auf 5 Centimes herabzusetzen; die hiesür angeführten Gründe scheinen mir beachtenswerth, denn gewiß würde der Fiskus besser dabei stehen. In der That sucht man bei einem hohen Stempel soviel möglich den Gebrauch desselben zu umgehen, so daß, wenn man 20 Waarenballen mit einem einzigen Frachtbrief versenden kann, der Fiskus, statt 20 Mal 10 Centimes zu beziehen, bloß die Gebühr für einen einzigen Frachtbrief einnimmt; die übrigen werden ohne Stempel durch die Post spedirt. Immerhin hat der Regierungsrath gefunden, daß man für jetzt nicht unter 10 Centimes herabgehen dürfe, und daß späterhin der zweite Antrag des bernischen Vereins für Handel und Industrie immerhin noch geprüft werden könne, wenn es sich um die Revision des Stempelgesetzes handle. Für den Augenblick unterstütze ich somit den regierungsräthlichen Antrag, damit derselbe alsogleich nach stattgefundenem zweiter Berathung des Dekretes in Vollziehung gesetzt werde.

Ganguillet. Wenn Herr Schneider seinen Antrag nicht gestellt hätte, so hätte ich in dieser Angelegenheit nicht mehr das Wort ergriffen. Ich habe den in Frage liegenden Gegenstand mehrmals zur Sprache gebracht, und da der Regierungsrath den geäußerten Wünschen entgegen kam, so hätte es mir geschienen, man hätte den Vorschlag dieser Behörde ohne Diskussion annehmen können. Nun aber begreife ich nicht, daß ein Mitglied der Versammlung, das früher Handelsmann war, mit einem solchen Antrage kommen und von einem Vorrecht zu Gunsten des Handelsstandes sprechen kann. Der Handelsstand will kein Vorrecht, sondern nur einen Nachtheil, der ihn in letzter Zeit betroffen hat, von sich abwälzen. Früher konnte man ein Oktavblättchen zu einem Frachtbriefe benutzen; die Centralbahngesellschaft behielt dieses Format bei; später jedoch vereinigten sich sämmtliche Eisenbahnverwaltungen der Schweiz über die Einführung eines größern Formates, auf welchem eine ganze Menge Vorschriften, die auf einem Oktavblättchen nicht wohl Platz gehabt hätten, in deutscher und französischer Sprache angebracht wurden. Nun mußte infolge dessen für dieses größere Format der Frachtbriefe, das vom Regierungsrathe sanktionirt worden ist, eine Stempelgebühr von 20 statt 10 Rappen bezahlt werden. Ich frage Sie, ob das nicht eine ungeheure Last für die Handelsleute sei. Es gibt solche Häuser, die im Jahre Tausende von Frachtbriefen zu versenden haben, denen eine Differenz von 10 Rappen mehr oder weniger nicht gleichgültig ist. Wenn ich eine Obligation errichten will, so hat das Stück Papier einen Werth; aber was ist der Frachtbrief? Nichts anderes als eine Adresse, welche die Colli begleitet, ein Titel, der gar keinen Werth hat, der wegfällt, sobald der Gegenstand angekommen und die Fracht bezahlt ist. Ich begreife, daß der Stempel eine Einnahmequelle für den Staat bildet, und der Handelsstand verlangt keineswegs, ganz davon enthoben zu werden, obschon in andern Kantonen ein solcher Stempel nicht besteht, z. B. in Neuenburg, während man anderwärts einen Progressivstempel hat, wie z. B. in Basel, wo der einfache Ansaß 7 Rp. beträgt. Ich hätte im Interesse des Fiskus selbst gewünscht, daß man dem Begehren des Handelsvereins um Herabsetzung des Stempels auf 5 Rp. entsprechen möchte, dann hätte man eine einheitliche Tare, und diese würde dem Staate mehr eintragen als ein höherer Stempel. Bei einer hohen Gebühr hilft man

sich, wie man kann. Wenn aber die Gebühr ganz klein ist, dann ist es nicht mehr der Mühe werth, sie zu umgehen. Bisher kam es vor, daß ein Handelsmann, der mehrere Colli zu versenden hatte, dieselben mit ungestempelten Frachtbriefen einem Kommissionäre übersandte. Ich weiß sogar, daß von gewissen Gegenden Waaren auf die Station Subingen geschickt wurden, damit man sie nicht nach Herzogenbuchsee führen und dort den Stempel bezahlen müsse. Aber das ist eine Plage für den Handelsstand und zugleich ein Schaden für den Staat. Der Verein für Handel und Industrie äußerte sich mit Unmuth, daß man sich wegen einer solchen Kleinigkeit anderthalb Jahre herumziehen lassen müsse. Ich will auch nicht verhehlen, daß die Sache bereits zweimal in der Kommission für Handel und Industrie behandelt und jedesmal einstimmig empfehlendem Sinne begutachtet wurde. Es ist mir leid zu vernehmen, daß die Finanzdirektion mit dieser Maßregel noch jetzt nicht einverstanden ist, denn ich bin überzeugt, daß der Fiskus sich bei einer kleinern Tare viel besser befinden würde. Will man das Stempelgesetz ganz revidiren, so habe ich nichts dagegen, aber gegen eine Verschiebung müßte ich mich verwahren. Betrachten Sie die großen Plakate von Seiltänzern, Schauspielern u. s. f., und Sie werden sehen, daß alle mit einer Gebühr von 2 Rp. belegt sind. Auch bei andern Papieren, wie Wohnzettelchen u. dergleichen, werden Sie sehen, daß das Format größer ist als dasjenige der Frachtbriefe, daß sie aber dessen ungeachtet einen geringern Stempel zahlen. Ich stelle daher den Antrag, in erster Linie, daß man, entsprechend den Schlüssen der Vorstellung des Vereins für Handel und Industrie, die Stempelgebühr auf 5 Rp. herabsetze, aber dann ohne Rücksicht auf den Werth, auch wenn der Werth nur 10 Rp. betragen sollte; in zweiter Linie stimme ich dem Antrage des Regierungsrathes bei. Wenn Sie diesem Wunsche entsprechen, so befriedigen Sie den Handelsstand. Wenn Sie wollen, daß Handel und Industrie blühen, so dürfen Sie denselben nicht Hemmnisse in den Weg legen.

Anderegg. Ich gehöre nicht dem Handelsstande an, aber ich finde dessen ungeachtet, daß sein Begehren billig sei. Es hängt nicht vom Handelsstande ab, ein Format zu wählen, er ist gezwungen, dasselbe anzunehmen. Wenn ich als Notar stipuliren will, so steht es mir frei, ein beliebiges Format zu nehmen. Anders verhält es sich mit dem Handelsstande, welcher das von den Eisenbahnverwaltungen bestimmte Format nehmen muß. Was die Bemerkung des Herrn Ganguillet hinsichtlich der Umgehung des Stempels betrifft, so ist es sogar möglich, daß man den Umweg über Olten macht. Es ist allerdings eine Umgehung des Gesetzes, aber man kann sie den Leuten nicht verargen. In andern Gegenden bedient man sich anderer Mittel, indem die Leute einen zweiten Frachtbrief an das vorgeschriebene Formular hängen, das jenseits der Grenze zerrissen wird. Ich stimme deshalb auch dafür, daß man dem Begehren des Handelsstandes willfahre und die einheitliche Tare annehme; dann werden, wie ich glaube, solche Umgehungen des Gesetzes nicht mehr vorkommen.

Herr Berichterstatter. Ich will zunächst auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler erwiedern, welcher die Besorgnis hat, daß in Zukunft auch Frachtbriefe, die einen Werth von 30 Fr. und weniger haben, mit dem Stempel versehen werden müssen. Das ist nicht der Sinn des Gesetzes, sondern Gegenstände von 30 Fr. Werth und darunter sind des Stempels enthoben. Wenn man aber eine Verdeutlichung der Redaktion in diesem Sinne wünscht, so kann ich sie zugeben. Herr Schneider verlangt die Zurückweisung des Entwurfs und Revision des Stempelgesetzes auf andern Grundlagen. Das bisherige Gesetz nimmt den Dimensionsstempel an, d. h. die Gebühr hängt von der Größe des Papiers ab, dessen man sich bedient. Nun möchte Herr Schneider einen Proportionalstempel im Verhältniß zum Werthe. Ich bestreite durchaus

nicht die Richtigkeit des von Herrn Schneider vorgeschlagenen Grundsatzes und habe die Ueberzeugung, daß der Stempel nicht weniger eintragen würde. Allein es ist nicht rathsam, an Gesezen über die indirekten Steuern zu rütteln; deshalb wollte ich mich früher schon nicht darauf einlassen, und kann ich daher auch den Antrag des Herrn Schneider nicht zugeben. Nun habe ich einiges auf das Votum des Herrn Ganguillet zu erwidern. Er stellt den Antrag, einen Einheitsstempel von 5 Rp. für Frachtbriefe einzuführen. Diesem Antrage muß ich mich widersetzen. Wir wären im Falle, einen neuen Stempel machen zu lassen, denn wir haben keinen solchen von 5 Rp. Wenn Herr Ganguillet dies verlangt, so kommt mir seine Versicherung, er wolle kein Vorrecht für den Handelsstand, etwas zweifelhaft vor. Man sagt zwar, es wäre im Interesse des Fiskus. Vielleicht ginge die Konsequenz des Herrn Ganguillet so weit, zu sagen, es liege im Interesse des Fiskus, den Handelsstand ganz vom Stempel zu entheben. Ich glaube nun das nicht. Herr Ganguillet sagt ferner, der Frachtbrief sei nichts anderes als eine Adresse, und wenn die Waare spedirt sei, habe derselbe keinen Werth mehr. Wir haben aber noch eine Menge Akten, welche des Stempels bedürfen und doch keinen eigentlichen Werth haben, wie z. B. Vertheilungsakten, Geldtagsprotokoll u. s. f. Es ist eben eine indirekte Abgabe, welcher solche Akten unterliegen. So ist es auch bei den Frachtbriefen. Man sagt, der Handelsstand sei in Unmuth ausgebrochen, daß die Behörden solcher Kleinigkeiten wegen nicht früher seinem Wunsche entsprachen. Auf der andern Seite wird man es auch dem Finanzdirektor nicht verargen, wenn er in Unmuth ausbricht, daß der Handelsstand wegen einer solchen Kleinigkeit einen solchen Lärm erhob. Endlich ist Herr Ganguillet im Irrthume, wenn er meint, daß für Plakate, abgesehen von der Größe des Formates, nur zwei Rappen Stempel bezahlt werden müsse. Nach dem Geseze vom 24. Oktober 1851, Art. 3, ist für Ankündigungen und Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die Größe des Raumes maßgebend und wird vorgeschrieben: „für den Foliobogen von 160 bis 320 Quadrat Zoll auf 3 Rp., und darüber auf das Doppelte“, so daß man bis auf 6 Rp. gehen kann. Uebrigens fordert die Billigkeit, daß man zwischen dem Stempel auf Drucksachen und andern Gegenständen einen Unterschied mache. Ich möchte es daher bei dem Antrage des Regierungsrathes bewenden lassen und bin überzeugt, daß der Unmuth sich wieder legen werde, indem nun dem Handelsstande doch entsprochen wird.

U b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	62 Stimmen.
Dagegen	20 „
Für die Verathung in globo	Handmehr.
„ die Bestimmungen des Entwurfes	Gr. Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Schneider	Minorität.

Staatsrechnung vom Jahre 1862.

(Siehe Uebersicht der Staatsrechnung, Seite 240 f.)

Scherr, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat die Ehre, Ihnen die Staatsrechnung von 1862 zur Genehmigung vorzulegen. Leider ist das Ergebnis derselben nicht ein sehr erfreuliches, indem wir seit fünf Jahren zum ersten Male wieder ein Defizit haben, welches Fr. 117,912. 06 beträgt. Wenn wir indeffen berücksichtigen, daß bereits im Budget ein Defizit von mehr als einer

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Quartalsmillion vorgesehen war, und daß für eine noch größere Summe Nachtragskredite bewilligt wurden, so ist dieses Resultat nicht erschreckend, immerhin aber ist es ein Fingerzeig, daß man bei der Bewilligung von Nachkrediten künftig etwas vorsichtiger sein sollte als bisdahin. Die Finanzdirektion hat sich jeweilen bei der Vorlage solcher Begehren widersetzt, aber ohne Erfolg. Es gibt Nachkreditbegehren, die man nicht vermeiden kann, wo es schlechterdings nicht möglich ist, ohne den Gang der Verwaltung aufzuhalten, wie z. B. in Betreff der Sitzungen des Großen Rathes. Wenn Geschäfte da sind, welche der Große Rath erledigen muß, so kann man ihn nicht daran hindern. Aehnlich verhält es sich mit den Gefangenschafts- und Polizeikosten, sowie mit den Ausgaben für die Strafanstalten, welche nicht vom Ermessen der Behörden abhängen. Aber es gibt denn auch andere Ausgaben, wo die Behörden freiere Hand haben, namentlich im Bauwesen. Wenn seit der Budgetverathung keine neuen Thatsachen eingetreten sind, die eine Veränderung der Budgetkredite nöthig machen, so sollte man keine Nachkredite bewilligen. Indessen hat der Große Rath dieselben bewilligt, und ich erlaube mir nun etwas näher auf die einzelnen Verwaltungszweige einzugehen. — Der Vorschlag von 1862 hatte einen Ausgabenüberschuß von

Fr. 262,292. —	vorgesehen; dazu kamen im Laufe des Jahres
„ 286,845. —	an Nachtragskrediten
Fr. 549,137. —	so daß wir ein Defizit gehabt hätten von
„ 117,912. 06	Laut der Rechnung beträgt es aber
„ 431,224. 94	somit erzeigt sich gegenüber dem Budget und
„ 431,224. 94	den Nachkrediten ein günstigeres Ergebnis
„ 117,912. 06	von
„ 117,912. 06	Das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Budget, d. h.
„ 117,912. 06	ohne Berücksichtigung der Nachkredite, gegenüber der Staats-
„ 117,912. 06	rechnung ist folgendes:

	Budget.	Staats-	Mehr als
	Fr.	rechnung.	budgetirt.
Einnahmen	Fr. 4,690,778	5,081,114. 28	390,336. 28
Ausgaben	„ 4,953,070	5,199,026. 34	245,956. 34
Mehrausgaben	Fr. 262,292	117,912. 06	{ 144,379. 94 117,912. 06
			Fr. 262,292. —

Nun wollen wir untersuchen, auf welchen Verwaltungszweigen sich diese Mehreinnahmen und Mehrausgaben vorfinden. Unter den Einnahmen blieben hinter den Budgetansätzen zurück zunächst diejenigen der Forst- und Domänenverwaltung mit einem Ausfall von Fr. 41,056. 95 Rp., worunter ein Verlust von Fr. 12,699. 20 auf der Holzspeditionsanstalt. Diese Anstalt schließt jedes Jahr mit einem Ausfalle, so daß der Regierungsrath sich veranlaßt sah, die Liquidation derselben anzuordnen. Die Gemeindesteuern, sowie die Holzrüttungskosten waren etwas größer, als sie im Budget vorgesehen worden. Auf den Domänen zeigt sich ein Ausfall von Fr. 8325. 14, theils infolge Minderertrages, theils infolge von Mehrkosten, namentlich für den Unterhalt der Gebäude. Ferner blieben die Einnahmen zurück: im Bergbauregal mit Fr. 2799. 68, auf den Fischereizinsen um Fr. 100. 74, auf den Bußen um Fr. 385. 39, und in den Erb- und Schenkungsabgaben um Fr. 7150. 02, im Ganzen also um Fr. 59,817. 92. Einnahmenüberschüsse ergeben sich dagegen auf folgenden Zweigen der Verwaltung: Hypothekarfartasse mit Fr. 3793. 15, Kantonalbank mit Fr. 1610, Kantonskasse mit Fr. 131,357. 62. Hier ist zu bemerken, daß seiner Zeit vom Großen Rathe der Beschluß gefaßt wurde, zu Entsumpfungszwecken ein Anleihen von 1 Million Franken aufzunehmen; es wurden indeffen nur ungefähr Fr. 500,000 aufgenommen, gleichwohl wurde ungefähr 1 Million verwendet. Was über Fr. 500,000 war, legte man aus der Staatskassennugbar an. Ferner wurden 2000 Stück Centralbahnaktien verkauft, auf welchen ein Profit von Fr. 56,000 gemacht wurde,

welche Summe hier verrechnet ist. Im Salzregal ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 2120. 37. Dieser Zweig ist einigermaßen im Abnehmen, während man eher hätte vermuthen sollen, daß er zunehmen würde. Das Postregal erscheint mit einer Mehreinnahme von Fr. 681. 57. Es wurde eine Abschlagszahlung auf Rechnung früherer Jahre gemacht. Die übrigen Mehreinnahmen fallen auf folgende Posten: Jagdpatente mit Fr. 5816. 20, Ohmgeld mit Fr. 211,247. 87, Patent- und Konzessions-Gebühren mit Fr. 22,656. 28, Stempeltare mit Fr. 18,021. 90, Amtsblatt mit Fr. 1952. 65, Handänderungs- und Einregistrierungsgebühren mit Fr. 23,477. 92, Kanzlei- und Gerichts-Emolumente mit Fr. 1372. 49, Militärsteuern mit Fr. 2233. 10, direkte Steuern im alten Kanton mit Fr. 22,155. 28 Rp., Grundsteuer im Jura mit Fr. 372. 70 und Verschiedenes mit Fr. 1285. 10, im Ganzen eine Mehreinnahme

von Fr. 450,154. 20  
zieht man die oben bezeichneten Ausfälle mit " 59,817. 92

ab, so ergibt sich gegenüber dem Budget eine Mehreinnahme von Fr. 390,336. 28  
Bezüglich der Ausgaben haben wir, abgesehen von den Nachkrediten, folgendes Verhältnis:

#### I. Allgemeine Verwaltungskosten:

Staatsrechnung Fr. 278,160. 89  
Budget " 262,625. —

Mehrausgabe Fr. 15,535. 89  
welche durch die Ausgabe für das eidgenössische Offiziersfest veranlaßt wurde.

#### II. Direktion des Innern:

Budget Fr. 839,760. —  
Staatsrechnung " 836,830. 31

Minderausgabe Fr. 2929. 69

#### III. Direktion der Justiz und Polizei:

Staatsrechnung Fr. 1,148,348. 44  
Budget " 1,086,715. —

Mehrausgabe Fr. 61,633. 44  
welche zum größten Theil auf die im Budget nicht vorgefehene Reorganisation des Landjägerkorps, sowie auf die Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt und in den Bezirken fällt. —

#### IV. Finanzdirektion:

Budget Fr. 126,150. —  
Staatsrechnung " 123,068. 51

Minderausgabe Fr. 3,081. 49

#### V. Direktion der Erziehung:

Staatsrechnung Fr. 861,654. 35  
Budget " 853,689. —

Mehrausgabe Fr. 7,965. 35  
ein Ausfall, der sich größtentheils auf den gesetzlichen Staatszulagen an Primarlehrer und auf den Mehrkosten des Unterhaltes des botanischen Gartens erzeigt.

#### VI. Direktion des Militärs:

Staatsrechnung Fr. 684,011. 70  
Budget " 625,761. —

Mehrausgabe Fr. 58,250. 70

Als Hauptposten fallen darunter die Mehrausgaben für Kleidung mit Fr. 10,000, für Befoldungserhöhung des Instruktionkorps mit Fr. 6000, für das Schützenwesen mit Fr. 5000, für den ordentlichen Unterhalt des Zeughauses mit Fr. 18,000, für Wiederholungskurse mit Fr. 8000, für eidgenössische Militärschulen mit Fr. 4000 und für Pferdemiethe mit Fr. 10,000.

#### VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entschumpfungen und Eisenbahnen:

Staatsrechnung Fr. 990,357. 28  
Budget " 888,800. —

Mehrausgabe Fr. 101,557. 28  
die auf folgende Rubriken fällt: Hochbau-Neubauten mit

Fr. 35,000, ordentlicher Unterhalt der Straßen und Brücken mit Fr. 9000, Straßen- und Brücken-Neubauten mit Fr. 55,000, Wasserbauten mit Fr. 2300, Entschumpfungs-Vorarbeiten mit Fr. 8000.

#### VIII. Gerichtsverwaltung:

Staatsrechnung Fr. 276,594. 86  
Budget " 269,570. —

Mehrausgabe Fr. 7,024. 86

Im Ganzen belaufen sich die Mehrausgaben auf Fr. 251,967. 52 Rp. Was die Bilanz betrifft, so hat die Eintritts- und die Austrittsbilanz keine wesentlichen Veränderungen erlitten (siehe Seite 242 ff. hievor). Die stattgehabten Veränderungen betreffen hauptsächlich die Staatsbahn, deren Bauten größtentheils noch nicht vollendet sind. Wenn nicht besondere Auskunft verlangt wird, so beschränke ich mich darauf, den Antrag zu stellen, Sie möchten in die Berathung der Staatsrechnung eintreten und dieselbe in globo genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will mit dem Letztern beginnen. Meiner Ansicht nach ist das vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagene Verfahren weitaus das beste, weil eine Staatsrechnung, in welcher eine Menge Zahlen vorkommen, in einer großen Versammlung nicht wohl anders als in globo behandelt werden kann und eine gründliche Prüfung der Details durch eine Behörde, wie der Große Rath, nicht denkbar ist. Es wurde daher in der Kommission der Antrag gestellt, daß in Zukunft die Staatsrechnung so gut als das Budget gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes, wie es in der Bundesversammlung Uebung ist, mitgetheilt werden soll. Es wird zwar ein Auszug im Verwaltungsberichte mitgetheilt, aber dieser erscheint zu spät. Diesmal haben Sie vielleicht die letzte Berathung unter dem alten Großen Rathesreglemente, ich weiß es nicht, jedenfalls aber ist es die letzte in Bezug auf die Form der Behandlung der Staatsrechnung. Wenn Sie die Rechnung kapitelweise behandeln, so prüfen Sie dieselbe doch nicht. Es ist ein Zutrauensvotum, das Sie geben; Sie vertrauen auf den Rapport der Staatswirtschaftskommission. In der Kommission selber gestand man jedoch zu, daß die bisherige Art und Weise, wie die Staatsrechnung geprüft worden, eigentlich nur Formsache war. Die Mitglieder der Behörde hätten zwar Gelegenheit gehabt, die Rechnung im Einzelnen zu prüfen, aber auch diese Prüfung hätte kaum eine gründliche sein können. Es war nämlich bisher im Kanton Bern nicht Uebung, die Belege der Rechnung zu prüfen. In der Bundesversammlung verfährt man ganz anders, dort wird eine zahlreichere Kommission ernannt, deren Mitglieder sich in mehrere Sektionen vertheilen, von denen jede einen besondern Verwaltungszweig übernimmt. Indessen muß man berücksichtigen, daß es in der kantonalen Verwaltung oft schwer halten würde, alle Belege beizubringen. Die Staatswirtschaftskommission beschränkte sich unter diesen Umständen darauf, die Resultate der Rechnung mit dem Budget zu vergleichen und zu untersuchen, ob Kreditüberschreitungen stattgefunden haben; weiter gehen konnte man bei der Prüfung nicht. Namens der Kommission soll ich gestehen, daß es uns unangenehm war, nicht auf andere Weise die Prüfung vornehmen zu können; aber ich erkläre zugleich, daß die Rechnung zu unserer Verfügung stand und daß die Finanzdirektion durchaus kein Uebelwollen bezüglich allfälliger Auskunft zeigte, im Gegentheil; aber die bisherige Form der Prüfung befriedigt eben nicht. — Nun gehe ich zur Sache selbst über. Bisher nahmen Sie mit großem Vergnügen jeweilen die Einnahmenüberschüsse bei der Passation der Staatsrechnung entgegen. Wenn aber ein Resultat vorliegt, wie das gegenwärtige, so ist das Vergnügen weniger groß. Die Kommission fragte sich, wie es möglich sei, daß bei einem so starken Ueberschuß der Einnahmen die Rechnung trotzdem mit einem Ausfalle schließe. Der Herr Finanzdirektor hat

bereits den Grund angegeben, und man muß den Schuldigen nennen: Sie sind selber schuld daran wegen der ungeheuren Leichtigkeit, mit der Sie Nachkredite bewilligen. Das Budget wird jeweilen von den verschiedenen Direktionen entworfen, es kommt vor den Regierungsrath, wird in dieser Behörde beschnitten, dann gelangt es an die Staatswirthschaftskommission und von dieser vor den Großen Rath, von welchem es einläßlich berathen wird. Später kommen Nachkreditbegehren, die, im Regierungsrathe vorberathen, hiehergebracht werden, von einem sehr kurzen Berichte begleitet; oft hat die bericht-erstattende Behörde gar nichts beizufügen, und Sie nehmen den Vorschlag an. Ich erinnere mich, daß im Schoße der Staatswirthschaftskommission gesagt wurde: wenn im letzten Momente einer Großrathssitzung mit solcher Leichtigkeit Nachkredite im Betrage von Fr. 30,000 und mehr bewilligt werden, so müsse man sich nicht verwundern, daß selbst bei solchen Mehreinnahmen dennoch ein Defizit von Fr. 117,000 entstehen könne. Ich wiederhole also, daß dieses Ergebnis der Staatswirthschaftskommission sehr unangenehm war und daß dieselbe, um es in Zukunft zu vermeiden, vorschlägt, es sei einerseits eine größere Prüfungscommission zu ernennen, andererseits seien dem Großen Rathe wenigstens die Hauptergebnisse der Rechnung vor der Behandlung derselben gedruckt mitzutheilen. Bevor ich auf Details übergehe, stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung der Staatsrechnung eintreten und dieselbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Behandlung der Staatsrechnung in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir in einem Punkte meinen Bericht zu ergänzen. Was vorerst den Antrag betrifft, daß die Staatsrechnung dem Großen Rathe gedruckt mitgetheilt werden soll, so steht es natürlich der Finanzdirektion gar nicht zu, sich demselben zu widersetzen. Hingegen erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, was für Kosten es zur Folge haben wird. Wenn man die ganze Staatsrechnung mittheilen will, so belaufen sich die dahergigen Kosten auf Fr. 1700. In der Staatswirthschaftskommission wurde die Ansicht geäußert, dieselben belaufen sich nur etwa auf 25 Fr. Wenn auch nur ein summarischer Auszug, wie hinsichtlich des Budget, mitgetheilt wird, so betragen die Kosten immerhin doch einige hundert Franken.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, die Staatsrechnung drucken zu lassen, ging von einem Mitgliede der Kommission aus, das jetzt leider nicht anwesend ist. Man fragte sich: wie kann man eine Rechnung am besten prüfen? Die Antwort war: wenn man sie in seinem Kabinete hat und ungestört seine Notizen machen kann, nicht aber wenn man unvorbereitet hieher kommt und eine Menge Zahlen verlesen hört; da ist eine gehörige Prüfung nicht möglich. Daher wurde beantragt, die Rechnung soll, wie das Budget, d. h. in ihren Hauptresultaten gedruckt und ausgetheilt werden. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es koste den Staat ein paar hundert Franken, so glaube ich, es werden demselben durch eine gehörige Prüfung seiner Verwaltung mehr als ein paar hundert Franken erspart. Nun soll ich Ihnen bezüglich des Einnehmens zwei Bemerkungen vortragen. Die erste betrifft die Staatsforstverwaltung. Im Hinblick auf die wenig gedeihlichen Ergebnisse der obrigkeitlichen Holzspeditionsanstalt und namentlich auf das auffallende Defizit von circa

Fr. 12,700, welches sich für 1862 herausstellt, kann die Kommission der vom Regierungsrathe beschlossenen und bereits in Ausführung begriffenen Liquidation dieser Anstalt nur beipflichten. Die zweite Bemerkung betrifft den Zinsertrag von momentanen Geldanlagen der Staatskasse. Die Kommission hat nämlich vernommen, daß bezüglich der in dem hier verrechneten Betrage unbegriffenen Zinsrückstände der Vorschüsse, welche seiner Zeit den emmenthalischen Gemeinden behufs Essekurierung ihrer Ostwestbahnaktienbetheiligung gemacht worden sind, die nöthigen Anordnungen zur Einkassirung getroffen worden seien. Sie erinnern sich, daß bei einer frühern Budgetberathung ein Einnahmeposten von Fr. 90,000 als Ertrag der vom Staate übernommenen Ostwestbahnaktien erschien, daß aber Zweifel aufstiegen, ob ein solcher Posten sich rechtfertigen lasse. Es waren zwei Ansichten vertreten. Eine Minderheit der Kommission wollte wenigstens die Hälfte des erwähnten Postens mit Fr. 45,000 stehen lassen; auf den Antrag der Mehrheit derselben strichen Sie jedoch den Posten ganz. Wenn Sie nun das Ergebnis der Rechnung in's Auge fassen, so werden Sie sehen, daß man vergeblich eine Einnahme von Fr. 90,000 oder auch nur eine solche von Fr. 45,000 als Zinsertrag der Ostwestbahnaktien in der Rechnung sucht. Die Staatswirthschaftskommission erkundigte sich aber ferner, wie es mit den seiner Zeit den emmenthalischen Gemeinden gemachten Vorschüssen stehe, ob sie verzinst werden. Was die Kommission fand, war nicht gerade erbaulich. Die Zinse erscheinen in den Büchern des Staates, aber wieder als neue Vorschüsse. Der Herr Finanzdirektor sagte, es sei nur als ein pro memoria zu betrachten, indem die Regierung die Absicht habe, die Verzinsung der Vorschüsse durch die emmenthalischen Gemeinden nicht nur in den Büchern figuriren zu lassen, sondern in Wirklichkeit einzufassiren. Die Kommission beschloß daraufhin, dem Großen Rathe von diesem Verhältnisse Kenntnis zu geben.

Stoß. Ich unterstütze die Vorschläge der Staatswirthschaftskommission im Interesse einer gründlichen Prüfung der Staatsrechnung, deren Druck voraussichtlich nicht mehr als etwa Fr. 200 kosten dürfte. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir die Frage, ob die zwei Millionen, welche der Staat für seine Betheiligung an der Ostwestbahn ausgegeben hat, noch im Vermögensetat figuriren. Wenn ja, so wünsche ich, daß sie abgeschrieben werden, ohne daß ich deshalb eine besondere Diskussion über diese Angelegenheit veranlassen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen den Druck der Staatsrechnung habe ich, wie gesagt, nichts einzuwenden. Was die Art und Weise der Prüfung derselben betrifft, so ist es vollständig dem Ermessen der Staatswirthschaftskommission anheimgestellt, wie sie dabei zu verfahren gut finde. Sobald die Rechnung ausgefertigt ist, wird sie jeweilen der Kommission sammt Beilagen zur Verfügung gestellt. Auf die Anfrage des Herrn Stoß habe ich zu erwiedern, daß die zwei Millionen, mit denen sich der Staat bei der Ostwestbahn betheiligte, allerdings noch auf seinem Kapitaletat figuriren. Ich halte aber dafür, es sei nicht bei der Behandlung der Staatsrechnung am Orte, hierüber einen Beschluß zu fassen, sondern es wird der Fall sein, bei der Vorlage der Spezialrechnung der Staatsbahn auch diesen Gegenstand zu erledigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube wirklich, der Herr Finanzdirektor habe bezüglich der Liquidation der Staatsbetheiligung bei der Ostwestbahn den richtigen Weg eingeschlagen. Dagegen habe ich zwei Punkte nachzuholen, welche die Ausgaben betreffen. Die auf dem Kredite der Bureaukosten der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und auf demjenigen der Obergerichtskanzlei sich ergebenden Ueberschreitungen, erstere im Betrage



von Fr. 4539 03, letztere von Fr. 1139. 70, veranlassen die Kommission zu dem schon wiederholt ausgesprochenen Wunsche, daß die respektiven Verwaltungen sich bestreben möchten, mit den ihnen für Bureaukosten angewiesenen Kreditsummen auszukommen, was bei Handhabung gehöriger Ordnung und Aufsicht wohl durchweg möglich wäre. Die einzelnen Ueberschreitungen erscheinen oft als unbedeutend; wenn Sie aber die Sache weiter verfolgen, so sehen Sie, daß daraus allmählig neue Durchschnitte entstehen, auf die man sich dann beruft. Wir sehen bei einzelnen Direktionen nie Ueberschreitungen, z. B. bei der Direktion des Innern. In Betreff der Direktion des Armenwesens läßt sich allerdings bemerken, daß das Sekretariat derselben einige Zeit provisorisch war infolge von eingetretenen Mißverhältnissen, die eine Reform des ganzen Bureau nöthig machten. Allein die Staatswirtschaftskommission mußte, um nicht gegen andere Direktionen ungerrecht zu sein, diese Ueberschreitung des Budgetkredites rügen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann über die so eben angebrachte Rüge Auskunft geben. Ich habe mich überzeugt, daß im Budget der Kredit für die Landesaßenverwaltung gestrichen und die nachträglichen Kosten der Stadbürgerung auf den Bureaukredit der Direktion des Armenwesens gesetzt wurden; dadurch entstand die Mehrausgabe, welche gerechtfertigt erscheint.

Schenk, Direktor des Armenwesens. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Finanzdirektor sagte. So wurde die Befoldung des Herrn Langhans und seines Gehülfen im Betrage von Fr. 3850, eine Ausgabe, die nicht auf dem Budget der Armenthatsdirektion stand, einfach auf ihren Bureaukredit angewiesen, wie man es auch jetzt noch macht, obschon es etwas ist, das gar nicht dieser Direktion zur Last fällt.

Steiner, Müller. Ueber einige Punkte wurde Aufschluß erteilt, jedoch über die wenigsten. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sagte uns, als dieselbe über die Vorschüsse, welche der Staat seiner Zeit den emmenthalischen Gemeinden gemacht, Auskunft verlangt habe, sei ihr solche in dem Sinne erteilt worden, der Herr Finanzdirektor notire die Zinse dieser Vorschüsse pro memoria. Nun möchte ich wissen, wie lange dieses pro memoria gehen soll, ob man die Absicht habe, das Geld des Staates wieder einzubringen oder nicht. Wenn nicht, so fände ich dann die von Herrn Ganguillet geäußerten Bedenken darüber, daß der Staat einfach Geld entlehne, um es wieder auszugeben, sehr begründet. Es wäre noch mancher im Falle, unter solchen Bedingungen vom Staate Geld anzunehmen. Ich glaube, hier wäre es um so eher der Fall, die Forderung des Staates geltend zu machen, als bei der letzten Debatte über die Worhles-Linie von Seite des Emmenthals sehr stark betont wurde, das Emmenthal habe sich seine Linie etwas kosten lassen. Ich halte dafür, es sei Pflicht der Verwaltung und man sei es dem Lande schuldig, dafür zu sorgen, daß die Vorschüsse gehörig verzinst werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dem Herrn Steiner Auskunft geben. Es wurden für die Zinse der fraglichen Vorschüsse Betreibungen angehoben; es langte aber ein Gesuch ein, infolge dessen die Finanzdirektion der Ansicht war, es sei ein Aufschub bis im Oktober einzuräumen. Man erhob nämlich die Einwendung, man sei nicht verpflichtet, Zahlung zu leisten, bis die Bahn im Betriebe sei.

## Abstimmung.

Für Genehmigung der Staatsrechnung	Handmehr.
" Druck derselben in ihren Hauptresultaten und Ausheilung an die Mitglieder des Großen Rathes	"

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. Juni 1863.  
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Freiburg-

haus, Furer, Girard, Käfer, jünger; Kehrl, Mühlheim, Probst, Roth in Wangen, Schumacher, Sigr, Ischerner, Vogel und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Böfiger, Botteron, Brugger, Brunner, v. Büren, Carlin, Choulat, Egger, Fektor; Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Friedli, Froidevaux, Froté, Hennemann, Hirtig, Jaquet, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lütli, Mathy, Meyer, Montin, Müller, Perrot; Rebetez, Regez, Renfer, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Rutsch, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmutz, Benedikt; Siegenthaler, Stämpfli, Johann; Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, v. Werdt, Zbinden, Ulrich; Zingg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung.

Entlassungsgesuch des Herrn Fürsprecher Hunziker als Suppleanten des Obergerichts.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit demjenigen der Direktion der Justiz und Polizei wird diese Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

### Gesetzes-Entwurf

über

das Erbrecht der Unehelichen.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathöverhandlungen Seite 10 f. hievon.)

Mig y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtserstatter. Ich glaube, der Berichtserstatter sei berechtigt, sich in Betreff der Eintretensfrage kurz zu fassen, indem der Große Rath seiner Zeit nach dem Widerstande einiger Redner mit großer Mehrheit in den Entwurf eingetreten ist und denselben in erster Berathung angenommen hat. Sie wissen, daß es seit langer Zeit eine Nothwendigkeit war, den Stand des unehelichen Kindes zu heben. Denn nach der bisherigen Gesetzgebung wurde dasselbe auf so unnatürliche Weise behandelt, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit war, dem Uebelstande abzuhelfen. Nach dem bestehenden Civilgesetze gehört das uneheliche Kind nicht nur nicht dem Vater und seiner Familie, sondern auch nicht einmal der Familie der Mutter an. In der That wurde denn auch diesem Entwurfe durch die öffentliche Meinung gerufen; deshalb wurde derselbe bereits zu Anfang des Jahres 1860 dem Regierungsrathe vorgelegt, obgleich die erste Berathung im Großen Rathe erst lezt hin stattfand. Was das System betrifft, so handelt der Ent-

wurf zuerst vom Notherbrecht des unehelichen Kindes gegenüber der Mutter. Der Große Rath behandelte in der ersten Berathung die unehelichen Kinder sehr großmüthig und ich kenne gar keine Gesetzgebung, die sich diesem Entwurfe an die Seite stellen könnte. Sowohl in Bezug auf die Notherbfolge als auf gesetzliche Erbfolge wurde das uneheliche Kind dem ehelichen gleichgestellt, während andere Gesetzgebungen einen Unterschied machen. Sie haben indessen bezüglich der Vaterschaft gewisse Garantien aufgestellt, damit nicht irgend ein uneheliches Kind in eine Familie gebracht werde, ohne daß der Vater sicher ausgemittelt und das Kind von ihm anerkannt ist. (Der Redner führt nun die einzelnen Artikel ihrem Hauptinhalte nach an und fügt folgendes bei:) Bei § 6 bin ich im Falle, eine kleine Modifikation vorzuschlagen. Bis jetzt hatten die unehelichen Kinder weder ein Erbrecht gegen die Mutter noch gegen den Vater; die Gemeinde war es, welche die elterliche Gewalt und die Vormundschaft ausübte; nun wird den Eltern diese Gewalt eingeräumt. Bei § 6 ist der § 2, „Ziffer 1 und 2“ zitiert. Wie Sie sich erinnern, handelt die Ziffer 1 von der Anerkennung des Kindes durch den Vater und Ziffer 2 von der Zusage des Kindes gemäß Satz. 167. Ich glaube nun, man soll dem Vater nur in dem Falle des § 2, Ziffer 2, die elterliche Gewalt und Vogtei über das Kind einräumen, d. h. wenn der Vater verlangt, daß ihm das Kind gemäß Satz. 176 C. G. zugesprochen werde. Im andern Falle befindet sich das Kind gewöhnlich bei der Mutter, welcher der Vater die gesetzlichen Beiträge zu leisten hat. Ich werde also eine Abänderung in diesem Sinne vorschlagen, weil das Verhältniß dadurch natürlicher wird. Bei § 11 wurden in erster Berathung einige Bedenken bezüglich der Anwendung des Gesetzes geäußert. Der Sinn ist ungefähr der: um eine Veränderung der Familienrechte des unehelichen Kindes zu begründen, muß der Grund in einem absolut bedingenden Zusammenhang mit dem Erbrecht oder mit den Verhältnissen der elterlichen Gewalt liegen. Das Blutzugrecht bei Liegenschaften z. B. kann das uneheliche Kind nicht ausüben; das Wiederlosungsrecht kann es aber ausüben, weil nach Satz. 816 (C. G.) die Notherben der Person, für welche der Wiederlosungsvorbehalt gemacht worden, so wie die Geltstagsgläubiger an der Stelle des Verkäufers ein Recht aus demselben herleiten können. Das uneheliche Kind hat keinen Sitz im Familienrath gegenüber den gesetzlichen Verwandten (Satz. 24 C. G.), es steht aber unter den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Eheinsprüche und die allfälligen Alimentationsbeiträge nach § 12 des Gesetzes über das Armenwesen etc. Man kann nicht in einem Gesetze die verschiedenen Fälle anführen, sondern nur eine allgemeine Norm feststellen, wie es im Entwurfe geschehen ist. Nach meiner Ansicht sollte die vorliegende Redaktion genügen, sie wird gewiß zu keinen Prozessen Anlaß geben. Ich behalte mir die nähern Erörterungen bei den einzelnen Artikeln vor und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Dr. Manuel. Ich habe zwar im Sinne, bei § 1 einen ziemlich weit gehenden Abänderungsantrag zu stellen, aber ich glaube, das hindere mich nicht, zum Eintreten zu stimmen. Es liegt mir daran, daß die Lage der Unehelichen einmal gesetzlich geregelt werde. Ich stimme zum Eintreten, weil ich glaube, wenn man nicht das ganze Gesetz verwerfen wolle, so soll man in die Berathung eintreten, selbst wenn man weit gehende Abänderungen vorschlägt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 1.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel zur Genehmigung mit der Modifikation, daß das Wort „andern“ in der letzten Zeile gestrichen werde.

Dr. Manuel. Ich bin so frei den Versuch zu machen, bei Gelegenheit des § 1 den Hauptgrundsatz dieses Gesetzesentwurfs zu beschränken und auf das, wie mir scheint, vernünftigste Maß zurückzuführen. Der Grundsatz des Entwurfs besteht in einer absoluten Gleichheit bezüglich des Erbrechts mit den ehelichen Kindern gegenüber Vater und Mutter; die Beschränkung, die ich vorschlage, besteht in dem, was das französische Gesetz aufstellt. Dieses stellt nicht die vollständige Gleichheit, sondern eine bestimmte, ganz vernünftige Gradation für die Erbportion der unehelichen Kinder auf, je nachdem sie mit nahen oder entferntern Verwandten, mit Mütterlichen oder gesetzlichen Erben konkurrieren. Das französische Gesetz sagt: wenn das uneheliche Kind mit ehelichen Kindern konkurriert, sei es von der Mutter oder vom Vater, so bekommt es einen Drittheil derjenigen Erbportion, die es erhalten hätte, wenn es ehelich gewesen wäre; sind keine ehelichen Kinder vorhanden, sondern bloß Ascendenten oder Geschwister des Vaters oder der Mutter, so bekommt das uneheliche Kind die Hälfte; wenn nur entferntere Verwandte da sind, weder Descendenten noch Ascendenten, noch Geschwister des Vaters oder der Mutter, so erhält das uneheliche Kind drei Viertheile; das ganze Vermögen erbt das uneheliche Kind, wenn gar keine Erben da sind, sondern der Fiskus das Vermögen zur Hand nehmen würde. Diese Gradation scheint mir ein Gebot, um einerseits der Lage der Unehelichen, andererseits den gesetzmäßigen Descendenten Rechnung zu tragen. Die einschlagenden Artikel des Code civil lauten, wie folgt: „Art. 757. Le droit de l'enfant naturel sur les biens de ses père ou mère décédés est réglé ainsi qu'il suit: Si le père ou la mère a laissé des descendants légitimes ce droit est d'un tiers de la portion héréditaire que l'enfant naturel aurait eu, s'il eut été légitime; il est de la moitié, lorsque le père ou mère ne laissent pas de descendants, mais bien des ascendants ou des frères ou sœurs; il est des trois quarts, lorsque le père ou mère ne laissent ni descendants ni ascendants, ni frères ni sœurs (C. 762). Art. 758. L'enfant naturel a la totalité des biens, lorsque ses père ou mère ne laissent pas de parents au degré successible (C. 723, 755, 908).“ Nun frage ich: wie kam diese Bestimmung in das französische Gesetz? Es geschah auf folgende Weise. Es war im Jahre 1793, zur Zeit der französischen Revolution, als bei Gelegenheit anderer Artikel des Civilrechts die gleichen Grundsätze in dasselbe aufgenommen wurden, wie wir sie im heutigen Entwurfe sehen. Aber was war es für eine Zeit? Es war die Zeit der absoluten Gleichmacherei, die Zeit, wo sogar der Antrag gestellt wurde, das Münster zu Straßburg abzutragen, weil es aristokratisch sei und gegen die Gleichheit verstoße, wenn in einer Stadt ein Münster bestehe, das höher sei als andere Häuser. Aus dieser Zeit datirte die schlechtesten und überstürztesten Gesetze; wenig blieb davon stehen, und als die gesetzgeberische Vernunft wieder an die Tagesordnung kam, wurde bei der Berathung des Code civil auch dieses Gesetz reformirt. Nach gründlichen und vielfeitigen Berathungen gingen die französischen Gesetzgeber bei der Abänderung und definitiven Festsetzung des Erbrechts von folgenden Ansichten aus. Sie ratiönnirten so: das Erbrecht ist eine Institution des positiven Rechts, nicht des Naturrechts; das Erbrecht beruht auf der Familie; die Familie beruht auf der gesetzmäßigen Verwandtschaft, welche durch die Ehe begründet wird. Die Ehe ist die Grundlage des Erbrechts; deswegen wurde der legitimen Descendenz ein gewisser Vorzug eingeräumt. Man suchte deshalb auf vernünftige Weise beide zu verbinden, indem man einerseits diese Grundlage respektirte, andererseits der Gerechtigkeit und dem natürlichen Rechte, wonach die Eltern

eines unehelichen Kindes durch dessen Geburt eine Schuld gegen dasselbe kontrahiren, Rechnung trug, um dasselbe aus der bisherigen barbarischen Lage herauszureißen. Ich erlaube mir einige Stellen aus der damaligen Diskussion anzuführen. Der Tribun Siméon sprach sich im Corps législatif als Referent über die „successions“ also aus: „Ces deux sentiments (de la justice et de l'équité) lui indiquent, à défaut de successeurs légitimes, les enfants naturels. Le Code ne les placera pas, comme les lois trop peu morales du 4 juin 1793 et du 12 brumaire, an II, à côté des enfants nés d'une union respectable et sanctionnée par toutes les lois domestiques, publiques et religieuses; il ne les honorera pas du titre d'héritiers, il ne leur accordera que des droits; il leur garantira la dette que leur père et leur mère contractèrent en leur donnant la naissance, et qu'ils avouèrent en les reconnaissant. Les enfants naturels n'exerceront pas des droits de familles; ils sont hors de la famille; mais le sang de leur père et de leur mère coule dans leurs veines; ce sont les droits du sang que le Code leur adjuge. Ces droits ne sauraient s'étendre en collatérale aux biens de la famille dont ils ne sont pas; ils se bornent aux biens des père et mère.“ Ein anderer Referent, der ungefähr in der gleichen Zeit beim Tribunal, welches die vordorathenen Gesetze zu kontrolliren hatte, funktionirte, der Tribun Huguet, sagte: „Les enfants nés hors mariage ont beaucoup occupé les précédentes législatures. Une philanthropie excessive a sollicité et même obtenu pour eux un état et des droits auxquels ils ne devaient pas prétendre. Introduits dans le sein des familles, ils ont été élevés au rang des enfants légitimes; et rivalisant avec eux, ils ont été admis au partage égal de toutes successions. Ce système, il faut en convenir, était fait pour ébranler l'ordre social, puisqu'il ôtait au mariage la seule prime d'encouragement qui lui restait pour lutter contre la dépravation des mœurs. Vous avez été appelés à réparer ces erreurs et à rendre à cette partie de la législation toute sa pureté. Vous l'avez fait en donnant votre assentiment au Tit. VII. du Code civil, de la paternité et de la filiation, et au Tit. I. du liv. III. du même code sur les successions. Ces nouvelles lois, par une sage combinaison, ont su allier ce que l'humanité et des sentiments puisés dans la nature pouvaient réclamer pour ces enfants, avec ce qui la raison et une justice sévère exigeaient pour la paix des familles, pour la dignité du mariage et pour les droits sacrés de la morale publique.“ So haben die französischen Gesetzgeber, die in aller Ruhe deliberirten, und die aufgeklärtesten Juristen der Republik ratiönnirt. So kam die angeführte Gesetzesbestimmung in den Code civil, als eine vernünftige Vermittlung zwischen einer gewissen Härte der Behandlung, welcher die unehelichen Kinder ausgesetzt waren, und der absoluten Gleichmacherei. Diese Gradation wurde seither bei allen Regierungssystemen, trotz aller Verfassungswechsels beibehalten: während des ersten Kaiserreichs, während der Restauration, während des Bürgerkönigthums, unter der Republik und unter dem zweiten Kaiserreich. Trotz der vielen Aenderungen, die in der Gesetzgebung stattfanden, besteht diese Bestimmung noch heutigen Tages zu Recht. Uebrigens ist zu bedenken, daß die Franzosen bezüglich der sozialen Gleichheit den übrigen Völkern voran sind. Diese Gleichheit ist trotz Kaiserthum und Despotismus so in Sitte und Leben übergegangen, daß der Respekt vor dem Menschen, sei er arm oder reich, blieb, — ein Motiv, warum die französische Nation noch immer so mächtig ist. Nun komme ich zu einem andern Argumente. Der Code civil gilt auch im Jura, und so viel ich weiß, haben sich in diesem Landestheile keine Meinungen geltend gemacht, welche diese Organisation als ungerecht oder hart gefunden hätten. Man spricht immer von der Einheit der Gesetzgebung zwischen dem Jura und dem alten Kanton, aber wenn es dazu kommt, ist man nicht zu Hause. Ich finde, hier sei gerade eine solche Gelegenheit, um die Einheit zu fördern, um eine Einrichtung, die von den wichtigsten und auf-

geklärtesten Männern der damaligen Zeit empfohlen wurde, zu adoptiren. Der Jura hat auch den Grundsatz der absoluten Maternität, und ich glaube, derselbe sei einem gemischten Systeme vorzuziehen. Man frage die Herren Abgeordneten aus dem Jura, ob man dort nicht viel weniger uneheliche Kinder habe als im alten Kantone, weil die Vaterschaftsklage nicht zulässig ist. Ich glaube auch, wenn dieses Gesetz auf den Jura anwendbar gewesen wäre, so hätte vielleicht Herr Rigy schon im Regierungsrathe Opposition gemacht und den Code civil vorgezogen. Ferner muß ich gestehen, daß die Vorberathung von Gesetzen ziemlich mangelhaft ist. Dieses Gesetz ist ein sehr eingreifendes Zivilgesetz, das allerdings ein tüchtiger Jurist entworfen hat; hierauf wurde es von der Justizdirektion dem Regierungsrathe vorgelegt und dieser drückte sein Siegel darauf. Ich sage, wenn das Gesetz auf den Jura anwendbar gewesen wäre, so hätte man wahrscheinlich eine Abänderung hineingebracht. Ich begreife, daß Nichtjuristen, welche die Tragweite und Konsequenzen des Gesetzes nicht ganz ermessen können, dasselbe annehmen, aber die Voten des Herrn Berichterstatters sollten durch die Voten Anderer kontrollirt werden, wie es in den dreißiger Jahren und vorher geschah, wo die ganze Zivilgesetzgebung mehrere Stadien durchlief, ehe sie vor den Großen Rath kam. Ich sage also, mein Vorschlag geht dahin, daß eine Abänderung im Sinne des Code civil aufgenommen werde. Da das Erbrecht auf der Familie und diese auf der Heirath beruht, so muß ein gewisses Maß gefunden werden, das nicht zu weit geht. Eine Beschränkung der absoluten Freiheit ist allerdings damit verbunden, aber eine solche Beschränkung ist in allen bürgerlichen Institutionen enthalten. Wenn man sagt, man müsse es immer mit dem entschiedenen Fortschritt halten, so erwiedere ich darauf: es ist kein Fortschritt so groß, daß nicht noch ein fortschreitenderer Fortschritt möglich wäre. Das französische Gesetz sagt z. B., ein Ehemann dürfe seine Konkubine nicht im Hause halten. Nun könnte man verlangen, daß dieses freigegeben werde; dann käme man zu einer Art Orientalismus. Ich glaube jedoch, bei solchen Gesetzesentwürfen, die so tief eingreifen, sollte man auf die Fundamente, auf denen unsere europäische und christliche Gesellschaft beruht, Rücksicht nehmen. Ich glaube daher durchaus nicht hinter dem Fortschritt zurückgeblieben zu sein, wenn ich im Interesse der gesetzmäßigen Verbindung gegenüber der ungesetzmäßigen den Antrag stelle, unser Gesetz mit dem französischen in Einklang zu setzen. Ich stelle daher den Antrag, den § 1 folgendermaßen abzuändern:

„§ 1. Das uneheliche Kind hat Notherbrecht gegenüber der Mutter nach folgendem Maßstab: dasselbe erhält, wenn es mit andern ehelichen Notherden konkurriert, einen Drittheil derjenigen Erbportion, die es erhalten hätte, wenn es ehelich gewesen wäre; konkurriert das uneheliche Kind mit gesetzlichen Erben der Mutter von den in Sag. 620 bis 628 C.-G. unter der Abtheilung „benannte Fälle“ aufgezählten Kategorien, so erhält es die Hälfte der Erbportion, die ihm zugekommen wäre, wenn es ehelich gewesen; es erhält drei Viertheile dieser Erbportion im Falle von Konkurrenz mit gesetzlichen Erben der Mutter von entferntern Graden, die in Sag. 629 unter dem Ausdruck „unbenannte Fälle“ enthalten sind; es erbt die ganze Verlassenschaft, wenn keine andern erbfähigen Verwandten mit ihm zu Theil gehen.“

Bürgerger. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Manuel nicht einverstanden. Ich hätte gerne gesehen, daß aus der Mitte der Versammlung von anderer Seite im Sinne des vorliegenden Gesetzes das Wort ergriffen worden wäre, da ich schon bei der ersten Berathung mehr als mir lieb war, darüber zu sprechen im Falle war. Aber da Niemand es thut, so muß ich es übernehmen. Ich bitte nicht zu vergessen, daß es sich hier bei § 1 nur um das Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber der Mutter handelt; bei § 2 handelt es sich dann um das Erbrecht gegenüber dem Vater, und dieses ist so eingeschränkt, daß es wahrscheinlich nie oder doch nur höchst selten

zur Anwendung kommen dürfte. Hier stellt nun das Gesetz den Grundsatz auf: das uneheliche Kind habe Notherbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten gleich einem ehelichen Nachkommen. Herr Manuel will einen Unterschied machen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und zwar in der Weise, daß das uneheliche Kind nicht nur gegenüber der Mutter, sondern auch in den entfernten Verwandtschaftsgraden zurückgesetzt sein würde. Was führt man zur Begründung dieses Antrages an? Es sind hauptsächlich zwei Punkte: einmal die Autorität des französischen Zivilgesetzes, und dann der Umstand, daß das französische Recht im Jura gelte und daß Herr Manuel bei diesem Anlasse Gleichheit zwischen dem alten und neuen Kantonsheil einführen möchte. Es ist ganz richtig, daß das französische Gesetz die Bestimmung enthält, die angeführt wurde, und es mag auch sein, daß die Motive, welche die französische Gesetzgebung veranlaßten, mit den vom Herrn Präopinanten mitgetheilten übereinstimmen. Aber ich glaube, das französische Gesetz, welches beiläufig vor 60 Jahren erlassen worden, sei nicht absolut maßgebend für den Großen Rath des Kantons Bern, wenn es sich darum handelt, eine Materie gesetzlich zu berathen, die bisher gar nicht geordnet war, sondern man habe sich zu fragen: was hatte man damals für Gründe, den fraglichen Gegenstand gesetzlich zu regeln? Sind diese Gründe noch vorhanden? Was die Gründe betrifft, so sagt Herr Manuel, das Erbrecht sei ein positives Institut, naturrechtlich existire es gar nicht. Nun fand man aber im geordneten Staate, daß der Uebergang des Vermögens von einem Verstorbenen auf irgend Jemanden durch die Gesetzgebung regulirt werden soll, und von diesem Standpunkte aus fand man, das Gerechteste und Billigste sei, daß das Vermögen zunächst auf die Blutsverwandten übergehe. Diese enge Verbindung zwischen den Erben und dem Erblasser war der Grund, warum der Gesetzgeber das Eigenhum des Letztern auf die Verwandtschaft übergehen läßt. Man hätte auch sagen können, es gehe auf die Armen, auf den Fiskus über, aber man fand, die Blutsverwandtschaft sei das maßgebende Kriterium und man stützte sich darauf. Man mußte sich also schon da mit einer Fiktion behelfen. Denn es ist nicht wahr, daß das uneheliche Kind gegenüber der Mutter weniger blutsverwandt sei als das eheliche. Warum stellt der Gesetzgeber diese Fiktion auf, daß er einen Unterschied macht gegenüber dem unehelichen Kinde? Es geschah der Familie, der Schande wegen; man wollte die uneheliche Geburt nicht befördern, den außerehelichen Beischlaf nicht begünstigen, man wollte sie brandmarken. Ich will dieselben auch nicht begünstigen, sondern ich will den außerehelichen Beischlaf so viel als möglich bestrafen; aber es ist das falsche Mittel, das man anwendet, wenn man sagt: wir wollen die Frucht dieses Beischlafes bestrafen durch Ausschluß von allem und jedem Erbrecht, von aller und jeder Verwandtschaft, von allen und jeden Rechten, welche das Gesetz den ehelichen Kindern eingeräumt hat; oder wenn man will, was ein Schritt vorwärts ist, was das französische Gesetz aufstellt, wobei man aber auf halbem Wege stehen bleibt. Ich sehe nun durchaus kein vernünftiges Motiv, wenn ich auch den Akt des außerehelichen Beischlafes verdamme, in der Gesetzgebung gegenüber dem unehelichen Kinde einen Unterschied zu machen; also könnte ich diesen Grund durchaus nicht gelten lassen. Wenn man in damaliger Zeit Grund hatte, die Bastarden zu brandmarken, zu verdammen, so daß ihnen durch das Gesetz nur eine nothdürftige Erziehung gestattet war, so sollten jetzt diese Gründe nicht mehr geltend gemacht werden, sondern ich glaube im Gegentheil, je mehr die unehelichen Kinder benachtheiligt werden, desto mehr werden entstehen, wenn Sie dieselben den Göttern opfern. Wenn aber die Mutter weiß, daß das uneheliche Kind gleichberechtigt ist, wie das eheliche, so wird sie sich eher hüten. — Ich gebe zu, daß es unter Umständen den ehelichen Kindern einen unangenehmen Eindruck machen kann, wenn sie sehen, daß uneheliche Kinder gleichberechtigt zu Theil gehen, wie sie. Aber da sage ich: entweder

oder. Entweder hatte man das uneheliche Kind schon während des Lebens der Mutter als Geschwister anerkannt, man hat sich seiner unangenehm, es als Geschwister behandelt, dann treten diese unangenehmen und bitteren Gefühle nicht ein; oder es war umgekehrt, man hat das uneheliche Kind schon während des Lebens der Mutter verstoßen, verachtet, mißhandelt, und dann finde ich, es sei Zeit, daß man den Unterschied aufhebe. — Was den Jura, die Einheit der Gesetzgebung betrifft, so bin ich auch Einer von denen, welche jede Gelegenheit benutzen wollen, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Aber ich behalte mir immer vor, zu untersuchen, ob dasjenige, was im Jura besteht, mit den Forderungen der Zeit im Einklang sei. Jetzt würde man, wenn man den Antrag des Herrn Manuel annähme, nach sechszig Jahren das machen, was Frankreich im vorigen Jahrhundert gemacht. Ich glaube, wenn das französische Gesetz einer Revision unterworfen würde, so würde man schwerlich den bisherigen Unterschied beibehalten. Ich empfehle Ihnen daher die Bestimmung des Entwurfes.

Dr. Manuel. Ich erkläre nur, daß das uneheliche Kind dann bei § 2 auch gegenüber dem Vater in der gleichen Graduation stehen würde, wie ich hier vorgeschlagen.

Uebi. Schon bei der ersten Berathung habe ich mich dahin ausgesprochen, daß man den Entwurf einer Kommission überweisen möchte, um sich über die Grundlagen des Gesetzes zu verständigen. Ich halte nämlich dafür, daß gerade diese Grundlagen falsch seien. Ich glaubte, wenn dieselben in einem Kollegium von Rechtskundigen gründlich erörtert würden, so dürfte man auf andere Grundlagen kommen. Da mein damals gestellter Antrag nicht durchging, so möchte ich nun entschieden denjenigen des Herrn Manuel unterstützen. Herr Manuel trägt darauf an, daß den unehelichen Kindern allerdings, im Einklang mit den Forderungen der Zeit und mit andern Gesetzgebungen, ein Erbrecht eingeräumt werde; er will aber nicht so weit gehen, daß die unehelichen Kinder den ehelichen ganz gleich gestellt werden. Ich glaube, der Ruf der bernerischen Gesetzgebung steht hier auf dem Spiel, und man ist im Begriffe, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Was sagt Herr Büzberger? Er geht von der Ansicht aus, der Vorschlag des Herrn Manuel sei inkonsequent, das Erbrecht beruhe auf der Blutsverwandtschaft. Er vergißt Etwas: daß wir im Civilgesetze noch das Prinzip der legitimen Ehe haben, ein Prinzip, das sich wie ein rother Faden durch das Gesetz zieht. Dieses Prinzip soll nun den Bach hinabgeschickt werden. Wenn man aber ein ungelegliches Verhältnis, das Konkubinat, gleich halten will, wie die legitime Ehe, die nach allen Formalitäten des Gesetzes geschlossen ist, so könnte ich das nicht billig finden. Ich glaube, man soll denn doch nicht das Kind mit dem Bad ausschütten, indem man für das Rechtsverhältnis, das eigentlich die Basis des ganzen Staates, der ganzen Civilgesetzgebung bildet, einfach die Thatsache des Beischlafes als maßgebend annimmt. Das geht nicht. Wohin käme man auf dieser Bahn? Wie verhält es sich dann mit der Mutter des unehelichen Kindes? Wenn man die Thatsache der außerehelichen Verbindung als Legitimation gelten lassen will, warum sollte sie dann nicht auch als Erbrechtstitel für die betreffende Weibsperson gelten, die vielleicht verführt worden ist? Warum will man ihr dann nicht das Erbrecht gegenüber dem einräumen, der sie geschwächt hat? Der Große Rath soll dann einen Schritt vorwärts gehen und sagen: Ehe oder nicht Ehe, der Fehler ist da, wir werfen den Mantel darüber u. s. f. Also dieses Prinzip, welches Herr Büzberger verfocht, daß das Erbrecht auf der Blutsverwandtschaft beruhe, ist unrichtig. Etwas ist daran, aber nur in Verbindung mit der legitimen Ehe. — Herr Büzberger stützt sich darauf, daß die unehelichen Kinder unschuldig bestraft werden für Fehler und Vergehen, die nicht von ihnen bezangen worden. Ich bedaure es, wenn es Uneheliche gibt. Aber die völlige Gleichstellung können Sie

im Staate nie erzielen. Wenn ein Familienvater sich schlecht aufführt, daß Mutter und Kinder darunter leiden; er kommt in's Zuchtthaus, sein Vermögen wird durch die Folgen absorbiert, die Kinder erhalten keine gute Erziehung mehr, — ja, das sind auch unschuldig Leidende. Nicht nur das: der Große Rath ist bei der letzten Berathung selber zurückgeschreckt gegenüber den Konsequenzen. Wenn man konsequent sein will, so muß man dem unehelichen Kinde das Recht geben, von der Mutter die Theilung des Vermögens zu verlangen, sobald sie heirathet, wie es bei ehelichen Kindern der Fall ist, wenn die Mutter in die zweite Ehe tritt. Aber Sie sind doch davor zurückgeschreckt. Das ist erstens inkonsequent und zweitens unpraktisch, denn auf diese Art unterstellen Sie das uneheliche Kind der Wirthschaft des Mannes seiner Mutter. Haust derselbe gut, so wird das Vermögen nicht verschlemmt, im entgegengesetzten Falle aber kommt das uneheliche Kind schlecht weg. Sie sehen, wohin es führt, wenn man einmal diesen Weg einschlägt und zu weit geht, wenn man sich aus Rücksichten der Humanität von Grundsätzen entfernt, die in der Staatsorganisation liegen; es treten einmal Unbilligkeiten ein. Daher stimme ich zum Antrage des Herrn Manuel, den unehelichen Kindern ein Erbrecht einzuräumen, aber nicht in dem Maße, wie den ehelichen, da doch jeder vernünftige Mensch einen Unterschied zwischen der Ehe und dem Konkubinate macht.

Reichenbach. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn Herr Uebi nicht den Antrag des Herrn Manuel unterstützt hätte. Ich bin bei der vorliegenden Frage nicht von puren Humanitätsrücksichten geleitet, sondern von Rücksichten der Gerechtigkeit. Das sind die Gründe, warum ich zu diesem Paragraphen stimme. Es sind nun 26 Jahre verflossen, seitdem ich zum ersten Male das Gesetz las. Ich gebe zu, daß es damals noch nicht juristisches Verständnis war, was mich bei der Auffassung leitete; es mögen mehr Humanitätsrücksichten gewesen sein. Aber ich habe mit wahrem Horror die Bestimmungen des Civilgesetzes in den Sitzungen 203 bis 206 gelesen. Herr Professor Schnell suchte uns die Gründe zu erklären, aber ich konnte mir dieses Verhältnis fast nicht erklären. Erst nachdem ich das Bastardenreglement gelesen, begriff ich, wie man in damaliger Zeit solche Bestimmungen aufstellen konnte. Nachdem nun aber der Große Rath vor mehr als zehn Jahren dieses Reglement aufgehoben hat, glaube ich, es sei keine Gefahr mehr vorhanden, wenn er nun durch Erlassung des vorliegenden Gesetzes eine bestehende Unbilligkeit, ich darf wohl sagen Ungerechtigkeit aufhebt. Denn ich betone, was bereits Herr Büzberger sagte: nicht der Beischlaf wird bestraft, sondern die unglückliche Geburt, das Kind, das sich gar nichts vermag. Herr Uebi sagt, wir haben bei diesem Gesetze nicht einzig den Grundsatz der Blutsverwandtschaft in's Auge zu fassen, sondern auch die Legitimität. Ich bitte ihn, mir zu zeigen, wo das geschrieben steht. Es ist einzig die Blutsverwandtschaft, auf welcher das Erbrecht beruht. Allerdings wird dann ein Unterschied gemacht, ob die Geburt aus einer legitimen Ehe stamme oder nicht, aber der Grundsatz des Erbrechtes beruht einzig auf der Blutsverwandtschaft. Herr Uebi sagt, man sollte dann konsequent sein und es gegenüber dem Vater des unehelichen Kindes gleich halten, wie gegenüber der Mutter. Ich bin damit einverstanden, wenn man den Vater immer erwischen könnte. Die Geburt kann man ermitteln, den Beischlaf nicht, der Vater leugnet gewöhnlich. Wenn die Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit dem Vater so leicht hergestellt werden könnte, wie diejenige mit der Mutter, so würde ich beipflichten, denn oft wird ein unschuldig Mädchen überredet, verführt, und nachher hat der Vater kein Herz mehr, sondern überläßt es seinem Schicksal und kümmert sich nicht mehr um sein Kind. Herr Uebi anerkennt also die Ungerechtigkeit, welche darin liegt, daß nicht die Eltern gestraft werden, sondern das Kind, aber er will mit einfachem Bedauern darüber hinweggehen. Ich frage Sie: wollen wir bei den Spendaffnen, bei den Notharmen

auch einfach mit Bedauern uns wegwenden? Nein, da müssen Mittel herbeigeschafft werden, wir müssen dafür sorgen, daß alle Wege, welche zur Armuth führen, verstopft werden. Und hier handelt es sich um ein solches Mittel, indem wir dafür sorgen, daß ein solches Kind nicht schon bei der Geburt verstoßen sei, sondern daß ihm ein Erbrecht eingeräumt werde, welches ihm vermöge der Blutsverwandtschaft gehört. Was das Recht des Kindes betrifft, von der Mutter bei ihrem Eintritt in die Ehe die Theilung zu verlangen, so würde ich hier auch dazu stimmen, wenn nicht bei den ehelichen Kindern ein ganz anderer Grund vorhanden wäre. Dieser Grund liegt darin, weil die Mutter des ehelichen Kindes Vermögen von seinem Vater in der Hand hat; deshalb kann das eheliche Kind die Theilung verlangen. Ich stimme mit Ueberzeugung zum § 1. Sollte wider Erwarten heute das angenommen werden, was vor 60 Jahren Rechts war, so möchte ich dann etwas weiter gehen als damals und unterscheiden, ob das uneheliche Kind mit ehelichen Kindern oder nur mit entferntern Verwandten konkurrierte. Ich begreife, daß man einen Unterschied gegenüber ehelichen Kindern erklärlich findet, aber gegenüber entferntern Verwandten ist mir ein solcher geradezu unerklärlich. Wenn also der Antrag des Herrn Manuel angenommen werden sollte, so würde ich bei der Gradation das Erbrecht der unehelichen Kinder nur gegenüber den ehelichen beschränken, in keiner Weise aber gegenüber entferntern Verwandten.

Engemann. Ich glaube zwar nicht, daß es dem Herrn Nebi gelungen sei, die Versammlung zu überzeugen, daß es nicht eine Ungerechtigkeit sei, wenn das uneheliche Kind bezüglich des Erbrechts nicht dem ehelichen gleichgestellt werde. Er sagt, ein solches Kind sei zu bedauern, und wies auf Fälle hin, wo ein leichtsinniger Mann seine Familie in's Unglück bringt. Diese Fälle hat aber der Gesetzgeber nicht zu verantworten, sondern der leichtsinnige Vater. Wenn wir hier ein Gesetz machen, so dürfen wir solche Fälle nicht im Auge haben. Im heutigen Momente sollten wir im Sinne des Fortschrittes entscheiden, dann werden wir nicht Schande ernten bei unsern Mitbürgern, sondern Lob. Auch in andern Kantonen legte man Hand an's Werk. Herr Nebi sagte, man sollte dann auch der Mutter ein Erbrecht gegenüber dem Vater einräumen. Dadurch würde man aber gerade die Sache umkehren, man würde den Fehler belohnen, während im andern Falle das unschuldige Kind gestraft würde. Ich unterstütze daher den § 1, wie er vorliegt.

Nebi. Die Interpellation des Herrn Reichenbach veranlaßt mich, auf einen Punkt zurückzukommen. Ich habe mich auf das Familienrecht berufen. Ich kann ihm einfach antworten, daß nicht nur die Blutsverwandten ein Erbrecht haben, sondern auch der Ehegatte, der nicht blutsverwandt ist. Der Rechtsstitel liegt eben in der legitimen Ehe.

Dr. Manuel. Ich habe das Wort „Familie“ und „Familienrecht“ nicht in dem Sinne verstanden, daß nur wer in der Familie ist, erben soll, wer nicht in der Familie ist, nicht, sondern daß dem gesetzlichen Verhältnisse ein gewisser Vorzug gegeben werden solle gegenüber dem ungesetzlichen. Aber von einer Schande, von einer Brandmarkung war bei mir keine Rede, wie denn auch nach dem bisherigen Gesetze schon der Vater seinen freien Drittheil dem unehelichen Kinde geben konnte. Ich wiederhole, daß ich das Kind gegenüber dem Vater und der Mutter gleich halten will.

Karrer. Ich sehe mich veranlaßt, einen Punkt zur Sprache zu bringen, von dem ich nicht weiß, ob er hier oder bei § 4 erörtert werden soll. Im § 1 wird das uneheliche Kind bezüglich des Notherbrechtes gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten den ehelichen Notherben gleichgestellt; ich habe nicht im Sinne, dieß zu bestreiten,

dagegen mache ich auf einen andern Umstand aufmerksam. Es kamen öfter Fälle vor, wo Eltern oder Großeltern unehelichen Kindern, in der Voraussetzung, diese haben kein Erbrecht, bedeutende Summen geschenkt haben. Ich kenne einen solchen Fall, wo das uneheliche Kind auf diese Weise Fr. 12,000 a. W. erhielt. Wenn nun eine solche Schenkung erfolgt und das uneheliche Kind gleichwohl mit zu Theil geht, so glaube ich, es sei nicht der Wille des Gesetzgebers, daß die unehelichen Kinder auf Kosten der ehelichen begünstigt, sondern der Sinn des Gesetzes sei der, daß sie gleichgehalten werden. Wenn man Zweifel darüber hat, so ist es am Orte, eine Bestimmung in dem Sinne in das Gesetz aufzunehmen, daß derartige Schenkungen, die in der Voraussetzung geschehen, daß die unehelichen Kinder nicht erben können, als Vorempfang bei der Theilung angerechnet werden sollen. Wenn es nicht der Fall ist, bei § 1 eine solche Bestimmung aufzunehmen, so würde ich dann bei einem spätern Paragraphen darauf zurückkommen. Eventuell stelle ich hier den Antrag, es sollen alle Schenkungen, die von Eltern, Großeltern oder andern Verwandten unehelichen Kindern in dieser Voraussetzung gemacht werden, daß sie nicht erben können, bei der Theilung als Vorempfänge angerechnet werden.

Büßberger. Der Punkt, den Herr Karrer aufnahm, ist ganz richtig. Herr Präsident Kurz hat denn auch schon eine darauf bezügliche Redaction entworfen. Indessen glaube ich, dieser Punkt müsse bei § 5 erledigt werden, wo von den Vorempfängen die Rede ist. Bekanntlich fällt jetzt das in den Vorempfang, was ein Kind auf Rechnung der Erbschaft von den Eltern empfangen hat, während es sich hier nur um eine Schenkung handelt. Da bin ich ganz einverstanden, daß, wenn solche Vermögensempfänge vorliegen, ein uneheliches Kind sich dieselben als Vorempfang anrechnen lassen muß, sonst könnte wirklich der Fall eintreten, daß ein uneheliches Kind günstiger gestellt würde als ein eheliches.

Karrer erklärt sich damit einverstanden.

Herr Berichterstatter. Die verschiedenen Meinungen wurden ganz erschöpfend behandelt, so daß der Große Rath mit größter Sachkenntniß entscheiden kann. Um auf den von Herrn Karrer berührten Punkt zurückzukommen, so habe ich denselben bereits im Entwurfe vorgesehen. Sie erinnern sich, daß bei der Berathung des § 14 die Meinungen hinsichtlich der Rückwirkung des Gesetzes verschieden waren. Infolge des Grundgesetzes, den Sie angenommen, können schon die jetzt lebenden unehelichen Kinder gegenüber der Mutter Notherbrecht ausüben, während der Regierungsrath der Ansicht war, es soll keine Rückwirkung stattfinden. In der That tritt man mir Fälle, daß ein Mann ein Mädchen heirathete, welches schon ein uneheliches Kind hatte; nun hätte dieses nach dem bisherigen Gesetze kein Erbrecht gehabt, deshalb nahm man sich während der Ehe des Kindes an. Da nun aber infolge Ihres Beschlusses dem unehelichen Kinde das Notherbrecht gegenüber der Mutter eingeräumt wird, so würden solche Kinder ein großes Vorrecht haben, wenn sie von Großeltern oder vom Schwamm der Mutter beträchtliche Schenkungen erhalten haben. Deswegen ist die Aufnahme eines Zusatzes nothwendig, sei es bei § 5 oder bei § 14, worin gesagt wird, solche Schenkungen seien dem unehelichen Kinde bei der Theilung anzurechnen, mit Ausnahme der Alimentation, die nicht zur Abrechnung bei der Theilung kommen kann. Eine solche Bestimmung ist nothwendig, um nicht Ungerechtigkeiten gegenüber den ehelichen Kindern zu begehen. Später wird der Fall nicht mehr eintreten, da die Eltern dann wissen, daß dem unehelichen Kinde ein Erbrecht eingeräumt ist. Was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich hier um eine Sache des Gefühls und auch der Gerechtigkeit. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus liegt gar kein Grund vor, ein uneheliches Kind gegenüber der Mutter

anders zu behandeln als ein eheliches; die Folgen der von Ihnen genehmigten Gesetzesbestimmung werden nach meiner Ansicht nicht schlimm sein. Nach der bisherigen Gesetzgebung wurden die unehelichen Kinder so übel behandelt, daß ein solches Kind selbst in dem Falle, wo es dem Vater zugesprochen und von ihm anerkannt war, nur auf eine nothdürftige Erziehung Anspruch machen konnte. Ich glaube nun, wenn ein Mädchen weiß, daß das uneheliche Kind künftig Nothbrecht hat, und wenn man die Vaterschaftsklage abschaffen würde, so würde man viel weniger uneheliche Kinder haben. Es wäre darin eine Verhütung gegeben. Im katholischen Theile des Jura hat man in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Einerseits kann die betreffende Weibsperson keinen Skandal machen und andererseits weiß sie, daß die Geburt eines unehelichen Kindes große Folgen bezüglich des Erbrechtes hat. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Büzberger einverstanden, daß es gegen die Gerechtigkeit war, uneheliche Kinder gleichsam als halbe Geschöpfe Gottes zu behandeln, wie es früher geschah, als man die Ehe als ein reines Sakramentum betrachtete. Da dieses Gesetz das Gepräge der Großmuth und der Gerechtigkeit an sich trägt, so wird man sich nun eher damit beruhigen. — Nach dem Wortlaute des ursprünglichen Entwurfes hätte ein uneheliches Kind schon bei der ersten Verheirathung der Mutter die Theilung ihres Vermögens verlangen können. Diese Bestimmung strich der Große Rath, und mit Recht. Die Theilung kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Familienrechtes nur bei der Wiederverheirathung der Mutter verlangt werden, weil die Kinder in diesem Falle einen Grund haben, in den Besitz des väterlichen Vermögens zu gelangen. Indessen kann man sagen, daß die bernische Gesetzgebung in dieser Beziehung zu weit gehe, indem die Mutter durch die Theilung des Vermögens genirt wird, während man ihr eigentlich die Theilung vor dem Tode nicht zumuthen kann. Aber dieser Punkt kommt hier nicht in Betracht, und ich empfehle Ihnen daher den § 1 mit der vorgeschlagenen Streichung des Wortes „andern“ zur Genehmigung.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 1 nach dem Entwurfe	96 Stimmen.
„ „ Antrag des Herrn Manuel	14 „
„ Streichung des Wortes „andern“	Handmehr.

#### § 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel beruht auf dem gleichen Grundsatz, wie der § 1, man stellte aber die nothwendigen Garantien auf, um nicht Mißbräuche bezüglich der Ermittlung der Vaterschaft aufkommen zu lassen. Deswegen wurde das Nothbrecht des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater auf zwei Fälle beschränkt. Der eine Fall ist der, wenn der Vater eigenen Rechtes ist und das Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat. Der zweite Fall tritt ein, wenn das uneheliche Kind dem Vater in Gemäßheit der Sag. 167 C. G. zugesprochen worden ist. Die Bedenken, welche bei der frühern Berathung geäußert wurden, sind nun durch die neue Redaktion beseitigt, so daß man nicht zu gefährden hat, daß mit der Jugend oder Unerfahrenheit junger Männer Mißbrauch getrieben werde. Nach meiner Ansicht enthält der § 2 jede wünschbare Garantie gegenüber dem Vater.

Mühlethaler. Ich möchte den Vätern ein wenig mehr auf den Leib rücken, als es im Entwurfe geschieht. Dieser geht so mit Höflichkeiten um, daß es fast scheint, man dürfe

dem Vater nicht nahe treten. Man zieht den Unehelichen den Speck durch das Maul und am Ende wird ihr Recht auf Null reduziert. Es heißt im Gesetze, der Vater müsse „eigenen Rechtes“ sein. Wenn nun Einer im zwanzigsten Jahre ein uneheliches Kind erzeugt, und er stirbt im zweiundzwanzigsten Jahre, so könnte er nach diesem Gesetze, selbst wenn er es wünschte, sich das Kind nicht zusprechen lassen. Das möchte ich nicht. Man wird zwar einwenden, bevor Einer mehrjährig sei, könne kein Notar ihm das Gelübd abnehmen. Ich gebe das zu, daher sollte man auch das Wort „Notar“ streichen. Es soll genügen, wenn der Vater sein Kind vor dem Kirchenvorstande anerkennt. Auch die Worte „aus freien Stücken“ möchte ich streichen.

Herr Berichterstatter. Der § 2 hat von dem Standpunkte aus, den Herr Mühlethaler heute einnimmt, bei der ersten Berathung eine sehr lange Diskussion veranlaßt. Man glaubte, in der vorliegenden Redaktion die nöthigen Garantien aufgestellt zu haben. Nach dem Civilgesetze ist es die Sazung 167, nach welcher das uneheliche Kind seinem Vater zugesprochen werden kann. Es bleibt ihm freigestellt, diese Zusprechung des Kindes mit Bestimmung seiner Gemeinde zu verlangen. Es machte sich aber die Besorgniß geltend, wenn ein junger Mann von 17–18 Jahren vor einer Behörde, z. B. vor dem Ehegerichte, oder vor dem Pfarrer seine Erklärung abgeben müsse, so könnte es vielleicht Anlaß zu Mißbräuchen geben. Man fand, ein junger Mensch könne die Tragweite einer solchen Erklärung nicht gehörig berechnen. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes kann auf den ganzen Lebenslauf des Betreffenden den größten Einfluß ausüben. Man war also der Ansicht, es sei bei einem solchen jungen Menschen, der nicht einmal über einen kleinen Theil seines Vermögens einen Vertrag machen darf, eine gewisse Vorsicht nöthig, damit nicht durch den Einfluß eines Frauenzimmers oder vielleicht des Pfarrers eine Anerkennung zu leicht zu Stande kommen könne. Im französischen Rechte ist der gleiche Grundsatz ausgesprochen, und ich glaube, dieser Artikel sei wohl begründet, obschon ich alle Sympathie dafür habe, das Schicksal der Unehelichen zu verbessern. Bezüglich des Jura habe ich noch zu bemerken, daß man mit der Ausarbeitung eines vollständigen Hypothekensystems für beide Landestheile beschäftigt ist. Ich möchte Sie eruchen, sich nicht bei jedem Anlasse verleiten zu lassen, ein Stück Gesetzgebung des alten Kantonstheils in die andere zu schieben. Das ist der Hauptgrund, warum im Jura sich so großer Widerstand kund gibt, wenn es sich um ein neues Gesetz handelt, weil man einfach Verwirrung in die Sache bringt, stört und nicht organisiert. Man soll also eine gemeinschaftliche Revision vornehmen, nicht ein einzelnes Stück hineinbringen, wodurch die Erbfolge ganz anders regulirt würde. Nach dem französischen Gesetze z. B. erbt der Mann die Frau nicht als Notherbe u. s. w. Welchen Eindruck muß es nun machen, wenn man so stückweise vorgeht? In der Vereinigungsurkunde ist die französische Gesetzgebung aufgehoben, aber die Magistraten, welche damals an der Spitze der Republik standen, fanden, die Einführung einer andern Gesetzgebung könne nicht in einem Tage vor sich gehen. Es muß daher nach meiner Ansicht Hand an's Werk gelegt werden, wie beim Strafgesetzbuche, wo man zwei Redaktoren bestellte. Das Hypothekensystem hat Einfluß auf den Kredit. Auffallender Weise haben wir drei verschiedene Hypothekensysteme in unserm Kantone. Im Jahre 1834 ließ man, statt im ganzen Kanton die gleiche Gesetzgebung einzuführen, das Einschreibensystem in den katholischen Bezirken des Jura bestehen, während man im Jahre 1816 für den protestantischen Theil desselben das System des alten Kantons eingeführt hatte, welches Anno 1834 wieder abgeändert wurde, so daß wir nun drei Hypothekensysteme haben. Wenn man nun einen Theil der Gesetzgebung nimmt und hineinwirft, so nenne ich das pflücken, stören, unzufrieden machen, und mit Recht. Wenn man Verbesserungen einführen will, so wähle man ein ganzes System für das Erbrecht, für das Hypothe-

farwesen, nicht nur einzelne Punkte für den Jura oder für den alten Kanton.

### Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die Redaktion des Entwurfes	49 Stimmen.
„ Da Reklamationen bezüglich der Abstimmung erhoben werden, so wird dieselbe wiederholt.	
„ die Redaktion des Entwurfes	Mehrheit.

dem Falle, wo das Kind der Mutter zugesprochen ist, dem Vater übertragen würde. Das Kind bleibt bei der Mutter, der Vater hat dieser die Alimentation zu bezahlen. In diesem Falle soll die elterliche Gewalt und Vogtei der Mutter zustehen. Erst wenn der Vater nach Ziffer 2 des § 2 sich das Kind hat zusprechen lassen, soll ihm die elterliche Gewalt und Vogtei über dasselbe zufallen.

Der § 6 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

### § 3.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 4.

### § 7.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

### § 5.

Büzberger. Das wäre nun der Artikel, bei welchem die Frage erledigt werden muß, welche Herr Karrer schon bei § 1 angeregt hat, nämlich wegen Einschliessens des Vorempfanges. Ich erklärte mich damit einverstanden, daß dieser Begriff nun eine andere Bedeutung erhalten müsse, als er nach dem bestehenden Gesetze hatte, d. h. das uneheliche Kind muß dasjenige Vermögen, welches es von Ascendenten schenkungsweise erhalten, bei der Theilung abrechnen lassen. Der Herr Präsident hat folgende Redaktion entworfen: „Das uneheliche Kind hat dasjenige Vermögen, welches es von der zu beerbenden Person schenkungsweise erhalten hat, mit Ausnahme der Alimentationen, als Vorempfang in die Theilung einzuschließen.“ Ich halte dafür, man sollte den Ausdruck „von der zu beerbenden Person“ ersetzen durch „von Ascendenten“. Der Fall kommt gewöhnlich so vor, daß der Vater oder die Großeltern der Mutter des Kindes etwas zukommen lassen, dann ist das Geschenk nicht in der Verlassenschaft der zu beerbenden Person.

Karrer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Büzberger vollständig. Alle Fälle, die mir bekannt sind der Art, daß Großeltern eine Schenkung gemacht haben, so daß die von Herrn Kurz vorgeschlagene Redaktion nicht genügen würde. Das in Frage stehende Verhältniß bezieht sich nicht nur auf die Mutter, sondern auch auf die Großeltern und auf die Seitenverwandtschaft.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Büzberger als erheblich zu.

Der § 5 wird mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

### § 6.

Herr Berichterstatter. Ich bemerkte bereits, daß bei dem Citate des § 2 „Ziffer 1 und 2“ die Ziffer 1 wegfallen soll, so daß nur die Ziffer 2 stehen bleibt. Wenn der Vater ermittelt und das Alimentationsverhältniß festgestellt ist, so würde es gegen den Sinn und Geist des Gesetzes verstoßen, wenn die elterliche Gewalt, sowie die elterliche Vogtei auch in

### § 8.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, am Schlusse der Ziffer 5 in Klammern beizufügen: „und Gesetz vom 7. Juni 1859, § 26, Ziffer 2.“ (Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.)

Der § 8 wird mit dieser Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

### § 9.

Wird ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 10, 11, 12 und 13.

### § 14.

Bach. Ich stelle den Antrag, die letzten elf Worte („und es sich bloß um das Nothrecht gegenüber der Mutter handelt“) zu streichen, um nicht zu einer unrichtigen Auslegung des Paragraphen Anlaß zu geben. Das Uebrige genügt nach meiner Ansicht vollständig. Im frühern Entwurfe hieß es, das Gesetz beziehe sich nur auf die Kinder, die nach dem Inkrafttreten desselben geboren werden. Dies wurde gestrichen; nun kann man auch die letzten elf Worte des § 14 streichen.

Büzberger. Wenn man die angefochtene Stelle streichen will, so muß man wissen, wie sich dann das Verhältniß gestalten werde. Die Redaktion des § 14 wurde bei der ersten Berathung so angenommen, wie sie vorliegt, damit man bezüglich der bereits stattgefundenen Anerkennung eines Kindes durch den Vater im Klaren sei. Wenn nun aber das Gesetz dem Vater sagen würde: da du das Kind doch anerkannt hast, so erbt es, so würde man in seine Anerkennung etwas legen, was nicht darin liegt; das Gesetz würde dann rückwirkend werden. Bei der ersten Berathung war man aber einig, daß durch dieses Gesetz die rechtskräftigen Akte, welche bereits bestehen, nicht angetastet werden sollen.



Herr Berichterstatter. Herr Büzberger hat Ihnen den Grund angegeben, warum die Redaktion des vorliegenden Paragrafen bei der ersten Berathung so festgesetzt wurde. Der Entwurf, welchen der Regierungsrath dem Großen Rathe ursprünglich vorlegte, ging viel weiter, indem er die Bestimmung enthielt, daß dieses Gesetz auf bereits lebende uneheliche Kinder keine Anwendung finde, den Fall ausgenommen, wenn die Mutter des unehelichen Kindes unverheirathet und ohne eheliche Nachkommen abstirbt. Der Große Rath beschloß aber, daß das Gesetz in allen Fällen Anwendung finden soll, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ist und es sich bloß um das Nothrecht gegenüber der Mutter handelt. Ich finde zwar noch jetzt, daß das Gesetz zu weit gehe. Nehmen Sie den Fall an, ein Mann heirathet eine Tochter, die ein uneheliches Kind hat, so wird das Verhältniß durch dieses Gesetz abgeändert. Man kann sagen, vielleicht hätte der Mann die betreffende Person nicht geheirathet, wenn er es vorher gewußt hätte. Man stört durch diese Rückwirkung ein Rechtsverhältniß, das durch die Thatsache der Heirath gebildet worden. Indessen will ich den ursprünglichen Antrag der Regierung nicht aufnehmen; ich führe aber diesen Punkt an, um wenigstens die Redaktion des § 14, wie sie vorliegt, aufrecht zu halten.

#### Abstimmung.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung des Schlusssatzes	Wehrheit.
„ den Antrag des Herrn Bach	Minderheit.

#### § 15.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, als Termin des Inkrafttretens den 1. August nächsthin festzusetzen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Eingang.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusätze werden keine beantragt.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die Anschaffung der Brodsäcke und Gamellen.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

Die Anschaffung der Gamelle ist Sache der Mannschaft. Der Militärdirektion wird auf von ihr zu machende Vorlage hin ein Vorschuß zum Ankauf des nöthigen Vorrathes an Gamellen bewilligt, in dem Sinne, daß dieser Vorschuß successive, d. h. nach Maßgabe des Verkaufes der Gamellen an die Mannschaft, der Kantonskasse zurückzuzahlen ist.

Bzüglich der Brodsäcke bleibt es für die seit 1861 instruirte Mannschaft bei der Verfügung, daß dieselben durch die Soldaten anzuschaffen seien. Was die bis und mit 1861

instruirten Truppen betrifft, so wird die Militärdirektion ermächtigt, für Rechnung des Staates 10,000 solcher Brodsäcke anzuschaffen und solche den Truppen dieser Kategorie nur bei wirklichem Felddienste übergeben und hernach wieder abnehmen zu lassen. Von diesen Brodsäcken soll sodann jeweilen den Rekruten der nöthige Bedarf kaufweise verabfolgt und in dieser Weise der Vorrath successive wieder liquidirt werden.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. In der letzten Sitzung des Großen Rathes wurde durch eine Interpellation Auskunft darüber verlangt, wie es mit der Verabreichung von Brodsäcken und Gamellen an das Militär gehalten werde. Ich ertheilte damals mündlich Auskunft, wie ich die Vorlage vor den Regierungsrath zu bringen gedenke, nämlich in dem Sinne, daß die Mannschaft, welche nach älterer Vorschrift ausgerüstet worden, nicht zu weiterem verpflichtet werden, sondern daß ihr der Staat zu Hülfe kommen soll. Ich verlangte daher, daß der für die neuen Anschaffungen erforderliche Kredit von Fr. 70,000 bewilligt werde. Die Sache wurde dem Regierungsrathe vorgelegt; dieser kam auf den Ausweg, daß die seit 1861 instruirte Mannschaft die Anschaffung des Brodsackes (Fr. 2. 50) und der Gamelle (Fr. 1. 30) zu bestreiten habe; dafür fällt die Aermelweste, welche den Mann Fr. 10 kostete, weg. Die Regierung stellt nun den Antrag, daß die Mannschaft in Auszug und Reserve die Gamelle anzuschaffen habe. Für die vor 1861 instruirte Mannschaft wird die Militärdirektion den nöthigen Vorrath von Brodsäcken anschaffen, um solche den Truppen für den Felddienst zu überlassen und nachher ihnen dieselben wieder abzunehmen. Auf diese Weise wäre immer der nöthige Vorrath vorhanden. Den Rekruten würde jeweilen der nöthige Bedarf zum Kostenspreiße verabfolgt werden. Der Mannschaft, welche in die eidgenössische Schule berufen wird, würde man jeweilen möglichst die gleichen Brodsäcke abliefern, so daß der Staat nur den Abgang davon und allfälligen Zins des verwendeten Kapitals zu tragen hätte, und die Anschaffung selbst sich auf 8—10 Jahre vertheilen würde. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zu Genehmigung.

Mühlethaler. Ich stellte legthin einen Anzug für Erleichterung der Rekruten, weil ich fand, die vorgeschriebenen Anschaffungen seien für arme Rekruten zu drückend, und es wäre billig, daß man den angehenden Offizieren das Seitengewehr anschaffe. Das wollte man aber nicht. Nun will man noch die ältern Soldaten beschweren. Das ist des Guten zu viel. Als dieselben einberufen worden, haben sie die nöthigen Anschaffungen gemacht. Man sagt freilich, die Mannschaft brauche die Aermelweste nicht mehr anzuschaffen; aber die Sommerhosen kosten mehr als früher. Der Herr Militärdirektor äußerte in der frühern Sitzung die Ansicht, der Staat soll die, Gamellen und Brodsäcke anschaffen und sie der Mannschaft vorstrecken, wie die Kapüte, um sie hernach wieder einzusammeln. Der Staat würde auf diese Art nur einen Vorschuß machen und keinen Nachtheil haben. In diesem Sinne möchte ich einen Antrag stellen. Es wird sich bei Musterungen und andern Anlässen zeigen, welchen Eindruck es macht, wenn man der ältern Mannschaft solche Anschaffungen zumuthet.

Herr Berichterstatter. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung für zweckmäßig hielt, die Last so zu vertheilen, daß der ältern Mannschaft eine Ausgabe von Fr. 1. 30 zugemuthet, das Uebrige allmählig durch den Staat angeschafft und verabfolgt wird. Als Berichterstatter kann ich nicht anders als den Antrag der Regierung empfehlen. Die Anschaffung von 10,000 Stück Brodsäcken verursacht eine Ausgabe von Fr. 25,000; würde man nach dem Antrage des Herrn Mühlethaler die Gamelle dazu nehmen, so würde eine gleich große Anzahl derselben eine Mehrausgabe von Fr. 13,000 zur Folge haben.

## A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes  
" " " " Herrn Mühlethaler

Mehrheit.  
Minderheit.

Vortrag, betreffend die Vermehrung der Scharfschützenkompagnien

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag, es sei dem am 12. Dezember v. J. von Herrn Girard gestellten und vom Großen Rath erheblich erklärten Antrage, daß der Regierungsrath zu untersuchen habe, ob nicht die Zahl der Auszügler = Scharfschützenkompagnien von 6 auf 8 vermehrt werden soll, keine weitere Folge zu geben.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat diesen Antrag der Militärdirektion zur Berichterstattung überwiesen. Die Militärdirektion nahm vor Allem die Bundesverfassung zur Hand, um zu sehen, wie weit die Forderung der eidgenössischen Skala gegenüber dem Kanton Bern gehe. Nach Art. 19 der Bundesverfassung hat jeder Kanton zum Bundesauszug auf einhundert Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen. Nach dem hierauf erlassenen Bundesgesetze hat der Kanton Bern zum Bundesheere zu stellen:

Auszug:	2 Kompagnien Sappeurs.
	1 " Pontonniers.
Artillerie:	2 Batterien 12 Pfänder.
	1 " 6 " mit 12 H-Haubitzen.
	1 " 24 " Haubitzen.
	1 " Raketen.
	1 Parfkompagnie.
	1 Positionskompagnie.
	Parftrainsmannschaft.
Kavallerie:	6 Kompagnien Dragoner.
	1 " Guiden.
Scharfschützen:	6 " "
Infanterie:	8 Bataillone.
Reserve:	2 Kompagnien Sappeurs.
	1 " Pontonniers.
Artillerie:	3 Batterien 6 Pfänder mit 12 H-Haubitzen.
	1 1/2 " Raketen.
	1 Positionskompagnie.
	1 Parfkompagnie.
	Parftrainsmannschaft.
Kavallerie:	3 Kompagnien Dragoner.
	1 " Guiden.
Scharfschützen:	3 " zu 100 Mann.
Infanterie:	8 Bataillone.

Schaut man in der Kontrolle nach (man muß nämlich der Eidgenossenschaft alljährlich über den Bestand jeder Waffe Bericht geben), inwieweit der Etat der Dienstthuenden mit demjenigen der Kontrolle in Uebereinstimmung stehe, um allfällig solche, die sich dem Dienst entziehen, beizubringen und zu bestrafen, so ergibt sich folgender Bestand der Scharfschützenkompagnien:

Kompagnie Nr. 1 (Geißbühler)	zählt 134 Mann.
" " 4 (Garraur)	" 110 "
" " 9 (Balkiger)	" 117 "
" " 27 (Blüß)	" 120 "
" " 29 (Probst)	" 126 "
" " 33 (v. Steiger)	" 126 "

so daß wir statt 600 Mann, die wir zu stellen verpflichtet sind, im Auszuge 733 Mann stellen und 133 Ueberzählige sind. Noch zureicher ist das Verhältniß bei der Reserve, welche folgenden Bestand hat:

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Kompagnie Nr. 48 (Mofmann) zählt 173 Mann.

" " 49 (Charpié) " 161 "

" " 50 (Moser) " 135 "

also haben wir statt 300 Mann 469 " Scharfschützen. Wir haben also gegenüber der Eidgenossenschaft gethan, was nöthig ist. Würde der Kanton die Scharfschützenkompagnien von sich aus vermehren, so geschähe es selbst zum Nachtheil des Militärwesens, weil dann eine Menge intelligente junge Leute sich den Scharfschützen zuwenden würden, um sich dem Offiziers-Aspirantencurs zu entziehen. Deshalb habe ich dem Kommandanten der Scharfschützen mündlich und schriftlich Weisung gegeben, daß bei der Einreihung der Mannschaft auf diesen Umstand Rücksicht genommen werde, damit wir nicht, wie Anno 1847, in den Fall kommen, tüchtige Unteroffiziere zu Offizieren pressen zu müssen. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, es sei auf den erwähnten Anzug nicht einzutreten.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes einerseits mit Rücksicht darauf, daß der Kanton Bern den Anforderungen des Bundes Genüge leistet, andererseits aus Grund der verbesserten Waffe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## K o n f o r d a t

mit dem Herzogthum Nassau über Gleichstellung der Schweizer mit den nassauischen Bürgern in Ausübung der Militärpflicht.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion, es sei dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, daß Angehörige des Herzogthums Nassau, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, im Kanton Bern weder zum persönlichen Militärdienste noch zu einem Gelderlage für Nichtleistung der Militärpflicht werden angehalten werden, so lange im Herzogthum Nassau auf die Bürger des Kantons Bern die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden.

Der Herr Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß in letzter Zeit mit mehreren andern deutschen Staaten ähnliche Vereinbarungen getroffen worden sind, zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

## P r o j e k t - D e k r e t

betreffend

Erleichterung der Trainerekruten für ihre Ausrüstung.

(Zweite Berathung. Siehe Großenrathverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 69 f.)

Der Herr Militärdirektor, als Berichterstatter, stellt den Antrag auf Eintreten und Genehmigung des Dekretes

in globo, indem er auf den Umstand hinweist, wie schwierig es sei, geeignete Leute zu Trainrekruten zu bekommen, weil denselben zu lästige Anschaffungen obliegen. Durch das vorliegende Dekret soll dieser Mannschaft eine Erleichterung in der Weise gewährt werden, daß der Staat die Anschaffung der Tuchhosen mit Lederbesatz, wofür der Mann bisher Fr. 39. 70 bezahlen mußte, übernimmt, so daß die Trainrekruten dadurch der Infanterie ungefähr gleichgestellt werden. Infolge sofortiger Inkraftsetzung des Dekretes kam diese Erleichterung schon den diesjährigen Rekruten zu gut.

Das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Projekt = Gesetz

über

### Erleichterung der Rekrutierung der Kavallerie.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 66 f.)

Herr Berichterstatter. Der Beschluß, welchen der Große Rath am 14. März l. J. in erster Berathung über die leichtere Rekrutierung der Kavallerie faßte, ist ganz übereinstimmend mit dem Bundesbeschlusse vom 3. Juli und 2. August 1861. Nach dem Bundesgesetze hat der Kanton Bern 6 Kompagnien Dragoner zu 77 Mann im Auszug zu stellen, während wir kaum 6 Kompagnien zu 55 Mann in der Wirklichkeit haben. Es muß daher etwas geschehen. In andern Kantonen machte man ungefähr die gleiche Erfahrung. Der Kanton Luzern aber gibt dem Rekruten Fr. 80 auf die Hand; der Kanton Bern liefert ihm nur den Mantel etwas billiger. Nach dem vorliegenden Dekrete hätte der Staat eigentlich keine Mehrausgabe, nur die Dienstzeit würde abgekürzt, so daß die Kavallerie künftig vom Feldweibel abwärts, soweit ihr die Reitpferde nach Mitgabe des Gesetzes nicht vom Staate geliefert werden, im Auszug und Reserve zusammen, nur zehn Jahre Dienst haben würde. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler macht mich aufmerksam, daß es bei Art. 2 heißen sollte, die betreffende Mannschaft werde beim Uebertritt in die Landwehr von jedem „Wiederholungskurse“ statt von jedem „Dienste“ befreit. Mit dem Sinne und Geiste dieses Vorschlages bin ich einverstanden. Wenn nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ein allgemeines Aufgebot erfolgen sollte, so müßte die betreffende Mannschaft ebenfalls für das Vaterland Dienst thun. Der Sinn des Gesetzes ist allerdings der, daß dieselbe beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Wiederholungskurse befreit wird. Ich berufe mich auf den Bundesbeschluß, wo es heißt, die Mannschaft sei auf den Kontrollen beizubehalten, um im Nothfalle einberufen zu werden. Finden Sie nun, man soll das Wort „Dienst“ durch „Wiederholungskurs“ ersetzen, so habe ich nichts

dagegen; doch glaube ich, es genüge, wenn unser Gesetz dem eigendssittlichen angepaßt werde, und beantrage daher die Beibehaltung der vorliegenden Redaktion.

Mühlethaler nimmt seinen bei der ersten Berathung erheblich erklärten Antrag auf, welcher dahin geht, daß das Wort „Dienst“ im Art. 2 durch „Wiederholungskurs“ ersetzt werde, mit der Bemerkung, daß der Staat gegenüber der Mannschaft verantwortlich sei.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Versammlung, wie sie vorhin einen seiner Zeit ebenfalls erheblich erklärten Antrag des Herrn Girard einstimmig verworfen habe, und beharrt auf seinem Vorschlage.

### Abstim m u n g.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Art. 2 nach Antrag des Regierungsrathes	60 Stimmen
„ „ „ „ „ „ „ Herrn Mühlethaler	25 „

Der Herr Berichterstatter stellt nun den Antrag, im Art. 5 das Wort „provisorisch“ durch „sodort“ zu ersetzen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

### Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Betreffend einen Kantonnementsvertrag mit den Bergschaften Holzmaten, Bach, Tramen und Wärgisthal, Kirchgemeinde Grindelwald.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten die Genehmigung des daherigen Vertrages vom 15. Juni 1863.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf den bisherigen Sachverhalt, bei welchem der Staat das Obereigentumsrecht der betreffenden Waldungen anspricht, während die Nutzungsberechtigten den Ertrag derselben bezogen und dem Pfarrer das Holz lieferten. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Gemeinde Grindelwald, dem Pfarrer jährlich 10 Klafter Holz zu liefern; ferner wird dem Staate eine Loskaufsumme von Fr. 12,000 angeboten. Der Vertrag wird als im Interesse des Staates liegend empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend einen Kaufvertrag um die Heugratsalp in Trub.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des zwischen dem Staate und den fünf Brüdern Johannes,

Johann Ulrich, Christian, Peter und Abraham Fankhauser von Trub am 17. und 18. Juni 1863 um die genannte Alp daselbst für Fr. 27,000 vorläufig geschlossen Kaufes.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Grundsteuerschätzung der Heugratalp Fr. 12,400, der Ertrag Fr. 382 beiträgt und dieselbe auf 25 Haupt Sommerung gesetzt ist, so daß der Vertrag als ein für den Staat sehr vorteilhafter erscheint.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

3) Betreffend den Verkauf der Schloßdomäne Tellenburg in Frutigen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Frutigen für ihr Armengut unterm 10. Juni 1863 um die Schloßdomäne Tellenburg daselbst zum Preise von Fr. 20,000 abgeschlossenen Kaufvertrages.

Der Herr Berichterstatter führt zu Begründung dieses Antrages im Wesentlichen Folgendes an. Der Staat besitzt im Amtsbezirke Frutigen die sogenannte Schloßdomäne Tellenburg; doch gaben die dortigen Bezirksbeamten bisher wegen großer Entfernung des Schlosses auf eigene Kosten die nöthigen Lokale her. Das Schloß erscheint in der Grundsteuerschätzung mit Fr. 29,000 weit über dem wahren Werthe; dazu die sogenannte Helkenmatt mit Fr. 13,360 und eine Scheune mit Fr. 1560, im Ganzen also mit Fr. 44,340. Die von der Gemeinde Frutigen angebotene Kaufsumme von Fr. 20,000 möchte auf den ersten Blick auffallend klein erscheinen; die vorberathende Direktion ist jedoch der Ansicht, man hätte diese Domäne der Gemeinde Frutigen vielleicht noch um einen niedrigeren Preis überlassen können, wenn der Staat nicht genöthigt wäre, Audienzlokale für die Bezirksbeamten und Gefängnislofale zu erstellen. Unter diesen Umständen liegt der abgeschlossene Verkauf immer noch im Interesse des Staates; der Gemeinde Frutigen wird ein Dienst erwiesen, indem sie dadurch des Neubaus eines Armenhauses enthoben wird.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt eine Anzahl eingelangter Vorstellungen an, deren Mehrzahl sich auf die jurassische Steuerfrage bezieht, läßt, da alle gleichlautend sind, eine derselben verlesen und verordnet deren Uebersetzung in's Deutsche.

Schluß der Sitzung: 12<sup>5</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fassbind.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. Juli 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Freiburghaus, Furer, Girard, Käser, jünger; Kehrl, Moor, Probst, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schumacher, Sigri, Ischarner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Béguelin, Böfinger, Botteron, Bühlmann, v. Büren, Choulat, Dähler, Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Friedli, Froté, Gfeller zu Wichtlach, Joss, Knechtenhofer, Kohli, Kummer, Lüthi, Luz, Mathy, Meyer, Moser, Jakob; Mühlheim, Müller, Nebetz, Regez, Riem, Ritter, Rohrer, Ruisch, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Schmuß, Benedikt; Siegenthaler, Stettler, Stocker, v. Werdt, Witschi und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung.

### Gesetzesentwurf

über

### die Einkommensteuer.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathöverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 79 f.)

Der Herr Präsident läßt vor Allem die deutsche Uebersetzung der gestern angezeigten jurassischen Vorstellung verlesen, deren Schlüsse also lauten:

Der Große Rath möchte beschließen:

1. Es sei einstweilen in das fragliche Gesetz nicht einzutreten, und in zweiter Linie, dasselbe sei für den Jura nicht in Kraft zu setzen.
2. Es sei eine Kommission von kompetenten Männern zu ernennen, um die Frage einer Reform des Steuersystems im Kanton im Allgemeinen und im Jura insbesondere zu studiren, namentlich von den Gesichtspunkten der Einheit und der Verfassungsmäßigkeit aus.
3. Diese Kommission habe dem Großen Rathe binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist Bericht zu erstatten.
4. Innerhalb der nämlichen Frist habe durch die kompetente Behörde die Regulirung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil, nach Mitgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1853, stattzufinden.

Ferner theilt das Präsidium mit, daß für die Berichterstattung über die jurassische Frage besondere Referenten bezeichnet sind und zwar für den Regierungsrath Herr Vizepräsident Schenk, für die Spezialkommission des Großen Rathes Herr v. Graffenried. Als Berichterstatter für die einläßliche Berathung des Gesetzes referirten Herr Finanzdirektor Scherz Namens des Regierungsrathes und Herr v. Sonzenbach Namens der Kommission.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am Schlusse der ersten Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer wurde beschlossen, die endliche Redaktion derselben mit der zweiten Berathung zu verbinden. Nach diesem Beschlusse legte die Finanzdirektion die Redaktion mit den ihr geeignet scheinenden Vorschlägen dem Regierungsrathe vor. Bei der ersten Berathung in dieser Behörde fanden keine wesentlichen Abweichungen von den erheblich erklärten Anträgen statt; es war einzig die Abänderung, daß statt der Inkraftsetzung des Gesetzes im Jura auf den 1. Januar 1865 von Seite der Finanzdirektion als Termin der Inkraftsetzung im neuen Kantonstheile der 1. Januar 1866 vorgeschlagen wurde, damit die Finanzdirektion inzwischen die nöthigen Anordnungen treffen könne. Eine andere Abänderung ist die, daß statt, wie der Große Rath beschlossen, auch bei der dritten und vierten Klasse einen Abzug von Fr. 600 zu gestatten, für diese Klassen bloß ein solcher von Fr. 100 gestattet werden soll. Die übrigen Abweichungen sind unbedeutend. Der Gesetzesentwurf erschien nach Mitgabe dieser Beschlüsse hierauf im Drucke. Später wurde von Seite eines Mitgliedes des Regierungsrathes, welches bei der ersten Berathung nicht anwesend gewesen, der Antrag gestellt, auf den Gegenstand zurückzukommen und die Frage, ob das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden soll, einer nähern Untersuchung zu unterwerfen. Das hatte zur Folge, daß Abänderungen beschlossen wurden, mit denen der Finanzdirektor nicht einverstanden war. Daher bezeichnete der Regierungsrath für diese Frage einen besondern Berichterstatter in der Person des Herrn Vizepräsidenten. Da die dreimonatliche Frist abgelaufen ist, so handelt es sich nun um die zweite Berathung. Hierüber kann ich mich kurz fassen. Ich überlasse die Erörterung der Frage der Verfassungsmäßigkeit Ihres Beschlusses vom 18. März abhin den besonders hiefür bestellten Herren Berichterstattern. Uebrigens halte ich dafür, diese Frage sollte nicht gemeinschaftlich mit der Eintretensfrage, sondern vorher erledigt werden. Die Sache würde dadurch für die Berichterstatter, wie für den Großen Rath klarer werden. Einstweilen bin ich nicht im Falle, mich weitläufiger auszusprechen, da die endliche Redaktion, mit Ausnahme weniger Punkte, mit Ihren bei der ersten Berathung gefaßten Beschlüssen wesentlich übereinstimmt. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und zwar sofort, und dasselbe artikelweise behandeln. In Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses vom

18. März erlaube ich mir dann im Laufe der Diskussion das Wort zu ergreifen, weil es nicht am Orte ist, daß eine Minderheit des Regierungsrathes hier Bericht erstattet; wohl aber steht es derselben frei, ihre persönliche Meinung der Versammlung vorzutragen.

Dr. v. Sonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Ich beginne auch damit, die Stellung genauer zu bezeichnen, in der ich die Ehre habe, zu Ihnen zu sprechen. Ich war das letzte Mal Berichterstatter der von Ihnen bestellten Kommission, so weit es die einläßliche Berathung des Gesetzes betrifft. Diese Stellung nehme ich noch heute ein. Hingegen für die Berichterstattung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Großrathsbeschlusses vom 18. März l. J. ist Herr v. Graffenried als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit bezeichnet; ich habe für die Minderheit Bericht zu erstatten. Die Kommission glaube, die Mehrheits- und die Minderheitsanträge nebst dazu gehörenden Berichten drucken lassen zu sollen, und zwar wurde dieß im Auftrage der ganzen Kommission angeordnet, damit der Große Rath die Ansichten beider Theile kennen lerne. Ich berufe mich dießfalls auf die Mitglieder der Kommission selbst. Was die Eintretensfrage betrifft, so wurde dieselbe im Schoße der Kommission einer sehr ernsthaften Berathung unterworfen und von sehr verschiedenen Standpunkten aus beurtheilt. Es war die schwierigste Abstimmung, indem alles in der Eintretensfrage zusammenkam. Ein Theil der Kommission ist der Meinung, man solle gar nicht eintreten; ein anderer Theil glaubt, die Anwendung des Gesetzes auf den Jura sei verfassungsgemäß und es sei dem Großen Rathe Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Welche Rücksicht hat nun die Kommission bewogen, in ihrer Mehrheit auf Eintreten anzutragen? Es war die Rücksicht, daß der Große Rath dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilt hat, ein neues Einkommensteuergesetz vorzulegen, um mittels desselben eine Mehreinnahme für den Staat zu erzielen, und weil das bestehende Gesetz nicht mehr genüge, indem es Bestimmungen enthält, die nicht mehr zulässig sind. Darunter gehört z. B. die Bestimmung, daß das Einkommen, welches aus einer geistigen Thätigkeit herfließt, wie von einer Beamtung, gleich besteuert wird, wie das Einkommen, welches auf einem Kapital beruht. Die Kommission fand, diese Frage sei wichtig und einer nähern Untersuchung werth. Sie haben gesehen, daß die meisten Anträge der Kommission in der ersten Berathung vom Großen Rathe angenommen worden sind. Der Entwurf geht an die Regierung zurück, diese bringt denselben in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Kommission, nachdem sie ihn noch verbessert, wieder. Nun frage ich: hätte die Kommission sagen sollen: wir wollen nicht eintreten? Nein. Von welchem Standpunkte man auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Großrathsbeschlusses vom 18. März auffassen möge, es liegt darin kein Grund, nicht einzutreten. Der Entwurf ist seit der ersten Berathung nicht verschlimmert worden, im Gegentheil. Das ist ein Grund, warum die Kommission den Antrag stellt, in die zweite Berathung einzutreten. Es wird später Aufgabe des Berichterstatters sein, sich bei den einzelnen Anträgen näher auszusprechen. Was hingegen die Frage der Verfassungsmäßigkeit Ihres Beschlusses vom 18. März betrifft, so habe ich sie bei der Eintretensfrage gar nicht zu erörtern, sondern es wird, wie bereits gesagt worden, ein anderes Mitglied der Kommission Ihnen über die Ansicht der Mehrheit derselben Bericht erstatten, während ich die Minderheit zu vertreten die Ehre haben werde. Namens der Kommission schließe ich mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Herr Präsident. Die jurassische Frage kann auf dreifache Weise geltend gemacht werden. Es kann dieß geschehen bei der Behandlung der Eintretensfrage, wie das erste Mal. Man kann sagen, es sei in die zweite Berathung gar nicht

einzutreten, weil das Gesetz auf die Rechte des Jura nicht gehörig Rücksicht nehme. Ferner kann man sagen, man wolle eintreten, aber nicht sofort, sondern die Sache noch an eine Kommission weisen. Oder man kann sagen, man wolle sofort eintreten und bei der Behandlung des § 1 die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura besonders entscheiden. Es gibt also drei Wege, diesen Punkt zu erledigen, und da ich nicht weiß, welcher derselben der Versammlung beliebt werde, so setze ich vor Allem die Eintretensfrage und die Art und Weise, wie der Große Rath zu verhandeln gedenke, in Umfrage. Sie werden sich erinnern, daß diese Frage das erste Mal bei der Behandlung der Eintretensfrage geltend gemacht, daß das Eintreten beschlossen, dann aber bei der einläßlichen Berathung die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura entschieden wurde. Sie haben also die Wahl, welchen Weg Sie vorziehen wollen.

Ganguillet. Ich verlange als Mitglied der Kommission das Wort. Ich habe das erste Mal, als dieses Gesetz vorlag, zum Eintreten gestimmt und zwar in guten Treuen. Jetzt muß ich einen Gegenvorschlag stellen, und zwar gestützt in erster Linie auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit. Bei mir war diese Frage nie zweifelhaft. Ich war seiner Zeit im Verfassungsrathe, ich kann noch mehr sagen, ich war bei der Redaktion der fraglichen Artikel, die im Kommissionszimmer vorgenommen wurde. Man betrachtete die Aufnahme der Ziffer III in den § 85 als eine *conditio sine qua non*. Ich weiß, welchen Sinn man diesem Artikel geben wollte, und nun kann man sechszehn Jahre nachher sagen, was man will, so wird man mir nicht eine andere Ueberzeugung beibringen. Was sechszehn Jahre lang bestanden, wird nicht in siebzehnten einen andern Sinn haben können als bisher. Ich erlaube mir nur ein paar Worte. Sie haben mit großer Mehrheit gegen ein paar Stimmen den Beschluß gefaßt, das Gesetz über die Einkommensteuer auch auf den Jura anzuwenden. Nun kommt vom Regierungsrathe ein Antrag, welcher dahin geht, der Große Rath möchte von seinem Beschlusse zurückkommen. Nun frage ich mich: soll man dem Großen Rathe zumuthen, von einem Beschlusse, den er mit großer Mehrheit gefaßt, zurückzukommen? Ich glaube nicht. Ich habe einen Uebergang gefunden, indem ich dafür halte, es sei in die zweite Berathung des Gesetzes nicht einzutreten, bis die Anstände bezüglich der Verfassungsmäßigkeit gelöst sein werden. In erster Linie, bezüglich der Eintretensfrage, ist Herr v. Graffenried mit mir einverstanden, aber bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht. Ich gebe zu, daß mein Antrag ziemlich übereinstimmend ist mit den Schlüssen der jurassischen Petition, welche die Sache nicht an den Regierungsrath, sondern an eine Kommission zurückschicken will. In dieser Beziehung habe ich nichts dagegen, obschon ich ursprünglich der Ansicht war, die Sache sollte an den Regierungsrath gewiesen werden, damit er eine befriedigende Lösung der Frage anbahne, sei es durch eine Verfassungsrevision oder auf anderm Wege. Ich glaube nicht, daß man in die Berathung des Gesetzes eintreten soll, wenn man es auf den Jura nicht anwenden will. Diese Frage muß einmal gelöst werden. Die Jurassier verlangen gar nicht, daß man auf bisherigem Wege stehen bleibe, sondern sie verlangen nur, daß die Lösung auf verfassungsmäßige Weise statfinde. Wenn man die Steuern mehr und mehr vermehren muß, so ist es nicht billig, daß die Last derselben nur von einer einzigen Klasse der Besitzenden getragen werde. Wenn aber das Einkommensteuergesetz auf den Jura Anwendung finden soll, so sollen nach meiner Ansicht die Vertreter dieses Landes theils dann das Gesetz mitberathen helfen, und da komme ich zu einem zweiten Grunde. Es ging in der Kommission folgendermaßen. Nachdem die Frage der Verfassungsmäßigkeit einen ganzen Tag berathen worden, fanden sich am folgenden Tage zu wenig Mitglieder ein; die Kommission war nicht mehr beschlußfähig, man konnte nicht mehr neue Abänderungsanträge stellen. Nun ist aber zu bemerken, daß bezüglich mehrerer Punkte, namentlich der §§ 2 und 3 des

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Gesetzesentwurfs, Petitionen eingelangt sind; so vom Verein für Handel und Industrie. Daher möchte ich lieber nicht eintreten. Auch die Jurassier verlangen für den Fall, daß das Gesetz auf sie Anwendung finden soll, das Gleiche, was man im alten Kanton verlangt; sie wollen die mit dem vorliegenden System verbundene Inquisition nicht, sondern lieber das Parentsystem. Es ist daher nöthig, daß das Gesetz noch einer gründlichen Vorberathung unterworfen werde. Also sowohl aus Grund der Verfassungsmäßigkeit als auch mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz, wie es vorliegt, mir nicht genügt, trage ich auf Nichteintreten an, und wünsche, daß der Entwurf einer Kommission überwiesen werde, um seiner Zeit wieder hieher gebracht zu werden.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß wenn nicht eingetreten wird, das Gesetz nach dem bestehenden Reglemente nicht zurückgewiesen werden könne.

Dr. v. Graffenried. Ich unterstütze den Antrag, der so eben gestellt wurde und zwar aus einem zweifachen Grunde. So wie das Gesetz vorliegt, ist es mit der Verfassung nicht vereinbar, weil diese die Anwendung des Gesetzes auf den Jura nicht gestattet. Nun aber glaube ich im Sinne eines großen Theils des Volkes zu sprechen, wenn ich behaupte, daß das Volk das Gesetz nicht wolle, wenn es nicht auch auf den Jura angewendet wird. Da es in seiner gegenwärtigen Fassung nicht auf den Jura angewendet werden kann und das Volk in diesem Falle nicht will, daß es auf den alten Kantons theil angewendet werde, so unterstütze ich den Antrag, nicht einzutreten.

Büßberger. Ich glaube, es sei am Orte, eine Ordnungsmotion zu stellen. Wie Sie gehört, begründete Herr Ganguillet seinen Antrag damit, das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung sei nicht verfassungsgemäß. Sie haben auch vernommen, daß Mehrheit und Minderheit der Kommission ihre besondern Berichte austheilen ließen. Ich halte dafür, es sei nun am Orte, die Herren Berichterstatter einzuladen, ihre Berichte zu erstatten. Erst wenn wir diese Berichte vernommen haben (und es ist um so nothwendiger, dieselben anzuhören, als die gedruckten Berichte erst diesen Morgen ausgeheilt wurden), können wir uns über die Verfassungsmäßigkeit erklären. Ich wünsche daher, daß über diesen Punkt zuerst entschieden werde.

Der Herr Präsident erklärt sich mit dem Borredner einverstanden und spricht die Ansicht aus, es sei am natürlichsten und der Entscheidung der Eintretensfrage unvorgreiflich, daß die zur Erörterung der Frage der Verfassungsmäßigkeit bezeichneten Berichterstatter nunmehr das Wort haben.

Carlan. Der Herr Präsident macht uns auf die Bestimmungen des Grobathesreglementes aufmerksam, namentlich in Betreff des Eintretens, der Ueberweisung an eine Kommission etc. Allein unter den Reglementsvoorschriften befindet sich auch eine, welche sagt, daß jeder bei der Vorlage eines Gesetzes in dieser Versammlung durch die Mehrheit oder durch die Einhelligkeit des Großen Rathes gefaßte Beschluß noch kein endgültiger, verbindlicher Entscheid ist, so lange derselbe nicht an den Regierungsrath zur Untersuchung und Antragstellung zurückgelangt ist. Ein solcher Beschluß ist nichts anders als ein erheblich erklärter Antrag, so daß die vorberathende Behörde, welche die Gesetzes- und Dekretsentwürfe hieher bringt und einen Berichterstatter zu deren Erläuterung und näherem Verständniß ernannt, uns in ihrem Gutachten zu sagen hat, ob die vom Großen Rath erheblich erklärten Anträge, die Zustimmung der vorberatenden Behörde erhalten, ob sie der Meinung sei, dieselben sollen festgehalten werden, oder ob sie wünscht, daß wir nicht auf unserm Entscheid beharren. Gerade dies hätte bei Anlaß der Berathung des Einkommensteuergesetzes

geschehen sollen. Vom Augenblicke an, wo der Beschluß gefaßt war, dieses Gesetz gelte auch für den Jura, hätte dasselbe zurückgeschickt werden sollen. Nun aber bringt uns der Regierungsrath kein Gutachten über die Modifikationen, welche sein Entwurf in erster Berathung erlitten hat, so daß wir, in der Unkenntniß seiner Meinung hierüber, die zweite Berathung noch nicht vornehmen können. Einmal im Besitze seines Gutachtens, werden wir dann vernehmen, welches seine Ansicht ist, und erst dann können wir in die zweite Berathung eintreten und wissen wir, wie der Entscheid ausfallen werde. Sie begreifen die Konsequenzen eines derartigen Vorgehens. Wenn der Große Rath auf seinem Beschlusse vom 18. März beharrt, so werden die jurassischen Mitglieder gegen das Eintreten stimmen, während hingegen, wenn der Regierungsrath darauf anträgt, daß das Gesetz bloß auf den alten Kantonstheil anzuwenden sei, dieselben keinen Grund haben werden, um nicht eintreten zu wollen. Dieß ist mit einem Worte der Boden, auf welchen man sich stellen sollte und zwar gemäß dem Großrathreglemente und der Verfassung. Fange der Regierungsrath damit an, im Einverständniß mit der Kommission, seinen Bericht über die definitive Redaktion des Gesetzes zu erstatten, wie dasselbe aus der ersten Berathung hervorgegangen; alsdann erst, wenn man das Ergebnis der definitiven Redaktion, das wir noch nicht haben, kennt, wird Jeder sehen, was er zu thun hat. Man wird vielleicht einwenden, der Große Rath habe am 18. März dem Regierungsrath die Sorge dieser definitiven Redaktion überlassen; diese Frage sei bereits entschieden. Sie ist es aber durchaus nicht, denn es konnte dem Großen Rathe nicht einfallen, ein definitiv vorherberathenes Gesetzesprojekt vor sich zu haben; er sagte, der Regierungsrath habe seinen Bericht vorzulegen und nach drei Monaten werde man hier die Frage behandeln, so wie sie durch den zur zweiten Berathung vorzulegenden Gesetzesentwurf gestellt ist. Ich beantrage daher, es möchte dem Großen Rathe belieben, die Berichterstatter einzuladen, ihre Vorträge über die definitive Redaktion zu halten; alsdann wissen wir, woran wir sind, sowohl in Betreff des Jura als in Betreff des alten Kantonstheils. Herr v. Grafenried sagte, der alte Kantonstheil wolle von diesem Gesetze um keinen Preis etwas wissen, wenn dasselbe nicht auf den Jura angewendet werde. Ich begreife nun nicht, wie es gehen konnte, daß, als der alte Kantonstheil das Gesetz über die Vermögenssteuer erließ, er nicht auch gesagt hat, er wolle nichts davon, weil der Jura zu wenig bezahle; der Jura soll so viel bezahlen als der alte Kantonstheil; allein wenn dieser letztere eine seinem System entsprechende Ergänzung zu finden glaubt, so soll er dieselbe nicht verwerfen, wenn das Gesetz nützlich und sachgemäß ist. In der letzten Session des Großen Rathes sagte Herr Escherner nun, er wolle nichts von diesem Gesetze, weil es nichts taue. In dessen scheint mir, es sei dieß kein Grund, um das Gesetz zu verwerfen, wenn es für den alten Kanton von Nutzen ist, um so mehr, weil der Jura seinen Antheil bezahlen will und bezahlen soll. Ich bitte daher die Versammlung, vor Allem aus zu verlangen, daß man sich mit der definitiven Redaktion befasse; wenn dieß geschehen, wird es sich dann zeigen, ob man in den Gegenstand eintreten will, oder nicht.

Herr Präsident. Dieser Antrag ändert das Verhältniß vollständig. Das Eintreten wurde in Umfrage gesetzt, die beiden Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission erörterten diese Frage; nun will Herr Carlin die endliche Redaktion der ersten Berathung vornehmen. Sie werden sich erinnern, daß man in Bezug auf dieses Gesetz verfuhr, wie es schon häufig geschah, indem man die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung zusammenfallen ließ. Es beruht auf einem Beschlusse des Großen Rathes. Nun möchte Herr Carlin darauf zurückkommen. Die Folge davon wäre, daß dann alle Abänderungen, welche bei der ersten Berathung beschlossen worden, in einer

besondern Verhandlung erledigt werden müßten. Ich möchte nicht, daß man in einer so wichtigen Frage zu schroff an Formen hangen und das Reglement so auslegen würde, daß die Einen meinten, man wolle gegen sie operiren. Ich will vollständige Freiheit der Diskussion walten lassen, obgleich ich dafürhalte, die von Herrn Carlin aufgeworfene Frage sei durch Beschluß des Großen Rathes erledigt. Es handelt sich um eine brennende Frage, obgleich ich glaube, sie brenne nicht so sehr, wie man dergleichen thue. Aber es ist immerhin eine wichtige Frage, und ich will die Versammlung anfragen, ob sie die Redaktionsberathung nach dem Antrage des Herrn Carlin vornehmen wollen. Es geht allerdings dabei viel Zeit verloren, während Sie Alles durch die Eintretensfrage erledigen können. Ich für mich halte dafür, daß, wenn man einmal diese Angelegenheit im Sinne der jurassischen Abgeordneten erledigen will, es am zweckmäßigsten sei, einzutreten, aber nicht sofort, sondern die Sache zurückzuweisen, sei es an den Regierungsrath oder an eine Kommission, um dieselbe näher zu untersuchen. Der Große Rath hat ja bei der zweiten Berathung vollständige Freiheit der Berathung über das Ganze. Vorerst setze ich nun den Antrag des Herrn Carlin in Umfrage.

Immer. Der Antrag, welcher zur Berathung vorliegt, ist eine dem Reglement entsprechende Ordnungsmotion. Wenn ein Antrag auf Modifikation eines Gesetzes im Laufe der Berathung gestellt und von der Versammlung erheblich erklärt wird, so wird derselbe alsdann der Vorberathungsbehörde überwiesen, welche später dem Großen Rathe zu sagen hat, ob sie dafür halte, daß dieser Antrag zugegeben, oder aber verworfen werden solle. Nach der bisher im Großen Rathe befolgten Uebung konnte die definitive Redaktion allerdings mit der zweiten Berathung zusammenfallen, und gerade dieß ist im Monat März geschehen, wo der Große Rath beschlossen hat, daß die definitive Redaktion mit der zweiten Berathung vorgenommen werden solle. Allein die Frage, welche uns beschäftigt, ist von solcher Wichtigkeit, daß es sich nicht nur um einfache Abänderungsanträge handelt, sondern um die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung, welche von einem guten Theile der Bevölkerung als verfassungswidrig angesehen wird. Da man nun heute die definitive Redaktion nicht mehr vor der zweiten Berathung vornehmen kann, und die bis dahin angenommene Uebung nicht über dem Reglemente steht, so schließe ich dahin, es sei dieser Ordnungsmotion Rechnung zu tragen, zumal es sich hier um eine verfassungsmäßige Frage handelt, und man, wofern Bestimmungen vorliegen, welche die Verfassung verletzen, nicht in die Berathung eintreten kann. Man muß also vor allem aus die Frage der Verfassungsmäßigkeit erörtern. Ich schließe mich daher denjenigen an, welche verlangten, daß die Herren Berichterstatter, denen die Behandlung dieser Frage obliegt, sich hierüber aussprechen. Ich stimme um so mehr zu diesem Antrage, da ein Artikel des Großrathreglementes vorschreibt, daß alle schriftlichen Anträge dieser Behörde wenigstens zwei Tage vorher ausgetheilt werden sollen. Nun hat man aber erst heute Morgens die Kommissionsgutachten der Mehrheit und Minderheit ausgetheilt; Niemand von uns fand die nöthige Muße, um sie zu lesen, so daß sie für uns Makulatur wurden. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Carlin an.

v. Känel, Negotiant. Ich ergreife nur das Wort, um mich dem Antrage, den Herr Carlin gestellt hat, zu widersetzen. Er schlägt vor, zuerst die definitive Redaktion der ersten Berathung zu erledigen. Ich begreife, daß dieß in der Regel so geschehen sollte, und in der Regel auch so geschah. Aber heute ist es pure Zeitverschwendung, wenn man dieses Verfahren befolgt. Sie haben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gehört, daß den erheblichsten Anträgen Rechnung getragen worden. Ich kann mich also dem Antrage des Herrn Bügberger anschließen. Ich halte zwar dafür, die Frage der Verfassungsmäßigkeit soll keinen Einfluß haben auf das Eintreten oder

## A b s t i m m u n g.

Nichteintreten in die zweite Berathung; sie kann Einfluß haben auf sofortiges oder nicht sofortiges Eintreten. Eintreten werden wir müssen; warum? Aus zwei Gründen: weil das alte Gesetz nicht mehr genügt und neue Steuerkräfte in Anspruch genommen werden müssen. Einerseits stellt das Budget bereits ein Defizit in Aussicht, andererseits haben wir einen bedeutenden Ausfall infolge des Staatsbaues zu gewärtigen. Ich sage also, wir werden eintreten müssen.

Gfeller zu Signau. Ich wäre berechtigt gewesen, als Mitglied der Kommission früher das Wort zu ergreifen, ich that es nicht; nun aber erlaube ich mir ein Wort über die aufgeworfene Vorfrage. Warum kam der Große Rath eigentlich zusammen? Nach meinem Dafürhalten kam er zur Berathung des Einkommensteuergesetzes zusammen. Wenn das richtig ist, so glaubte ich, man würde den ordentlichen Geschäftsgang einschlagen, d. h. die Frage zuerst behandeln, ob man eintreten wolle, ja oder nein. Da nun aber die Frage der endlichen Redaktion dazwischen kam, so kommen wir in eine fatale Lage. Wir haben Berichte über Berichte, von der Regierung und von der Kommission in unsern Händen, aber nicht über das, was wir eigentlich hier zu entscheiden hätten. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit wurde erst nachträglich dazwischen geworfen. Wir mögen verfahren, wie wir wollen, so wird man sich nicht an das Gesetz halten, sondern die ganze Diskussion wird sich um die Frage drehen, ob das Gesetz auch auf den Jura Anwendung finden soll oder nicht. Nun glaube ich, man sollte sich daran halten, ob man eintreten wolle oder nicht; jedenfalls halte ich dafür, man würde auf diesem Wege am kürzesten zum Ziele kommen. Ich stelle den Antrag, daß man fortfahre, wie man angefangen, d. h. daß vor Allem die Eintretensfrage entschieden werde.

Der Herr Präsident erinnert an die Vorschrift des Reglementes, wonach über Ordnungsmotionen eine möglichst kurze Diskussion stattfinden soll, um nicht unnützer Weise Zeit zu verlieren.

Gygax. Wenn Herr v. Känel den Antrag des Herrn Carlin nicht bekämpft hätte, so hätte ich nichts darüber gesagt. Ich finde aber, Herr Carlin habe Recht. Es ist eine Vorschrift der Verfassung und des Reglementes, daß die endliche Redaktion vor Allem erledigt werde. Wir haben keine Bestimmung, nach welcher ein Gesetz zu Ende berathen wäre, bevor die endliche Redaktion erledigt ist. Die bisherige Übung, wonach die endliche Redaktion der ersten jeweils mit der zweiten Berathung zusammenfiel, ist eben eine Verletzung der bestehenden Vorschriften und dies bringt uns in die fatale Lage, in der wir uns befinden. Als beschlossen wurde, die endliche Redaktion mit der zweiten Berathung zu verbinden, war Herr Carlin Präsident (Herr Carlin bemerkt, er sei damals nicht anwesend gewesen, worauf der Redner fortfährt:) Immerhin wäre es Pflicht der Jurassier gewesen, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Es war ein Fehler, und zugleich eine Warnung, daß die Herren sich mit dem Heimgehen nicht so hätten beeilen sollen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Carlin.

v. Känel, Fürsprecher. Ich mache die Versammlung auf die Folge aufmerksam, welche eintritt, wenn nach dem Antrage des Herrn Carlin verfahren wird. Die zweite Berathung eines Gesetzes kann erst drei Monate nach der ersten Berathung stattfinden. Die erste Berathung ist aber erst fertig, wenn die endliche Redaktion gemacht ist, und so würde es wieder drei Monate gehen, bis man die zweite Berathung vornehmen könnte. So wird man aber nicht verfahren wollen; daher stimme ich gegen den Antrag des Herrn Carlin.

Der Herr Präsident macht auf das Reglement aufmerksam, das keine besondere Berathung der Redaktion kennt.

Für den Antrag des Herrn Carlin  
Dagegen

36 Stimmen.  
111 „


Der Herr Präsident erklärt, wenn kein anderer Antrag gestellt werde, so werde nunmehr nach demjenigen des Herrn Büzberger verfahren, und ertheilt, da keine Einsprache erfolgt, dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter dieser Behörde. Vor Allem aus glaube ich der Versammlung schuldig zu sein, ihre Zeit nicht überflüssig in Anspruch zu nehmen. Was den Regierungsrath bewogen hat, den Antrag, der Ihnen heute vorliegt, zu stellen, konnten Sie seit längerer Zeit lesen, und ich glaube voraussetzen zu können, daß Sie es gelesen haben werden. Daher halte ich dafür, es sei zunächst denen Zeit und Raum zu gestatten, die ihre Meinungen noch nicht geltend machen konnten. Ich werde mich deshalb für den Anfang ganz kurz fassen und mir erlauben, allfällig in Weiteres einzutreten, wenn die andern Herren Berichterstatter ihre Meinungen vorgetragen haben werden. — Nachdem der Große Rath in seiner letzten Sitzung beschlossen hatte, daß das neue Gesetz über die Einkommensteuer auch auf den Jura Anwendung finde, ging dieser Beschluß nach dem Reglemente als erheblich erklärter Antrag an die Regierung zurück; diese pflog ihre Berathungen über die Schlussredaktion, konnte aber das Resultat dem Großen Rathe nicht vorlegen, weil Sie beschlossen hatten, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten zusammenfallen zu lassen. Es ist aber das, wir haben es erfahren, eine durchaus unzweckmäßige Art der Verhandlung. Es fragte sich: welches Gesetz soll nun publizirt werden? Soll es publizirt werden, wie es aus Ihrer Berathung hervorgegangen? Man konnte dagegen einwenden, es seien nur erheblich erklärte Anträge, welche vorliegen. Auf der andern Seite mußten wir uns fragen: ist es uns erlaubt, unsere Anträge zu publiziren? Man fühlte daher, daß es höchst wünschenswerth sei, daß die Redaktionsberathung vom Großen Rathe selbst vorgenommen werde. Der Regierungsrath hat die bei der ersten Berathung hier aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit möglichst gründlich behandelt; er beauftragte zwei Mitglieder mit der nähern Prüfung derselben. Diese legten das Ergebnis ihrer Prüfung vor; die Folge war, daß die Mehrheit der Regierung, resp. die Regierung als solche in dem Sinne entschied, daß man auf die ursprüngliche Redaktion zurückkomme, weil nach ihrer Ansicht die Anwendung des fraglichen Gesetzes auf den Jura mit der Verfassung nicht im Einklang stehe. Was geschah? Weil das Gesetz schon im Amtsblatt erschienen war, mußte man auch den neuen Beschluß mittheilen. Da muß ich gestehen, daß ich, nachdem ich die Redaktion desselben, wie sie im Amtsblatt erschienen, gelesen, begriffen habe, daß sie stoßen konnte. Es hieß nämlich: „Der Regierungsrath hat erkannt: 1) die Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes auf den Jura sei wider die Verfassung, und 2) es seien im § 37 die Worte „für den neuen Kantonsrath am 1. Januar 1866“ fallen zu lassen“ u. s. w. Der Beschluß des Regierungsrathes lautete aber in Wirklichkeit nicht so, sondern der Art. 1 der angeführten Redaktion war für uns nur Motiv, unsere Anträge beim Großen Rathe zu begründen. Als ich diese Redaktion las, machte sie auf mich selber durchaus nicht einen angenehmen Eindruck. Ich muß mich daher entschuldigen. Es war nicht eine Redaktion, die nach dem Willen des Regierungsrathes im Amtsblatt erschien, und ich möchte Sie ersuchen, was ungehöriges darin liegen mag, nicht als mit Willen der Regierung geschehen zu betrachten. — Was



die Sache selbst betrifft, so mußte sich die Regierung allerdings sagen, daß es von Wichtigkeit ist, eine Frage zu untersuchen, die für das Land von großer Bedeutung werden kann. Denn so lauter die Lust diesen Augenblick noch sein mag, so bin ich überzeugt, daß der Beschluß, den Sie fassen, so wichtig ist, daß in kurzer Zeit Wolken aufsteigen werden, von denen wir jetzt noch nichts sehen. Diejenigen, welche beauftragt waren, die Sache zu untersuchen, haben es mit aller Gewissenhaftigkeit gethan. Ich will Ihnen nur sagen, daß ich anfänglich eine andere Meinung hatte als jetzt. Bei der ersten Berathung hatte ich das dunkle Gefühl, es liege nicht im Sinne und Geiste der Verfassung, daß dieser Theil der Steuergesetzgebung des alten Kantons auf den Jura angewendet werde. Später, als ich die Verfassung näher in's Auge faßte, dünkte es mich, der Buchstabe sollte erlauben, das hineinzuinterpretiren, denn je länger ich in der Verfassung las, schien es mir, es könne kein Zweifel bezüglich des Sinnes und Geistes derselben bestehen. Ich sagte mir: gesetzt, der Buchstabe erlaube es, das aufzunehmen, ohne uns zu stoßen, so sollen wir es thun. Ich sprach mich auch gelegentlich in einer Versammlung öffentlich in diesem Sinne aus. Deshalb war ich mit dem, was ich im Berichte des Herrn v. Gonsenbach über diesen Punkt gelesen, insofern einig, daß die Auslegung einer Verfassung nicht an die Voten einzelner Redner gebunden werden, daß man unmöglich so raisonniren kann: die und die haben dem Artikel nicht einen weitern Sinn beigelegt, also dürfen wir es auch nicht, obgleich der Buchstabe nicht dawider ist. Da die Verfassung für längere Zeit gemacht ist, und der Körper des Staates sich ausdehnt, so muß dieselbe der Entwicklung Raum geben. Gesezt, die Verfassung würde sechszig Jahre dauern, so können wir uns bei ihrer Anwendung nicht daran halten, was einzelne Redner vor sechszig Jahren gesprochen. Das war meine Meinung und ich ging mit dem Gedanken an das Studium; wenn es möglich ist, ohne meinem Gefühle für Wahrheit Eintrag zu thun — denn ich bin durchaus tendenzlos —, so biete ich gerne Hand dazu. — Ich fing an zu studiren und kam schließlich je länger je mehr zu dem Bewußtsein, daß die Verfassung als solche mir jedes derartige Hineininterpretiren verbiete. Ob sie es Andern verbietet, weiß ich nicht; es scheint nicht. Ich erhielt das Bewußtsein, daß nicht nur die Voten von damals, sondern der Verfassungsartikel selbst, so klar wie er da ist, es verbietet. In dieser Lage, die mir gar nicht sonderlich angenehm ist, befinde ich mich nun. Wenn ich irgendwie nach andern Gründen hätte urtheilen wollen, so hätte ich sagen können: ja, Ihr habt Recht! Aber das Zustimmen war mir nicht mehr möglich. — Ich sehe einstweilen von den Voten einzelner Redner des Verfassungsrathes, deren man eine Menge züthen könnte, ab und fasse die Verfassung als solche in's Auge. Da sage ich: alles ist mir in diesem § 85 in Verbindung mit § 86 insofern klar geworden, daß es möglich gewesen wäre, die Einkommensteuer hineinzubringen, wenn es nicht im ersten Passus der Ziff. III klar und deutlich heißen würde: „Der neue Kantonstheil behält sein Grundsteuersystem bei.“ Wenn Sie diesen Artikel näher in's Auge fassen — und dafür ersuche ich Sie —, so begreifen Sie im ersten Augenblicke gar nicht, wie dieses Stück da hineinkommt. Sie begreifen mit und unter Berücksichtigung des andern Theils des § 85 alles Andere, Sie begreifen, daß es heißt, der Jura behalte dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und besondere Verpflchtung im Armenwesen bei, er nehme nicht Theil an den vermehrten Ausgaben für

daselbe. Sie begreifen ferner, daß es heißt, die Grundsteuer im neuen Kantonstheil werde zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, wovon sie ein Aequivalent bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt. Aber die Stelle: „Der neue Kantonstheil behält sein Grundsteuersystem bei,“ begreifen Sie erst in Verbindung mit dem § 86, welcher ein Abgabensystem für den alten Kanton aufstellt, dessen Gegenstück das Grundsteuersystem des Jura bildet. Die §§ 85 und 86 wurden denn auch seiner Zeit immer im Zusammenhange berathen. So geschah es in der Sitzung der Vorberathungskommission am 7. Mai 1846; damals wurden die §§ 95 und 96 (entsprechend den nunmehrigen §§ 85 und 86) auf die folgende Sitzung verschoben. Am 8. Mai wurden dann diese beiden Paragraphen in der Vorberathungskommission gemeinschaftlich behandelt; damals wurden auch sämmtliche auf die Zehnten und Bodenzinsliquidation, sowie auf das Armenwesen bezügliche Petitionen mitgetheilt, ferner wurde über das Armenwesen, über die Aufhebung der Zehnten und Bodenzins, über die Vermögenssteuer, über die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura, über alle diese Punkte gemeinsam abgestimmt. Hierauf folgte die Redaktionsberathung; am 15. Mai wurden die §§ 70-103 sozusagen ohne Diskussion redigirt angenommen. Im neuen Entwurfe erscheinen die fraglichen Artikel als § 84 und § 85, deren Berathung am 24., 25., 26. und 27. Juni unter dem Titel „Materielle Fragen“ stattfand. Am 27. Juni erfolgte die Abstimmung über beide §§ zugleich und zwar unter „A. § 84“ und „B. § 85“. Am 10. Juli 1846 fand die Schlussberathung über die nunmehrigen §§ 85 und 86 und hierauf die endliche Redaktion statt. So sind diese beiden §§ wie Zwillingbrüder mit einander marschirt von Anfang bis aus Ende. Wenn es sich so verhält, wenn gleichzeitig diskutiert wurde, was der Staat für das Armenwesen zu thun habe, wie ein neues Defizit durch neue Steuern zu decken sei, wie man die Vermögenssteuer einführen, im Jura die Grundsteuer gewährleisten müsse, ich sage, wenn man das Alles ins Auge faßt, da scheint für mich die Sache ziemlich klar zu sein. In alle Details eintreten will und kann ich diesen Augenblick nicht. Ich bedaure, daß die sehr bedeutende Auseinandersetzung des Herrn v. Gonsenbach erst diesen Augenblick in meine Hände kam. Ich bin einer von denen, die etwas langsam denken und erst hintendrei oft zu spät auf die geistreichen Schliche des Gegners kommen. Ich bin überzeugt, wenn ich einige Tage Zeit zur Untersuchung gehabt, manches darüber zu reden sein wird. Indessen soll ich Sie versichern, daß von Seite der Regierung keinerlei Persönlichkeiten oder besondere Motive maßgebend waren, so daß wir dem Beschlusse des Großen Rathes ruhig entgegenstehen können. Ich bin zwar überzeugt, daß es unendlich gut thut, wenn der Große Rath von seinem ersten Beschlusse abstrahirt, wenn er den dormaligen Bestand einstweilen noch bestehen läßt, um die Sache gründlicher zu berathen; ich bin auch überzeugt, daß es der Vereinigung beider Landestheile viel mehr Vorschub leistet, als wenn mit Ignorirung der Bedenken, welche bezüglich der Verfassungsmäßigkeit obwalten, sofort ein Entscheid gefaßt wird. Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so erlaube ich mir dann später im Laufe der Diskussion darauf einzutreten. Mit Rücksicht auf die Zeit, welche ich den Herren Berichterstattern der Minderheit gönnen möchte schließe ich mit der Erklärung, daß die Regierung in besten Treuen das gefundene, was sie Ihnen vorgelegt, indem sie wünscht, Sie möchten in Uebereinstimmung damit Ihre Rathschläge treffen.

 Wegen Veranstaltung einer Extraausgabe der auf die jurassische Steuerfrage bezüglichen Großrathsverhandlungen wird der Druck der Verhandlungen der letzten Sitzung einige Tage unterbrochen.

Dr. v. Graffenried. Ich bin beauftragt, Ihnen in Betreff der Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura die Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission vorzutragen. Erlauben Sie mir zuerst einige Worte über den Standpunkt, welchen die Mehrheit Ihrer Kommission einnehmen zu sollen glaubte. Sie war in der vorliegenden Frage keineswegs gleichgültig und ohne eigene Vorliebe, ohne eigenen Willen. Sie war sich ihres eigenen Willens sehr wohl bewußt. Dieser eigene Wille war aber kein anderer als der, welcher mit überwiegender Mehrheit vom Großen Rathe ausgesprochen wurde. Ja ich gehe weiter, es war der Wille, welcher die Einstimmigkeit des bernischen Volkes vereinigen dürfte. Der Wille, daß die Schranken fallen zwischen dem neuen und dem alten Kantonstheile, und daß eine einzige einige Steuergesetzgebung im ganzen Kanton Bern herrsche. Ueber den zu erreichenden Zweck ließ sich mithin im Schooße Ihrer Kommission keine Meinungsverschiedenheit vernehmen. Wie im Volke selbst, wie im Großen Rathe, so auch in Ihrer Kommission wollte man und will man nichts Anderes als Einheit der Steuergesetzgebung. Aber in der Wahl der Mittel ging man auseinander. Die Mehrheit Ihrer Kommission schried vor keinem, auch nicht vor dem äußersten, durchgreifenden Mittel zurück, welches geeignet wäre, diesen Zweck zu erreichen; aber sie scheut sich, unserer Verfassung, dem Palladium unserer Freiheit zu nahe zu treten. Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte nun, auf den eigenen Willen und auf dessen Durchführung vorläufig verzichten und einzig die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf den Jura in's Auge fassen zu sollen. Die Mehrheit Ihrer Kommission fragte nicht: was wollen wir? sondern: was will die Verfassung? Ich bitte wohl zu beachten: die Mehrheit der Kommission suchte nur das zu erkennen, was die Verfassung will. Die Verfassung kann aber heute nichts anderes wollen als das, was sie Anno 1846 wollte. Die Frage ist mithin: was wollte die Verfassung damals, als sie entstand? Können Sie diesen Sinn, diese Absicht der Verfassung aus den Berathungen des Verfassungsrathes erkennen? Nein. Wir dürfen uns in so wichtiger Frage nicht an Tagblätter halten, denen jeder offizielle Charakter abgeht. Aber wie werden wir finden, was die Verfassung Anno 1846 wollte? Wir werden es finden, wenn wir untersuchen, was der Verfassungsrath gethan hat. Was hat er gethan? Um diese Frage zu beantworten, erlaube ich mir, Ihnen in kurzen Zügen das vorzulegen, was damals vorhanden war. Damals standen in Betreff des Steuerwesens auf der einen Seite die Einkünfte des alten Kantons mit einer besonderen Steuerverfassung, und zwar theils indirekte Abgaben, theils eigentliche Einkünfte, theils Feudallasten. Auf der andern Seite bestand im Jura eine Grundsteuer, die nach Art. 23 der Vereinigungsurkunde als Ersatz der Zehnten und Domintialeinkünfte des ehemaligen Bisthums zu betrachten war. Als Aequivalent stand mithin diese Grundsteuer den Feudallasten des alten Kantons gegenüber, nicht dem Ertrage, sondern der Form, dem Grundsätze nach. Die Verfassung hob die Feudallasten auf, an ihre Stelle trat das Steuergesetz von 1847 über die direkten Steuern im alten Kantonstheile. Die Verfassung konstatierte die Beibehaltung des jurassischen Grundsteuer-systems, während sie das Steuer-system des alten Kantons änderte. Das allein und nichts Anderes hat der Verfassungsrath gethan, und darin schon liegt der Beweis, daß der § 85 Ziffer III sich auf den neuen und der § 86 auf den alten Kantonstheile bezieht. Mit dem § 86 wollte die Verfassung nur Mittel und Wege zur Deckung des infolge der Aufhebung der Feudallasten nothwendig sich ergebenden Defizits feststellen; sie wollte nichts anderes als dem alten Kantonstheile dem Grundsätze nach ein neues Steuer-system auflegen. Im Jura wollte die Verfassung nichts Neues einführen, sondern beibehalten — was? Was der Jura damals besaß. Was besaß aber der Jura? Die Grundsteuer. Das, glaube ich, sei klar und deutlich, und wenn die Verfassung

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

das gethan hat, so sollte es auch noch jetzt gelten, und wir dürfen nicht daran rütteln. Ich will die weitläufigen Verhandlungen des Verfassungsrathes, die ich allerdings gewissenhaft untersucht habe, bei diesem Eingangsberichte zu Ihrer Diskussion auch mit keinem Worte berühren. Es dürfte kaum mit Hilfe derselben zu dem Ziele gelangt werden, welches sich die Mehrheit Ihrer Kommission vorsetzte, nämlich zur Erkenntnis des Willens der Verfassung, und zwar aus dem Grunde, weil diese Verhandlungen nicht sagen, was der Verfassungsrath als solcher wollte, sondern nur, was einzelne Mitglieder desselben wollten. Was der Verfassungsrath wollte, liegt nirgends als in der Verfassung selbst. Warum hat die Mehrheit der Kommission diesen Standpunkt eingenommen? Weil sie sich scheute, der Verfassung zu nahe zu treten, dieselbe, wäre es auch für den heiligsten Zweck, zu dehnen und in dieser Weise gewissermaßen zu vergewaltigen. Die Kommission that lieber sich selbst Gewalt an als der Verfassung, und sie konnte daher Ihnen nichts anderes empfehlen als das, was die Verfassung im Jahre 1846 gewollt und als ihren Willen durch die That bewiesen hat. So weit ich im Namen der Mehrheit der Kommission zu sprechen habe, bin ich vorläufig zu Ende. Ich behalte mir aber vor, wenn die Tagblätter des Verfassungsrathes von anderer Seite hier behandelt werden sollten, auch meinerseits und zwar einläßlich darauf zurückzukommen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Wäre es meinem Berichte, den ich im Namen der Minorität erstatten zu sollen glaubte, damit Sie über die ganze Angelegenheit aufgeklärt seien, ergangen, wie demjenigen des Herrn Regierungsrath Schenk, könnte ich voraussetzen, daß Sie meinen Bericht gelesen hätten, so würde ich mir auch zur Pflicht machen, Ihre Zeit zu schonen. Aber das ist nicht der Fall, und es handelt sich um eine wichtige Frage; deshalb bitte ich um Entschuldigung, wenn ich etwas einläßlicher bin. Ich fange damit an, dem Herrn Regierungsrath Schenk zu danken für die loyale Art, mit der er der Minderheit Zeit lassen will, ihre Ansicht zu entwickeln. — Gegenüber meinem Herrn Kollegen, der Namens der Mehrheit der Kommission gesprochen, erlaube ich mir zu bemerken, daß es sich auch bei mir um nichts anderes als darum handelt, die Wahrheit zu ermitteln. Weil diese Wahrheit für mich aber klar am Tage liegt, so werde ich in meinem Vortrage die Stimme durchaus nicht erheben, sondern ganz ruhig zu Ihnen sprechen. — Ich komme zunächst auf den Standpunkt des Herrn Regierungspräsidenten zu sprechen. Er anerkannte, daß die Bestimmungen einer Verfassung möglichst allgemein gefaßt sein sollen, um der Gesetzgebung einen den Zeitbedürfnissen entsprechenden Ausbau zu gestatten. Dann aber fügte er bei: es gebe einen Punkt, vor dem er stehen bleiben müsse, und dieser Punkt sei der: wenn der Buchstabe zwar erlauben würde, etwas hineinzuweisen, dieß aber der ganzen Auffassung, dem Geiste der Verfassung widerstrebt. In diesem Falle, sagte er, würde er es nicht wagen, die Verfassung in dieser Richtung auszubauen. Dieselbe Stellung nehme ich auch an, indem ich sage: wenn der Geist, die ganze Anlage der Verfassung so beschaffen ist, daß sie eine gewisse gesetzgeberische Bestimmung ausschließt, so darf eine solche nicht erlassen werden. Ich stelle mich rein auf diesen Boden und sage: ich bin überzeugt, daß schon im Verfassungsrathe Viele daran gedacht haben, die Steuerverhältnisse des Jura so zu regeln, wie es heute beabsichtigt wird. Ich war erstaunt zu sehen, daß Herr Schenk es nicht augenblicklich gefunden hat, daß diese Maßnahme dem ganzen Geiste der Finanzreform von 1846 entspricht. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte Ihnen, er könne Alles, was im § 85 stehe, mit der Einführung der Einkommensteuer im Jura verträglich finden, mit Ausnahme jedoch einer nur allzubedeutlichen Bestimmung; so wäre damit noch vereinbar die Vorschrift, daß die Grundsteuer des Jura gegenüber denjenigen Einkünften und Abgaben des alten Kantons, wovon sie den Gegenwerth bilde,

in das gehörige Verhältnis gebracht werde; allein unvereinbar mit jeder andern direkten Besteuerung des Jura erscheine hier die Verfassungsbestimmung: der Jura behalte sein Grundsteuersystem bei. Diese Bestimmung könne nämlich keinen andern Sinn haben als denjenigen, daß der Jura statt der im § 86 angeführten Steuern sein System der Grundsteuer behalte. Ich bitte Sie, einen Augenblick bei diesem Punkte stehen zu bleiben. Wer hat die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura beantragt? Es war nicht der Jura, im Gegentheil, 65 Gemeindeversammlungen aus dem Jura, deren Bevollmächtigte sich in Münster vereinigten, 13 Gemeinden des Bezirkes Freibergen, ferner die Volksvereine von Bruntrut und Delsberg petitionirten beim Verfassungsrathe, daß der infolge Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse entstandene Ausfall durch eine Steuer auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum im ganzen Kanton gedeckt werden möchte. Das sind die Volkswünsche des Jura, welche theilweise schon bei der Vorberathungskommission geltend gemacht wurden. Man kann also gar nicht behaupten, die Bevölkerung des Jura habe die Grundsteuer als alleinige Steuer gewünscht und es erscheine diese als eine sogenannte Gegenleistung, die dem Jura zugestanden sei. Ich erlaube mir ferner, Herrn Regierungsrath Schenk noch auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, indem er sich in Betreff der gemeinsamen Behandlung der §§ 85 und 86 befindet. Als die Redaktionskommission des Verfassungs Rathes die §§ 95 und 96 redigirte, reproduzirte sie in dem letztern, der später zu § 86 wurde, ganz einfach den § 23 der Verfassung von 1831, welcher ebenfalls die Bestimmung enthält: wenn die gesetzlichen Einkünfte des Staates nicht genügen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb verlegt werden. Nun kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Artikel von 1831 bis 1846 auch auf den Jura anwendbar gewesen ist. Faktisch kam er allerdings nie zur Anwendung im Jura, so wenig als im alten Kanton, rechtlich aber gilt er für beide. — In der Redaktionskommission saßen zwei Jurassier, die gewiß Intelligenz und Muth genug gehabt hätten, gegen die Anwendbarkeit des § 96 (später § 86) auf den Jura zu reklamiren (die Herren Beltrichard und Stockmar), wenn sie damit nicht einverstanden gewesen wären. Von der Beibehaltung der Grundsteuer war aber im Schooße der Redaktionskommission überhaupt keine Rede. Nun kommt die Sache vor die Vorberathungskommission. Hier erst wird die Beibehaltung der Grundsteuer beantragt, — von wem? Vielleicht von einem Jurassier? Durchaus nicht, und doch saßen 7 Jurassier in dieser Kommission! sondern von Herrn Funk. Wurde dieser Antrag etwa von einem Jurassier lebhaft unterstützt? Keiner der sieben Jurassier, die doch alle die Interessen ihrer Heimath kannten, unterstützte bei der ersten Berathung in der Vorberathungskommission den Antrag des Herrn Funk. Herr Beltrichard suchte in einem längern Vortrage nur dahin zu wirken, daß man dem Jura nicht das System der obligatorischen Armenunterstützung auflege, von dem er nichts wissen wollte. Dieß unterstützte auch Herr Stockmar; über die Grundsteuer sagten die beiden Herren damals kein Wort, auch Herr Döfenbein als Berichterstatter nicht. Nun kommt die zweite Berathung in der Vorberathungskommission, deren Resultat Sie auf Seite 21 u. f. meines Berichtes nachlesen können (ich kann zu jedem Worte, das ich geschrieben, stehen). Die jetzigen §§ 85 und 86 kamen damals als §§ 90 und 91 vor; sie wurden abgefordert verathen und votirt. Herr Dr. Mani wollte prinzipiell nichts von der Grundsteuer, indem er sich auf den Standpunkt eines allgemeinen Abgabensystems stellte. Herr Stockmar dagegen sprach für deren Beibehaltung und zwar aus drei Gründen: 1) berief er sich auf die Vereinigungsurkunde, die als gegenseitiger Vertrag nicht ohne Einwilligung beider Parteien verletzt werden dürfe; 2) sei die bestehende Einrichtung im Jura, gegründet auf einem mit vielem Kosten errichteten Kadaster, eine gute und 3) bemerkte derselbe Redner, wenn man die Grundsteuer aufhebe und an die Stelle derselben

eine progressive Vermögenssteuer einführe, so werde der Jura vermuthlich die Verfassung verwerfen. So wurde die Sache abgeschlossen. Die jurassischen Deputirten verwendeten sich daher auch bei der zweiten Berathung in der Vorberathungskommission für Beibehaltung der Grundsteuer. Wir werden nun aber gleich sehen, von welchem Augenblicke an der Jura großen Werth auf Beibehaltung des Grundsteuersystems legte, und der Zeitpunkt dieser veränderten Haltung der Deputirten des Jura wird uns auch darüber aufklären, daß die Beibehaltung des Grundsteuersystems nicht gegenüber § 86 der Verfassung von Seite des Jura verlangt wurde, wie Herr Schenk dieß annimmt, sondern gegenüber dem Zehnt- und Bodenzinsloskauf im alten Kanton. Die ursprünglichen §§ 95 und 96 kommen nun als §§ 84 und 85 im Verfassungsrathe selbst zur Berathung. Im Laufe dieser Berathung, am 24. Juni sagte Herr Sury in einem merkwürdigen Vortrage: wenn man im alten Kanton Zehnten und Bodenzinse ablösen will, so solle man auch die Grundsteuer des Jura ablösen, denn sie sei nichts anderes als die kristallisirten Zehnten und Bodenzinse, welche die französische Revolution aufgehoben und in die Grundsteuer umgewandelt habe. Merkwürdiger Weise unterstützte Herr Döfenbein in einem Vortrage diese Auffassung, indem er dem Jura zu bedenken gab, wie er seiner Zehnten und Bodenzinse losgeworden sei, ob er sie denn losgekauft habe. Nein, sagte Herr Döfenbein, am 4. August 1789 sind infolge einer Anwendung von Großmuth durch die französische Nationalversammlung alle Feudallasten aufgehoben worden. Kaum war dieß Wort ausgesprochen, so sahen die Deputirten des Jura plötzlich die progressive Vermögenssteuer wie ein Damoklesschwert über dem Jura schweben, und jetzt erst nahmen sie an den bezüglichen Verhandlungen lebhaften Antheil. Zuerst trat Herr Bequignot auf, der sehr erstaunt war, von den Herren Sury und Döfenbein zu hören, daß auch die Grundsteuer des Jura abgelöst werden solle, wie die Zehnten und Bodenzinse. Herr Bequignot sagte, die Grundsteuer beruhe auf einem Bilateralvertrage, welcher durch die Eidgenossenschaft gewährleistet sei. Sodann führten alle jurassischen Redner diese Sprache, die Herren Moreau, Wigy u. s. w., sie sagen Alle: die Vereinigungsurkunde ist eine heilige Arche, die man nicht antasten darf! Ferner sagt Herr Bequignot dem Herrn Döfenbein: „Wissen Sie, wie viel uns die Aufhebung der Zehnten gekostet hat? Hundertsechzigtausend Franken jährlich, der Betrag unserer Grundsteuer, was wir jedes Jahr an den Staatschatz abliefern! Nun denn, wenn der alte Kanton seinen Zehnten um diesen Preis aufheben will, so werde ich mit beiden Händen zu diesem Antrage stimmen u. s. w. Der Herr Präopinant hat von der Möglichkeit des Loskaufs unserer Grundsteuer gesprochen. Erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß die Vertheidigung eines derartigen Systems im Munde eines Rechtsgelehrten mich in Erstaunen versetzt, wie sie mich schon gestern im Munde eines Gesegkundigen (Sury) verwundert hat.“ Das Wort, auf welches Herr v. Graffentried ein besonderes Gewicht legt, „beibehalten“, dient mir hier ebenfalls, um klar zu machen, was darunter verstanden wurde. Es kommt alles darauf an, was es bedeutet. Der Jura tritt in die Schranken für seine Grundsteuer, für die er besorgt ist. Er sagt, er habe für seinen Kadaster Millionen ausgegeben, auf seinem Grundsteuersystem beruhe sein Kredit; wenn man dieß aufhebe, ruinire man das Land. Verlangte der Jura etwa dadurch, es soll dieß die einzige Steuer sein? Nein, und warum er dieß nicht that, ist klar. Der ganze Bezirk Freibergen, dessen Bevölkerung aus Landwirthen besteht, hatte ein Interesse zu verlangen, daß auch die Kapitalisten in Bruntrut, Delsberg, die Industriellen in Biel, im St. Immerthale etwas zahlen. Der Jura verlangte einfach Beibehaltung dessen, was die Vereinigungsurkunde gewährleistet hat. Ich habe mich erst in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung überzeugen können, wie wichtig das ist. Das Wort „beibehalten“ ist nicht zufällig in die Verfassung gekommen, es ist in demselben keine Falle verborgen,

wie Herr Schenk es anzieht, sondern das Wort „beibehalten“ ist mit vollem Bewußtsein gewählt worden. Ich berufe mich auf das Botum des Herrn Funk, von dem der Antrag auf Beibehaltung der Grundsteuer ausging und welcher dem Herrn Fischer in der Sitzung vom 10. Juli bemerkte, er sei über seine Opposition ganz erstaunt, er verlange für den Jura nichts als den status quo. Was ist der status quo? Das ist der ganze Knotenpunkt der Frage. Herr v. Graffenried nahm es faktisch und sagte, das Grundsteuersystem des Jura sei das, was die Zehnten und Dominaaleinkünfte des ehemaligen Bisthums gewesen, ein Aequivalent gegenüber den Zehnten und Dominaaleinkünften des alten Kantons, dessen Feudallasten in direkte Steuern umgewandelt worden. Somit wäre er mit Herrn Schenk einig; nun aber raisonnirt er gerade umgekehrt, wie Herr Schenk und sagt, weil die §§ 85 und 86 getrennt behandelt worden seien, so habe der eine nur den alten Kanton, der andere nur den Jura beschlagen können. Auf ganz verschiedenen Wegen kommen also die Herren zum gleichen Ziel. Ich will es nun versuchen, den Irrthum, in welchem die beiden Herren sich befinden, aufzuklären und hoffe dann, da Herr v. Graffenried wenigstens darin mit mir einig geht, daß die §§ 85 und 86 getrennt behandelt worden sind, daß wir uns über den wirklichen Sinn derselben vereinigen können. — Es ist etwas Anderes um das Steuersystem des Jura, als das, was die Herren hineinlegen. Es heißt in der Verfassung nicht, man garantire dem Jura das wissenschaftliche, das physiokratische Grundsteuersystem, sondern sein Grundsteuersystem. Das ist nicht eine Sophisterei, sondern eine konstitutionelle Thatsache. Es handelt sich um ein bestimmtes Steuersystem, welches durch die Vereinigungsurkunde von 1815, ferner durch die Verordnung von 1816, durch das Gesetz von 1819 und durch ein Dekret von 1846 normirt wurde. Das ist das Grundsteuersystem des Jura. Darum wählte man den Ausdruck „der Jura behält sein Grundsteuersystem bei.“ Den Herrn Schenk erlaube ich mir zu ersuchen, wohl darauf zu achten, daß die französische Grundsteuer etwas ganz anderes ist, als die jurassische Grundsteuer. Jene war begleitet durch allerlei höchst lästige andere Steuern, wie die Fenstersteuer, die droits-réunis u. s. w. Als der Jura zum Kanton Bern kam, waren in jenem Landestheile alle diese andern Steuern abgeschafft worden und man behielt nur noch die Grundsteuer bei, aber mit dem Zusatz, wenn dieselbe zu wenig abwerfen würde, das Fehlende durch andere Abgaben zu ersetzen. Aus den Verhandlungen des Finanzrathes gehen die Absichten der Regierung von Bern deutlich hervor. Man wollte den Jura halten wie den alten Kanton, glaubte aber für außerordentliche Zeiten, wenn erhöhte Steuern erforderlich wären, sich die Befugniß vorbehalten zu sollen, dem Jura neben der Grundsteuer noch eine andere Steuer aufzulegen zu können. Da liegt der Irrthum der Herren Schenk und v. Graffenried; sie sagen ganz richtig, die Grundsteuer des Jura sei das Aequivalent der Zehnten und Dominaaleinkünfte des ehemaligen Fürstbisthofs, aber sie übersahen den zweiten Satz des Art. 23 der Vereinigungsurkunde, wo es heißt: die Regierung behalte sich das Recht vor, dasjenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; dann wird beigefügt: übrigen habe das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen als nach einem billigen Verhältniß zum alten Kanton. Was ist nun das Aequivalent der Grundsteuer des Jura? Es sind die Einkünfte, welche der alte Kanton zu den allgemeinen Staatsausgaben machte. Herr Stämpfli schlug den Ertrag der jurassischen Grundsteuer auf ungefähr Fr. 150,000 an, Herr Stockmar nimmt die gleiche Summe an und sagt, der Ausfall werde durch neue Steuern ersetzt werden müssen, auch nennt er den Ausfall auf der Grundsteuer einen „fictiven“. Ein anderer Jurassier, Herr Bequignot, war der Ansicht, wenn im alten Kanton  $\frac{2}{3}$  der Zehnten und Bodenzinse für den Staat erhoben,  $\frac{1}{3}$  dagegen erlassen werde, so müsse dieß auch gegen-

über dem Jura stattfinden. Auch Herr Fischer nahm diesen Standpunkt ein. Noch mehr: sogar der Bericht über die Staatsverwaltung von 1815/30 scheint anzunehmen, die Grundsteuer im Jura sei das Aequivalent der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons. Aber das ist nur das faktische, nicht das rechtliche Verhältniß. Bis zum Jahre 1815 hat der alte Kanton zu den allgemeinen Staatsausgaben direkt nichts anderes beigetragen, als seine Zehnten und Bodenzinse. Darum mußte faktisch die Grundsteuer des Jura allerdings mit dem Ertrag der Zehnten und Bodenzinse im alten Kanton in ein billiges Verhältniß gesetzt werden. Die Ausführung des Gesetzes wurde, wie dieß häufig geschieht, für das Gesetz selbst genommen. So konnte es kommen, daß ein gestreicher Jurassier, Herr Bequignot, im Verfassungsrathe die Behauptung aufstellte, daß der Jura gar keine Grundsteuer mehr zu bezahlen habe vom Augenblicke an, wo der alte Kanton seine Zehnten und Bodenzinse mehr bezahle. Diese Auffassung beruhte auf der sich stets neu erhebenden irrigen Annahme, die Grundsteuer des Jura sei das Aequivalent der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons. Ich bitte aber, wohl zu erwägen, daß die Grundsteuer des Jura nur faktisch das Aequivalent der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons, aber nie rechtlich war; rechtlich war sie das Aequivalent aller direkten „Einkünfte“ desselben für die allgemeine Staatsverwaltung, und die Vereinigungsurkunde gab nur die Zusicherung, daß der Jura im Ganzen, en total niemals mehr beitragen soll als in einem billigen Verhältniß zu den „Einkünften“ des alten Kantons. Der Herr Regierungspräsident stützt sich in seinem Berichte darauf, daß die Regierung im Jahre 1819 die Grundsteuer des Jura auf Fr. 160,000 a. W. erhöhte, ohne neue Abgaben hinzugesetzt zu haben, um daraus zu schließen, dadurch sei das Steuerverhältniß des Jura ein für alle Mal festgesetzt worden, und ebenso die Art der Steuer, d. h. das Grundsteuersystem. Allein ich halte diese Annahme für ganz irrig. Warum behielt sich die Regierung in der Vereinigungsurkunde, Art. 23, die Befugniß vor, die Grundsteuer durch eine andere Steuer zu vervollständigen, wenn sie zu wenig abwerfen sollte? Was ist die ratio legis dieser Bestimmung? Offenbar die Möglichkeit, daß unter Umständen die Grundsteuer zu hoch und darum zu drückend werden könnte. Darum wollte man sich z. B. für Kriegszeiten oder überhaupt für den Fall, daß die Belastung des Bodens zu drückend werden könnte, die Befugniß offen behalten, auch andere Vermögens-Objecte im Jura zu besteuern und nicht nur Grund und Boden. Im alten Kanton mußte man nolens volens die alten Grundlasten erleichtern und deren Verkauf ermöglichen, da so viel anderes Vermögen nach und nach daneben entstanden war, das auch beigezogen werden mußte. Ganz ebenso darf laut der Vereinigungsurkunde auch gegenüber dem Jura verfahren werden; wenn seine Grundsteuer nicht mehr hinreichend ist, so darf sie durch eine andere Abgabe vervollständigt werden. Herr Schenk wird dieß zugeben, wenn er bedenkt, daß die Vereinigungsurkunde nur die Versicherung enthält, daß der Jura niemals mehr zu den allgemeinen Verwaltungskosten beizutragen habe, als in einem billigen Verhältniß zum alten Kanton. Wenn nun die Steuern im alten Kanton höher steigen, so mußte auch die Grundsteuer im Jura sich steigern, oder durch eine andere Abgabe vervollständigt werden. Herr Schenk sagt selbst auf Seite 41 seines Berichtes, die jurassische Grundsteuer repräsentire die „Einkünfte“ des alten Kantons in die Staatskasse; diese mußten aber immer mehr erhöht werden; in Folge dessen mußte auch der Steuerbeitrag des Jura erhöht werden; davon bin ich überzeugt, wie von meiner Erfahrung. Und wenn Sie sich nicht auf die Vereinigungsurkunde stützen wollen, so können Sie sich auf den § 23 der Verfassung von 1831 stützen. Dieser Artikel sagt, wenn die ordentlichen Einkünfte des Staates zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht hinreichen, so sollen die nöthigen AufLAGEN möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden. Nun wird man doch nicht be-

haupten, daß, wenn durch ein großes Unglück, durch Krieg u. dgl. eine sehr hohe Steuer im Lande hätte erhoben werden müssen, dann nicht eine andere Steuer im Jura eingeführt worden wäre, denn daß der Art. 23 der Verfassung von 1831 auch für den Jura seine Geltung hatte, unterliegt keinem Zweifel. Wie verhält sich aber die Sache dermal? Die Grundsteuer im neuen Kantonstheil ist im Jahre 1853 für den Fall, daß 1 % direkte Steuern im alten Kantonstheile erhoben werden, zu Fr. 125,000 fest gesetzt worden. Nehmen Sie nun an, Sie würden die Einnahmen des Staates in Folge des neuen Einkommensteuergesetzes um Fr. 300—400,000 vermehren; würde dadurch die Grundsteuer des Jura verändert? Nein, so lange im alten Kanton nicht eine höhere Vermögenssteuer als 1 pro mille bezogen wird. Ich glaube, eine solche Steigerung der Einnahmen durch das neue Gesetz sollte möglich sein. Die Einkommensteuer repräsentirt gegenwärtig ein Kapital von ungefähr 3½ Mill. Fr. Ich frage Sie: ist es möglich, daß in dem schönen Kanton Bern nur so viel Einkommen besteht? Ein gutes Einkommensteuergesetz muß daher viel Vermögen erreichen, das gegenwärtig zu den Staatsausgaben nichts beiträgt. Ich bin auch überzeugt, daß man im Jura nicht mehr die ausschließliche Belastung des Grundbesitzes will, aber man sagt, der Jura wolle die Reform des Steuerwesens durch eine Verfassungsrevision erreichen. Ich gestehe offen, ich habe große Beforgnis vor der Verfassungsrevision. Ich glaube auch, Sie können noch ruhig unter der gegenwärtigen Verfassung leben. Wenn Sie einmal die Schleusen öffnen, werden Sie erfahren, welche Begehren wieder auftauchen werden, wie Anno 1846, wo man von einem Einbruch in das Staatsvermögen sprach, Transaktionen einging, die man eine Stunde nachher bereute. Wenn Sie diese Bahn wieder einschlagen, so setzen Sie sich der Gefahr eines zweiten Einbruchs in das Staatsvermögen aus und ebenso wird an der Regierungsgewalt gerüttelt werden. Schauen Sie sich um nach dem Aargau, nach Baselland, ob die Stimmung für eine Verfassungsrevision günstig sei. Ich glaube es nicht. — Wenn Sie darüber einig sind, daß der Jura sich industriell immer mehr und mehr entwickelt hat, daß in seinen Thälern Leute wohnen, die sehr große Reichthümer besitzen, daß Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, daß dieselben die öffentlichen Lasten mittragen helfen, da ihre Industrie den Schutz des Staates nicht nur hier genießt, sondern von denselben nach Canton, nach China begleitet wird (für jede Mustdose, jede Uhr, deren Transport Anstand findet, wird ja der Schutz des Staates angerufen), so können Sie auch die Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes auf den Jura nicht unbillig finden. Der § 86 der Verfassung, der nichts anderes ist, als die Reproduktion des § 23 der Verfassung von 1831 gestattet nicht nur, sondern fordert dieselbe. Die Redaktion hat nur darin einige Aenderungen erlitten, daß man das „Wenn“ weggelassen, weil man im Jahr 1846 darüber im Klaren war, daß neue Auflagen demnächst nöthig sein werden. Dieser Verfassungsartikel war daher dem Jura gegenüber nicht etwas Neues, und wenn man denselben nicht auf den Jura hätte anzuwenden, wenn man hätte „retrogradiren“ wollen, wie Herr Schneider sich ausdrückte, so hätte man es ausdrücklich aussprechen müssen. Es geschah dieß aber mit keinem Worte, weder vom Berichterstatter, noch von irgend einem Jurassier. Wenn Sie die große Reform von 1846 und die Stellung ihres Schöpfers in's Auge fassen, welcher sagte, die Landschaften müssen zusammenstehen gegenüber den Städten, den Fabrikanten, den Gewerbsleuten, Kapitalisten, können Sie glauben, daß dieser Mann im gleichen Augenblicke die schroffste Ungerechtigkeit im Jura einführen wollen? Wie kann man sagen, der Verfassungsrath von 1846 habe im Jura ausschließlich die Grundsteuer einführen wollen? Man wollte nichts anderes als die Beibehaltung des Kadasters und des darauf sich gründenden Kreditystems sichern. Sie können dieß ganz gut entnehmen aus den Worten des Herrn Ochsenbein vom 17. Juni 1846, wo er sagte, es herrsche große Aufregung im Jura, indem die

Leute meinen, dieser Landestheil müsse künftig 300,000 Fr. statt seiner Grundsteuer zahlen. Zur Beruhigung des Jura bemerkt nun Herr Ochsenbein, es seien diese Gerüchte unbegründet, indem laut § 84 die Einrichtungen des Jura „unangetastet“ bleiben sollen. Diese Einrichtungen wollte man gewährleisten, indem man dem Jura versprach, er solle sein Grundsteuersystem beibehalten. Es spricht dafür auch der Umstand, daß die ursprüngliche Redaktion, wie sie Herr Funk in der Sitzung vom 8. Mai vorgeschlagen hatte und welche lautete: „Der Jura behält seine Grundsteuer bei,“ dahin abgeändert wurde: „der Jura behält sein Grundsteuersystem bei.“ Ich begreife, daß meine Argumentation Herrn Schenk nicht angenehm ist, aber er kann mir kein einziges Wort entgegenbringen, aus welchem hervorginge, daß die jurassischen Mitglieder des Verfassungsrathes annahmen, der § 86 solle den Jura nicht beschlagen. Hätten sie dieß geglaubt, so hätten sie an der Berathung keinen Antheil genommen. Ich appellirte an Sie alle. Haben Sie je gesehen, daß, wenn wir ein Gesetz berathen, das auf den Jura keinen Bezug hatte, z. B. über das Armenwesen, ein Jurassier an der Berathung Theil nahm? Nein, die Herren sagten jenen: das geht uns nichts an, es gehört in euere Hausordnung; wir stimmen zum Eintreten, weiter nichts! Und ich frage ferner: wenn es sich um einen Artikel des französischen Code civil handeln würde, würde ein Mitglied aus dem alten Kanton sich einmischen? Keine Rede davon! Die Discretion verlangt, daß man jedem Landestheile überläßt, sich so einzurichten, wie es ihm gefällt. Betretet euch selbst, ihr müßt allein da liegen. So denkt ein Jeder, mit dem Vorbehalt, daß man eintretenden Falles ihm gegenüber gleich handle. Ich weiß, daß wir als Mitglieder des Großen Rathes verfassungsgemäß das ganze Land vertreten, aber die soeben angedeutete Auffassung besteht nun einmal dennoch. Ich behaupte, gestützt auf diese Erfahrung, daß der Jura sich bei der Berathung über den § 86 nicht theilhaftig hätte, wenn er angenommen hätte, der § 86 solle nur im alten Kanton Geltung haben? Merkwürdiger Weise nahm der Jura aber sehr lebhaften Antheil an der Berathung über diesen § 86. Das einläßlichste, schönste Wort über denselben wurde von Herrn Bandelier abgelegt, und alle hier anwesenden Mitglieder des damaligen Verfassungsrathes werden sich daran erinnern. Herr Bandelier schlug eine kleine Redaktionsänderung vor und wünschte, daß gesagt werde statt: „auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb“, auf „Kapitalien, auf Grundeigenthum, auf Gewerbe und Beruf.“ Diese Redaktionsveränderung motivirte Herr Bandelier damit, daß die beiden Gesetzgebungen nicht zu weit auseinandergehen dürfen. — Er legte Gewicht darauf, daß man jetzt schon darauf Rücksicht nehme, daß die Fassung des § 86 zu der Steuer-gesetzgebung des Jura passe. Damals war der § 85 noch gar nicht angenommen. Der Herr Berichterstatter der Regierung wird sich davon überzeugen, daß über diese beiden §§ nie zusammen abgestimmt worden ist. Seine dießfällige Behauptung gründet sich wahrscheinlich auf die irrtümliche Ueberschrift des Tagblattes, welche allerdings stets die §§ 85 und 86 als auf der Tagesordnung stehend anführt. In der ersten Berathung der Redaktion am 8. Mai wurden zwar beide Artikel 95 und 96 gemeinsam behandelt, aber schon das zweite Mal am 15. Mai wurden sie als §§ 90 und 91 in der Berathung und Abstimmung getrennt. Am 24. Juni wurden die §§ 84 und 85 gemeinsam verhandelt. Bei der Abstimmung wurde aber auf die den Jura betreffenden Bestimmungen des § 84 keine Rücksicht genommen, indem der Berichterstatter, Herr Stämpfli, sich darauf beschränkte, über die Anträge, die in Betreff der Armen-Reform und in Betreff der Aufhebung der Feudallasten gemacht worden waren, zu rapportiren. Von der Grundsteuer des Jura erwähnt er aber in seinem Schlussrapport nichts, und daher wurde dann auch den 24. Juni nicht darüber abgestimmt, während § 85 (später 86) in erster Berathung damals angenommen wurde. Der § 86 wurde dann aber am 7. Juli 1846 schon definitiv angenommen, während die erste

Redaktionsberathung des § 85 erst am 10. gl. M. stattfand. Das ist ein wichtiges Moment. Die Versammlung kann zwar diesen Einzelheiten nicht ganz folgen, aber ich führe sie nur an zu Händen des Herrn Regierungspräsidenten. Am 7. Juli hätte allerdings auch über den § 85 abgestimmt werden sollen, da stand Herr Wigy auf mit dem Begehren, daß die Berathung über § 85 verschoben werde, weil eine darauf bezügliche Vorstellung von Seite der jurassischen Deputirten eingelegt war. Wenn nun die Auffassung des Herrn Schenk richtig wäre, so hätte Herr Wigy verlangen müssen, daß auch die Behandlung des § 86 verschoben werde. Das geschah aber nicht, sondern der § 86 wurde am 7. Juli definitiv angenommen, bevor die erste Berathung über den ganzen § 85 entschieden war. Diese fand erst am 10. Juli statt. Die Vorberathungskommission legte zwei Anträge vor, der eine war der offizielle, der andere war auf einem „Flugblatt“ gedruckt worden. Der offizielle Antrag trägt das Datum vom 4. Juli, und zwischen dem 4. und 10. Juli war über den § 86 schon definitiv abgestimmt worden. Der Verfassungsrath beschloß auf den Antrag, wie er auf dem Flugblatt redigirt war, einzugehen; da nahm Herr Ochsenbein seinen Hut und entfernte sich mit den Worten: „Ihr habt mich als Berichterstatter desavouirt; ich kann daher nicht weiter mitberathen. In der ganzen Berathung wird der § 86 dann auch mit keinem Wort erwähnt; er war daher nur aus Irrthum als auf der Tagesordnung stehend, im Tagblatt bezeichnet worden, denn er konnte nicht mehr an die Tagesordnung kommen, da er bereits am 7. Juli definitiv angenommen worden war. Bei der zweiten Berathung kommt dieser § 86 indessen glücklich wieder zum Vorschein, aber in welcher Form? Es war dieser § 86 nur eine Nr. 6 zu einem „eventuellen Antrage“ die beantragte, durch einen Zusatz zu § 86 zu klären, daß das Vermögen unter Fr. 2000 keine Steuer bezahlen solle. Dieser Zusatz zu § 86 wurde von den Herren Frauchiger und Schaad und Regierungsrath Dähler bekämpft, von Herrn Michel unterstützt, kam dann aber nicht zur Abstimmung. In den Verhandlungen vom 11. Juli erschienen in der Ueberschrift wieder die „§§ 85 und 86“, aber nur der § 85 war in Berathung. Ich nahm zuerst, da dieß von dem Herrn Regierungspräsidenten so bestimmt behauptet worden war, ohne eigene Untersuchungen an, die beiden §§ 85 und 86 seien gemeinschaftlich behandelt worden; als ich aber näher auf die Sache einging und das Tagblatt mit dem amtlichen Protokolle verglich, sah ich, daß dieselben nicht ganz genau übereinstimmen, und nun stellte sich mir als unumstößliche Thatsache heraus, daß die beiden §§ 85 und 86 einzig in den Sitzungen vom 24.—27. Juni gemeinschaftlich beraten worden sind. Die Abstimmung über dieselben war aber stets getrennt. Aus dem Umstande aber, daß der Antrag des Herrn Kaiser, welcher empfohlen hatte, neben der Grundsteuer noch eine Vermögens- und Einkommensteuer zu beziehen, nicht abgestimmt wurde, darf nicht geschlossen werden, wie es der Herr Regierungspräsident thut, der Berichterstatter sei mit demselben nicht einverstanden gewesen; denn Herr Stämpfli hat ausdrücklich bemerkt, er werde nur über die Armen-Reform und die Aufhebung der Feudallasten rapportiren. Es beweist Ihnen dieß, wie schwierig es ist, politische Diskussionen zu interpretiren. Der Geist einer Berathung läßt sich nur in seiner Concentration erfassen, d. h. einerseits in den angenommenen Redaktionen und in den Erläuterungen des Berichterstatters. Der Geist einer Berathung erhält seinen bestimmten Ausdruck eigentlich nur in der Redaktion. Durch die Vorträge der Berichterstatter werden diese Redaktionen erläutert. Wenn nun ein Berichterstatter in seinem Eingangstrappot erklärt: das und das ist der Sinn der Gesetzesbestimmung, so kann man, wenn von keinem Mitgliede der Vorberathungsbehörde dagegen Einwendung gemacht wird, die von ihm gegebene Erläuterung als die Grundlage der Interpretation der betreffenden Gesetzesbestimmung annehmen. Nun will ich anführen, wie alle drei Berichterstatter des Verfassungsrathes sich über diesen Punkt ausge-

sprochen haben. Der erste Berichterstatter, Herr Ochsenbein, sagte: wenn man dem Jura die Grundsteuer sanctionire, so sei damit nicht gesagt, daß, wenn der alte Kanton ein „Mehrereres“ durch Steuern zu decken habe, der Jura nicht auch dazu beitragen müsse; übrigens hoffe er, daß auch im alten Kanton die Grundsteuer eingeführt werde. Der zweite Berichterstatter ist Herr Stämpfli, der für seine Reform da steht, wie ein Mann von Granit, fest und entschlossen. Er bleibt sich immer gleich; sein Hauptzweck ist, das Grundeigenthum zu entlasten. Er sagte nun: „Der Jura werde sein Grundsteuersystem beibehalten, weil der Staat kein dringendes Motiv habe, das im Jura geltende Grundsteuersystem gegen seinen Willen abzuändern.“ In der Redaktionsberathung vom 10. Juli greift Herr Fischer diesen Punkt wieder auf und bemerkt, er sei grundsätzlich gegen die verschiedene Gesetzgebung, oder dann, wenn man dem Jura in dieser Beziehung eine Konzession machen wolle, so soll man auch auf den alten Kanton Rücksicht nehmen. Endlich wurde die vom Jura gewünschte Redaktion hinsichtlich seiner Grundsteuer angenommen. Der dritte Berichterstatter ist Herr Dr. Schneider, und da bitte ich zu bemerken, wenn Sie eine offizielle Erklärung wollen über die Ziffer IV (jetzt Ziffer III) des § 85 der Verfassung, so findet sie sich hier ganz allein. Herr Schneider sagt nämlich: was der Verfassungsrath so eben eine Stunde vorher in der Redaktionsberathung angenommen, habe jetzt keine Geltung mehr, denn in der Zwischenzeit sei es gelungen, den Jura zu bewegen, daß er auch unter gewissen Bedingungen sich bezüglich des Armenwesens herbeilasse. Dann schloß Herr Dr. Schneider mit folgender Erklärung, die ich wohl zu merken und hinter das Ihr zu schreiben bitte, Namens der der Vorberathungskommission: „Der Jura wird also allerdings seine Grundsteuer beibehalten, aber es ist nicht gesagt, daß er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuergesetzgebung; es ist also dabei möglich, daß er einen Theil dessen, was er später zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigenthum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Indessen ist da nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das Spätere machen.“ Der Herr Regierungspräsident mußte durch dieses Votum in seiner Auffassung schwankend werden. Er hilft sich dadurch, daß er sagt: Herr Dr. Schneider sei nur durch Zufall Berichterstatter geworden und habe als solcher mehr seine eigene Auffassung, nämlich diejenige einer gemeinsamen Finanzgesetzgebung, als diejenige der Vorberathungskommission vertreten. Er legt der Erklärung des Herrn Schneider daher nicht sehr großes Gewicht bei, und nimmt an, der eigentliche Berichterstatter sei Herr Stämpfli gewesen. Nun wollen wir aber sehen, was Herr Stämpfli gesagt hat. Nachdem Herr Dr. Schneider bemerkt hatte, die jurassischen Abgeordneten hätten einen „eventuellen Antrag“ selbst redigirt, kommt Herr Stämpfli und sagt, hinsichtlich der Wünsche des Jura wolle er noch anhören. Er interpellirt Herrn Stockmar und nachdem sich dieser ausgesprochen, antwortet Herr Stämpfli, und was? „In Ansehung der Forderungen des Jura scheinen dieselben etwas hoch zu gehen. Es wird dabei nicht gewünscht, daß die Abgaben auf das Vermögen gelegt und sich gleichmäßig auf den ganzen Kanton beziehen, wie es im Sinne des § 86 liegt.“ Das sagt also der wahre Berichterstatter. Und was sagt er weiter? „Ich frage sodann den Herrn Stockmar, welche Abgabe er als Aequivalent zur Grundsteuer des Jura betrachtet. Ist die Zehnten- und Bodenzinsabgabe das Aequivalent oder die Vermögenssteuer? Das muß ausdrücklich gesagt werden. Ist das gesammte Dominialvermögen das Aequivalent? Will man den Anlaß zu künftiger Zwietracht vermeiden und den Zankapfel in der Gesetzgebung entfernen, so spreche man sich schon jetzt darüber deutlich aus.“ Das ist ein prophetisches Wort und das letzte, das Herr Stämpfli als Berichterstatter über diesen Punkt gesprochen hat. Der nicht eigentliche, aber „offizielle“ Berichterstatter — es soll für Herrn Dr. Schneider nichts verlegendes in diesem Ausdrucke liegen — sagt, es sei

nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das Spätere machen; der eigentliche aber nicht offizielle Berichterstatter, Herr Stämpfli aber, dessen Werk die ganze Finanzreform ist, sagt, der Sinn des § 86 beziehe sich auf den ganzen Kanton. Herr Stämpfli erklärte schliesslich, der Hauptzweck der Reform sei eine gleichmässige Vertheilung der Lasten, und nach den erhaltenen Zusicherungen glaubte er dem „eventuellen Antrag“ seine Zustimmung geben zu können. Aber der eventuelle Antrag, wird Herr Regierungspräsident Schenk vielleicht antworten, wurde nicht angenommen. Können Sie nun die angeführte Erklärung auf einen andern Antrag anpassen? Das können Sie. Die Differenz zwischen dem eventuellen Antrage, der nicht angenommen, und demjenigen des Herrn Bequignot, der angenommen worden ist, bezieht sich nur auf die Armenfrage, nicht aber auf die Beibehaltung des Grundsteuersystems. Die gegebene Erklärung über das was unter dem Grundsteuersystem zu verstehen sei, bleibt daher in ihrer vollen Kraft bestehen, und darauf gestützt, glauben wir mit Zuversicht behaupten zu dürfen, daß durch die Worte „der Jura behält im Grundsatz sein Grundsteuersystem bei“ nichts anderes gesagt werden wollte, als die Grundsteuer solle die Grundlage des jurassischen Steuersystems sein, es soll dieselbe aber keine reine, also kein impôt unique sein. Das ist meine innigste Ueberzeugung. — Ich war in meinem Vortrage viel länger, als ich anfänglich glaubte, aber es handelt sich um eine sehr wichtige Frage. Sie mögen nun entscheiden. Herr Stämpfli sagte im Verfassungsrathe gegenüber dem Oberlande: das Oberland ist ein kleiner Theil des Kantons, wir könnten abstimmen; aber er wollte nicht so verfahren, sondern wünsche, daß die Vertreter dieses Landesheiltes „überzeugt“ werden. So möchte ich es auch heute. Ich möchte nicht Jemanden sozusagen „überreden“, sondern wünsche, daß Sie „überzeugt“ werden. Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß durch Gewährleistung des Grundsteuersystems eben nur dasjenige System gewährleistet worden ist, welches damals laut Vereinigungsurkunde und der spätern Gesetzgebung im Jura gesetzlichen Bestand hatte. Nur 74 Beitrittsstädte aus dem Jura wollten dieses System als ein ausschliessliches, mehrere Tausende dagegen wollten auch das bewegliche Vermögen besteuern; die Unterschriften der Abgeordneten von 65 jurassischen Gemeinden sind durch die Herren Dr. Töche, Moschard und Andern legalisirt. Um so mehr muß es auffallen, wenn man sieht, wie die Sache nun im Jura aufgefaßt wird, wie man von Verfassungsverletzung spricht, wie heftig ein jurassisches Blatt sich gebärdet, von dessen Artikeln man meinen sollte, sie wären eher in Paris geschrieben worden und nicht in Bruntrut. Sein Redaktor, Herr Troullat, der eine eklatante Verfassungsverletzung im Beschlusse vom 18. März erblickt, scheint sich nicht mehr daran zu erinnern, was er früher im Verein mit den Herren Jollat und Braichet, Namens der Sektion des Volksvereins von Bruntrut, vom Verfassungsrathe gefordert hat. Mit seiner eigenen Unterschrift kann ich aber nachweisen, daß er seiner Zeit die Grundsteuer nicht als impôt unique verlangte, sondern auch das bewegliche Vermögen besteuern wollte. Sie können also sehen, wie man sich irren kann. Gegenüber allen kundgegebenen Volkswünschen, gegenüber der damaligen Auffassung der ganzen Finanzreform durch Herrn Stämpfli, der sagte, es sei unbillig, daß nur Grund und Boden belastet werde, können Sie heute doch nicht annehmen, daß der Verfassungsrathe von 1846 weiter habe zurückgehen, retrogradiren wollen als in den Jahren 1816 und 1819 die damalige Regierung ging. Der Sprung, den man in diesem Falle machen würde, wenn die Grundsteuer des Jura als impôt unique aufgefaßt würde, wie dieß durch Herrn Regierungspräsident Schenk geschieht, ginge noch hinter das Jahr 1815 zurück. Will das der Jura? Ich zweifle daran. — Es ist ein sehr interessanter Bericht im Archive von dem damaligen Finanzrathe, welcher zu untersuchen hatte, ob man im Jura alle französischen Steuern beibehalten wolle, wie die Fenstersteuer, les droits réunis und anderes. Man wollte es

nicht, aber man wollte sich für außerordentliche Fälle die Befugniß vorbehalten, neben der Grundsteuer im Jura noch eine andere Abgabe zu beziehen. — Nun komme ich zu einem andern Punkte. Der Herr Regierungspräsident sagt: wenn diese Auffassung richtig wäre, wie kann man sich denn erklären, daß die gleichen Männer, wie Herr Stämpfli, zur Zeit, als es sich um die Erlassung eines Gesetzes über das Steuerwesen handelte, nämlich im Jahre 1847, die Bestimmung aufnahmen, es sei dieses Gesetz auf den Jura nicht anwendbar? Wenn Sie Gesetze interpretiren, so müssen Sie sich allemal in die Stellung der betreffenden Behörden hineindenken, in die Zeit zurückversetzen, als diese Gesetze erlassen wurden, um zu untersuchen, warum ein Gesetz so und nicht anders ausfiel. Welches war die Stellung der Behörden, die Situation, als die Verfassung von 1846 angenommen war? Zehnten und Bodenzinse im alten Kanton waren abgeschafft; es mußte etwas Anderes dafür eingeführt werden, und es fragte sich, was? Wie viel die neue Steuer abtragen werde, darüber war man sehr verschiedener Ansicht. Herr Stämpfli verrechnete sich damals sehr, als er berechnet, die Vermögenssteuer zu 1 pro mille werde Fr. 1,100,000 a. W. abwerfen; er glaubte die Menschen anders, als sie wirklich sind. Er bedachte nicht, daß viel Vermögen sich so oder anders der Besteuerung entziehen werde. Wenn man mich aber auf das Gewissen fragen würde, ob das Nationalvermögen des Kantons ungefähr so groß sei, wie Herr Stämpfli es anschlug, so würde ich glauben mit „Ja“ antworten zu müssen. Warum hat die Steuer nicht so viel abgeworfen, wie Herr Stämpfli erwartete? Weil seine Steuermaschine, seine Presse nicht so exakt wirkte, wie er sich vorgestellt hatte. Herr Stämpfli tarirte den Ertrag der direkten Steuern, wie gesagt, auf Fr. 1,100,000 a. W., während sie im alten Kanton nur Fr. 600,000 n. W. abwerfen. Im Jura herrschte zur Zeit der Verfassungsrevision eintige Aufregung. Bormalis schon hatte man das Wort „Trennung“ aussprechen gehört, eine Folge der verschiedenen Gesetzgebung. Deshalb bin ich so sehr für eine gemeinsame Gesetzgebung. Wie befand sich der Jura unter der französischen Herrschaft? Hat man damals auf seine besondern Rechte Rücksicht genommen? Nein, die große Revelltrmaschine hatte alles gleich gemacht; man nahm weder Rücksicht auf Bruntrut noch auf Münster, noch auf Neuenstadt. Alles fügte sich in die französische Finanzgesetzgebung, die der Jura nun beibehalten will. Aber der Jura trägt jetzt den Namen des Kantons Bern, er soll auch den Stempel des Kantons Bern tragen und ein bernisches Finanzsystem haben. Bezüglich der fünf Codes français mußte der Verfassungsrathe gegenüber einem so allgemeinen Begehren, wie es sich damals im Jura kundgab, die Beibehaltung der französischen Gesetzgebung gewährleisten, unter dem Vorbehalte der Revision. Es geschah „dem Grundsatz nach“ und Herr Dachsenbein sagte, das heiße nichts anderes, als daß die Gesetzgebung später nicht gehindert sein soll. Warum aber wurde das erste Steuergesetz auf den Jura nicht angewendet? fragte man. Sie erinnern sich, daß damals die Regierung sehr neu war, daß sie starke Parteien gegen sich hatte, daß Anno 1847 nicht nur Wolken aufgestiegen, wie Herr Verfassungsrathe Schenk heute bemerkte, sondern daß bereits Gewitter im Anzug waren; daß die Talente der dreißiger Regierung sich ferne hielten, daß man die neue Regierung nur die Freischarenregierung nannte. Das Oberland war zornig, daß es seine Zehnten und Bodenzinse so theuer hatte abkaufen müssen; das Mittelland, wo der Sitz der dreißiger Regierung war, hatte nicht gern gesehen, daß das kleine Nidau drei Regierungsräthe zählte. Aber es war noch etwas anderes im Hintergrunde: im Jahre 1847 entwickelte sich der Sonderbundskrieg; der Sonderbund war eine katholische Allianz, der Jura katholisch; später wollte ein jurassisches Bataillon, wie Sie wissen, nicht marschiren. Das ist wieder ein gewichtiger Grund. Nun frage ich: wundern Sie sich nun, daß Herr Stämpfli, kaum in die Regierung getreten, ein ganz junger Mann, sich hütete, die Schwierigkeiten durch eine dem Jura ungewohnte Steuer zu

vermehrten? Nein, es ist gar nicht zum Verwundern. Sagte er etwa, er wolle die Vermögenssteuer im Jura gar nicht einführen? Nein, er sagt, es sei eine Kommission niedergesetzt, welche die Abgaben des Jura festzustellen habe. Die Grund- und Kapitalsteuer konnte man auf den Jura nicht anwenden, da diese in seiner Grundsteuer enthalten waren; aber die Einkommensteuer hätte man damals schon auf den Jura ausdehnen können. Es hätten dann zwei Gesetze gemacht werden müssen, von denen das eine nur im alten Kanton, das andere aber im ganzen Kanton Geltung gehabt hätte. Statt diese doppelte Gesetzgebung aufzustellen, sagte man, es sei bequemer, vorerst zu sehen, wie sich die Sache gestalten werde. Herr Stämpfli hatte im Verfassungsrathe erklärt, es liege kein dringender Grund vor, das Steuergesetz auf den Jura anzuwenden. Ist es jetzt aber auch noch so? Nein. Durch das Gesetz von 1853, nach meiner Ansicht eines der unglücklichsten Gesetze, die je erlassen worden sind, setzte man den Beitrag der jurassischen Grundsteuer so fest, daß der Jura sogar weniger zahlte als früher. Der Herr Regierungspräsident hat Recht, wenn er sagt, jenes Gesetz trage den Stempel der Eile gegenüber einer politischen Bewegung. Einzig in diesem Gesetze von 1853 finden Sie, daß die jurassische Grundsteuer das Äquivalent „der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons“ sei. Weder die Verfassung noch die Vereinigungsurkunde spricht davon. Deswegen kam man zu der Abnormität, daß man Anno 1853 sagte, wenn der alte Kanton 1 pro mille direkte Steuer zahle, so trage der Jura Fr. 125,000 bei. Und das geschah, nachdem der alte Kanton seit 1815 dem Jura Straßen gebaut, seine Zustände verbessert hatte, so daß dieselben nicht mehr mit denjenigen unter der französischen Herrschaft zu vergleichen waren; und dennoch ist die Grundsteuer nun viel geringer als früher. Vergleichen Sie das Budget des Staates von 1816 und das jetzige: Anno 1816 betrug es etwa 2 Millionen, jetzt beträgt es 5 Millionen. Anno 1816 ward die Grundsteuer des Jura auf Fr. 210,000 festgesetzt worden, jetzt soll er nur Fr. 125,000 zahlen, wenn der alte Kanton 1 pro mille Vermögenssteuer bezieht. Dieses Verhältnis kann unmöglich richtig, es kann nur die Folge eines Versehens sein, und ich verwundere mich nur, daß Sie nicht schon längst von Ihrer „Befugniß“ Gebrauch gemacht haben, im Jura neben der Grundsteuer noch eine andere Abgabe zu beziehen. — Will der Jura die Vereinigungsurkunde als Grundlage annehmen, so sage ich: gut! Will er die Verfassung als Grundlage, so sage ich ebenfalls: gut, die Grundsteuer ist dem Grundbesitz nach garantirt, sie bildet die Grundlage des Steuersystems des Jura. — Ich will die Versammlung nicht hinhalten, aber ich versichere Sie, ich wollte nur Wahrheit suchen und ich glaube sie gefunden zu haben; ich glaube auch, jedes Wort, das ich in meinem Berichte zitiert, sei gerechtfertigt und ich dürfe dazu stehen. Zum Schlusse bemerke ich nur noch, daß mein Bericht, obschon das Buch groß geworden, doch nicht groß genug ist. Ein ganzes Kapitel wurde in der Druckerei übersehen und mir ungedruckt zurückgeschickt; es ist darin namentlich von einem Votum des Herrn Kaiser im Verfassungsrathe die Rede. Ich werde Ihnen die Ergänzung nachträglich zustellen lassen. Uebrigens mache ich meine Entschuldigung über die lange und breite Auseinandersetzung, und schliesse mit der Versicherung, daß die Verfassung der Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht im Wege steht.

Offeller zu Signau. Als Mitglied der Kommission glaube ich verpflichtet zu sein, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Ich gehöre allerdings zur Mehrheit und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich die Ansicht habe, die vorliegende Frage sei eine der wichtigsten. Nun geht der Antrag der Mehrheit der Kommission dahin, der Große Rath möchte in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Regierung an dem Beschlusse vom 18. März nicht festhalten, während die Minderheit beantragt, daß man daran festhalte. Je mehr ich über diese Frage gelesen und je

länger ich darüber reden höre, namentlich nach dem langen Vortrage des Herrn v. Gonzenbach, bin ich besorgt, daß es sich um eine sehr verwickelte Angelegenheit handle. Es handelt sich um nichts geringeres als die Frage: ist durch den Beschluß des Großen Rathes vom 18. März die Verfassung verletzt oder nicht? Man muß daher mit aller Vorsicht darüber verhandeln. Weil nun diese Frage sehr wichtig ist und wir schon über weniger wichtige Fragen mehr Gutachten und gründlichere Untersuchungen nach allen Richtungen vornehmen ließen, so scheint es mir, diese Frage sollte noch gründlicher untersucht werden. Ich erinnere nur an den Krumm von Arberg. Dort hatten wir auch Gutachten der vorberatenden Behörden; man begnügte sich nicht damit, man verlangte noch eidgenössische Gutachten, und erst nachher wurde entschieden. Wenn der Große Rath beschließen sollte, an seinem Beschlusse festzuhalten, so steht bei mir die Ueberzeugung fest, daß Kalamitäten eintreten werden. Man wird sich an die Bundesversammlung wenden. Bevor also diese Angelegenheit nach allen Richtungen untersucht ist, möchte ich mich nicht der Gefahr aussetzen, daß von den Bundesbehörden erklärt würde, der Große Rath von Bern habe sich geirrt. Nein, ich möchte zuerst die Sache gründlich untersuchen, um sicher zu sein. — Was die Frage der Verfassungsmäßigkeit betrifft, so erkläre ich, unvorgreiflich allfälligen Expertenbefinden, daß ich als Mitglied des Verfassungsrathes die Sache so angesehen habe, daß die Einkommensteuer nicht auf den Jura angewendet werden könne. Das stand bei mir Anno 1846 fest, und steht heute noch bei mir fest. Ich bin namentlich durch den Vorgang in dieser Ansicht bestärkt, weil Anno 1847 der Große Rath von Bern auf den Antrag des Finanzdirektors und der Regierung die ganze Steuergesetzgebung neu geordnet hat. Der damalige Finanzdirektor war der jetzige Herr Bundesrath Stämpfli. Es kam keinem Mitgliede des Großen Rathes in den Kopf, die neue Steuergesetzgebung auch auf den Jura anzuwenden. Wenn es im Sinne und Geiste der Verfassung gewesen wäre, so glaube ich, man hätte es damals gethan. Weiter möchte ich mich einstweilen über die Verfassungsmäßigkeit nicht einlassen, sondern diese Frage noch untersuchen lassen, namentlich weil ich glaube, daß es den Mitgliedern des Großen Rathes rein unmöglich war, alle ausgeheilten Berichte, namentlich den diesen Bericht des Herrn v. Gonzenbach gehörig zu lesen und zu erwägen, denn dieser wurde erst heute ausgeheilt, und wenn ich denselben hätte lesen wollen, so hätte ich hier die Reden nicht anhören können. Das bezüglich der heutigen Frage. — Wenn der Große Rath in einer so wichtigen Angelegenheit einen solchen Beschluß faßt, so könnte man mit Grund sagen, man habe die Sache über das Knie genommen. Da scheint es mir auch, es sollte nicht unmöglich sein, sich zu verständigen, wenn wir eine Kommission niedersetzen würden. Der Große Rath hat die bestehende Kommission nicht niedergesetzt, um die Frage der Verfassungsmäßigkeit untersuchen zu lassen. Ich halte dafür, daß zu diesem Zweck eine eigene Kommission niedergesetzt werden sollte, aber dann möchte ich wünschen, daß dieselbe die Frage untersuche, ob es nicht möglich wäre, ohne irgendwie der Verfassung zu nahe zu treten, die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung zu erledigen. Ich für mich halte das Letztere nicht für unmöglich. Was war die eigentliche Veranlassung, daß ein so großer Unwille im Land entstand? Nach meiner Ueberzeugung liegt der Grund darin, daß die Altberner fühlen, daß sie zu viel Steuern zahlen. Es mag darin viel richtig sein, aber vielleicht auch unrichtig; daher untersuche man die Sache gründlich. Ich glaube auch, der neue Kantonstheil zahle zu wenig; nach neuen Berichten habe ich das gefunden. Nun scheint es mir nicht unmöglich, ein billigeres Verhältnis herzustellen. Die Verfassung sagt deutlich, daß die Steuern beider Kantonstheile in einem billigen Verhältnis zu einander stehen sollen, und wenn dieses Verhältnis gehörig ausgemittelt ist, so soll es dem Altberner ziemlich gleichgültig sein, wenn der Jura sein Betreffniß durch die Grundsteuer bezahlt, oder



ob er den Betrag durch die Kapital- und Einkommensteuer sammelt. Wenn man überhaupt eine Aenderung im Jura einführen und man sich mit dem Bisherigen nicht begnügen will, bis das gehörige Betreffniß bezahlt wird, so möchte ich dann nicht, daß man mir nichts dir nichts ein Einkommensteuergesetz in den Jura schleudere, sondern ich möchte dann die Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton gleich machen. Aber bevor ich dazu handbiete, möchte ich zuerst wissen: können wir nach der Verfassung so verfahren, ja oder nein? Und bis dieses entschieden ist, stimme ich nicht für Einführung des vorliegenden Gesetzes im Jura. Aber ich möchte dasselbe auch nicht, so wie es ist, im alten Kanton einführen, sondern ich möchte, da wir die Grundsteuer revidiren müssen, alles liegen lassen, bis die Gesamtrevision des Steuerwesens beendet sein wird. Dann heißt es nicht mehr, man habe oktroiren wollen, sondern man kann dann verlangen, daß der Jura auch einlenken soll. Das sind die Gründe, warum ich heute nicht auf die Frage eintreten will, ob die Verfassung verletzt sei oder nicht, sondern warum ich eine besondere Kommission niederlegen möchte, welche die Sache näher zu untersuchen hätte, allfällig mit Beziehung besonderer Expertenbefinden.

Reichenbach. Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, weil ich sowohl mit dem Antrage des letzten Redners als mit demjenigen der Mehrheit und Minderheit der Kommission nicht einverstanden bin, sondern eine Mittelansicht habe. Wenn auch nicht große Aussicht vorhanden ist, daß sie durchdringe, so glaube ich doch dem Großen Rathe schuldig zu sein, dieselbe zu eröffnen, damit die Frage, welche uns beschäftigt, nach allen Richtungen beurtheilt werden könne. Meine Ansicht geht nämlich dahin, man solle wohl in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten, aber nachdem das Eintreten beschlossen worden, den Entwurf an die Regierung zurückweisen mit dem Auftrage, denselben in zwei getrennten Vorlagen dem Großen Rathe zur zweiten Berathung vorzulegen. Ich wurde durch den Inhalt des Entwurfs selbst zu dieser Ansicht geführt. Im § 2, welcher bestimmt, was der Einkommensteuer unterliege, ist zweierlei enthalten. Erstens soll das eigentliche Einkommen versteuert werden. Darunter verstehe ich das Einkommen, welches von den verschiedenen Berufsarten, Handwerken, Anstellungen, von Industrie, Handel und Gewerbe, von Leibrenten, Pensionen u. dgl. herrührt, d. h. dasjenige Einkommen, welches unter Ziff. 1, 2 und 3 des § 2 aufgeführt ist. Ziff. 4 dagegen stellt die Besteuerung von verzinslichen, jedoch nicht grundpfändlich versicherten Kapitalien auf, wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositionen. Insofern der § 2 diese Steuer hier einführt, ist es nicht mehr Einkommensteuer, sondern eine neue Kapitalsteuer, die, streng genommen, nicht in das Einkommensteuergesetz gehört. Was die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gegenüber dem Jura betrifft, so unterscheide ich. So weit der Entwurf ein reines Einkommensteuergesetz enthält, habe ich bedeutende Zweifel darüber, daß es verfassungsmäßig sei, dasselbe auf den Jura anzuwenden, und weil ich diese Zweifel habe, so möchte ich nicht dem Jura etwas aufdringen. So weit aber das Gesetz nicht reines Einkommen besteuert, sondern eine neue Kapitalsteuer einführen will, die wir bisher gar nicht hatten, da habe ich hingegen gar keinen Zweifel, daß die Besteuerung von Obligationen, Aktien, Schuldverschreibungen, Depositionen u. dgl. auf den ganzen Kanton angewendet werden kann. Wir haben denn auch bereits neue Steuergesetze auf den Jura ausgedehnt, so z. B. das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgaben. Ich will beides besteuern, das eigentliche Einkommen, welches bisher schon der Besteuerung unterworfen war, sowie dasjenige Einkommen, das man bisher nicht besteuerte, die verzinslichen, aber nicht grundpfändlich versicherten Kapitalien; aber ich will es in zwei getrennten Gesetzen. Dabei haben wir den Vortheil, daß wir die Ungleichheiten, ich möchte wohl sagen Ungerechtigkeiten, die im Steuergesetz von 1847 liegen, heben und gleichzeitig den Gang der Verwaltung nicht

stören, indem wir ihr Mittel beschaffen. Dabei kann ich mich dann dem Vorschlage des Herrn Gfeller anschließen, daß gleichzeitig der Regierung der Auftrag erteilt werde, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, wie es möglich sei, Einheit in die gesammte Steuergesetzgebung zu bringen. Das ist aber eine Frage, die einer längern Untersuchung bedarf, und unterdessen würden die Ungleichheiten des Gesetzes von 1847 beibehalten. Diese möchte ich aber beseitigen, sobald möglich. Daher stimme ich zum Eintreten; wenn es aber beschlossen ist, so wäre die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, Vorlagen im angegebenen Sinne hieher zu bringen.

Dr. Wytttenbach. Wenn ich als Know-nothing über diesen Gegenstand das Wort ergreife, so thue ich es, um vom Standpunkte geringerer Gelehrsamkeit als die Herrn Vorredner die Frage der Verfassungsmäßigkeit zu erörtern, nämlich vom Standpunkte der vielen Bürger, die Anno 1846 die Verfassung zu prüfen hatten, ohne Kenntniß zu haben von allen Verhandlungen des Verfassungsrathes und namentlich von den Zwischenakten. In dieser Auffassungsweise werde ich durch eine Rück Erinnerung bekräftigt, die meinem Gedächtniß von einer Verfassungsfesther verblieben ist, bei welcher eines unserer hochverehrten Regierungsmitglieder in beredtem Vortrage ungefähr die Worte sprach: „Bei uns solle es dahin kommen, daß der letzte Bürger, wenn er auch nur eine Ziege besäße, berufen werde, die zu erlassenden Gesetze zu beurtheilen, anzunehmen oder zu verwerfen. Einerseits solle die Bildung des Volkes, andererseits die Klarheit der Gesetze dieses ermöglichen; das sei der Geist und die Aufgabe unserer demokratischen Republik.“ Nun kann ich wohl behaupten, daß wir in Bezug auf die Verfassung, welche das klarste und allgemein verständlichste Grundgesetz sein soll, uns bereits auf diesem Standpunkte befinden. Dieses wurde dem ganzen Volke ohne weiteren Kommentar vorgelegt, kraft seiner Rechte und der Allgemeinverständlichkeit der Verfassung selbst. Von diesem Standpunkte aus, von demjenigen des stimmfähigen Bürgers, suche ich die einschlagenden Paragraphen zu erklären. — Der § 85 der Verfassung garantiert dem neuen Kantonstheil sein Grundsteuersystem, allein nicht mit diesen bedingungslosen Worten, sondern mit dem Zusatze „dem Grundsätze nach“. Diesen Zwischensatz halte ich für gleichbedeutend mit dem Ausdruck „im Allgemeinen“ und glaube, er lasse offenbar noch etwas Andern Raum; er schwächt die unbedingte Zusicherung des Grundsteuersystems. Ich habe mit Befriedigung diese Ansicht bereits hier ausgesprochen hören. Hat die Verfassung wirklich und ausschließlich das Grundsteuersystem für den neuen Kantonstheil vorbehalten und festsetzen wollen, dann müßte sie für nichts anderes Raum lassen, und war mit diesem Paragraphen genug gesagt, es war kein weiter nothwendig. — Ein solcher kommt aber vor. Ich betrachte den § 86 als vollkommen selbstständig, abgesehen davon, ob er am gleichen Tage geboren worden, wie der vorhergehende. Dieser Paragraph sagt: wenn zur Bestreitung der Staatsausgaben neue Auflagen erforderlich seien, so sollen dieselben möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Hier ist kein Vorbehalt für den neuen Kantonstheil gemacht und ist nichts darin enthalten, was den klaren Wortlaut schwächen könnte. Der Staat ist nunmehr da angelangt, daß er neue Auflagen erheben muß, das weiß Jedermann, und es fragt sich somit: was sind neue Auflagen? Es ist vor Allem aus die Besteuerung von Obligationen und Aktien, diese sind ebenso sunfelneu als von großem Belange. Etwas anders verhält es sich vielleicht mit denjenigen Auflagen, die bloß eine Vermehrung, billigere Vertheilung, eine Ausgleichung bezwecken, wie der Gesetzesentwurf sagt, und die theilweise seit 1847 bestanden haben. Auf diese paßt der Ausdruck „neu“ dem bloßen Wortlaut nach nur theilweise. Will man sich jedoch hierin nicht bloß einem Wortstreite hingeben, sondern die Bedeutung des Gesetzesentwurfs über die Einkommensteuer in seiner Gesamtheit auffassen, so kommt ihm meiner

Ansicht nach das Attribut „Neu“ allerdings zu. Auf jeden Fall ist es der Große Rath, der zunächst berufen ist, hierüber zu urtheilen. Würde ihm diese Kompetenz bestritten, so kann er sich auf andere Weise helfen und das Volk um seine Meinung fragen. — Noch ein anderes Motiv konnte nebst dieser Anschauung in Betracht kommen, das Motiv der Billigkeit. Es ist im Allgemeinen Regel, in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der Benachtheiligten zu entscheiden, und diese Benachtheiligten sind zunächst die Grundbesitzer des neuen Kantonstheils, auf denen die ganze Steuerlast ruht. Der Grundbesitzer, wenn auch wenig bemittelt, ist steuerpflichtig; der Industrielle, auch wenn er Millionär ist, soll dagegen nichts verabgeben. Das ist unbillig, das kann und will die jurassische Bevölkerung auf die Dauer selbst nicht. Es ist nicht mehr die Zeit, wo der Jura sozusagen eine abgeschlossene Bevölkerung ausmachte, die nur durch schwierige Straßenverbindungen mit dem Nachbar-kantone in Verbindung stand, und wo der Landmann den Preis seiner Erzeugnisse mehr oder weniger selbst bestimmte, und dadurch die übrige Bevölkerung in Mitleidenschaft zog. Eisenbahnen führen bis an die Thore des Jura, gute Straßen erleichtern den Verkehr, und die Marktpreise richten sich nach den weit außerhalb seines Gebietes gelegenen Stapelplätzen. Nach meiner Ansicht erfordert daher sowohl der Wortlaut der Verfassung als die Billigkeit eine gleichmäßigere Vertheilung neuer Staatslasten auf den ganzen Kanton im Sinne des § 86, namentlich auf das Bestimmteste, wie Herr Reichenbach angeführt hat, soweit sie unzweifelhaft neue Steuern betreffen. In dieser einfachen Anschauungsweise bestärkt durch die gelehrte Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters der Minderheit der Kommission, stimme ich zum Eintreten in die zweite Berathung des Gesetzesentwurfs und für sofortige artikelweise Berathung.

Egger, Hektor. Es hat sich hier und da im Kanton das Bedürfnis gezeigt, die vorliegende Frage in Versammlungen zu besprechen, so auch letzte Woche im Oberaargau. Es ging dabei ungefähr, wie hier: der Eine faßte die Sache so auf, der Andere anders, der Eine gab dem Herrn Schenk, der Andere dem Herrn Scherz Recht; am Ende suchte man sich zu verständigen und es gewinnt den Anschein, man werde sich heute auch verständigen können. Wenn ich zu einer Verständigung handgeboten habe, so geschah es durchaus nicht deshalb, daß ich ganz befriedigt wäre. Wenn ich meine Privatmeinung aussprechen soll, so ist mir entschieden kein Verfassungsbruch, ich will einen gesetzlichen Boden. Diesen Augenblick aber sind wir noch nicht ganz klaren darüber, ob der Verfassung nicht zu nahe getreten werde, wenn wir dem Jura das neue Einkommensteuergesetz einbringen. Die Gelehrtesten sind nicht einig. Es wäre eine höchst interessante Aufgabe für die gesetzgebende Behörde, wenn der Große Rath heute darüber abstimmen würde, ob die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf den Jura ein Verfassungsbruch sei oder nicht. Ist es ein Verfassungsbruch, so stimme ich nicht dazu; dann aber stimme ich noch heute zu einer Verfassungsrevision. Einmal muß die Sache entschieden werden. Ich bin vollkommen mit mir einig, wenn wir heute der bisherigen Trennung ein Ende machen wollten, daß es im ganzen Lande mit Applaus aufgenommen würde. Andere fürchten sich vor einer Verfassungsrevision, sie halten den Zeitpunkt dazu nicht für günstig. In meinen Augen ist das lächerlich. Ich half zwei Verfassungsrevisionen mitmachen, die eine in meiner Jugend, die andere später. Schreiten Sie nun heute zur Revision oder etwas später, das ändert an der Sache nichts. Um jedoch etwas Zeit zu lassen und klarere Vorträge zu gewärtigen, wurde man über folgendes einig: wir wollen eintreten, nur damit man nicht noch einmal eine erste Berathung vornehmen muß, dann aber wäre die Sache an die Regierung zurückzuschicken mit dem Auftrage, dieselbe noch einmal genau zu untersuchen und Anträge zu bringen, wie die bestehenden Differenzen auszugleichen seien. Ich könnte

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

ganz anders stimmen, wenn ich meiner persönlichen Meinung folgen wollte, indem ich dafürhalte: entweder soll Alles zahlen, oder dann wollen wir die Verfassung revidiren. Um indessen einer Verständigung noch Raum zu geben, haben wir uns über den Antrag geeinigt: 1. der Regierungsrath sei beauftragt, im Laufe eines Jahres Bericht und Anträge darüber zu bringen, wie eine einheitliche Gesetzgebung im Kanton Bern angebahnt und durchgeführt werden könne, und zwar nicht bloß im Steuerwesen, sondern auch in allen übrigen Gebieten, in welchen die Gesetzgebung beider Kantonstheile differirt; 2. bis dahin sei die zweite Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer zu verschieben. Es ist mir leid, daß nicht ein anderes Mitglied der Versammlung, welches den Antrag besser hätte motiviren können, zu diesem Zwecke das Wort ergriff.

Stoßmar, Regierungsrath. Meine Meinung in dieser Frage ist bekannt; ich hatte bereits Gelegenheit, dieselbe im Schoße des Großen Rathes und in einer Druckschrift kund zu geben. Allerdings glaube ich, daß wir das Gesetz auf den Jura anwenden könnten, ohne die Verfassung zu verletzen; jedoch möchte ich nicht, daß man schon heute in dieser Hinsicht einen absoluten Entscheid fassen würde. Wenn man von jetzt an erklärt, es sei dieß eine verfassungswidrige Maßnahme, was wird dann geschehen? Die Aufregung wird sofort im alten Kantonstheile die Verfassungsrevision verlangen; wenn man gegenheils erklärt, das Gesetz sei verfassungsgemäß, so wird man eine große Bewegung im Jura provoziren. Um dieser Alternative auszuweichen, sollte man heute über diesen Punkt nichts entscheiden, sondern Alles einer Kommission überweisen, welche vom Großen Rathe zu ernennen wäre (ich möchte nicht, daß dieses Mandat dem Regierungsrathe übertragen würde). Diese Kommission hätte alles, was gesprochen, gedacht und geschrieben worden, zu untersuchen; sie würde mehrere kompetente Personen anhören, so wie auch den Schlüssen der Petition des Jura Rechnung tragen. Ich wünsche demnach, man möchte in den Gegenstand eintreten, jedoch nicht sofort. Jedenfalls bin ich mit dem Art. 1 der Schlüsse der fraglichen Druckschrift aus dem Jura nicht einverstanden, indem derselbe sich gegen das Eintreten ausspricht; bezüglich der Artikel 2, 3 und 4 wünsche ich, daß dieselben erheblich erklärt werden möchten, damit die Kommission dieselben prüfe. Der Art. 2 verlangt, daß eine Kommission von kompetenten Personen ernannt werde, um die Frage bezüglich der Reform des Steuersystems im Kanton überhaupt und insbesondere im Jura, vorzüglich vom Gesichtspunkte der Einheit und Verfassungsmäßigkeit aus zu untersuchen. Dieß will sagen, daß die Kommission diese Reform „vom Standpunkte der Gleichmäßigkeit aus“ zu prüfen hätte; somit verlangt die Petition, daß man ein einziges Finanzsystem für beide Kantonstheile habe. Zugleich sagt sie: „und der Verfassungsmäßigkeit.“ Wie aber lassen sich diese zwei Worte zusammen in Einklang bringen? Wenn die Kommission beantragt, nur ein einziges Abgabensystem für den ganzen Kanton einzuführen, so wird sie auch darauf antragen müssen, die Frage dem Volk zum Entscheide vorzulegen. Geschähe dieß auch, so würde ich darüber nicht sehr erschrecken. Da Viele glauben, durch die Anwendung des Gesetzes auf den Jura würde die Verfassung verletzt, und alsdann die Kommission dafür hält, es sei nothwendig, den Art. 85 dieser Verfassung zu revidiren, so sei es! Diese Revision kann noch auf gutlichem Wege vor sich gehen, man wird deshalb das Volk nicht beunruhigen müssen, und wir werden nicht Gefahr laufen, damit sämtliche Artikel unseres Grundgesetzes in Frage zu stellen; denn der Augenblick hierzu wäre nicht gut gewählt; wir könnten den Kanton nicht in diese Angelegenheit hineinziehen. Demgemäß wünsche ich, daß diese Kommission ihren Bericht binnen der erforderlichen Frist dem Großen Rathe einreichen möchte, und zwar nicht in einem Jahre, wie schon gesagt wurde, denn man wird die Sache nicht so weit hinausschieben wollen, sondern in drei Monaten, nicht später. Die Petition sagt im

Art. 4: „daß während der gleichen Frist von der kompetenten Behörde eine Abrechnung bezüglich der Steuerverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kanton, in Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1853, vorzunehmen sei.“ Schon längst verlangte der Jura eine Revision dieser Steuerverhältnisse. In dieser Landesgegend wird behauptet, man bezahle zu viel, während man im alten Kantonstheile glaubt, wir bezahlen zu wenig. Man muß endlich einmal über diese Angelegenheit in's Klare kommen, und dann werden wir in besserer Eintracht miteinander leben. Sie sehen, daß diese Art 2, 3 und 4 der jurassischen Vorstellung auf Billigkeit beruhen und einer nähern Prüfung werth sind, wofern die Ernennung einer Kommission beschloffen wird. Es kann sich für heute nicht um eine Abstimmung hierüber handeln. Ich wiederhole, daß die Frage nicht sofort zu erledigen sei, weil damit ein endgültiger Beschluß gefaßt würde. Somit unterstütze ich den von mehreren Rednern gestellten Antrag auf Ernennung einer Kommission. Jedoch würde man zu weit gehen, wenn man dieselbe, wie Herr Egger es verlangte, mit der Prüfung aller übrigen Theile der Gesetzgebung beauftragen wollte, weil diese verschiedenen Fragen nicht mit derjenigen des Steuerwesens vermengt werden sollen. Wenn man zu einem einheitlichen Steuersystem gelangt, so bleibe man dabei stehen; und es beschränke sich die Aufgabe der Kommission darauf, die Frage, betreffend Einführung einer Einheit im Steuerwesen für beide Kantonstheile, zu begutachten.

Büßberger. Wie Sie hören, werden von verschiedenen Seiten Anträge auf Verschiebung, resp. Eintreten und Rückweisung an die Regierung oder an eine Kommission gestellt. Die Einen wollen verschieben, weil sie mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit noch nicht im Reinen sind, die Andern in der Meinung, es seien das ganze Steuerwesen und alle Zweige der Gesetzgebung zu untersuchen und Vorlagen darüber zu bringen. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht den einen und andern Anträgen die Idee zu Grunde läge, es sei un bequem, heute sich mit der Sache zu befassen; mit andern Worten: man entscheidet nicht gerne. Ich gehöre nicht zu denen, die heikle Fragen gern aufschieben, sondern vielmehr zu denen, welche, wenn Fragen entschieden werden müssen, entscheiden. Bei der ersten Berathung war ich nicht da; aber damals hätte ich einen Antrag, wie er nun heute gestellt wird, sehr begriffen. Ich hätte begriffen, wenn man gesagt hätte: Ihr überrumpelt uns, wir sind nicht vorbereitet! Aber was haben Sie gethan? Fast einstimmig haben Sie beschloffen, das neue Einkommensteuergesetz auf den ganzen Kanton anzuwenden. Nun nachdem drei Monate vorüber, nachdem Ihnen interessante, ausführliche Berichte ausgehellt worden, nachdem die Presse die Sache erörtert, nachdem der Große Rath sich versammelt und wir die Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit angehört, — jetzt werden die Leute plötzlich mit Blindheit geschlagen und man will nicht entscheiden. Ich bin edifizirt in der Sache. Bei der ersten Berathung wäre ich es nicht gewesen. Um es zu sein, muß man sich Zeit nehmen, die Sache zu studiren. Ich bin für das Eintreten und die Berathung des Gesetzes. Bei dem Eintreten muß vor Allem die Frage entschieden werden, ob das Gesetz verfassungsmäßig auf den Jura angewendet werden könne; und da erkläre ich: wenn Sie, entgegen der frühern Mehrheit, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura aussprach, beschließen, es sei nach der Verfassung nicht erlaubt, weil der Herr Regierungspräsident es in einer sehr interessanten Broschüre gezeigt hat, dann will ich gar nicht eintreten. Ich will nicht, daß man immer neue Steuern beschliesse mit dem Zusatze, daß sie nur auf den alten Kanton Anwendung finden. Ich werde mich dagegen ebenso wehren, wie seiner Zeit, als man das Prügelseß nach der Ansicht des Herrn Lièche oder eines andern jurassischen Abgeordneten nur für den alten Kanton einführen wollte. Herr Of Keller sagt zwar, es könne uns gleichgültig sein, in welcher Form der Jura seine Steuer beziehe, wenn nur das Beitragsverhältnis das richtige

sei. Ich gebe zu, daß man es so auffassen, daß man sagen kann, es sei für uns gleichgültig, wer im Jura die Steuer entrichten müsse und ob man nur Grund und Boden belaste, das Kapital nicht. Das wäre eine Auffassung, mit der ich nicht einverstanden bin, sondern ich glaube, es liege im Interesse des Kantons und in der Stellung des Gesetzgebers, daß die Steuern nach der Verfassung erhoben werden und zwar möglichst gleichmäßig von allem steuerbaren Vermögen. Wenn die Verfassung nicht bestimmt, daß im Jura die Steuern nur auf Grund und Boden lasten, so bin ich mit Herrn Of Keller nicht einverstanden, daß es gleichgültig sei, wie und wo die Steuern im Jura erhoben werden. Aber auch die Frage ist bestritten, ob der Jura im richtigen Verhältnis bezahle oder nicht. Die Jurassier behaupten, sie zahlen zu viel (Herr Kaiser wird Ihnen eine Rechnung produziren); wir hingegen glauben, sie zahlen zu wenig. Es muß also auf irgend eine Weise ausgemittelt werden, was richtig ist. Da haben wir zwei Wege: entweder wendet man das Gesetz provisorisch auf den ganzen Kanton an und läßt unterdessen ausmitteln, welches das richtige Beitragsverhältnis des Jura sei, oder man verfährt, wie der Herr Finanzdirektor angedeutet hat: man revidirt vorerst das Rechnungverhältnis, und dann wird man wahrscheinlich zu einem andern Resultate kommen. Man wird zu einer Gesamterhöhung der Steuern schreiten müssen, und dann wollen wir sehen, ob nicht aus dem Jura selber Stimmen sich hören lassen, welche verlangen, daß man die Steuern recht und billig vertheile zwischen Grund und Boden, Kapital und Einkommen. Freilich könnte das noch lange gehen, denn mir scheint, die Güterbesitzer im Jura seien etwas gutmüthiger als diejenigen im alten Kanton. Es handelt sich zunächst um die Interpretation eines Verfassungsartikels. Hier halte ich es mit Herrn Dr. Wytenbach; ich will die Voten der Mitglieder des Verfassungsrathes nicht untersuchen; ich ließ mir zwar dieselben vorlegen, aber, um sich ein richtiges Bild von den Verhandlungen des Verfassungsrathes zu machen, reicht ein halber Tag zum Studium der verschiedenen, oft widersprechenden Voten nicht hin, es gehört mehr Zeit dazu. Man müßte alles prüfen und studiren, die vielen Petitionen, welche damals einlangten, und die verschiedenen Motive, welche mitwirkten. Ja man sollte noch mehr kennen: man sollte auch die Verhandlungen kennen, die nicht im Rathssaale gepflogen wurden, und nicht im Tagblatte stenographirt sind. — Indessen haben die Leute, welche berufen waren, über die Verfassung abzustimmen, wie Herr Dr. Wytenbach sagte, die Voten, welche im Verfassungsrathe abgegeben worden, nicht studiren können, sondern sie haben die Worte der Verfassung so genommen, wie ein vernünftiger Mann sie nehmen konnte. Ich glaube, man könne um so eher hier auf diese Weise verfahren, als die §§ 85 und 86 der Verfassung nicht so verworren sind, daß man sich nicht, ohne in die Rüstammer des Verfassungsrathes hinunterzusinken, eine Meinung bilden könnte. Es sind zwar einige Ausdrücke im § 85 enthalten, die erfordern, daß man bei ihrer Interpretation historisch zu Werke gehe. Es heißt nämlich unter Ziffer III: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältnis gesetzt.“ Da bezieht sich also diese Bestimmung auf etwas, das man im Artikel selber nicht erklärt findet. Es ist nämlich nirgends gesagt, von welchen Abgaben und Einkünften die Grundsteuer den Gegenwerth bilde. Aber ich glaube, man könne das finden, ohne die Verhandlungen des Verfassungsrathes zu studiren. — Ich frage: wie kam der Jura zum alten Kanton? Was für Steuern hatte derselbe damals? Welches Rechnungsverhältnis bestand zwischen beiden Kantonstheilen? Wurde dieses Rechnungsverhältnis geändert? (Die Frage, ob die Vereintigungsurkunde für uns noch verbindlich oder nur eine Antiquität sei, wie Herr Of Keller sie nannte, will ich ganz weglassen; ich adoptire die Urkunde einfach, wie sie ist.) Um die letzte Frage zu beantworten, muß ich die Vereintigungs-

urkunde und die Verfassung von 1831 in's Auge fassen. Wenn allfällig durch ein Gesetz etwas in's Leben gerufen worden wäre, was mit der Vereinigungsurkunde im Widerspruch stände, so könnte man es jeden Augenblick abändern. Ich beginne mit der Vereinigungsurkunde. Ich will mich ganz kurz fassen, weil ich weiß, daß noch Viele reden werden, und es nicht nöthig ist, in alles einzutreten. Die Erklärung des Wienerkongresses sagt, das Bisthum Basel werde zum Kanton Bern geschlagen, mit Ausnahme eines Bezirkes, der mit Basel vereinigt wurde. Ich führe das deshalb an, um dann zu zeigen, wie es in Basel gehalten wurde. Die Bedingungen, unter welchen der Jura zum Kanton Bern kam, sind in den Erklärungen des Wienerkongresses aufgestellt. Es heißt dort unter Ziffer IV. 1: „Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel sind in jeder Hinsicht ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustande verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können.“ Also ist hier der Grundsatz aufgestellt, daß es gar keinen Unterschied geben soll in Betreff der politischen und religiösen Rechte zwischen den Neu- und Altbürgern. Art. 2 enthält die Garantie, daß die Nationaldomänen, die verkauft waren, verkauft bleiben sollen. Man konnte nicht später sagen, die Regierung von Frankreich soll auch die verkauften Domänen mit dem Jura dem Kanton Bern überlassen. Art. 3 sagt: „Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden.“ Also die Grundlagen waren in der Erklärung des Wienerkongresses gegeben; von einer Sonderstellung ist keine Rede, mit der Ausnahme, daß die Erklärung bestimmt, die Feudalrenten und Zehnten dürfen nicht wiederhergestellt werden und der Verkauf der Domänen werde anerkannt. Nun komme ich zu der Vereinigungsurkunde, aber vorher will ich Ihnen sagen, wie es im Kanton Basel gehalten wurde. Der Theil des Bisthums, welcher zum Kanton Basel geschlagen wurde, hatte die Zehnten und Feudalrenten auch aufgehoben und dafür die Grundsteuer eingeführt. Es ist interessant zu sehen, wie dieser Theil in Betreff der Grundsteuer behandelt wurde. Die Vereinigungsurkunde von Basel ist vom 7. November 1815 datirt und enthält folgende Bestimmung: „Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birsack aber die Zehnten abgeschafft sind und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirks erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, entnommen werden.“ Im Kanton Basel hatten sie also auch die Grundsteuer, aber sie bildeten aus den betreffenden Geldern nicht eine Kasse zu Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben, sondern der Ertrag dieser Steuer wurde zu besondern Zwecken verwendet, nämlich für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen. Im Art. 7 der nämlichen Urkunde heißt es dann: „Die Gemeinden des Bezirks Birsack sind, mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Gefälle (welche nicht hergestellt werden sollen), aller in dem Kanton Basel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten, wie die übrigen Kantonsgemeinden unterworfen.“ In Basel regulirte man also die Sache etwas einfacher, indem man sagte: ihr zahlt die Grundsteuer, aber zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken; im Uebrigen steuert ihr, wie wir! Der mit Basel vereinigte Bezirk wurde mit den gleichen Abgaben und Lasten belegt, wie die übrigen Gemeinden, und dieses Verhältniß gab nie zu Streitigkeiten Anlaß. Wie verhält es sich nun im Kanton Bern? Da muß man die Art. 21, 22 und 23 der Vereinigungsurkunde in's Auge fassen. Im Art. 21 heißt es: „Der Verkauf der Nationalgüter wird gehandhabt, und die Lehensgefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt

werden.“ Es ist dieß eine Bestimmung, die nach der Erklärung des Wienerkongresses aufgenommen werden mußte. Art. 22: „Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andern Leistungen zu machen haben, als diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Kantons Bern unterworfen sind.“ Da haben Sie wieder den Grundsatz, daß beide Kantonsheile in Betreff der Leistungen an den Staat gleichgestellt wurden. Nun kommt der Art. 23: „Die Grundsteuer, welche als Ertrag der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbisthofs eingeführt ward“ — da finde ich die Erklärung für die fragliche Stelle des § 85 der Verfassung; darum ging ich so weit zurück — „soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Was wollte also die Vereinigungsurkunde? Was mußte sie wollen? Stellen Sie sich vor, in welcher finanziellen Lage damals der alte Kanton war. Er hatte damals keine andern Abgaben als Zehnten, Bodenzinse und Erbschätze; mit dem Ertrage dieser, sowie der indirekten Abgaben, der Domänen und der englischen Gelder, die mit den übrigen Kapitalien nach Herrn v. Gonzenbach etwa 6 Millionen Franken betragen, konnte die Staatsverwaltung damals wohl marschiren. Man hatte zu jener Zeit keine Ausfälle. Was bringt der neue Kanton? Er bringt keine Domänen; er bringt zwar Waldungen, sie sind aber denen des alten Kantons gegenübergesetzt; deshalb berechne ich sie nicht. Der neue Kanton bringt uns auch keine Zehnten, denn sie waren bereits abgeschafft. Er bringt ferner keine Loskauffapitalien, keine Zinse, sondern etwa Fr. 300,000 Schulden, welche der alte Kanton übernehmen mußte, und Pensionen, die nun dem letztern zur Last fielen. Es fragte sich nun: wie soll der Jura an die allgemeine Staatsverwaltung beitragen? Darin war man einig, daß derselbe in einem billigen Verhältnisse zum alten Kanton beitragen soll. Aber wie? Welches ist die Form des Beitrages, resp. der Steuer? Man sagte; der Jura hat nur eine Steuer, die Grundsteuer; aber es steht nicht in der Vereinigungsurkunde, daß diese Form zu allen und jeden Zeiten die einzige Steuerform bleiben soll. Im Gegentheil heißt es in der Urkunde: wenn diese Steuer nicht genügt, um das billige Verhältniß an den Staatshaushalt beizutragen, so kann die Regierung andere Abgaben dekretiren. Ich behaupte also, auf dem Boden der Vereinigungsurkunde sind wir nicht genirt, andere Abgaben im Jura einzuführen, sofern die Grundsteuer nicht genügt. Genügt diese, so haben wir keinen Anlaß dazu; genügt sie aber nicht, so haben wir vollkommen das Recht, andere Steuern im Jura einzuführen. — Nun kam als erster konstitutioneller Akt die Verfassung von 1831. Ich trete auf das Gesetz von 1819 nicht ein, nachdem man bereits gefunden hatte, es soll ein Theil des Beitrages an die Staatsverwaltung durch andere Abgaben ersetzt werden. Ich frage nur, ob das Rechtsverhältniß durch die Verfassungsrevision von 1831 geordnet worden sei. In dieser Beziehung sagten bereits die Herren v. Gonzenbach und Scherz, wie es sich verhält. Die Verfassung von 1831 enthält nämlich die Bestimmung: „§ 23. Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb verlegt werden.“ Da wird Niemand behaupten, daß dieser Artikel, der ohne Bemerkung und Vorbehalt blieb, nicht auch auf den Jura hätte angewendet werden können. Also unter der Verfassung von 1831 hätte man im Jura eine Kapital- und Einkommensteuer einführen können. — Heute gilt für uns freilich nicht mehr der Art. 23 der Verfassung von 1831, sondern es gelten die §§ 85 und 86 der Verfassung von 1846, und hier fragt es

sich, ob durch dieselben an dem bisherigen Rechtsverhältnisse etwas geändert worden sei. Schon der Eingang zum § 85 ist wichtig, und ich muß die Versammlung bitten, darauf zu achten, daß die verschiedenen Abtheilungen Einen Artikel ausmachen und der § 86 ein eigener Artikel ist. Mir ist es vollständig gleichgültig, ob beide Paragraphen zusammen oder getrennt behandelt worden seien, sofern ich durch das Verständniß eines historischen Verhältnisses zum Ziele komme. Schon der Eingang des § 85 sagt: „Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der diesförligen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt.“ Also der leitende Gesichtspunkt, den man im Auge hatte, ist Ausgleichung und zwar billige Ausgleichung der öffentlichen Lasten zwischen den verschiedenen Landestheilen. Wenn Sie nur das im Auge behielten und die Frage stellten, ob das eine billige Ausgleichung zwischen den verschiedenen Landestheilen sei, daß in einem großen Theile des Kantons der Güterbesitzer alle Lasten trage, der Kapitalist und die andern Volksklassen gar keine, während in andern Landestheilen die öffentlichen Lasten möglichst billig vertheilt werden, so fänden Sie gewiß mit mir, dieß sei nicht eine billige und gleichmäßige Vertheilung. Wenn die Auslegung, welche die Regierung dem § 85 gibt, richtig wäre, so stände die Ziff. III. im grellsten Widerspruch mit dem Kopf desselben. Schon aus diesem Grunde nehme ich eine solche Auslegung nicht an, wenn ich nicht durch eine andere, deutliche und klare Bestimmung der Verfassung dazu gezwungen werde. Ich kann eine Auslegung nicht annehmen, nach welcher ein Abschnitt des § 85 den Zweck des Ganzen aufheben würde. Wenn es unter Ziff. III. heißt: „Der neue Kantonstheil behält sein Grundsteuersystem bei.“ — „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt,“ so frage ich: kann man aus diesem Wortlaut herleiten, daß sämtliche Steuern auf Grund und Boden lasten sollen? Man kann allerdings darüber streiten, was der „Gegenwerth“ sei. Ich habe bereits nachgewiesen, daß die Grundsteuer als Ersatz der Zehnten und Dominalinkünfte zu betrachten ist. Wie aber Herr v. Gonzenbach zeigte, so kann auch die Kapitalzins im alten Kanton in Berechnung; daher hat man als Gegenwerth: 1) die Zehnten und Bodenzins, 2) die Dominalinkünfte, 3) die Kapitalzins. Sie sehen, daß es unrichtig ist, wenn man behauptet, die Gesamtsumme der Steuern im Jura müsse einzig auf Grund und Boden erhoben werden, um das billige Verhältniß gegenüber dem alten Kanton zu leisten. Nein, wenn Sie dem § 85 Ziff. III. diese Auslegung geben, so heben Sie den § 86 auf, und das widerspricht jeder vernünftigen Interpretation. Wenn man ein Aktenstück oder ein Gesetz interpretiren will, so nimmt man an, jeder Artikel habe seine Bedeutung. Wenn nun durch eine Interpretationsweise ein Artikel aufgehoben würde, während eine andere Interpretation denselben beibehält, so ist die letztere die richtige. Wenn also die Verfassung sagt, was der Jura an die allgemeinen Staatsausgaben beiträgt, ist als Gegenwerth gewisser Abgaben und Einkünfte des alten Kantons zu betrachten, so ist damit nicht gesagt, die Grundsteuer sei die einzige Form der Abgaben, sondern sie gilt für einen gewissen Theil der Abgaben, ist aber nicht maßgebend für einen andern Theil, den der Jura zu leisten hat. Das ist meine Ansicht. Ich sehe also die Nothwendigkeit nicht ein, daß man sage, im alten Kanton erhebe man auf allem Vermögen und Einkommen Steuern, im Jura dagegen würde die Grundsteuer verhältnißmäßig erhöht, sondern ich sage: rechnet aus, wie viel es dem Jura gegenüber den Einkünften des alten Kantons nach der Vereinigungsurkunde und nach der Verfassung bezieht. Neue Steuern treffen den ganzen Kanton gleich. Ich will hier auf die Berechnung nicht näher eingehen, aber Herr Scherz hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er sagt, das Armenwesen gehe den Jura nichts

an, umgekehrt aber müsse derselbe so viel durch seine Grundsteuer aufbringen, als der alte Kanton durch Zehnten, Bodenzins und Dominalinkünfte aufbringt; was darüber erhoben werden muß, zahlen beide Theile mittels einer allgemeinen Steuer. Ich stimme daher zum Eintreten, aber mit der Erklärung: wenn das Gesetz nicht auf den Jura angewendet wird, so stimme ich gegen dasselbe.

Katzer, Niklaus. Es fällt mir ungeheuer schwer, auf das ausgezeichnete Votum des Herrn Bützberger einzutreten, welcher seine Ansicht mit einer Gewandtheit begründete, als hätte es nicht den mindesten Anstand, dieselbe als richtig anzuerkennen. Ich erlaube mir nicht, mit Gesetz und Verfassung in der Hand ihn zu widerlegen; ich habe die nöthige Fertigkeit dazu nicht. Dagegen erlaube ich mir, Ihnen als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes mitzutheilen, was mir noch in ganz frischer Erinnerung ist. Eine der schwierigsten Aufgaben des Verfassungsrathes war die Lösung der materiellen Fragen. Jeder Landestheil hatte sein Begehren gestellt: das Seeland verlangte die Ablösung der Zehnten und Bodenzins kategorisch, noch mehr, es forderte die Vergütung des früher Bezahlten; auf der andern Seite kam das Emmenthal und verlangte die Centralisation der Armenpflege, so wie einen Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. W.; das Oberland verlangte seine Hypothekarkasse mit einer Ausstattung von 3½ Millionen Franken a. W. Das war eine harte Nuß; auf der einen Seite alles opfern, was man hatte, auf der andern Seite nichts anderes als die Vermögenssteuer. Es war natürlich, daß die Jurassier, welche keinen direkten Antheil an allem hatten, sich in Acht nahmen, daß man sich nicht vergaloppiere. Das Einzige, was der Jura verlangt hatte, war, daß man ihn in der Armenfrage frei lasse, daß man seine Gesetzgebung prinzipiell garantire und überdies ihm sein Grundsteuersystem lasse. Diese Forderungen wurden nach längerem und selbst stürmischen Verhandlungen unter den Jurassiern gestellt. Denn damals war es Uebung, daß jeder Landestheil seine besondern Vorberathungen hatte, die oft mehr Bedeutung hatten als die Verhandlungen im Rathsaale. Ich einzig unter dreißig Abgeordneten des Jura war anderer Ansicht als die Masse. Ich fand, es sei nicht billig, daß das Grundeigenthum einzig Steuer zahle, und trotzdem, daß ich vorher bestürmt wurde, konnte ich mich anfänglich doch nicht entschließen, den Antrag im Verfassungsrathe zu stellen. Als ich denselben aber stellte, ging alles über mich los. Man drohte mir, man sagte, ich würde alle Folgen zu tragen haben, die mein Antrag haben könnte; man müsse dann im Jura auch an die Fr. 400,000 beitragen u. s. w. Man verdeutete mir, ich solle mir als junger Mann gegenüber erfahrenen Leuten nicht so viel erlauben. Kurz, ich getraute mir nicht zu verlangen, daß über meinen Antrag abgestimmt werde, was gleichbedeutend war, als hätte ich denselben zurückgezogen. Nachdem dieß geschehen, herrschte im Verfassungsrathe und bei den Mitgliedern des Jura allgemein die Ansicht, jetzt sei das Grundsteuersystem wirklich bis zur Abänderung der Verfassung die einzige Steuerform. Das war die Ansicht der Jurassier und des Verfassungsrathes, zu meinem großen Bedauern. Ich gestehe, daß ich damals als junger Mann die Verantwortlichkeit meines Antrages nicht übernehmen wollte. — Wenn man nun die Broschüren des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Regierungspräsidenten kaltblütig und mit Ueberlegung gelesen hat, so darf man nicht im Zweifel sein. Diese Broschüren machten auf mich einen eigenen Eindruck. In der Broschüre des Herrn Schenk erkannte ich den gewissenhaften Theologen, der, wenn auch ungerne, doch die Wahrheit bekennt. Auf der andern Seite verkannte ich den Anwalt nicht, der über Punkte, wo Schwierigkeiten vorhanden sind, schnell weggeht, und da, wo er stark ist, sich verbreitet. Ueber die andern Broschüren kann ich mich gegenwärtig nicht weiter aussprechen. Herr Oberst Kurz hat auch eine geschrieben, jedoch ohne sich auf die Frage selbst einzulassen. Uebrigens sprang er nicht

sehr glimpflich mit dem Jura um, was dieser nach meiner Ansicht nicht verdiente. Ich bedauerte überhaupt, daß eher gereizt als beschwichtigt wurde. Die Broschüre des Herrn v. Gonzenbach konnte ich bisher nicht lesen, dagegen hörte ich heute seinen ausgezeichneten Vortrag. — Konstatiren wir nun zunächst, daß zwei Hauptmotive den Beschluß vom 18. März veranlaßten: man wollte den Jura mehr bezahlen lassen als bisher, den alten Kanton um so viel entlasten, und dann alle Schranken, die zwischen dem alten und neuen Kantonstheile bestehen, niederreißen. Offenbar zeigte sich diese Tendenz hier, wie früher schon. Was die erste Frage betrifft, ob der Jura mehr bezahlen soll, so ist das eine Rechnungssache. Ich muß offen gestehen, daß ich es nicht glaube. Ich prüfte die Sache wiederholt und kam zu einem ganz andern Resultate, als man im alten Kantonstheile anzunehmen scheint. Jedenfalls hatte der fragliche Beschluß nicht das Motiv, welches Herr Büzberger aussprach, indem er sagte, ihm sei es nicht gleichgültig, ob der Landeigentümer einzig Steuer zahle, die Andern dagegen nicht. Wenn man nicht geglaubt hätte, der Jura werde in Folge des neuen Gesetzes eine höhere Summe in die Staatskasse liefern, so hätte man kaum so streng am Beschlusse festgehalten. Was das Rechtsverhältniß betrifft, so kann man verschiedener Ansicht sein; jedenfalls fällt es schwer zu glauben, daß der Jura im Jahre 1853 den alten Kanton übernommen habe. Offenbar sehen vier Augen mehr als zwei. Jedesmal war der Finanzdirektor, ein Altberner, welcher das Interesse des Staates zu wahren wußte, bei den Verhandlungen gegenwärtig. Uebrigens will ich nur das Faktum hervorheben, daß der alte Kanton seine Domänen in Rechnung bringt, seine Waldungen dagegen, deren er nicht viele hat, nicht, während, wenn die Waldungen des Jura in Rechnung gebracht worden wären, zu Gunsten dieses Landestheiles vielleicht eine Differenz von Fr. 30–40,000 sich herausgestellt hätte. Ich begreife nicht, warum die Waldungen nicht so gut als die Domänen in Rechnung gebracht werden sollen. — Was die Steuer selbst betrifft, so brachte Freund Kenfer einen Etat aus der Staatskanzlei, um zu beweisen, wie groß das Mißverhältniß zwischen den Abgaben beider Kantonstheile sei. Ich habe gestützt darauf Vergleichen gemacht und etwas Anderes gefunden. Ich habe einzelne Amtsbezirke, deren Verhältnisse annähernd gleich beschaffen sind, aus beiden Kantonstheilen einander gegenüber gestellt; so Courtelary mit Interlaken, ersteres durch seine Industrie, letzteres durch seinen Fremdenverkehr bemerkbar. Interlaken mit einer Bevölkerung von 20,959 Seelen zahlt an Abgaben Fr. 29,789, Courtelary mit einer Bevölkerung von 21,665 Seelen zahlt Fr. 36,395. Delsberg gegenüber Fraubrunnen, diesem Garten des Kantons, vielleicht der Schweiz, Fraubrunnen zahlt bei einer Bevölkerung von 12,540 Seelen Fr. 57,410, Delsberg bei einer Bevölkerung von 12,441 Seelen zahlt Fr. 43,086. Die Differenz ist sehr unbedeutend, wenn man bedenkt, daß in der Gegend von Delsberg die Zucharte Land etwa 100 Fr. gilt, während man sie im Amtsbezirke Fraubrunnen bis auf Fr. 3000 bezahlt und der Ertrag ungefähr der gleiche ist. Den Amtsbezirk Münster, ein enges, kleines Thal, stelle ich dem Amtsbezirke Niederstimmthal gegenüber. Niederstimmthal zahlt bei einer Bevölkerung von 10,211 Seelen Fr. 26,667, Münster zahlt bei einer Bevölkerung von 12,413 Seelen Fr. 34,000, also Fr. 8000 mehr. Vergleichen wir die Amtsbezirke Bruntrut und Arwangen, beide überwiegend agrikal, so haben wir folgendes Verhältniß: Bruntrut zahlt bei einer Bevölkerung von 21,890 Seelen Fr. 65,655, Arwangen zahlt bei einer Bevölkerung von 23,879 Seelen Fr. 53,000, also bedeutend weniger bei einer größern Bevölkerung. Vergleichen wir die Amtsbezirke Freibergen und Frutigen, so haben wir für den erstern wieder ein sehr ungünstiges Verhältniß zc. zc. Nach allem diesem sehen Sie, daß, wenn man gerecht sein will, der Jura sein Betreffniß bezahlt, und daran zweifle ich nicht, daß man in der That nicht mehr erhafchen kann. Der Jura ist jeden Augenblick bereit, mit dem

alten Kanton abzurechnen und alles zu zahlen, was billig ist; aber daß man dem Jura ein System aufbringe, das er nicht wünscht und für das sich gar keine Stimme aus diesem Landestheile aussprach, während im Gegentheil eine Masse von Landbesitzern für Beibehaltung der Grundsteuer ist, in der Meinung, es komme nie etwas Besseres nach, dagegen, sage ich, muß ich mich ebenfalls aussprechen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Mißverhältniß hinsichtlich der materiellen Fragen nicht so groß sei. — Was die Tendenz betrifft, alle zwischen dem Jura und dem alten Kanton bestehenden Schranken zu beseitigen, so glaube ich, Sie schlagen gewiß nicht den rechten Weg ein. Es ist das eine Manier, die nur beleidigen kann, eine Manier, durch die Sie den Jura mehr entfernen, während Sie denselben an sich ziehen wollen. Aehnlich verfuhr man unter der französischen Republik. Anno 1790 wurde in Paris durch ein Dekret von zwei Zeilen beschlossen: der Jura bildet einen Bestandtheil von Frankreich. Aber damals fuhr man mit einer Guillotine durch das Land und es hieß: wer nicht dazu stimmt, dem wird der Kopf abgehauen! Es fällt gewiß Niemanden ein, die Sonderstellung für den Jura beizubehalten, aber die Aenderung soll nicht auf dem Wege des Otkroyirens geschehen. Wenn Sie uns durch einen einfachen Beschluß die Gesetzgebung des alten Kantons im Steuerwesen otkroyiren können, warum könnte man uns dann nicht auch die französische Gesetzgebung nehmen? — Wenn man uns auf dem Wege der Verständigung entgegenkommt, so nehmen wir an, was Gutes in der bernischen Gesetzgebung ist. Eine Verständigung läßt sich herbeiführen, auch in Betreff der materiellen Fragen. Aber man muß den Verhältnissen des Jura Rechnung tragen, und da handelt es sich um eine brennende Frage, von der man im alten Kanton nichts wissen will. Herr Stöckmar brachte die Eisenbahn mit der Steuerfrage in Verbindung; man suchte ihn durch Kritik in öffentlichen Blättern lächerlich zu machen. Ich begreife das nicht. Ich bin überzeugt, wenn man gründlich untersuchen würde, was der Jura und was der alte Kanton zu leisten hat, so könnte man sich verständigen. Nur darf man nicht ewig, wie der Vogel Strauß, wenn er Gefahr sieht, den Kopf in den Sand stecken. Einmal muß man die Frage angreifen. Jedenfalls möchte ich Sie bitten, nicht so zu progrediren, wie Stimmen im Großen Rathe sich ausgesprochen haben, sondern den Weg der Vermittlung einzuschlagen. Findet man, die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura sei mit der Verfassung nicht im Einklang, so ist nur ein Beschluß des Großen Rathes nöthig, den man dem Volke vorlegt. Wenn Sie aber zur Verfassungsrevision schreiten und Sie streichen alle diese Garantien, welche die Verfassung dem Jura gewährt, dieser verwirft die Verfassung und Sie wollen das neue Gesetz dennoch im Jura einführen, so frage ich: ist das ein angenehmes, brüderliches Leben beider Landestheile zusammen? Was würde das Emmenthal sagen, wenn man ihm erklären würde: der Staat zahlt nicht mehr für die Armen, die ihr und Guggisberg habet? Und die Herren aus dem Oberlande mit ihren fünf Millionen möchte ich fragen, was sie dazu sagen würden, wenn der Staat erklären würde: wir geben Euch diese Millionen nicht mehr? Was würden die Herren Seeländer sagen; wenn man von ihnen verlangen würde, daß sie wieder Zehnten und Bodenzinse zahlen sollen? Um des Himmels willen, was würden sie sagen, würden sie zufrieden sein? — Schwere! also soll man auch nicht so schroff gegenüber dem Jura verfahren, um so weniger, als dieser zur Ausgleichung Hand bietet. Ich schliesse mich also am liebsten dem Antrage des Herrn Egger von Arwangen an, damit alle brennenden Fragen untersucht werden. Der alte Kanton ist ja immer in der Mehrheit, Bier gegen Einen; er kann ja immer machen, was ihm beliebt, für ihn ist also gar keine Gefahr da. Ich stimme zum Antrage des Herrn Egger.

Renfer. Ich sehe mich veranlaßt, in dieser Angelegenheit auch das Wort zu ergreifen, werde mich jedoch dabei so viel möglich kurz fassen. Ich beginne damit, daß ich meine Befriedigung ausspreche über die Erklärung, welche Herr Regierungspräsident Schenk in Betreff der Bekanntmachung des regierungsräthlichen Beschlusses im Amtsblatte abgab. Sie wissen, daß wir am 18. März hier beschlossen haben, das neue Einkommensteuergesetz finde auch auf den Jura Anwendung. Die Regierung unterwarf diesen Beschluß einer näheren Prüfung und fand, nachdem sie vom Herrn Finanzdirektor und vom Präsidenten Gutachten eingeholt hatte, der Beschluß sei nicht verfassungsgemäß. Dieser Beschluß wurde im Amtsblatte publizirt, und als ich die Broschüre des Herrn Schenk erhielt und das Amtsblatt damit verglich, machte es mir den Eindruck, man habe die öffentliche Meinung zu überrumpeln gesucht. Ich habe gefunden, ein solches Verfahren zeuge von wenig Achtung vor dem Großen Rathe. Nun sehe ich, daß ein Irrthum obwaltete, und es freut mich, heute zu vernehmen, daß die Mehrheit der Regierung es lediglich als ihre Ansicht aussprach. Aber im ersten Augenblicke machte es mir den Eindruck, man möchte hier verfahren wie in Preußen, wo die Regierung findet, die Landesvertretung lege die Verfassung nicht richtig aus. Ich halte dafür, wenn der Große Rath auslegt, so habe die Regierung nicht mehr auszuliegen. Das zur Erklärung. — Wenn ich hingegen vorhin gesagt habe, es walte die Tendenz ob, die öffentliche Meinung zu überrumpeln, so bin ich noch jetzt dieser Ansicht. Herr Schenk verfaßte ein Gutachten, es wurde im bernischen *Monteur*, der „*Bernerzeitung*“ publizirt; auch Herr Scherz schrieb eine Broschüre. Diese letztere Schrift aber wurde erst mit dem Traktandenverzeichnis ausgetheilt. Herr Kaiser sagte zwar, Herr Schenk habe sein Gutachten sehr gewissenhaft als Theologe abgefaßt, dagegen mache ihm Herr Scherz als Anwalt nicht diesen Eindruck. Es ist wahr, Herr Schenk hat ein prächtiges Gutachten verfaßt; es machte bei mir den Eindruck einer gut gehaltenen Predigt, während dagegen das Gutachten des Herrn Scherz bei mir den Eindruck einer ruhigen und sachlich gehaltenen Untersuchung machte, und in dieser Sache glaube ich dem gewissenhaften Juristen und nicht dem gewissenhaften Theologen. Bekanntlich glaubt man den Advokaten nicht alles, aber ich glaube in solchen Fragen auch den Geistlichen nicht alles. Das zur Einleitung. — Nachdem der letzte Beschluß gefaßt war, nahm ich mir auch die Mühe, die Frage der Anwendbarkeit auf den Jura vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob der Große Rath eine Verfassungsverletzung begangen habe. Ich erkläre offen, ich habe den Eid auf die Verfassung geleistet und ich habe die Ueberzeugung, daß der Große Rath nicht jetzt die Verfassung verletzt, wenn er das Gesetz über die Einkommensteuer auf den Jura anwendet, sondern im Jahre 1853 wurde sie verletzt, wenn sie überhaupt verletzt worden ist. Man muß einen Blick zurückwerfen auf die Art und Weise, wie der Jura seiner Zeit mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, um die Verfassung richtig zu interpretiren. Im Jahre 1816, als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, waren im neuen Kantonsheile die Feudallasten abgeschafft und zwar ohne Entschädigung; der alte Kanton dagegen hatte noch die Erträgnisse der Zehnten und Bodenzinse und andere Staatseinkünfte. Damals sagte man, der Jura habe in billigen Verhältnissen zu den allgemeinen Staatsausgaben beizutragen; die Summe wurde fixirt. Dieser Zustand dauerte fort bis 1846. Schon in der Vereinigungsurkunde hatte sich aber die Regierung ausdrücklich vorbehalten, andere Steuern einzuführen, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden sei. Was geschah Anno 1846? Das ist das wichtigste Moment. Es ging eben damals, wie es bei Verfassungstrevisionsen geht: jeder Landestheil suchte so viel als möglich zu bekommen; es entstand ein Markt der verschiedenen Landestheile, dessen Resultat im § 85 niedergelegt ist. Das Emmenthal verlangte Erleichterung für das Armenwesen, das Seeland verlangte Liquidation der Feudallasten, das Oberland

wurde mit seiner Hypothekarkasse ausgewiesen. Auch der Jura wollte seinen Theil haben, und er hatte Recht, denn wenn man die Welt theilen will, so muß jeder sehen, daß er seinen Theil bekommt. Damals wurde die Grundsteuer des Jura herabgesetzt und in ein billiges Verhältniß zu den Einkünften des alten Kantons gebracht. So kam es, daß die jurassische Grundsteuer von Fr. 160,000 a. W. auf Fr. 112,000 herabgesetzt wurde. Unsere Verfassungsräthe hätten aber keinen Blick in die Zukunft haben müssen, wenn sie nicht vorausgesehen hätten, daß der Kanton Bern in den Fall kommen werde, Steuern zu bezahlen und zwar mehr als bisher. Sie mußten voraussehen, daß der Kanton Bern einer geistigen und materiellen Entwicklung entgegengehe, daß die Bundesverfassung revivirt werden müsse, daß die bisherigen Einkünfte des Staates nicht mehr hinreichen werden, alle Bedürfnisse desselben zu befriedigen. In dieser Voraussetzung nahm man den § 86 der Verfassung auf, und dieser Paragraph ist bis zur Stunde gegenüber dem Jura ein todter Buchstabe geblieben. Der § 86 der Verfassung steht in keiner Weise in Verbindung mit dem § 85 derselben. Ein jurassischer Jurist gab mir gegenüber die Erklärung ab, der § 86 sei sozusagen nur für den alten Kanton gemacht worden. Ich bin nicht damit einverstanden. Der alte Kanton muß die Armenlast für sich tragen, aber daß er, nach Abzug derselben, für alle Zukunft — wenn man nicht durch Revision der Verfassung ein anderes Verhältniß schaffen will — mehr zahlen soll als der neue Kanton, finde ich nicht billig. Also bezüglich der Verfassungsmäßigkeit habe ich durchaus keine Zweifel, daß der Beschluß vom 18. März mit der Verfassung übereinstimmt. Die Herren Schenk und Kaiser unterwarfen die Motive, welche mitwirkten, um den Beschluß vom 18. März zu Stande zu bringen, einer Kritik. Ich will eines dieser Motive aufnehmen, es ist die Niederreißung der Schranken zwischen dem alten und neuen Kanton, ein Motiv, das bei mir besonders in's Gewicht fällt. Sie sind damit einverstanden, daß man diese Schranken schon lange hätte niederreißen sollen. Wir sind nun ein halbes Jahrhundert bei einander, und einmal müssen wir Hand an's Werk legen. Ich bin Einer von denen, die zu keinem Gesetze mehr stimmen werden, das nicht auch auf den Jura Anwendung finden soll. Man nennt diese Auffassung paradox, aber noch viel paradoxer wird das Verhältniß, wenn die getrennte Gesetzgebung noch länger beibehalten wird. Ich will nicht überstürzen, nicht brüskiren, wie die Jurassier befürchten. Ich will z. B. auf Grundlage des Code civil ein neues Civilgesetzbuch für den ganzen Kanton einführen helfen. Ich will das Gute, das der neue Kantonsheil hat, auch für den alten Kantonsheil annehmen. Auf der andern Seite soll auch der Jura das Gute annehmen, was der alte Kanton besitzt. Aber einmal müssen wir uns darüber verständigen. Es wundert mich, von Herrn Kaiser zu hören (ich glaube, es sei das erste Mal, das man diese Erklärung von einem Jurassier hier hört), er wolle das Gute, das der alte Kanton hat, auch für den Jura. Ich biete auch Hand dazu, und auf diesem Wege wollen wir die Einheit der Gesetzgebung durchführen. Ich gebe zu, daß man die Sache ein wenig zarter hätte anrühren können, aber ich mußte am 18. März meinem Gefühle Ausdruck geben. Es hatte immerhin die gute Folge, daß das Streben nach Einheit der Gesetzgebung sanktionirt wurde. In meiner Stellung als Anwalt kam ich, weil an der Grenze beider Kantonsheile wohnend, schon duzendmal wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung in die größte Verlegenheit. Wir haben diesseits der Jura andere Gesetze als jenseits derselben. Wenn ich eine Freude hatte, als ich in den Großen Rath gewählt wurde, so bestand sie darin, weil ich nun Gelegenheit habe, dazu beizutragen, daß man mit dem Separatismus einmal aufhöre. So gefährlich ist es also nicht, wenn wir dem Jura sagen, wir wollen zur Ausgleichung Hand bieten; wir brauchen jedenfalls kein halbes Jahrhundert mehr, um die Trennung zu beseitigen. — Nun habe ich mich speziell noch über das Steuerverhältniß auszusprechen. Von Seite des alten Kantons wird

behauptet, der Jura zahle zu wenig; heute hörten wir von Vertretern des Jura, so von Herrn Wigy, man zahle zu viel im Jura. Ich nahm mir die Mühe, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Herr Schenk sagt in seinem Gutachten, der Jura zahle sein Betreffniß. Alle diese Behauptungen sind aus der Luft gegriffen; ich habe die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht, Auszüge aus den Grundsteuerregistern von Büren, Nidau, Arberg und Biel gemacht und da wirklich kolossale Ungerechtigkeiten gefunden, so daß man sich verwundern muß, daß unsere Magistraten nicht schon lange von sich aus Ordnung geschafft haben. Das Städtchen Nidau mit 770 Seelen Bevölkerung zahlte im Jahre 1862 Fr. 4584, 60 Cts. Staatssteuern, das Städtchen Büren mit 1300 Seelen zahlte Fr. 4840, die reiche große Stadt Biel, die Stadt der Zukunft, das Emporium des Seelandes, mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen zahlte dagegen nur Fr. 4582, also nicht einmal so viel als Nidau mit 770 und Büren mit 1300 Seelen. Ich frage: ich das recht? heißt das gleichmäßig Steuern bezahlen? Kann man nicht das Gegentheil Schwarz auf Weiß nachweisen? Oder hat etwa Nidau den Schutz des Staates nothwendiger als Biel? Hat Nidau etwa größere Vortheile? Nein, gerade Biel ist es, das von der Eisenbahn, welche den Staat noch viel kosten wird, den größten Vortheil hat, von allem Andern zu schweigen, z. B. vom Ohngeld. In diesem Verhältnisse stehen die drei Bruderstädte zu einander. Man soll also nicht behaupten, der Jura zahle zu viel; das ist alles aus der Luft gegriffen. Unsere Bauern im Seelande sehen schon, woran sie sind, und wenn wir nicht dafür sorgen, daß der Unterschied abgeschafft wird, so wird die ganze Bevölkerung im Seelande sich auflehnen und verlangen, daß die Bieler so viel zahlen als die andern Seeländer. Wenn man das neue Gesetz nur dem alten Kanton auferlegen will, so wird man sich dagegen sträuben, und die Leute haben Recht. Nun will ich zeigen, wie auch in anderer Weise ein Zustand besteht, der nicht länger mehr dauern darf. Die Grundsteuerschätzung von Biel beträgt Fr. 895,486, die Brandassuranzschätzung der Häuser allein Fr. 9,289,700, also sind die Häuser in der Brandassuranzschätzung bereits um das Zehnfache höher geschätzt. Ist das nicht auffallend? Der Werth der Grundstücke ist dabei noch gar nicht inbegriffen. Ich behaupte, die Grundsteuerschätzung von Biel sollte sich wenigstens auf 15—20 Millionen belaufen, und wenn man für Büren und Nidau den Marktpreis als Grundlage der Schätzung annimmt, so sollte man bei Biel nicht Schätzungen, die Anno 1826 oder 1828 gemacht worden, als Grundlage annehmen, sondern auch den wahren Werth. Dazu kommt noch, daß die großartige Industrie und das Kapital leer ausgeht, daß sie dem Staate keinen Centime Steuer zahlen. Soll denn der arme Schuldenbauer allein die Last tragen? Es ist die größte Ungerechtigkeit, die wir nicht länger fort-dauern lassen dürfen. Das gleiche Verhältniß haben Sie in Neuenstadt, Delsberg, Bruntrut. Ich gebe zu, daß der Ertrag der Grundsteuer im Jura ungefähr im gleichen Verhältnisse steht, wie im alten Kanton; aber wenn hier der Rentier von seinem Vermögen und Einkommen Steuer zahlen soll, so soll er es auch im Jura. Denn was sagt der § 71 der Verfassung? Alle Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien seien abgeschafft. Ist das nicht ein förmliches Vorrecht, eine Aristokratie im Jura? Der Reiche zahlt nichts, derjenige, welcher sein ganzes Besitztum schuldig ist, muß die Steuer zahlen. Das ist nicht gerecht, deshalb glaube ich, wir sollen an unserm einmal gefaßten Beschlusse festhalten; ich wenigstens werde konsequent dazu stehen. Auf der andern Seite gebe ich zu, daß man durch Ernennung einer Kommission noch eine Verständigung anbahnen soll. Einstweilen habe ich geschlossen.

**K u m m e r**, Regierungsrath. Damit das Schiffelein nicht aus dem Gleichgewicht komme, ergreift ein Mitglied der Regierung einmal das Wort für die Ansicht der Regierung. Man hat von Tendenzen gesprochen, welche die Regierung bei ihrem

Antrage haben möge. Was kann wohl hier die Regierung für Tendenzen haben? Doch wohl, ein Gesetz zu bekommen, das ihr die so nöthigen Einnahmen verschafft, und daß dafür die Mehrheit des Großen Rathes ihr behülfflich sei. Nun konnte sie zum voraus wissen, daß durch Darlegung ihrer Ansicht die Erreichung des Ziels erschwert werde. In beiden Beziehungen ist die Regierung in der fatalen Lage, dem Großen Rathe einen Antrag vorlegen zu müssen, der mit einem Beschlusse dieser Behörde im Widerspruch steht. Um dieses zu thun, muß die Regierung offenbar sehr wichtige Gründe haben. Für sie ist ein einziger Grund maßgebend: ihr Eid. Die Regierung hat geschworen, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen. Ich gebe zu, daß es billig wäre, daß neben der Grundsteuer im Jura noch andere Steuern eingeführt würden, daß dieß nach der Bereinigungsurkunde zulässig, daß es bei Erlassung der Verfassung möglich gewesen wäre, darauf Rücksicht zu nehmen. Aber jetzt haben wir den § 85, wie er vorliegt. Es wurde bemerkt, man habe sich einfach an den § 86 zu halten. Wenn aber die Auslegung eine so streitige ist, so muß man alle möglichen Mittel benutzen, um den wahren Sinn der beiden Verfassungsartikel heraus zu bringen, abgesehen davon, ob es viel oder wenig Zeit wegnehme, ob die Auslegung eine gelehrte sei oder nicht. Ich will nicht auf alle die verschiedenen Voten zurückkommen, die im Verfassungsrathe abgegeben worden, aber das glaube ich, man dürfe sich doch auf einzelne Abstimmungen berufen, durch welche Anträge erledigt wurden. Nun haben wir drei Formationen in drei verschiedenen Stadien des Verfassungsrathes: vorerst die Redaktionskommission, nachher die Vorberathungskommission von 27 Mitgluedern, dann den Verfassungsrath selbst. Die Redaktionskommission hatte die Bestimmung aufgenommen: „Wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so sollen die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Dieser Paragraph, so wie er da lag, hatte den ganzen Kanton betroffen; es war eine Reproduktion des § 23 der Verfassung von 1831 und der einschlagenden Bestimmung der Vereinigungsurkunde. Aber man wollte diese Bestimmung nicht gelten lassen; es wurde entgegnet, die Grundsteuer des Jura sei sehr zweckmäßig; die Herren Juraster wünschten deren Beibehaltung, und Herr Stämpfli selbst sagte, man könne dem Jura ja seine Grundsteuer zugeben. Was war die Folge? Eine neue Redaktion, welche also lautete: „Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei.“ Das ist das zweite Stadium. Von da kommt die Sache vor den Verfassungsrath, welchem folgende Bestimmung vorgeschlagen wurde: „Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Die vermehrten Ausgaben im alten Kantonstheil für das Armenwesen sollen den neuen Kantonstheil nicht belästigen. Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden.“ Dieser den Jura betreffende Zusatz wurde angenommen, zuerst am 10. Juli, Morgens. Nach dieser Abstimmung erst sprach sich der Berichterstatter, Herr Dr. Schneider, mit den wiederholt angeführten Worten, gegen diese Bestimmung aus. Herr Bequignot schlug dagegen vor, diesen Zusatz beizubehalten, und sein Antrag wurde am 11. Juli unter Vorbehalt einer unbedeutenden Redaktionsveränderung, entgegen der Ansicht des Herrn Dr. Schneider, angenommen. Die Geschichte dieser Abstimmungen beweist deutlich, daß der § 86 nicht auf den Jura ausgedehnt werden solle. Auch das sagen uns die Verhandlungen, was das Wort „Aequivalent“ bedeute, welches erst im Verfassungsrathe selbst in den § 85 hineinkam. Wenn nämlich, wie man nach dem Vorschlag der Vorberathungskommission erwarten mußte, die Liquidation der Feudallasten durch den ganzen Kanton wäre bestritten worden, so hätte der Jura auch diese durch seine Grundsteuer mittragen



helfen. Um diesem zu entgehen, verlangten die Jurassier, daß diese Liquidation „mit denjenigen Kapitalien vorgenommen werde, zur Bildung welcher der Jura gar nicht beigetragen hat,“ d. h. aus der Domänenkasse. Dann betrugen die Einkünfte der Domänenkasse nur noch Fr. 10,000, nach Andern Fr. 35,000, für welche der Jura seinen Antheil durch Grundsteuern bezahlte wollte. Und ferner wollte er auch zu „denjenigen“ Abgaben nicht beitragen, welche das Armenwesen des alten Kantons verursachte. Dieß sind die beiden Ursachen, warum in Betreff der Grundsteuer der limitirende Zusatz vorgeschlagen und angenommen wurde; die Grundsteuer sollte bloß zu „denjenigen Abgaben und Einkünften,“ welche für den ganzen Kanton bestimmt sind, in's Verhältniß gebracht werden; also die Entschädigung der Zehnt- und Bodenzinsloskäufer und Privatberechtigten, sowie die außerordentlichen Armenauslagen sollten auf die Grundsteuer nicht einwirken. — So faßte der Regierungsrath die Sache auf. Als nun das Einkommensteuergesetz mit den erheblich erklärten Anträgen an den Regierungsrath kam, was sollte er thun? Er war verpflichtet, sich an die Verfassung zu halten. Er muthet Ihnen nicht mehr zu, als was er sich zumuthet, und wozu wir Alle verpflichtet sind. Sie müßten eine Regierung verachten, welche schwiege, wenn etwas erheblich erklärt worden ist, das der Verfassung widerspricht. Die Regierung konnte nicht anders. Sie aber können noch immer auf Ihren Beschluß zurückkommen. Wir müssen alle gestehen, und ich gestehe es, daß wir am 18. März die Akten nicht kannten. Ich hörte nun sagen: gesetzt auch, es sei etwas wider die Verfassung, die große Mehrheit macht diesen Mangel gut. Das kann ich nicht begreifen. Die Mehrheit wird nie in den Fall kommen, Schutz zu suchen, sondern die Minderheit. Für die Minderheit soll die Verfassung eine Garantie sein, und je schwächer diese Minderheit ist, habe sie Motive wie sie wolle, desto mehr liegt daran, daß die Garantien der Konstitution kein leerer Name seien. Stimme daher Jeder nach seinem Gewissen; mit diesem muß er vorerst in's Reine kommen; die Mehrheit hilft ihm da nicht.

Gfeller von Signau stellt den Antrag, die Diskussion abzubrechen und deren Fortsetzung auf morgen zu verschieben.

Karrer beantragt dagegen in erster Linie Fortsetzung der Verhandlungen ohne Unterbrechung, in zweiter Linie Unterbrechung von zwei Stunden.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Berathung abzubrechen und morgen wieder fortzusetzen.

### Berichtigung.

Auf Seite 271, erste Spalte, soll es im Eingang heißen: Dr. v. Graffenried, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission.

Schluß der Sitzung: 2<sup>5</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s i n d.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 2. Juli 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freiburghaus, Friedli, Furer, Käser, Jünger; Moor, Müller, Probst, Röhliberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schumacher, Sigi, Tschärner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Bühlmann, Buhren, v. Büren, Dähler, Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Froté, Jos, Karrer, Keller, Johann; Knechtenhofer, Kohli, Eug, Meyer, Neuenchwander, Käz, Rebetez, Ritter, Röhliberger, Isat; Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Thönen, Vogel, v. Werdt und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung.

#### Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 265 f.)

Grelier. Es mag auffallen, daß ich nach einer Diskussion, welche die ganze gestrige Sitzung in Anspruch nahm, Ihnen nun noch einige Bemerkungen über das Gesetz, welches Gegenstand unserer heutigen Berathung ist, vorlege. Obgleich alles auf diesen Gegenstand Bezügliches gesagt worden zu sein scheint, sei es mir dennoch erlaubt, mich dahin auszusprechen, daß die Mehrzahl der Redner, mit oder ohne Absicht, von der Frage abgewichen sind. Kann das Einkommensteuergesetz verfassungsgemäß dem Jura auferlegt werden? Würde seine Anwendung auf den neuen Kantonsheil nicht als ein höchst unpolitischer Akt erscheinen? Dieß ist die ganze Frage. Ich glaube, der Art. 85 der Verfassung von 1846, Nr. III, gestatte keinerlei Aus-

legung, die man den Begehren des Jura entgegenstellen könnte. Sein Grundsteuersystem ist ihm ausdrücklich gewährleistet worden, so wie es seit langen Jahren bestanden hatte, mit Ausschluß aller übrigen ähnlichen Lasten, die der alte Kantonstheil wegen besondern Verumständen nothwendig übernehmen mußte. Der Wortlaut dieses Artikels ist so deutlich, daß das Prinzip, welches er aufstellt, gar keine andere Auslegung zuläßt. Es wäre sonach ungereimt, wenn nicht sogar lächerlich, ihm eine andere Deutung geben zu wollen, als diejenige, welche ihm von den jurassischen Vertretern und im Allgemeinen von sämmtlichen Mitgliedern des Verfassungsrathes, die sich mehr oder weniger bei der Redaktion theilhaftig haben, beigelegt wurde. Wenn eine Gesetzesbestimmung von solcher Wichtigkeit, wie die uns heute zur Berathung vorliegende, in so einfacher Fassung erscheint, so wäre es gegen alle Regeln einer verständigen Auslegung, anderswo als in ihrem Buchstaben selbst, weil es möglich ist, die verschiedenen Begehren zu suchen, welche sich kund gaben, bevor dieselbe definitiv genehmigt wurde, um in unser Grundgesetz aufgenommen zu werden. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung die Autorität und die Logik eines der mächtigsten Eroberer des Islams anzurufen, wenn sie Ihnen vielleicht auch etwas barbarisch vorkommen mag. Als der Sultan Omar sich an der Spitze seiner wilden Horden Alexandriens bemächtigt hatte, fand er daselbst die unermesslichste und reichhaltigste Bibliothek, welche man damals in der Welt kannte; sie war mit Recht der Stolz jener unglücklichen Stadt, die der Eroberer unter die Gesetze Mahomeds beugte; sie war der vollständigste Stappelplatz der Erzeugnisse des menschlichen Geistes und Geistes bis auf die ältesten Zeiten. Wissen Sie, welche Sprache dieser große Barbar Angesichts der ungeheuern Reichthümer führte, die Europa mit Ehrfurcht bewahrt haben würde? „Von Zweien Eins“, sagte er, „entweder sind diese Tausende von Bänden im Koran enthalten, alsdann muß man sie als unnütz zerstören; oder sie sind nicht darin enthalten, in diesem Falle muß man sie auch vernichten, weil sie ein Element der Zwietracht werden und die Lehre des Propheten schwächen könnten, wodurch der Ruin der Einheit meines Reiches vorbereitet würde.“ Wenige Augenblicke darauf war dieses Weltwunder der vollständigsten Zerstörung preisgegeben und die gelehrte Welt erlitt einen unermesslichen und unerseßlichen Verlust. Warum sollte ich in dieser Berathung nicht meinem vorhin geäußerten Wunsche gemäß, die Autorität dieses großen türkischen Logikers anrufen können, welcher, im Vorbeigehen gesagt, mehr Scharfsinn bewiesen hat, als man im Allgemeinen einem Schüler Mahomeds zugestehet? Indem ich daher das in Form eines Dilemma gestellte Argument Omars wieder aufnehme, sage ich meinerseits: von Zweien Eins, entweder sind die Gesetze, welche an unsere Verfassungsräthe von 1846 gelangten, in der Verfassung enthalten, alsdann sind sie vollständig überflüssig; oder sie widerstreiten dem Geiste und Wortlaute unseres Artikels selber. Im letztern Falle müßte man, wenn man ihre Beseitigung nicht will, doch wenigstens anerkennen, daß dieselben auch weder als Basis seiner Auslegung noch zu Bestimmung seines wahren Sinnes dienen können. Sie sehen, daß das Raisonnement Omars, welches die Geschichte uns sorgfältig aufbewahrt hat, hier seine vollkommene Anwendung findet. Der Wortlaut der Verfassung selber soll unser höchstes Gesetz sein, und wir sind nicht berechtigt, uns auf Thatfachen zu stützen, die, ob vereinzelt oder nicht, unsere Vollmachtgeber verworfen haben, um entgegen dem Buchstaben der Verfassung, den ihr innewohnenden Sinn und Geist zu bestimmen. Dieß ist einleuchtend. Wenn aber auch der Wortlaut des Art. 85 irgend zweifelhaft oder verschiedener Auslegungen fähig wäre, so würde es uns, als Gesetzgebern, nicht zustehen, auf dem Wege der Interpretation ihm seine verfassungsgemäße Bedeutung zu geben. Wenn wir dieses thäten, so würden wir uns eines großen Gewaltmißbrauches schuldig machen und auf einen Boden gerathen, welcher nicht mehr im Bereiche des Gesetzgebers läge. Angesichts nun der von den

Landesvertretern im Schooße dieser Versammlung eingenommenen Stellung, und der Wahrscheinlichkeit, daß die Anhänger des die Anwendung fraglichen Gesetzes auf den Jura verwehenden Prinzips eben so zahlreich sind als diejenigen, welche die Verfassungsmäßigkeit der Schlußnahme vom 18. März lezthin behaupten, kann der Große Rath, ohne seiner Würde zu vergeben, durch eine Mehrheit von vielleicht nur einigen Stimmen, offenbar nicht erkennen, daß die Bestimmungen des erwähnten Artikels eher in einer solchen Auslegung, als in einer andern zu verstehen seien. Wäre dem anders, so würde er eine Gewalt usurpiren, welche ihm Niemand gegeben hat, und die einzig dem Volke zukommt. In der That hat uns das bernische Volk als Gesetzgeber und nicht als Verfassungsräthe hieher gesandt. Indem es die Verfassung annahm, hatte es nicht im Sinne, seine Souveränität zu unsern Gunsten niederzulegen, und doch ist es nur zu klar, daß die Auslegung, welche man damit von Ihnen verlangt, Sie möchten die verhängnisvolle Schlußnahme vom 18. März endgültig sanktioniren, ein Souveränitätsakt wäre, der einzig und allein ihm, dem Volke, zusteht. Ich behaupte demnach, daß die Untersuchung der vorliegenden Frage verfassungsgemäß vor das Volk gehört. Die Grundsätze, welche ich heute vor Ihnen verfechte, sind diejenigen einer wahrhaften und weisen Demokratie und ich hoffe, Sie werden nicht anstehen, ihr durch den Entscheid, welcher diese unerquicklichen Verhandlungen schließen wird, die Ehre zu erweisen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus kann der Große Rath nicht wohl einen Beschluß fassen, welcher auch nur scheinbar dem Wortlaute der angerufenen Verfassungsbestimmungen zuwider wäre. — Erlauben Sie mir jedoch, den Gesetzesentwurf vom Standpunkte seiner Verfassungsmäßigkeit zu beleuchten, und zwar in ihren Beziehungen zur allgemeinen Dekonomie unserer Verfassung betrachtet. Sie Alle wissen, daß der Gesetzesentwurf, wie er aus den Vorberathungen der Kommission hervorgegangen, vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen wurde, nur für den alten Kantonstheil bestimmt war. Zwei seiner Bestimmungen sprachen dieß förmlich aus. Der Entwurf wurde den Mitgliedern erst am 16. oder 17. März ausgehellt, ohne Rücksicht auf die bestimmten Vorschriften der Verfassung, laut welcher jeder Gesetzesentwurf lange vor seiner Berathung durch den Großen Rath veröffentlicht werden soll. Alle jurassischen Mitglieder, mit wenigen Ausnahmen, welche wußten, daß es sich bei der Berathung über diese Frage um nichts anderes handeln könne, als um die Diskussion über das Gesetz und die Interessen ihres Landes, zogen sich mit der Ueberzeugung zurück, daß es nicht einmal schicklich sei, an Abstimmungen Theil zu nehmen, deren Ergebnisse ihnen fremd bleiben sollten. Sie wissen Alle, was gechehen ist. Ein einfacher Antrag warf das Gesetz gänzlich über den Haufen, und seine Anwendung auf den Jura wurde plötzlich durch eine Mehrheit beschlossen, über die nur Schwachköpfe erstaunen konnten, sie, die noch glauben . . . . Sie sehen es, die Vorlage des Gesetzesentwurfs, seine Berathung, seine Anwendung auf den Jura sind durchweg regel- und verfassungswidrig. Ich übergehe die Form, welche bei diesem Anlasse befolgt wurde; man nennt sie eine brutale und ich halte diesen Ausdruck für den richtigen, so leid es mir thut, dieß sagen zu müssen. Ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung, welche auf eine kategorische Weise die Verhältnisse festsetzt, nach denen der Jura seine Abgaben zu entrichten hat, stellt der Gesetzesentwurf denselben gänzlich dem alten Kantone gleich und dieß ohne irgend einen Vorbehalt oder Ausnahme, weil man die vollständige Einheit zwischen dem alten und neuen Kantonsstheil bezweckt. Was wird nunmehr aus unsern verfassungsmäßigen Vorbehalten? Ein todter Buchstabe, und nichts mehr. Man kann also mit Wahrheit sagen, daß auch in dieser Beziehung die Infraktion des Gesetzes eine offenbare Verletzung der Verfassung ist, weil unsre verfassungsmäßigen Beziehungen zum alten Kanton in Betreff des Finanzwesens sogar durch

den Willen derjenigen gebrochen werden, welche hieher gesandt wurden, um sie aufrecht zu erhalten. Und das Armenwesen, was soll aus ihm werden? Wollen Sie hier auch alle Schranken, die uns vom alten Kanton trennen, niederreißen? Wollen Sie uns die vollständige Einheit trotz der Hindernisse aufdringen, wenn solche noch bestehen sollten, die nach der Verfassung zwischen den Jura und den alten Kanton gestellt worden sind? Doch nein, Sie können dies nicht, die Natur der Dinge selbst erhebt sich dagegen. Sie sehen, daß wofern man an einer einzigen Verfassungsbestimmung rüttelt, kein Grund vorhanden ist, die übrigen zu respektiren; alsdann stürzt das ganze Gebäude zusammen, um der Willkür Platz zu machen, welche nichts anderes als das Recht der Gewalt ist, die über das gesetzmäßige Recht gestellt wird. Denn ich bitte Sie, wohl zu bedenken, daß es unmöglich ist, gegen einen Theil des ganzen Gebäudes anzurennen, ohne das Ganze zu erschüttern und seinem Untergange zuzuführen. Ein Abgrund ruft einem andern und Sie werden es einst bereuen, dessen bin ich gewiß, diesen Feldzug gegen den Jura eröffnen zu haben, weil dazu kein Grund vorhanden war. Seitdem diese Frage im Großen Rathe zur Verhandlung gekommen ist, habe ich auf jede Weise wiederholen gehört, daß der Jura zu wenig Abgaben bezahle, daß man ihn dieser ausnahmsweisen und bevorzugten Stellung entrücken und ihn auch in dieser Hinsicht gänzlich an sich ziehen müsse. Ich halte diesen Ausspruch für einen großen Irrthum. Wir Jurassier alle sind vom Gegentheil überzeugt. Man halte übrigens unter den Parteien Abrechnung; denn es heißt: „les bons comptes font les bons amis“ (die guten Rechnungen machen die guten Freunde). Und wenn dann, nachdem unsere Finanzverhältnisse auf dem von der Verfassung selbst vorgezeichneten Wege regulirt sein werden, der Jura noch Etwas herausschuldet, so fordert er keine Gnade, und bewirbt sich um keine Gunst, sondern er wird seine Schuldigkeit in guten Treaun und ohne Hintergedanken leisten. Er will nichts anderes, als auf dem reinen verfassungsmäßigen Boden bleiben, weil er weiß, daß er auf diesem allein die Aufrechthaltung der ihm im Jahre 1846 oktroyirten Garantien ermöglichen kann. Ich muß indessen hier meinen Gedanken vollständig ausdrücken. Was mich am schmerzlichsten berührte, das ist die Wendung, welche die Berathungen nehmen. Es scheint, als hätte der Jura bis jetzt niemals seinen Antheil an die Ausgaben des Staates beigetragen, für welchen er nur noch eine Last ist. Für mich ist in dieser Art Einigkeit, wie sie zwischen dem Jura und dem alten Kanton besteht, Alles neu, und diese hier in der Versammlung oder anderswo entstandene Idee macht sich zum ersten Male geltend. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man eine zu schwere Last nicht länger trägt, als man muß. Man schüttelt die Achseln, legt sie nieder und geht weiter. Ich empfinde für mein Land eine tiefe Erniedrigung, wenn es sich einen einzigen Augenblick als ein Hemmschub, als eine Last für Sie betrachten müßte, und ich erkläre in seinem Namen, ohne Besorgniß mißbilligt zu werden, daß es auch in dieser Beziehung aus Herzensgrund Ihr Glück wünscht. Die Bitterkeit, welche gewisse Redner in die Berathung legten, gestattet mir nicht mehr, den Gesetzesentwurf in seiner Anwendung auf den Jura anders zu betrachten, als einen Akt der Rache, als eine Züchtigung, welche man uns um jeden Preis auferlegen will, bevor uns nur Zeit gelassen wird, die Stellung zu erkennen. Denkt man sich auf solche Weise so viele verletzte Gefühle, so viele mißkannte und geopfert Interessen zu versöhnen? Offenbar nicht. Und dazu noch sage ich, daß der Gesetzesentwurf ein durchaus unpolitischer ist. Er wird manche Erinnerung wach rufen und viele bittere Gefinnungen erzeugen, so daß es flug gewesen wäre, durch ein verständiges und gemäßigtes Verfahren mit dem Siegel der Vergessenheit zu versiegeln. Glauben Sie mir, daß die Einigkeit und die Zusammenhörigkeit sehr darunter leiden werden, ohne irgendwo den geringsten Ertrag zu finden. Wenn die Nothwendigkeit von Finanzreformen im Steuerwesen sich in der Wirklichkeit fühlbar macht, warum

will man denn die Sache überstürzen, ohne Aussicht auf eine Verständigung, deren Zustandekommen vielleicht nicht unmöglich gewesen wäre. Vergessen Sie es aber nicht, daß jede Abgabenermehrung unstatthaft ist und ihre Rechtfertigung einzig in einer verhältnismäßigen und direkten Vermehrung der öffentlichen Wohlfahrt finden kann. Jede Vermehrung außerhalb dieses Prinzips ist gefahrdrohend und dazu ganz unpolitisch. Damit glaube ich die Stellung meines Landes in dieser Berathung hinlänglich gezeichnet zu haben. In Betracht alles dessen verlange ich förmlich, daß das Gesetz der sorgfältigen und gründlichen Untersuchung durch eine Kommission überwiesen werde.

v. Känel, Negotiant. Ich ließ mich gestern schon ansprechen, um in dem Streite über das Wort „Grundsteuersystem“ einige Bemerkungen zu machen. Ich gehöre zu denen, die zum Eintreten und zwar zum sofortigen Eintreten stimmen. Gestern wurde dieser Antrag bestritten. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man das Eintreten bestritten kann. Es fragt sich nicht, ob es zweckmäßig sei, ein neues Einkommensteuergesetz zu erlassen; es ist absolut nothwendig. Der Hauptgrund liegt in den finanziellen Verhältnissen des Kantons; daher stimme ich zum sofortigen Eintreten. — Es wurde ferner der Antrag gestellt, es sei einzutreten, dann aber die Sache an eine Kommission zu weisen. Wenn ich den Antrag des Herrn Egger recht verstanden habe, so geht er dahin, daß diese Großrathskommission alles untersuchen solle, was an Ungleichheit in der Gesetzgebung zwischen dem neuen und alten Kantontheile besteht, also auch das Zivilgesetz, das Handelsgesetz, das Strafgesetz etc. In erster Linie stimme ich nicht zu einer Kommission; für den Fall aber, daß sie beschloffen werden sollte, stelle ich einen eventuellen Antrag. Ich halte dafür, wenn man der Kommission einen so großartigen Auftrag erteilt, so sei es des Guten zu viel auf einmal. Schon vor zwanzig Jahren wurde ein solcher Antrag gestellt, aber eben weil man zu viel wollte, erreichte man nichts. Ich begreife auch nicht, warum man diese Untersuchung mit Umgehung der Regierung vornehmen will. Das ist gegen die Verfassung. Die Regierung ist die konstitutionelle vorderathende Behörde. Ferner begreife ich nicht, daß ein solches Verfahren dem Regierungsrath angenehm sein könnte. Nur ein Grund könnte dafür angeführt werden, indem man sagen könnte, die Steuerfrage wäre dann erledigt. Das ist aber nicht der Fall, der Regierungsrath wird sich ferner damit befassen müssen. Ich schlage also, wenn man zurückweisen will, erstens Rückweisung an den Regierungsrath vor und an eine Kommission. Zweitens möchte ich die Aufgabe der Kommission beschränken und zwar auf die Prüfung der Frage, welche uns beschäftigt: ob das neue Einkommensteuergesetz im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung auf den Jura angewendet werden könne oder nicht. Würde der Antrag des Herrn Egger angenommen, dann könnte es eine Ewigkeit gehen, bis man zum Ziel käme. — Was die Sache selbst betrifft, so scheint es mir, man sollte zwei Fragen unterscheiden, und sie sind auch seit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton immer unterschieden worden durch die Vereinigungsurkunde und die Verfassung. Ich frage erstens: wie viel hat der Jura zu feuern? Zweitens: auf welche Weise hat er die Steuer zu beziehen, soll es bloß durch die Grundsteuer oder auch durch die Kapital- und Einkommensteuer geschehen? Was die erste Frage betrifft, so ist es merkwürdig, daß von 1815 bis jetzt eine Grundanschauung, ein Prinzip obwaltete, das weder in der Vereinigungsurkunde, noch in der Verfassung von 1831, noch in derjenigen von 1846 enthalten noch gerechtfertigt ist. Man geht nämlich von der Ansicht aus: der alte Kanton hat an Lehengeseßen und Einkünften so viel, der Jura soll davon den Vierteltheil zahlen. Noch Anno 1845 sah man das Verhältniß so an. Das ist aber falsch, es ist nicht konstitutionell, noch weniger ist es gerecht. Die Vereinigungsurkunde enthält darüber gar

nichts. Im Vorbeigehen erlaube ich mir eine Bemerkung über die Geltung dieser Urkunde. Ich halte sie für einen konstitutionellen Akt, der aber für uns nur so weit Geltung hat, als er in Uebereinstimmung mit den §§ 85 und 86 der Verfassung steht. Ist es ein Vertrag, so ist es gleichgültig. Der Jura hat durch Annahme der Verfassung zugegeben, daß die Vereinigungsurkunde nur so weit Geltung habe, als sie in Uebereinstimmung mit der letztern steht. Eben so verhält es sich, wenn man sie als konstitutionellen Akt betrachtet. Wie viel hat nun der Jura zu zahlen? Was sagt die Vereinigungsurkunde hierüber? Sie enthält folgende Bestimmung: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominaaleinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen.“ Das sagt die Vereinigungsurkunde, aber sie sagt kein Wort davon, daß die Einkünfte und Lehengfälle des alten Kantons in die Waagschale gelegt werden sollen, und doch herrschte diese Auffassung in der Gesetzgebung. Die Grundsteuer des Jura wurde im Jahre 1816 auf Fr. 185,200 festgesetzt. In dem dahertigen Dekrete finden Sie kein Wort davon, daß die Zehnten, Bodenzinse und andere Einkünfte des alten Kantons der Gegenwerth sein sollen. Ein anderes Dekret vom Jahre 1819 ermäßigt den Betrag der Grundsteuer auf Fr. 160,171, und Sie finden wieder kein Wort davon. Die Verfassung von 1831 berührt diese Frage gar nicht, und der Jura bezahlte den Betrag, wie er im Jahre 1819 festgesetzt worden, bis im Jahre 1846. Damals machte sich zum ersten Male das Motiv geltend: weil es bisher so angesehen worden, daß die Grundsteuer des Jura der Gegenwerth der Zehnten, Bodenzinse und Einkünfte des alten Kantons sei, deswegen habe eine Herabsetzung stattzufinden. Die Verfassung von 1846 ist für uns einzig maßgebend, sie enthält nichts Bestimmtes darüber als: das Grundsteuersystem des Jura sei gewährleistet, die Grundsteuer desselben werde zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonthelle, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt. Aber die Verfassung sagt kein Wort davon, was der Gegenwerth der jurassischen Grundsteuer sei. Auch wenn man rückwärts blickt, findet man keinen Anhaltspunkt in der Vereinigungsurkunde, und es wurde bei Erlassung des Gesetzes oder Beschlusses vom 21. Dezember 1853 sehr willkürlich und ungerecht verfahren. Dieser Beschluß des Großen Rathes ist als nichts Anderes zu betrachten als eine Auslegung des § 85 der Verfassung. Was sagt nun diese Auslegung von 1853? Sie sagt ganz willkürlich im § 4: „Die Lehengfälle und Dominaaleinkünfte des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einkünfte dieses Landestheils betrachtend etc.“ Das ist also wieder dieselbe Grundanschauung, von der aus man alles betrachten zu müssen glaubte. Davon steht aber in der Verfassung nichts. Ich gebe zu, daß es in der Praxis so gehalten wurde, aber es fragt sich, ob mit Recht. — Der Beschluß von 1853 ist ferner eine sehr einseitige und unrichtige Auslegung der Verfassung selber. Was sind für Grundsätze aufgestellt als Grundlage der Berechnung? Sie finden im § 6 die letzte Volkszählung als Grundlage aufgestellt. Nun frage ich Sie: was ist das für ein Prinzip? Zahlen wir im alten Kanton nach der Volkszahl Steuern? Offenbar nicht. Der § 86 der Verfassung stellt ein ganz anderes Prinzip auf. Haben wir eine Kopfsteuer im alten Kanton? Nein, wir haben keine. Es ist auch eine bekannte Sache, daß die Kopfsteuer in der Finanzwissenschaft verworfen ist. Nicht nach der Volkszahl zahlt man im alten Kanton Steuer, sondern nach Vermögen und Einkommen; es gilt auch nicht der Grundsatz der Grundsteuer ausschließlich. Ich halte also die Interpretation von 1853 für willkürlich, nicht verfassungsgemäß, nicht gerecht, und der erste Schritt, den wir hier in der Reform des Steuerwesens thun müssen, soll dahin gehen, diesen Beschluß zu revidiren. Ich stelle daher die Anfrage an den Herrn Finanzdirektor, ob er in dieser Richtung Schritte thue. Je nachdem die Antwort

ausfällt, würde ich mir vorbehalten, einen Antrag zu stellen. Aber auch in Betreff der Vollziehung und Anwendung dieses Beschlusses erlaube ich mir eine Bemerkung. Ich nehme das Budget zur Hand und sehe, wie da gerechnet wird. So lange der alte Kanton 1 pro mille an Grund- und Kapitalsteuer bezieht, zahlt der Jura rundweg Fr. 125,000. Was folgt aber aus diesem Verhältnisse? Das Grundsteuerkapital mag im alten Kanton erhöht werden, so viel man will, so zahlt der Jura nie mehr als seine Fr. 125,000, so lange wir nicht mehr als 1 pro mille beziehen. Es wurde auch in der Praxis so angewendet. Die Herren werden sich erinnern, daß im Jahre 1857 eine Revision der Grundsteuerschätzungen stattfand; das Resultat bestand darin, daß das Grundsteuerkapital im alten Kanton um 25 Millionen Franken erhöht wurde, was zu 1 pro mille ein Steuerbetreffniß von Fr. 25,000 mehr als bisher für den alten Kanton ausmacht; deswegen zahlt der Jura keinen Centime mehr; erst wenn es über 1 pro mille geht, zahlt er mehr. Wir finden das Nähere im Budget. Der alte Kanton bezieht eine Extrasteuer von  $\frac{1}{10}$  pro mille, also Fr. 283,000, das Mehrbetreffniß des Jura wird zu Fr. 61,600 berechnet. Das ist das Resultat. So lange wir also nur 1 pro mille beziehen, abgesehen davon, ob das Steuerkapital um 40—50 Millionen erhöht werde, zahlt der Jura nur Fr. 125,000. Das ist ungerecht, das Verhältniß muß daher abgeändert werden. Ich halte also dafür, die Revision des Beschlusses von 1853 sei der erste Schritt, der in der Reform des Steuerwesens im Jura gethan werden muß. — Was die andere Frage betrifft, auf welche Weise der Jura sein Betreffniß zu bezahlen habe, ob bloß durch die Grundsteuer oder auch durch Kapital- und Einkommensteuer, so bildet dieß gegenwärtig die Hauptfrage. Alles dreht sich um die §§ 85 und 86 der Verfassung. Man fragt: was bedeutet das Wort „Grundsteuersystem“? Alle Redner, die bisher gesprochen haben, nehmen zwei verschiedene Standpunkte ein. Die Einen gehen vom Standpunkte der Entstehungsgeschichte der Verfassung aus, indem sie fragen: was hat der Paragraph zu bedeuten vom Standpunkte der Zeit aus, als er zu Stande kam? Die Andern stellen sich auf einen höhern Standpunkt. Was die Entstehungsgeschichte der Verfassung betrifft, so will ich nicht darauf zurückkommen, ich will nicht in diese verschlungenen Kettenklüffe eintreten, in denen man sich ergeht. Auch auf die Bedeutung des Wortes „Grundsteuersystem“ will ich mich nicht einlassen. Nach meiner Ansicht giebt es ganz andere und höhere Grundsätze, nach welchen die vorliegende Frage aufgefaßt werden soll. — Nachdem ich die sehr interessante Zusammenstellung des Herrn Regierungspräsidenten gelesen, fragte ich mich: ist denn das die einzig mögliche Auslegung der Verfassung? Ist diese Auslegung gerecht? Ist sie in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die gegenwärtig allgemein in der Finanzwissenschaft gelten? Ich weiß nicht, ob die Herren dieß gelten lassen. Ich bin im Falle, im Zweifelsfalle die Auslegung einzig von diesem Standpunkte aus vorzunehmen, und Zweifel sind hier vorhanden. Nun frage ich: soll die Verfassung nach den Grundsätzen, wie sie in der Wissenschaft und in andern Staaten zur Geltung gelangten, ausgelegt werden? Die Interpretation, welche bisher Regel machte, ist ungerecht, weniger im alten Kanton als im Jura selber. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn nur Einer Steuer zahlen muß, die Andern nicht; dazu könnte ich nie und nimmer Hand bieten. Man sagt, das Wort „Grundsteuersystem“ bedeute das physische Steuer-system, das allerdings im vorigen Jahrhundert zur Geltung gelangte, indem man die Steuer auf Grund und Boden legte. Herr v. Gonzenbach wird aber zugeben, daß dieses System von der Wissenschaft längst verworfen ist. Heutzutage ist es die Vermögens- und Einkommensteuer, welche Regel macht, und für dieses System stimme ich. Sodann ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß nach § 86 der Verfassung die Steuern auf alles Vermögen und Einkommen vertheilt werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Frage an die Herren

des Jura richten: warum wollen Sie eigentlich das Grundsteuersystem beibehalten? Ich begreife es gar nicht. Wenn man die Sache unbefangen auffaßt, so kann man im Einklang mit der Verfassung die Steuern auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb vertheilen, ohne das Grundsteuersystem zu berühren. Wenn es sich um eine Revision des Gesetzes von 1853 handeln würde, so würde immerhin das Balanciren von Zehnten, Bodenzinsen und Dominialeinkünften mit der Grundsteuer wegfallen. Eine andere Frage ist die: was hat jeder Theil an zinstragendem Staatsvermögen eingeschossen, als die Heirath zwischen dem alten und neuen Kantonsheil zu Stande kam. Wenn Herr Stockmar sich darüber beklagt, daß man die Forsten des Jura nicht in Anschlag gebracht, so mag er Recht haben. Ferner ist nicht zu übersehen, daß der alte Kanton einzig zu zahlen hat, was er genießt, und das ist der Staatsbeitrag für das Armenwesen. Er zahlt dann aber nicht nach Kopfszahl, sondern nach Steuerkraft. — Was hindert uns nun, das versteuerbare Vermögen im Jura zu schätzen? Setze man es getrost auf die Grundsteuer. Ich glaube, wenn man so progrediten würde, so würde der Jura an dieser Steuer bald genug haben. Ich deute bloß an, daß nach der Verfassung so progredit werden könnte. Hier fällt mir eine Stelle aus dem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten ein, die sich auf die gestern auch von Herrn Kaiser berührte Verbindung der Steuerfrage mit der Eisenbahnfrage bezieht. Herr Stockmar soll sich nämlich in einer Zuschrift an die Jurassier also ausgesprochen haben: „J'ai entendu souvent répéter à Berne: égalité d'impositions et chemins de fer pour le Jura, sinon, non.“ Und am Schlusse heißt es: „Le réseau des chemins de fer jurassiens doit être le prix de l'application des lois de finance bernoises au Jura. Osons dire à notre tour: sinon, non.“ Ich begreife sehr gut, daß der Jura alles aufwenden muß, um zu einem Eisenbahnnetz zu gelangen. Wäre ich Jurassier, so würde ich es auch Lebensfrage betrachten, und ich verüble es keinem Jurassier, wenn er alle erlaubten Mittel benutzt, um dahin zu gelangen. Ich begreife auch, daß von Anfang an die Ansicht Raum gewann, man werde aus der Staatskasse bedeutend helfen müssen. Man mag vor einem Jahre hier gesagt haben, was man will, das Prinzip des Staatsbaues im alten Kanton wird denn doch zur Folge haben, daß wir für den Jura bedeutend in die Staatskasse werden greifen müssen. Aber hier liegt die Frage vor: warum das Steuerwesen mit der Eisenbahnfrage in Verbindung bringen? Etwas deswegen, weil man vom Jura mehr verlangen würde, als was er nach der Verfassung schuldig wäre? Nein, wir verlangen nicht mehr, als er schuldig ist. Wir verlangen nur eine gerechte Repartition der öffentlichen Lasten auf Grundlage der Verfassung, und so lange man vom Jura nicht mehr verlangt, soll der Jura nicht berechtigt sein, einen Gegenwerth zu fordern. Ich hätte die erwähnte Stelle lieber nicht gesehen. Ich empfehle Ihnen schließlich meinen eventuellen Antrag zur Genehmigung.

Das Präsidium theilt der Versammlung mit, daß von Herrn Obergericht Gatschet eine „Denkschrift an den Großen Rath, betreffend den Gesetzesentwurf über die Einkommensteuer“ eingelangt sei, und läßt dieselbe austheilen.

Karlen, Regierungsrath. Ich will Sie gar nicht lange aufhalten, und vorläufig nur vorausschicken, daß nicht die Broschüre des Herrn Stockmar, nicht der Bericht des Herrn Regierungspräsidenten Schenk noch derjenige des Herrn Finanzdirektor Scherz, auch nicht die Vorträge der Mehrheit und Minderheit der Kommission mein Urtheil in dieser Angelegenheit bilden, oder beitragen es zu bilden. Ich berufe mich auf den praktischen Sinn, wie im Verfassungsrathe der § 85 zu Stande kam. Der Geldmarkt hatte damals begonnen und zwar so, daß die Vertreter der verschiedenen Landestheile auf das Gefpannteste gegen einander waren. Das Seeland verlangte

einen wohlfeilern Looskauf der Zehnten und Bodenzinse, das Emmenthal verlangte Hülfe im Armenwesen, das Oberland verlangte die Hypothekarkasse, und der Jura verlangte Ermäßigung seiner Grundsteuer. Ich war damals hier anwesend, nicht als Mitglied des Verfassungs Rathes, sondern in dem Momente, wo die oberländischen Mitglieder sich zurückgezogen und der Verfassungs Rath bald Zuhörer genug bekommen hätte. Es war ein entscheidendes Moment, und das ist mir ein Beweis, daß, wenn der Große Rath bezüglich der Grundsteuer gegenüber dem Jura so progrediten kann, wie es hier von einer Seite vorgeschlagen wird, er es auch bezüglich des Armenwesens gegenüber dem Emmenthal und bezüglich der Hypothekarkasse gegenüber dem Oberlande thun kann. So fasse ich es auf, und ich bestreite dem Großen Rathe das Recht dazu. Wie hat der Große Rath unmittelbar nach Einführung der Verfassung das Verhältnis aufgefaßt? Sie finden im Gesetze über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 unter der Rubrik „Centralverwaltung“ angeführt: die Kantonsbuchhalterei, Kantonskasse, Domänen- und Forstverwaltung, Kantonalbank, Hypothekarkasse u., und dann unter § 28 die „Verwaltungen der Grundsteuer und der Einregistriertgebühren im Jura,“ weiter gar nichts. Der Große Rath von 1846 faßte also die Sache so auf, daß die Steuerverwaltung des Jura eine getrennte sein müsse. Nun ist anzunehmen, daß die Herren Stämpfli, Dörschlein, Funk, Jaggi, beide Herren Schneider, die alle Mitglieder des Verfassungsrathes gewesen, den Sinn der Verfassung gefaßt haben. Der ganze Große Rath faßte es so auf. Nun will der Große Rath von 1863 kommen und demjenigen von 1847 vorwerfen: Ihr habt die Verfassung nicht verstanden! — Das kommt mir sonderbar vor. Ich will nicht sagen, daß ich mit dem Sinne der Verfassung ganz einverstanden bin, und ich bedaure wirklich, daß wir nicht eine einheitliche Gesetzgebung haben, vorzüglich bedauere ich, daß die Vertreter des Jura hier über Gesetze mitstimmen können, die nur für den alten Kanton Geltung haben. Aber wenn man das Verhältnis ändern will, so soll man es nicht bei Gelegenheit eines einzelnen Gesetzes thun, sondern grundsätzlich. Wir haben noch ganz andere Sachen, in Betreff welcher die Gesetzgebung beider Kantonsheile nicht einig ist: so z. B. den Grundsatz der Paternität und der Maternität und anderes mehr. Ich bin entschieden dafür, daß man sich gegenseitig Hand bieten soll, um zur Einheit der Gesetzgebung zu gelangen. Sagt man nun, der Jura zahle im Verhältnis von  $\frac{2}{11}$ , so ist es richtig; es ist aber nicht richtig, wenn man behauptet, der Jura bezahle deshalb nicht mehr, wenn man das neue Einkommensteuergesetz auf denselben anwende, sondern weil die Einkommensteuer im alten Kanton erhöht wird, so muß der Jura auch sein Betreffniß von  $\frac{2}{11}$  hinzulegen; nur bezieht er es auf anderem Wege als wir. Ist es nun billig, daß wir die Bevölkerung eines andern Kantonsheils zwingen, deshalb eine andere Steuer anzunehmen? Und wenn der Jura einig da steht, wie ein Mann, so frage ich: wie würde das Oberland dastehen, wenn man seiner Hypothekarkasse zu Leibe steigen wollte? Wie würde das Emmenthal da stehen, wenn man Miene machen wollte, den Staatsbeitrag an das Armenwesen abzuschaffen? — Ich schließe, indem ich die Verfassung so auffasse, wie die sechsundvierziger Regierung und der Große Rath sie damals interpretirt haben, daß man in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintrete und dasselbe für den alten Kanton in Kraft erkläre in dem Sinne, daß der Jura sein Betreffniß im Verhältnis von  $\frac{2}{11}$  durch Grundsteuer beizulegen habe.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Sie werden mir auch erlauben, in dieser wichtigen Verhandlung einige Worte anzubringen, und zwar werde ich zuerst auf einige Worte antworten, die gestern gegen die Regierung erhoben wurden, zuerst in Betreff der Veröffentlichung der zwei Gutachten. Man nennt sie hier Broschüren, aber es ist eine un-

richtige Auslegung. Der Regierungsrath bezeichnete zwei Referenten, und diese verfaßten Gutachten, deren Druck nachher angeordnet wurde, um sie austheilen zu lassen. An welchem Tage dieselben in die Hände dieses oder jenes Herrn gelangten, dafür wird man uns nicht verantwortlich machen wollen. In der Regel läßt man im Regierungsrathe nicht Minderheitsgutachten drucken. Wenn man hier ein Gesetz berathet, verlangen Sie zwei Gutachten? Nein, aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache that der Regierungsrath diesmal mehr, als man verlangen konnte, und dafür bekommt man nun Vorwürfe. Ein zweiter Vorwurf, den man uns macht, ist noch auffallender. Ein Redner sagte, der Große Rath habe auf die Verfassung geschworen, an ihm sei es, dieselbe zu interpretiren, und wenn der Große Rath in erster Berathung mit großer Mehrheit einen Beschluß gefaßt habe, so sei es dem Regierungsrathe nicht mehr erlaubt, zu interpretiren und eine andere Ansicht zu äußern. Die Sache verhält sich so: die Frage der Anwendbarkeit des neuen Steuergesetzes auf den Jura wurde in der ersten Berathung erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen; der Regierungsrath, welcher auch seinen Eid auf die Verfassung geleistet hat, legte Ihnen vor, was er nach reiflicher Erwägung für seine Pflicht hielt, und wenn er die Schwachheit gehabt hätte, einen Antrag, der selbst einstimmig hier erheblich erklärt worden, der aber nach der Ansicht der vorberatenden Behörde gegen die Verfassung wäre, wieder hieher zu bringen und sich anzuschließen, so könnte man sagen: diese Leute sind unwürdig, in der Regierung zu sitzen! — Das ist der zweite Vorwurf, den man der Regierung macht; ein dritter geht dahin, daß man immer sagt: der Jura zahlt nicht, was er schuldig ist. Wir haben zwei verschiedene Fragen vor uns, die Frage der Vergangenheit und die Frage der Zukunft. Wenn man fragt, ob es zweckmäßig, gerecht sei, ob es im Interesse des Kantons liege, ein anderes Finanzsystem im Jura einzuführen, so ist es erlaubt, diese Frage zu untersuchen. Aber wenn eine Landesgegend nach Mitgabe der bestehenden Gesetzgebung und der Bestimmungen der Verfassung, seien diese nun gerecht oder nicht, ihre Abgaben fleißig bezahlt, so kann ich nicht begreifen, wie man dann immer noch behaupten kann, der Jura zahle zu wenig. Wenn man diese Frage untersuchen will, so muß man bis zum Jahre 1846 zurückgehen, und dann kommt man zu einem ganz andern Resultate. Was für Abgaben bestanden vorher seit Einführung der Vereinigungsurkunde? Nur die Feudallasten. Deswegen finden Sie in der Vereinigungsurkunde die Bestimmung, daß die Grundsteuer des Jura das Aequivalent der Feudallasten sei; sie konnte nicht das Aequivalent von etwas sein, das gar nicht existirte. Es bestanden damals im alten Kanton nur Feudallasten, Zehnten, Bodenzinse und Erbschätze. Das Grundsteuerystem wurde im Jura zu der Zeit eingeführt, als er unter der französischen Herrschaft stand; dieses System wurde beibehalten, weil man es für zweckmäßig hielt; es war das Aequivalent der Feudallasten. Nun ließ ich mir von der Kantonsbuchhalterei einen Auszug geben, aus welchem sich folgendes Verhältniß ergibt. Von 1833 bis 1846 haben die Zehnten, Bodenzinse und Erbschätze im alten Kanton Fr. 4,162,476 abgeworfen; wenn man nun das Rechnungsverhältniß von Fr. 160,000 a. W. (Grundsteuer des Jura) 1 zu 4 (jetzt  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{9}{11}$ ) zu Grunde legt, so trifft es für den Jura eine Summe von Fr. 1,040,619; der Jura hat aber in diesem Zeitpunkte an direkten Steuern bezahlt Fr. 2,242,394. Vom Ertrage der Zehnten und Bodenzinse ist aber abzuziehen, was nach und nach losgekauft worden, denn in Folge dessen hatte sich der Ertrag derselben vermindert, während die quota pars der Steuer für den Jura festgehalten wurde. Sie sehen also, daß der Jura auf diese Weise in dem nämlichen Zeitraume eine Summe von Fr. 700—800,000 zu viel bezahlt hat. Das sind Zahlen, die ich mir von Niemanden bestreiten lasse. Es ist klar, daß im gleichen Verhältnisse, wie der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse sich von Jahr zu Jahr verminderte, die Grundsteuer im Jura hätte herabgesetzt werden

sollen. Dessenungeachtet macht man dieser Landesgegend noch einen solchen Vorwurf. — Nun kommt die Periode von 1846 bis jetzt. Im Jahre 1853 wurde das Steuerverhältniß einer Revision unterworfen. Wer war damals an der Spitze der Regierung, wer im Großen Rathe? Männer, die einst zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des Verfassungsrathes zählten, Männer, denen man doch zumuthen darf, daß sie die Verfassung ein wenig begriffen haben, obschon man gestern behauptete, es sei nicht der Fall; so die Herren Stämpfli, Blösch u. s. w. Diese Männer, welche von 1846/50 an der Spitze der Verwaltung standen, hätten nach der Darstellung des Herrn v. Gonzenbach die Verfassung gar nicht verstanden, sie hätten alle den Kopf verloren, sie hätten alle den Kopf verloren, sie hätten gar nicht begriffen, was sie gemacht, und Jemand, der gar nichts davon wußte, will uns nun demonstrieren, was man damals gemacht und welchen Sinn es habe! — Nun will ich auf die Frage selbst, welche den Großen Rath beschäftigt, übergehen und dieselbe so kurz als möglich erörtern. Vorerst glaube ich, man sollte die Diskussion mehr beschränken. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob es bequem, ob es zweckmäßig wäre, im Jura das und das einzuführen, das hingegen nicht. Das geht nicht. Man muß sich einfach fragen: was ist der Sinn und Geist, was ist der Buchstabe der Verfassung? Und wenn man einmal einig ist, daß die Verfassung bestimmte Vorschriften enthält, so läßt sich nicht etwas Anderes hineininterpretiren; sonst könnte die Bevölkerung einer Landesgegend auch finden, es sei z. B. nicht gerecht und billig, daß einer andern Landesgegend eine Summe von 5 Millionen Franken zu  $3\frac{1}{2}\%$  auf dreißig Jahre garantirt sei. Ist das nicht auch ein Vorrecht gegenüber andern Landesgegenden, wie man es nun dem Jura vorwirft? Und die ganze Zehnt- und Bodenzinsliquidation —, auch da könnte man fragen, ob dabei billig verfahren worden sei. Herr Bützberger legte namentlich Gewicht auf den Eingang des § 85 der Verfassung, welcher bestimmt, daß zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Landesgegenden eine Reform des Armen- und des Finanzwesens nach den Grundsätzen ausgeführt werden soll, welche der § 85 dann näher feststellt. Wer hat damals die Billigkeit dieser Ausgleichung bestimmt? Nach allgemeinen Grundsätzen ist der § 85 unbillig und ungerecht, aber in Folge der verschiedenen Ansichten, die sich kund gegeben hatten, vereinigten sich die Vertreter der verschiedenen Landesgegenden auf gewisse Punkte, die in diesem Verfassungsartikel niedergelegt sind, und das Volk genehmigte diese Verfassung. Wollen Sie nun im Jahre 1863 aus Grund der Billigkeit oder Unbilligkeit, worüber Sie gegenwärtig gar nicht zu entscheiden haben, eine Abänderung beschließen? — Ich frage weiter; auf welcher Grundlage soll man die Interpretation der Verfassung vornehmen? Beiläufig will ich nur daran erinnern, daß der Sturm, welcher die beiden Verfassungsartikel, worüber man sich heute streitet, in's Leben rief, dem Jura fremd war. In Folge eines Gesetzes über die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse und wegen Unzufriedenheit Vieler mit der Politik der damaligen Regierung hatten im Jahre 1845 Volksversammlungen stattgefunden. Wo war der Anfang? In Nidau, im Seeland, und worin bestand die Forderung? Man verlangte, daß die Zehnten, Bodenzinse und Feudallasten mit nassem Finger durchgestrichen werden. Im Jura bestanden damals solche nicht mehr. Gleichzeitig entwickelte sich auch von anderer Seite ein großes Gewitter; die Armenlast kam zur Sprache. Man schritt zur Verfassungsrevision, der Verfassungsrath trat zusammen. Die Vertreter des Jura wußten lange nicht, welche Stellung sie einnehmen sollten. Wenn man diesen Zeitpunkt in's Auge faßt, so glaube ich, es sei nicht erlaubt, gestützt auf allgemeine Grundsätze, mit denen der in Berathung liegende Gegenstand eigentlich gar nichts zu thun hat, auf die Verfassung von 1831 und die Vereinigungsurkunde zurückzukommen. Jeder Landesheil verlangte ein Opfer vom Staate, und erst nach langem Markten und verschiedenen Redaktions-

versuchen gelangte man zum Abschlusse. Der § 85 gehört eigentlich nicht in die Verfassung; er ist das Resultat langer Unterhandlungen, das Resultat von Konzessionen; es ist ein Vertrag, der vom Volke genehmigt wurde. Nun muß man fragen: welche Bedeutung hat dieser Vertrag? Es ist ganz leicht, hier zu sagen, es sei nach allgemeinen Grundsätzen billig, daß jeder gleichmäßig zahle. Das ist klar. Aber man muß den Vertrag von 1846 nehmen, aus der Zeit, wo man den Kuchen vertheilte, wobei der Jura leer ausging und nur einige Verwahrungen bekam. Wir bekamen keine Millionen zu vertheilen, keine Fr. 400,000 für die Armen, nur einige Verwahrungen. Ich habe lange im Interesse der Einheit der Gesetzgebung gearbeitet, die Meinungen waren aber getheilt. Als man in Betreff der Zehnten und Bodenzinse, der Fr. 400,000 für das Armenwesen und der Hypothekarkasse des Oberlandes so weit ging, wie es wirklich geschah, — was sagte der Jura? Er wolle sich dieser Maßregeln entziehen, dem Staate keinen Schaden bringen. Da der Modus der bisherigen Steuern durch die Liquidation der Feudallasten im alten Kanton aufgelöst war, erklärten wir ferner: wir wollen nichts davon, sondern unsere Grundsteuer beibehalten als Äquivalent aller direkten Abgaben des alten Kantons. So kam es, daß man bei der zweiten Redaktion sagte, die Grundsteuer des Jura werde beibehalten, sie werde zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantons, wovon sie den Gegenwerth bilde, in das gehörige Verhältnis gesetzt. Wie kommt man nun dazu, die Vereinigungsurkunde als Mittel der Auslegung eines solchen Vertrages zu benutzen? Wie kommt man dazu, sich auf die Verfassung von 1831 zu stützen? Wie kommt man zu einem solchen Verfahren, während Jedermann weiß, unter welchen Umständen der Vertrag zu Stande kam, wie gewisse Landestheile materielle Vortheile errungen haben, von denen man auch sagen kann, es sei ein Vorrecht! Der Jura sagte, er wolle sich möglichst unberührt aus der großen Sündfluth ziehen. Ich fordere alle anwesenden Mitglieder des Verfassungsrathes auf, zu sagen, ob ich mich unrichtig ausspreche. Ich hoffe, daß Männer, die nicht an jenen Verhandlungen Theil nahmen, uns hier nicht beweisen wollen, daß dasjenige, was wir damals gesehen und gethan, unwahr sei. Der Verfassungsrath hat gesprochen. Sie haben nicht mehr das Recht zu sagen: dieser Paragraph ist ungerecht, er enthält ein Vorrecht. Kennen Sie ein größeres Vorrecht als die spezielle Hypothekarkasse des Oberlandes, während doch alle Vorrechte des Ortes und der Geburt abgeschafft sind? Wenn man nun dem Oberlande sagen würde: jeder muß gleich behandelt werden, der allgemeine Grundsatz ist stärker als der Verfassungsartikel, welcher dem Oberlande die Hypothekarkasse garantiert, was würde das Oberland dazu sagen? Von diesem Standpunkte aus könnte man auch seine Hypothekarkasse zum Fenster hinauswerfen. — Können Sie dem Jura etwa vorwerfen, er sei unbillig gegen andere Landestheile? Wenn der Jura behaupten würde, er bezahle seine *quota pars* nicht mehr, dann wäre es etwas anderes. Aber der Jura sagt nur: der bisherige Modus des Steuerbezuges ist uns gewährleistet, und wir können auf Gewissen und Eid nicht anders, als daran festhalten. Vom Standpunkte der Verhältnisse, unter welchen die in Frage liegenden zwei Verfassungsartikel auf eine exceptionnelle Weise berathen und in's Leben gerufen worden, können Sie nur durch Erwägung dieser Umstände den wahren Sinn derselben finden. Deswegen erkläre ich: die Vereinigungsurkunde und die Verfassung von 1831 haben mit unserm Berathungsgegenstande nichts zu thun. Ich frage nur: will man das Wort halten, das man uns gegeben? So gut man Wort gehalten hat gegenüber denen, welche Erleichterung der Armenlast, gegenüber denen, welche Abschaffung der Feudallasten, gegenüber denen, welche die Hypothekarkasse verlangten, eben so gut soll man es gegenüber dem Jura halten. Gegenüber dieser Auffassung muß jede Einwendung verschwinden. Sie ist um so gewichtiger, weil unmittelbar nach Einführung der Verfassung von 1846

zur Ausführung derselben geschritten wurde. Glauben Sie, daß Herr Dr. Schneider, der im Verfassungsrathe saß und alles aufbot, daß der Jura sich bei der Armenlast betheilige und der mit Herrn Stämpfli die Einheit anstrebte, glauben Sie, daß er dieselbe nicht durchgeführt hätte, wenn es möglich gewesen wäre? — Ich werde Ihnen beweisen, daß Herr Stämpfli seiner Zeit im Großen Rathe und jetzt noch das Gegentheil dessen aussprach, was hier behauptet wird. Im Jahre 1847, bei der Behandlung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommensteuer war Herr Stämpfli Referent und man findet bezüglich des Jura nur eine Anfrage des Herrn Blösch, welche auf die Regulirung der *quota pars* und auf Niederlegung einer Kommission Bezug hatte. Was antwortete Herr Stämpfli? Er sagte: „Herr Blösch möchte sodann auch das Verhältnis des Jura durch diese Kommission ermitteln lassen. Hierauf antworte ich, daß mit dieser Untersuchung die vorberathenden Behörden bereits beschäftigt sind, indem die Niederlegung einer Kommission zu diesem Zwecke vom Regierungsrathe beschlossen ist. Sobald bestimmt sein wird, wie viel pro mille des Vermögens, oder wie viel Prozent des Einkommens im alten Kanton bezahlt werden muß, kann dann auch bestimmt werden, wie viel Grundsteuer im Jura erhoben werden soll.“ Das sprach der Referent, Herr Stämpfli. Ich behaupte noch einmal: alle Gründe der Zweckmäßigkeit müssen verschwinden gegenüber der Verfassungsmäßigkeit. Ich bin auch der Ansicht, daß man im Jura einmal aufhören muß, die ganze Steuerlast nur auf Grund und Boden zu legen, daß man einmal dazu kommen wird, alle Faktoren beizuziehen. Aber es soll nicht bei Anlaß eines Spezialgesetzes geschehen. Dieser Schritt würde keinen guten Anklang finden. Zudem mache ich Sie, nach eingezogenen Erkundigungen, aufmerksam, daß die Herren Stämpfli, Blösch, Fischer, gewesene Mitglieder des Verfassungsrathes, die Ansicht theilen, der Beschluß des Großen Rathes vom 18. März sei unverträglich mit der Verfassung. Also die Männer, die bei der schweren Geburt der zwei Verfassungsartikel mitarbeiteten, Männer, die im ganzen Lande einen großen Ruf erworben haben, sind ebenfalls dieser Ansicht. Ich glaube, der beste Interpretator eines Vertrages sei die vertragsschließende Partei, und nicht die, welche gar keinen Theil daran hatten. Endlich kommt noch ein Grund in Betracht. Wenn, wie man behauptet, die Verfassung die Möglichkeit einräumt, im Jura die Kapital- und Einkommensteuer einzuführen, was hätte dann die Gewährleistung des Grundsteuersystems für einen Sinn? Die Jurassier hätten ja den Kopf verloren haben müssen, wenn sie zugegeben hätten, daß man, nachdem ihnen im § 85 die Grundsteuer gewährleistet worden, im nachfolgenden Artikel das Ganze wieder über den Haufen werfen dürfe. Für so dumm soll man die Vertreter des Jura doch nicht halten! Ich komme also ganz auf die Argumentation des Herrn Bögger in Betreff der Interpretation eines Aktienstückes, indem er sagte, man müsse doch voraussetzen, daß alle Bestimmungen eines Vertrages oder einer Verfassung einen vernünftigen Sinn haben und ausführbar seien. Wenn nun in Folge eines allgemeinen Grundsatzes, den man heute als Regel aufstellen will, die Möglichkeit gegeben ist, das Gesetz über die Einkommensteuer im Jura einzuführen, so frage ich vom nämlichen Standpunkte aus: hat dann diese sogenannte Garantie, welche im § 85 ausgesprochen ist, noch einen Sinn? Ich finde keinen. Wenn man behauptet, man könne die Sache so auslegen: die Grundsteuer bleibe das Äquivalent der liquidirten Zehnten und Bodenzinse, wie man es in der Vereinigungsurkunde aufgefaßt hatte, die *quota pars* werde durch die Grundsteuer bezogen, den übrigen Theil der Abgaben dagegen könne man nach allgemeinen Grundsätzen mittels eines andern Systems erheben, so bezeichne ich dieses Raisonnement als unmöglich, weil man im Jura dann zwei Steuersysteme nöthig hätte, nämlich ein System zum Bezuge der Grundsteuer und das System des alten Kantons für den Bezug der übrigen Abgaben. Das kann unmöglich richtig sein. Ich glaube, einige Worte über die Verfassungs-

mäßigkeit anbringen zu sollen, da ich auch Mitglied des Verfassungsrathes gewesen bin. Ich schliesse, indem ich den Antrag der Regierung unterstütze.

Scherz, Finanzdirektor. Um Mißverständnisse zu verhüten, die sich einschleichen könnten, bin ich gehalten, über meine Stellung in der vorliegenden Frage einige Erläuterungen zu geben. Sie wissen, daß ich bei der ersten Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer gegen dessen Anwendung auf den Jura war, und daß ich heute dafür bin. Darin könnte man einen Widerspruch erblicken, der aber in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Schon bei der Vorberathung des Gesetzes in der Kommission erklärte ich, ich halte dafür, die Einführung eines einheitlichen Steuersystems im ganzen Kanton, respektive die Ausdehnung des Gesetzes über die Einkommenssteuer auf den Jura, sei mit der Verfassung im Einklang, aber es sei nicht an der Zeit, jetzt so plötzlich mit der Anwendung des Einkommenssteuergesetzes im Jura zu beginnen, indem diese Frage grundsätzlich reglirt werden sollte. Das war der Grund, warum ich mich dagegen aussprach. Der nämliche Grund wurde auch von Herrn Regierungspräsidenten Schenk, von Herrn Rigy, von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes und namentlich von Herrn Sessler bei der Berathung geltend gemacht. Sie haben die betreffenden Voten angehört, dessen ungeachtet fanden Sie die hervorgehobenen Gründe nicht maßgebend genug, um dieselben in weitere Erwägung zu ziehen, sondern mit 132 gegen 8 Stimmen beschlossen Sie die Einführung des fraglichen Gesetzes im Jura. Wenn man auch die Gründe der Zweckmäßigkeit in's Auge faßt, so glaube ich, es sei heute nicht mehr darauf zurückzukommen, nachdem der Große Rath mit so großer Mehrheit zur Tagesordnung geschritten ist, sondern es handle sich nur noch um Erörterung der seither bestrittenen Frage, ob die Anwendung des Gesetzes auf den Jura konstitutionell sei oder nicht. In dieser Beziehung habe ich die Ueberzeugung, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 18. März durchaus mit der Verfassung im Einklang ist. — Es ist schwer, nach Allem, was gesagt worden, noch das Wort zu ergreifen, und vielleicht hätte ich besser gethan, mich dessen zu enthalten und einfach auf meinen bezüglichen Vortrag, der in Ihren Händen sich befindet, zu verweisen; aber bei der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, glaube ich doch, das Wort ergreifen zu sollen. Ich will Sie indessen nicht lange aufhalten, sondern mit der Verfassung in der Hand und gestützt auf die Geschichte der jurassischen Steuergesetzgebung, in kurzen Sätzen zu beweisen suchen, daß meine Behauptung richtig ist. Die geschichtlichen Verhältnisse berühre ich jedoch nur, so weit es nöthig ist. Vorerst erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung. Es handelt sich gegenwärtig nicht darum, das Steuerbetreffniß des Jura zu verändern, sondern wir nehmen die Grundlage an, wie sie in der Vereinigungsurkunde und in der Verfassung von 1846 gegeben ist, indem wir die Grundsteuer des Jura als Aequivalent der Dominateinkünfte, der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons betrachten. Dieses Verhältniß soll in keiner Weise gestört werden. Es wird behauptet, die Einführung des Einkommenssteuergesetzes im Jura widerstreite sowohl der Vereinigungsurkunde als der Verfassung. Ich bestreite dies. Bezüglich der Vereinigungsurkunde behauptet man, es sei dieselbe ein Vertrag. Diese Auffassung ist durchaus falsch. Die Vereinigungsurkunde ist ein konstitutioneller Akt, ein Akt, der nie auf dem Wege des Vertrages zu Stande kommt. Ich weiß zwar wohl, daß mehrere Staatsrechtslehrer die absurde Theorie vertreten, die Verfassung sei ein Vertrag. Allein zu einem Vertrage sind zwei Parteien erforderlich. Nicht nur das: die Parteien müssen über den Vertrag, den sie schließen, einig sein. Nun werden sie begreifen, daß eine Verfassung auf diesem Wege nie und nimmer zu Stande käme, und wenn sie auch zu Stande käme, so hätte man die Möglichkeit nicht, dieselbe abzuändern. Die Theorie, daß die Vereinigungsurkunde ein Vertrag sei, ist also nicht richtig. Ich stelle die Behauptung auf: die Ver-

einigungsurkunde ist ein konstitutioneller Akt. Prüfen wir sie selber, so werden wir sehen, daß darin von allgemeinen staatsrechtlichen, und nicht von privatrechtlichen Verhältnissen die Rede ist. Die Art. 1—13 handeln von religiösen Verhältnissen, die Art. 14 und 15 von der französischen Gesetzgebung, Art. 16 enthält die Eintheilung des Bisthums in Oberämter, Art. 17 die Herstellung der Bürgerrechte, Art. 18 bezieht sich auf die Gemeindeverfassungen, Art. 19 setzt die Gleichstellung der Einwohner bezüglich der politischen Rechte fest, Art. 20 ordnet die Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel, Art. 21 bestätigt den Verkauf der Nationalgüter, Art. 22 bestimmt die Leistungen der Städte und Gemeinden des Bisthums an den Staat, Art. 23 setzt das Verhältniß der Abgaben fest, Art. 24 enthält Bestimmungen über Gebäude, Waldungen etc. und Art. 25 über den fremden Militärdienst. Untersuchen Sie nun alle diese Bestimmungen und Sie werden finden, daß darin sehr wenig von privatrechtlichen, sondern vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen die Rede ist. Ich glaube also nachgewiesen zu haben, daß es sich hier um keinen Vertrag handelt. Was ist die Folge? Daß die Vereinigungsurkunde geändert werden kann. Wurde sie bereits abgeändert? Ja, sie wurde durch die Verfassungen von 1831 und 1846 modifizirt. Hat das eine weitere Bedeutung? Erinnern Sie sich, wie die Vereinigungsurkunde zu Stande kam: zog man etwa die Bevölkerung im Jura zu Rathe? Keineswegs. Es wurde eine besondere Kommission ernannt, deren Mitglieder theilweise von der bernischen Regierung, theilweise vom Direktorialkanton Zürich bezeichnet wurden, darunter auch einige aus dem Jura, ich gebe zu, sehr ehrenwerthe Männer, allein sie hatten keinen Auftrag, im Namen des Volkes zu sprechen, ein Mandat wurde ihnen nicht gegeben. Die Verfassungen von 1831 und 1846 haben daher eine viel größere Bedeutung, als die Vereinigungsurkunde für uns haben kann, indem die ganze stimmfähige Bevölkerung Gelegenheit hatte sich darüber auszusprechen, was sie auch gethan hat. Die Vereinigungsurkunde hat nun allerdings auch Bestimmungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Zum Beispiel die Verfügung über den Verkauf der Nationalgüter, die unter der französischen Herrschaft veräußert wurden; dieser Verkauf kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eben so verhält es sich mit den Zehnten, die unentgeltlich abgeschafft wurden. Als die Vereinigungsurkunde eingeführt wurde, machte der Jura gar nicht Anspruch, günstiger behandelt zu werden als der alte Kanton, er wollte nur gleich behandelt werden, und die Geschichte zeigt, daß er wenigstens nicht ungünstiger behandelt wurde als der alte Kanton. — Ich gehe zur zweiten Einwendung über, welche man macht, indem man behauptet, die Einführung des Einkommenssteuergesetzes im Jura sei mit der Verfassung unverträglich. Hier kann ich mich kurz fassen; andere Redner haben mit Erfolg den Beweis übernommen, daß diese Einwendung unrichtig ist. Ich berufe mich auf den Wortlaut des einschlagenden Verfassungsartikels, welcher sagt, der Jura behalte „dem Grundsatz nach“ sein Grundsteuersystem bei. Will das sagen, nur die Grundsteuer und nichts anderes dürfe im Jura bezogen werden? Hätte die Bestimmung diese Bedeutung, so hätte man die Ausdrücke „dem Grundsatz nach“ und „System“ weggelassen. Also muß Etwas in diesen Worten liegen. Untersuchen wir, welche Bedeutung die Ziffer III des § 85 der Verfassung habe. Herr Rigy fand, durch die Verfassung sei die Einführung einer andern Steuer verboten. Ich erlaube mir, Sie auf das aufmerksam zu machen, was Herr Rigy hierüber im Verfassungsrathe selbst sagte. Er sprach sich damals folgendermaßen aus: „Herr Fischer möchte dasjenige weglassen, was die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura anbetrifft, weil sich dieses, wie er sagt, von selbst versteht, und es nicht nöthig sei, dieses besonders auszudrücken. Ich möchte hierauf fürs Erste bemerken, daß damit, daß die Grundsteuer dem Grundsatz nach beibehalten wird, wie dieses angetragen worden ist, ein übereinstimmendes Abgabensystem keineswegs ausgeschlossen ist, für



den Fall z. B., wo der Zustand der Finanzen die Erhöhung der Abgaben bis zu einem Grade nothwendig machen würde, daß es ungerecht wäre, dieselben ausschließlich nur von dem unbeweglichen Besitzthum beziehen zu wollen." Ich möchte meinen Kollegen, Herrn Migy, fragen, was diese Aeußerung zu bedeuten habe. Ist der Fall eingetreten, daß die Finanzlage des Kantons im Ganzen die Erhebung höherer Steuern nöthig macht? Ja, dieser Fall ist eben da. Ich verstehe unter der angeführten Aeußerung des Herrn Migy nichts anderes, als was Sie durch Ihren Beschluß anstreben. Ich will darüber nicht weitläufiger sein. — Hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse ist es nicht nothwendig, daß man sich allzusehr mit den Verhandlungen des Verfassungsrathes abmühe. Der Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden sollen, ist unbestreitbar, und wenn die Verfassung etwas Anderes enthielte, so wäre es nicht nur eine Unbilligkeit, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit. Was wollte man damit sagen, daß die jurassische Grundsteuer zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantons, wovon sie das Aequivalent bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden soll? Wenden Sie einen Blick auf die Entstehung der Vereinigungsurkunde. Nachdem durch den Wienerkongreß eine Menge völkerrechtliche Verhältnisse geregelt worden, hatte derselbe auch die Verhältnisse zwischen dem neuen und alten Kantonsheil zu ordnen. Gegenstand der wichtigsten Verhandlungen waren die Finanzverhältnisse. Die damalige Regierung von Bern erklärte: wir haben unser Kapitalvermögen im Betrage von Fr. 6,606,251, das einen Zins von Fr. 266,000 abwirft; ferner haben wir ein Domänenkapital, das ungefähr Fr. 100,000 rentirt; endlich an Zehnten und Bodenzinsen einen jährlichen Ertrag von Fr. 478,000, im Ganzen also bei Fr. 844,000 (alles alte Währungen) eigenhümlicher Einkünfte. Dazu kamen noch die Centralverwaltungsgebäude, Kasernen, Zeughäuser mit Kriegsgeräthschaften, Vorräthen an Waffen und Munition zc. Direkte Steuern hatte der alte Kanton damals keine, wohl aber indirekte, wie das Ohngeld, die Abgabe auf Stempel und den Gewinn am Salzregal. Nun fragte man den Jura: wie steht es mit Euch? Da hieß es: die Zehnten und Bodenzinse würden unter der französischen Herrschaft abgeschafft, die Nationalgüter mit wenigen Ausnahmen verkauft; Kapitalien sind auch keine mehr vorhanden; hingegen hatte der Jura Wälder, die aber bei dem damaligen Werthe, den sie hatten, nicht in Betracht kommen konnten; überdieß hatte der Jura noch Schulden im Betrage von Fr. 326,670; endlich hatte er die Grundsteuer. Nun ist es klar, daß der alte Kanton vom Jura verlangte, daß er als Aequivalent der Einkünfte des Erstern den Ertrag seiner Grundsteuer einschleße, aber nicht mehr, als es ihm in einem billigen Verhältniß zu uns bezieht. Dieß regulirte der § 23 der Vereinigungsurkunde. Man mußte also zur Abrechnung schreiten, und die Grundsteuer des neuen Kantonsheils wurde damals auf Fr. 210,000 festgesetzt, welche Summe jedoch im J. 1816 in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf Fr. 185,200 ermäßigt wurde. Im Dezember 1819 wurde eine Revision der Berechnung vorgenommen und infolge derselben der Betrag der Grundsteuer auf Fr. 160,171 a. W. bestimmt, in der Meinung, daß die bisher durch Zusatz-Centimes gelieferten Beiträge für die Lehranstalten von Bruntrut, Delsberg und Biel, sowie für die Krankenanstalten von Bruntrut und Bern vom Staate übernommen, die von der frühern Regierung bewilligten Pensionen, mit Ausnahme der geistlichen, aber fernerhin durch außerordentliche Steuerbezüge gedeckt werden sollten. — Wir kommen zur Verfassung von 1831, welche an dem bisherigen Verhältniß nichts änderte, als daß sie den allgemeinen Grundsatz aufstellte: wenn zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben neue Auflagen erhoben werden müssen, so sollen dieselben möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden. Es ist die nämliche Bestimmung, die wir im § 86 der Verfassung von 1846 haben. Der Jura soll nach dieser Bestim-

mung verhältnißmäßig gleich bezahlen, wie der alte Kanton. Sie erinnern sich, daß im Dezember 1845 im alten Kanton die Zehnten und Bodenzinse loskäuflich erklärt wurden, die erstern nach dem zwölffachen und vierzehnfachen Werthe und die letztern nach dem achtzehnfachen und zwanzigfachen Werthe des jährlichen Ertrags. Der Jura verlangte infolge dessen Herabsetzung seiner Grundsteuer, was durch Dekret vom 16. Februar 1846 erfolgte, indem durch dasselbe die Steuerquote für den Jura auf Fr. 112,119 a. W. per Jahr festgesetzt wurde. Im Verfassungsrathe von 1846 kam die jurassische Steuerfrage neuerdings zur Sprache. Man verständigte sich über folgende Grundsätze: die vermehrten Ausgaben im Armenwesen (d. h. die Fr. 400,000 a. W.) fallen ausschließlich zu Lasten des alten Kantons und sollen den neuen Kantonsheil nicht berühren; die Beibehaltung des Grundsteuersystems dem Grundsatz nach, soweit dieselbe als Aequivalent von Zehnten und Bodenzinsen und der Domialeinkünfte erhoben wird, wurde ausgesprochen und bestimmt, daß die Grundsteuer im neuen Kantonsheil zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantons, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden soll. Endlich wurde im § 86 der Verfassung erklärt, daß die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden sollen. Wenn man nun einigen Zweifel darüber haben könnte, ob die Kapital- und Einkommensteuer auch zu dem Aequivalent, von welchem der § 85 der Verfassung spricht, zähle, so kann jedoch bezüglich der neuen Abgaben, von denen der § 86 redet, kein Zweifel bestehen. Versetzen wir uns in die Zeit zurück, wo die neue Verfassung entstand, so finden wir, daß damals im alten Kanton noch keine direkten Abgaben bestanden, diese wurden erst durch das Gesetz vom Jahre 1847 eingeführt und es war so gemeint, daß auf der einen Seite der Jura forsfahren solle, seine Grundsteuer zu zahlen als Aequivalent der Zehnten und Bodenzinse und der Domialeinkünfte des alten Kantons; auf der andern Seite übernimmt dieser die Mehrausgaben, die infolge Bestimmung der Verfassung für das Armenwesen entstanden sind, ausschließlich auf sich; das Uebrige wird auf alles Vermögen und Einkommen im ganzen Kanton gleichmäßig vertheilt, so daß, wenn wir im alten Kantone bloß Fr. 400,000 a. W. Steuern beziehen würden, der Jura allerdings bloß das Aequivalent in Grundsteuer zu bezahlen hätte, denn die Verfassung sagt, daß die Mehrausgaben im Armenwesen ihn nicht berühren. Was aber über diese Summe hinausgeht, soll auf alles Vermögen und Einkommen im Kanton möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Das ist der Sinn der Verfassung, und wenn man etwas Anderes hineinlegt oder daraus interpretirt, so ist es nach meiner Ueberzeugung falsch. Das Gesetz vom 21. Dezember 1853 enthält nach meiner Meinung allerdings eine Verletzung der Verfassung. Man fragt, ob man dieses Gesetz nicht residiren wolle. Als Antwort auf diese Frage erlaube ich mir die Ansicht auszusprechen, daß dasselbe, sobald die Abrechnung zwischen den beiden Kantonsheilen gemacht ist, allerdings aufgehoben werden sollte, denn es ist unbillig und ungerecht. Zur Unterstützung der Ansicht, daß die Verfassung nur den Bezug einer Grundsteuer im Jura erlaube, beruft man sich auf legislatorische Vorgänge; so habe man das Steuergesetz von 1847 nur auf den alten Kanton anwendbar erklärt. Ich sagte bereits früher, warum dieß geschah, nämlich weil der Jura mit Rücksicht auf den in der Verfassung festgestellten Loskaufspreis des Zehntens und der Bodenzinse — er wurde gegenüber dem von 1845 auf die Hälfte herabgesetzt — zu viel Grundsteuer bezahlt hatte, ferner weil man vorausgesehen, daß der alte Kanton für sich allein eine Mehrausgabe von annähernd alte Fr. 400,000 für das Armenwesen zu bestreiten haben werde, endlich weil man nicht bestimmt wußte, wie viel die direkten Steuern abwerfen würden. Bekanntlich warfen sie nicht so viel ab, als man erwartete; und die Ausgaben, welche der alte Kanton in den ersten Jahren für das Armenwesen verwendete,

erreichten nicht vollständig die Summe der Fr. 400,000 a. W. Uebrigens haben wir hier nur zu untersuchen, ob die Einführung der Einkommensteuer im Jura verfassungsmäßig sei, und ich bin vollständig überzeugt, daß deren Einführung mit der Verfassung im Einklang steht. Mir ist die Frage sehr klar, und ich möchte nur wünschen, daß es mir gelingen wäre, einige Mitglieder von der Richtigkeit des Gesagten zu überzeugen und daß Ihr Beschluß zum Besten des Landes gereiche.

Zmer. Es wäre mir sehr lieb, das Wort in deutscher Sprache ergreifen zu können, allein da ich dieser Sprache nicht gehörig mächtig bin, so bin ich genöthigt, französisch zu sprechen. Ich bitte Sie gleichwohl, mir Gehör zu schenken. — Als eines derjenigen Mitglieder, welche am 18. März gegen den vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, betreffend die Anwendung des neuen Einkommenssteuergesetzes auf den Jura, protestirt haben, erachte ich es als meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, um zu erklären, daß ich mir zu der an jenem Tage von mir eingenommenen Stellung Glück wünsche, und um zu sagen, daß Alles, was hier angebracht wurde, vorab durch den Herrn Berichterstatter der Kommissionsminderheit und den Herrn Finanzdirektor, mich nur noch mehr überzeugt hat, daß wir uns auf dem rechten Wege befinden. Sie erinnern sich an die Schlußnahme vom 17. März; damals war es nicht darum zu thun, das Gesetz auf den Jura anzuwenden, als Herr Renfer diesen Apfel der Zwietracht in die Versammlung warf, mit dem Vorgeben, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, wenn dasselbe nicht auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden sollte. Sie wissen, daß diese Diskussion durch eine Abstimmung geschlossen wurde, in welcher sich 64 Stimmen für das Eintreten ergaben, gegen 63 Stimmen, die nicht eintreten wollten. Hierauf reiste die Mehrzahl der jurassischen Mitglieder ab, weil sie glaubten, die Frage sei definitiv entschieden, so wie sie auch durch ein von Ihnen wohl begriffenes Zartgefühl geleitet waren; denn sie dachten eben so wenig daran, daß am folgenden Tage Herr Anderegg mittelst eines ganz sanften Zusatzantrags die Anwendung des Gesetzes auf den Jura neuerdings verlangen werde. Man hätte dieß nicht erwarten sollen, und erst hierauf haben dann unser vier dagegen Einsprache erhoben. Gestern schloß ich mich dem Antrage des Herrn Carlin an, welcher wollte, daß vorerst die definitive Redaktion der ersten Berathung vorgenommen werde, damit diese konstitutionelle Frage vor dem Eintreten zur Verhandlung komme. Man hätte alsdann nicht zwei Tage mit der Berathung über diesen einzelnen Punkt verloren, um vielleicht in den Fall zu kommen, das ganze Gesetz von der Hand zu weisen. Offenbar würden wir uns in einer bessern Stellung befinden, wenn wir von vornherein diese Schwierigkeit beseitigt hätten. Ich hörte heute ein Motiv anbringen, welches mir die Haltung zu erklären scheint, die man gegenüber dem Jura eingenommen. Diejenigen, welche die Verfassungsrevision wünschen, ohne den Muth zu haben, mit einem solchen Begehren die Initiative zu ergreifen, wollen dieses privilegium odiosum dem Jura überlassen; sie wollen ihn dazu zwingen, indem sie für die Anwendung des Gesetzes auf den neuen Kantonsstheil stimmen, damit dieser Klage führe, damit die Bundesversammlung den Großen Rathesbeschluß kassire und der Jura die Folgen der daraus entstehenden Verfassungsrevision zu ertragen habe. Was auch heute beschlossen werden mag, so soll ich dem Herrn Regierungsrath Schenk wegen dem trefflichen Bericht, welchen er im Namen der Regierung verfaßt hat, gratuliren. Dieser Bericht wird ein Denkmal bleiben, um in jeder Zeit den Beweis zu liefern, daß die Verfassung dem Jura sein Grundsteuersystem gewährleistet, welches man ihm ohne Verfassungsrevision nicht entziehen kann. Hingegen schien mir der Bericht des Herrn Finanzdirektors sehr schwach; ich war so sehr überzeugt, daß dieser Bericht nicht von Herrn Scherz verfaßt, sondern nur von ihm unterzeichnet worden sei, daß ich der Anhörung seines so eben gehaltenen Vortrags bedurfte, um seine Ideen zu erkennen. Er sagte heute unter anderm, die Vereinigungsurkunde sei kein synallagmatischer

Vertrag, und es wäre unsinnig so etwas zu behaupten. Ich lese in seinem Berichte, Seite 2: „Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der obausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen aufgesetzt werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gebildet werden. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht vereinigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernannt, entschieden.“ Wo liegt nun der Unsinn? Hat nicht der Jura beim Wienerkongreß die Einverleibung mit dem Kanton Bern verlangt? Wenn er verlangt hätte, einen schweizerischen Kanton zu bilden, so wäre ihm sehr wahrscheinlich die Stellung als besonderer Kanton zu Theil geworden. Herr Scherz gesteht, daß die Urkunde von Jurassiern unterzeichnet worden sei, mit dem Beifügen jedoch, daß der Vorort dieselben ernannt habe, und nicht der Jura. Immerhin mache ich aufmerksam, daß in jener Zeit nicht das Volk seine Vertreter gewählt hat, und da das Bisthum ein erobertes Land war, in den Händen der Allürten, so war es natürlicher, die Mitglieder durch den Vorort ernennen zu lassen. Der Beweis, daß dieser Vertrag für die kontrahirenden Parteien verbindlich ist, besteht darin, daß derselbe seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern jederzeit respektirt worden ist; denn ohne dieß wären die ausnahmsweisen Bestimmungen, welche noch zu Gunsten des Jura bestehen, nicht in die Verfassung aufgenommen worden. — Nunmehr gehe ich zur Diskussion über und beginne mit der Prüfung der gestrigen von denjenigen Mitgliedern abgegebenen Voten, welche glauben, daß dieses Gesetz auf den Jura angewendet werden könne. Ich beginne mit Herrn v. Gonzenbach, welcher sich auf drei Hauptpunkte stützte. Dieser Redner sagte, es seien dem Verfassungsrathe zahlreiche Vorstellungen aus dem Jura eingereicht worden, in denen ein einziges Abgabensystem verlangt wurde, mit Abweichung von der Basis der Grundsteuer; es hätten Mitglieder, unter andern die Herren Stockmar und Beltrichard, sich im nämlichen Sinne ausgesprochen. Was Herrn Beltrichard betrifft, so stelle ich in Abrede, daß er sich für Abschaffung der Grundsteuer ausgesprochen habe; ich will es mit seinen eigenen Worten beweisen. Als es sich im Jahr 1845 um den Looskauf der Zehnten und Bodenzinse handelte, sprach Herr Beltrichard im Namen der ganzen Vertretung des Jura und verlangte, daß Etwas in das Gesetz aufgenommen werde, um dem Jura seine Rechte zu gewährleisten. Dieser Abgeordnete hat sich damals folgendermaßen ausgesprochen: „Niemand wird die hohe Wichtigkeit des Gesetzes verkennen, das gegenwärtig dem Großen Rathe vorliegt; allein wenn man sieht, daß dieser Entwurf keinerlei Bestimmung enthält, welche des Jura erwähnt, so könnte man glauben, dieser Kantonsstheil sei bei den Verhandlungen in keiner Weise theilhaftig, während im Gegentheil die Bemerkungen, welche ich Ihnen vorzulegen mir erlaube, es leicht begreiflich machen, daß außer dem gemeinsamen Interesse, der Jura bei dem in Frage liegenden Gegenstand ein besonderes Interesse hat. Ich beantrage daher im Namen der sämtlichen jurassischen Vertreter, nachfolgenden Artikel in das Gesetz aufzunehmen: „Das gegenwärtige Gesetz garantirt dem Jura, daß fortan sein Grundsteuerwesen einer Reduktion unterworfen werde, welche zu der Verminderung derjenigen Einnahmequellen, die der Anlage der genannten Steuer zur Grundlage dienen haben, in Folge der allmältigen Entlastungen, mit Inbegriff derjenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, im Verhältnisse steht.“ Ich will diese Citate nicht fortsetzen; allein es würden keine Garantien in das Gesetz aufgenommen in der Voraussetzung, auf die neue Verfassung. Die Bittschriften aus dem Jura, deren Herr v. Gonzenbach erwähnt hat, um zu beweisen, daß damals diese Gegend ein anderes System habe wollen, sind allerdings vorgelegt worden, und man muß sich darüber nicht verwundern; allein dieß geschah vor der im Art. 85 vorgeschlagenen Finanzreform,

und in dieser Beziehung komme ich nochmals auf den Bericht des Herrn Regierungsrath Scherz zurück, welcher sagt: Diese Vorschläge stießen namentlich bei der Bevölkerung des Jura und den dortigen Mitgliedern des Verfassungsrathes auf entschiedenen Widerspruch. Dem Verfassungsrathe wurde in seiner Sitzung vom 24. Juni 1846 eine Reihe von Bittschriften vorgelegt, von welchen namentlich die folgenden hervorzuheben sind: 1) Von einer am 10. Juni 1846 abgehaltenen Versammlung von Gemeindsabgeordneten, deren Wünsche dahin gingen: a. daß über das von der Vorberathungskommission gearbeitete Projekt einer Finanzreform zur Tagesordnung geschritten werde; b. eventuell, daß das Gesetz vom Dezember 1845 über den Verkauf der Zehnten, Bodenzinse und anderer Leistungen aufrecht erhalten, dem Jura seine Grundsteuer als Abgabensystem garantiert werde. Ich frage nun: was ist aus den von Herrn v. Gonzenbach erwähnten Bittschriften geworden? Da ist nun der Jura, welcher die Grundsteuer verlangt, weil der fragliche Markt statgefunden hat. Im Fernern behauptet Herr v. Gonzenbach, die Vereinigungsurkunde stimme mit der Verfassung überein, d. h. er erklärt, daß der Art. 86 vom Art. 85 sich unterscheide, und folglich die Stelle in der Vereinigungsurkunde, welche sagt, daß im Falle der Unzulänglichkeit der Grundsteuer die Regierung sich das Recht vorbehalte, eine andere Steuerart einzuführen, in Kraft bleibe. Ich kann diese Anschauungsweise nicht zugeben, sondern stütze mich darauf, daß die Worte „Im Falle der Unzulänglichkeit“ niemals ihre Anwendung gefunden haben. Niemals bis auf den heutigen Tag war die Grundsteuer unzureichend, indem man sie vielmehr wiederholt herabsetzen mußte. Drittens hat Herr v. Gonzenbach folgenden Umstand besonders hervorgehoben: daß wenn der alte Kantonstheil nur 1 pro mille bezahlt, alsdann der Jura Fr. 125,000 und niemals mehr entrichten soll. Er hat dieses Faktum mit solchem Nachdruck betont, daß es den Anschein gewann, als wäre die Versammlung von der Richtigkeit seiner Angabe überzeugt. Wo steht denn die Bestimmung, auf welche Herr v. Gonzenbach sich bezog? Sie ist im Dekret vom 21. Dezember 1853 enthalten, wo es im Art. 7 heißt, daß die erste dieser fünfjährigen Perioden mit dem 1. Januar 1853 beginne; da aber die fragliche Ausgleichung noch nicht auf das Jahr 1853 anwendbar ist, so wird festgesetzt, daß vom 1. Januar genannten Jahres an der Betrag der Grundsteuer des Jura provisorisch auf Fr. 125,000 n. W. anzuschlagen sei, ohne Präjudiz für die fernere Ausgleichung, welche am Ende dieser fünf Jahre stattfinden soll, je nachdem es sich aus dem durchschnittlichen Ergebnis der Rechnungen dieser Periode herausstellen wird, ob die Zahl der Fr. 125,000 zu hoch oder zu niedrig sei. Auf diese Sache allein kann sich Herr v. Gonzenbach stützen. Nun frage ich ihn, ob man Angesichts dieses Provisoriums sagen könne, daß der Jura im Hinblick auf die damalige Gesetzgebung nur Fr. 125,000 zu bezahlen habe, weil der alte Kantonstheil nur 1 pro mille bezahlen werde. Dies ist ein arger Irrthum. Ich komme nun auf die Art und Weise zu sprechen, wie Herr v. Gonzenbach die Frage behandelte, worüber er sich in sehr langer Rede erging, und wobei er, ich anerkenne dies, Proben eines erstaunlichen Gedächtnisses an den Tag legte, indem er aus dem Kopf die Worte vieler Redner anführte. Ich will nun auch zitiren, aber ich lese die betreffenden Stellen ab, um mich nicht zu irren; das ist das Sicherste. Bei Durchlesung seines gedruckten Berichtes schien es mir, Herr v. Gonzenbach behandle die Geschichte einigermaßen mit dem Genie, welches man an ihm kennt, mit dem Genie der Subtilität. So finde ich auf der ersten Seite seines Berichtes folgende Stelle: „Diese Erheblichkeit war durch den Bericht-erstatte des Regierungsrathes bekämpft und durch denjenigen, der zur Prüfung des betreffenden Gesetzesprojektes niedergesetzten Großrathskommission unterstützt worden.“ Erinnern Sie sich nun, daß Herr v. Gonzenbach Bericht-erstatte der Kommission war, daß er Ihnen sehr bündig erklärt hat, die Kommission habe anfänglich die Idee gehabt, die Einführung des Gesetzes

im Jura zu beantragen, sie habe aber nach reiflicher Ueberlegung endlich diesen Gedanken aufgegeben, und er, Bericht-erstatte der Kommission, müsse an dieser Ansicht festhalten. Allein im Laufe der Berathung gab er dann an, daß die Mehrheit der Kommission Meinung geändert und sich für die Anwendung des Gesetzes auf den Jura ausgesprochen habe, so daß er damit das Gegentheil des früher Gesagten vorbrachte. Somit hatte die Kommission zwei ganz entgegengesetzte Meinungen, denn ich weiß, daß sie in der Zwischenzeit keine Sitzung hielt. Der geschriebene Bericht sagt weiter auf Seite 4: „Nach affirmativ entschiedener Eintretensfrage und nachdem im Schooße des Großen Rathes selbst, und zwar durch einen Deputirten aus dem Jura der Antrag gestellt worden war, das neue Einkommensteuergesetz auf den ganzen Kanton auszudehnen, welcher Antrag überdies durch ein dem neuen Kantonstheil angehörtiges Mitglied des Regierungsrathes unterstützt worden war, ermächtigte die Mehrheit der Kommission ihren Bericht-erstatte, diesem Antrag beizutreten.“ Ich frage, wer wohl dieser Vertreter des Jura sein könne, welcher, laut der zitierten Stelle, selbst den Antrag gestellt hat, auch dieses Gesetz auf den neuen Kantonstheil anzuwenden? Ich für meinen Theil weiß nichts davon. Freilich hat Herr Revel einen Anzug zur Unterfröschung dieser Angelegenheit gestellt; sodann sprach auch Herr Girard im nämlichen Sinne aus; allein ich kenne nur Herrn Kessler, welcher verlangte, daß das Gesetz auf den Jura ausgedehnt werde. Wenn das Bernervolk im Berichte des Herrn v. Gonzenbach zu lesen bekommt, daß ein Mitglied des Jura diesen Antrag gestellt habe, glauben Sie denn, daß es Herrn Kessler aussuchen werde, welcher vom Wahlbezirk Büren ernannt ist, und niemals für ein Mitglied der jurassischen Vertretung im Großen Rathe galt? Dieses scheint mir abermals zum wenigsten etwas subtil. Ich war erstaunt, in der Rede des Herrn v. Gonzenbach mehrmals von Herrn Schenk und dessen Meinung reden zu hören, weil er als Bericht-erstatte der Regierung funktionirt hat. Der nämliche Redner sagt auf Seite 5 seines gedruckten Berichtes: „Neu ist es aber, die Genese eines Verfassungsartikels zu Rathe zu ziehen, um die Erreichung eines als wünschbar erkannten, und mit dem Geiste der Verfassung im Allgemeinen im Einklang stehenden Zieles zu erschweren und man fragt zweifelnd nach den Motiven!“ Was soll dies heißen? Die Regierung hat sonderbare Motive. Geht dies Herrn Schenk oder die Regierung an? Betrifft es den Erstern, so mag er sich selber vertheidigen; ist's die Regierung, so sollte keine Kommission in einem Minderheitsguthachten eine solche Sprache führen. Uebrigens treibt man seit einiger Zeit Mißbrauch mit diesen Minderheitsberichten, welche Niemanden eine Verantwortlichkeit auferlegen und in welchen man Alles sagen kann; im dormaligen Reglement ist sie nicht vorgesehen. Indessen werden wir bald ein neues Reglement haben, welches einer solchen Unregelmäßigkeit vorbeugen wird. So viel habe ich bis dahin aus einigen Seiten dieses langen Berichtes ersehen können. Ich behalte mir jedenfalls vor, denselben vollständig zu durchlesen, um je nach Umständen darauf zu antworten. — Herr v. Gonzenbach verwechselte, oder wollte das Prinzip des Grundsteuersystems mit dem Verwaltungsmechanismus der Grundsteuer verwechseln. Dies ist jedoch kein bloßer Mechanismus; es ist nicht das Räderwerk und die innere Einrichtung, welche dem Jura gewährleistet wurden; aber sein System, als Äquivalent, im Gegensatz zu den Abgaben im alten Kantonstheile. Sonderbar ist es, daß Herr v. Gonzenbach, welcher den Berathungen des Verfassungsrathes nicht beigewohnt hat, den Mitgliedern, welche dabei waren, hier sagen möchte, was sie gewollt haben. Dieser Redner sagt bezüglich des von Herrn Kaiser im Verfassungsrathe abgegebenen Botums, daß Letzterer den Schluß gezogen habe, es sei das Steuerwesen des alten Kantonstheils auf den Jura auszudehnen, und daß, da der Schlussrapport nichts davon sagt, das System des Herrn Kaiser den Vorzug erhalten habe. Sie haben die Erläuterung angehört, welche Herr Kaiser selbst gab.

— Nunmehr gehe ich zur Rede des Herrn Kenfer über, welcher sagte, er sei nach reiflicher Prüfung überzeugt, daß die Abstimmung vom 18. März, weit entfernt, eine Verletzung der Verfassung zu sein, vielmehr derselben entspreche und daß es eine Verletzung wäre, etwas Anderes zu beschließen. Seiner Meinung nach könne im Fall vorhandenen Bedürfnisses eine neue Abgabe eingeführt werden, während die Vereinigungsurkunde sagt: „im Falle von Unzulänglichkeit“, was etwas ganz Anderes ist. Er hat auch gesagt, daß bei dem Markte von 1846 die Grundsteuer als Äquivalent herabgesetzt worden sei. Dieß ist irrig, denn man hat im Jahre 1853 dargethan, daß der Jura Fr. 25,000 zu viel bezahle und es wurde ein Dekret erlassen, welches diese Summe zu Straßenbauten in jener Gegend bestimmt, ein neuer Beweis, daß der Jura mehr bezahle, als er in Wirklichkeit schuldig war, ungeachtet alles dessen, was dagegen angebracht wurde. Herr Kenfer sagte uns: ich wohne an der Grenze des Jura; von meiner Jugend an war ich bestrebt, daß zwei Gesetzgebungen, zwei Abgabensysteme bestehen; jetzt, da ich die Ehre habe, in dieser Versammlung zu sitzen, so werde ich weder ruhen noch rasten, bis diesem Zustand der Dinge ein Ende gemacht ist! Ein schöner Gedanke in der Theorie. Was mich betrifft, so werde ich dazu ebenfalls vom Augenblicke an Hand bieten, wo man logisch und verfassungsgemäß zur Ausarbeitung eines Civilgesetzbuches für den ganzen Kanton schreiten wird. Nehmen Sie das Strafgesetzbuch an, ich werde auch dazu stimmen; erlassen Sie ein Handelsgesetz ebenfalls für den ganzen Kanton; aber was Sie nicht sobald werden verwischen können, das ist die Religionsverschiedenheit, welche im Norden des Jura herrscht; die Sprache, die Sitten werden Sie auch nicht wegnehmen; es sind die französischen Sitten, zwei verschiedene Völkerschaften, die man nicht durch einen einzigen Federstrich unter einen Hut bringen kann. Ich will auf Belgien verweisen, welches ein Volk französischer Zunge, unter holländischer Herrschaft war; allein im Jahr 1830 hat man es zu einem abgetrennten Staat erhoben. Schleswig-Holstein kann nicht mit Dänemark verschmolzen werden, ungeachtet oder vielleicht wegen der Anstrengungen, welche Letzteres zu diesem Behufe macht. Ich nenne ferner Irland, welches, obwohl einen Theil Großbritanniens bildend, darum England keineswegs näher steht, hauptsächlich wegen der Religion. Und die Lombardi, Polen, der Kampf um seine Nationalität; Finnland, welches, obwohl Rußland einverleibt, nicht russisch ist. Man muß daher den Umständen Rechnung tragen, sobald die Dinge einmal bestehen. Einer harmlosen Bevölkerung, die nur Annäherung wünscht, Gewalt anthon wollen, hieße das Gegenheil von dem thun, was wir alle anstreben. Man muß demnach für ein- und allemal anerkennen, daß selbst dann, wenn Sie das Bewußtsein hätten, daß die Verfassung nicht verletzt sei, vom Augenblicke an, wo der Jura mit Petitionen einlangt, die das Gegenheil behaupten, wo die Mitglieder dieses Landestheils, welche im Verfassungsrathe saßen, sagen, es sei eine Verfassungsverletzung, und die Vertreter desselben Sie dringend bitten, die Garantien aufrecht zu halten, welche auf loyalem Wege zugegeben und angenommen wurden, Sie uns dieses Gesetz nicht mit Gewalt werden aufdringen wollen. Ich für meine Person bitte Sie, im Interesse des Landes nicht einen solchen Beschluß zu fassen. Beschließen Sie, wenn Sie es gutfinden, das Eintreten in den Gegenstand, aber nicht, um das Gesetz auf den Jura anzuwenden, sonst werden Sie stets ein fatales Andenken über der Versammlung schweben lassen. — Es möge mir vergönnt sein, noch einige Worte über das anzubringen, was sich bei der Verathung des Gesetzes vom 24. April 1847 bezüglich der (nach Art. 86 der Verfassung) im alten Kantonstheile einzuführenden Abgaben ereignet hat. Herr v. Gonzenbach meinte, es könne nicht auffallen, daß der betreffende Artikel nicht auf den Jura angewendet worden sei; man habe sich am Vorabende des Sonderbundskrieges befunden, und der Moment wäre nicht geeignet gewesen, den katholischen Jura zu erbittern. Man sagte, es sei Anno 1856 ebenfalls nicht

der Fall gewesen, sich mit dem Jura zu beschäftigen, weil die Revision sich nur auf die Kapitalsteuer bezogen habe, und das Dekret von 1853 ein sehr übereilter Akt sei, welcher nicht reiflich erwogen worden.

v. Gonzenbach. Nicht ich habe diese letztere Meinung geäußert, sondern der Herr Berichterstatter; lesen Sie richtig, ehe Sie sprechen!

J m e r. Ich sagte: „man“; möglicherweise ist's der Herr Berichterstatter. Untersuchen wir ein wenig, was in diesen Behauptungen begründet ist. Im Jahr 1847 stieß die Regierung auf beträchtliche Schwierigkeiten; sie hatte politische Feinde, welche sich eines Gesetzes, das den Jura in eine ausnahmsweise Stellung versetzen sollte, als Waffe bedient haben würden, um gegen die Regierung Sturm zu laufen. Hat dieß stattgefunden? Nein! Im Jahr 1856 war es eben dasselbe; daß für die Fusionszeit keine Kritik aufgetreten, ließe sich allenfalls erklären. Anno 1853 wurde die Regierung auf jede Weise angegriffen. Wenn die allgemeine Stimmung im damaligen Großen Rathe nicht dahin gegangen wäre, daß dieses Gesetz gerecht und legitim sei, hätte die beträchtliche Minderheit es nicht als Waffe benutzt? Nichts von dem Allem ist geschehen! Im Jahr 1853 hat Herr Blösch über diese Frage einen sehr ausführlichen Bericht erstattet. Dieser Bericht hat mir über die Stellung des Jura Licht verschafft; als ich ihn gelesen hatte, konnte ich den Sinn des Dekretes begreifen, welches mir anfänglich nicht ganz klar war. Erlauben Sie mir noch, Ihnen die Motive abzulesen, welche der Regierungsrath dem Gesetze vom 24. April über die Kapital- und Einkommensteuer vorausgeschickt hat. Sie lauten: „Zu Deckung des Ausgabenüberschusses wird im Jahre 1847 eine Abgabe von Fr. 600,000 auf dem Vermögen und Einkommen erhoben (Art. 86 der Verfassung). Behufs der Vertheilung dieser Abgabe auf den ganzen Kanton sind die im Art. 85 Ziff. III der Verfassung betreffend den neuen Kantonstheil, aufgestellten Grundsätze zu befolgen; diesem nach: a) wird dieser Kantonstheil sein Grundsteuerhystem beibehalten; b) derselbe wird durch die im alten Kantonstheile für die Armenpflege vermehrten Ausgaben nicht betroffen; c) die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird in ein billiges Verhältnis zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils gesetzt, wovon dieselbe das Äquivalent bildet.“ Dieses sind die Erwägungen, welche der Regierungsrath dem Gesetze vorangehen läßt, das er dem Großen Rathe unterbreitet. Der Berichterstatter des Erstern, Herr Stämpfli, spricht sich in seinem Eingangsrapport folgendermaßen aus: „Was ist zweckmäßiger Weise zu besteuern? Ist es das Vermögen einzig oder ist es zugleich das Einkommen? Eine zweite zu entscheidende Frage ist die: welches System werden wir für die Schätzung der Besteuerungsobjekte anwenden? Dieses ist eine sehr schwer zu lösende Frage. Der jetzige Antrag geht dahin, daß zu Vertheilung der Fr. 600,000, um die es sich handelt, gegenüber dem Jura die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze zu beobachten seien. Die Verfassung sagt, daß der Jura fernerhin seinen Antheil an den Steuerlasten nach dem Grundsteuerkadaster zu bezahlen habe, während der alte Kanton den seinigen nach dem Kadaster über die Vermögenssteuer zu entrichten hat. Sie werden übrigens aus dem Ihnen vorgelegten Berichte sehen, daß die Ausgaben für die Armen den neuen Kantonstheil nicht beschlagen sollen. Drittens werden Sie in diesem Berichte eine Bestimmung finden, wonach die Grundsteuer des Jura in ein gleichmäßiges Verhältnis zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils gesetzt werden soll, deren Äquivalent jene ist. Man hat hier bloß allgemeine Grundsätze aufgestellt, deren Verwirklichung dem Steuergesetz vorbehalten ist. Man hat dieselben hier nur zugegeben, um von vornherein dem Jura die Zusicherung zu ertheilen, daß man in Betreff seiner die in der Verfassung enthaltenen Zusicherungen halten werde.“ Von diesem Gesichtspunkte ist Herr Stämpfli ausgegangen. Ich hätte noch

Vieles anzubringen, allein ein plötzliches Unwohlsein nöthigt mich, hier abzubrechen; ich schliesse dahin, es sei für den Fall, daß man das Gesetz auf den Jura anwenden wollte, nicht einzutreten, und in zweiter Linie, es sei im Sinne des Antrages der Regierung einzutreten.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs in der Absicht, Ihnen eine Vorlesung über die Auslegung der Verfassung zu halten. Ich könnte in dieser Beziehung nur größtentheils bereits Gesagtes wiederholen, und beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen über diesen Punkt. Ich habe mich zwar, seitdem die vorliegende Frage über die Einführung der Einkommensteuer im neuen Kantonstheil aufgetaucht ist, auch damit beschäftigt, die Zulässigkeit dieser Maßregel an der Hand der Verfassung zu untersuchen. Ich habe dieses gethan mit demjenigen Ernst, welchen die Wichtigkeit der Sache fordert, und ohne irgend eine vorgefaßte Meinung. Diese letztere habe ich dabei nicht, denn wenn das Ziel, welches ich anstrebe, nämlich die Einführung einer einheitlichen Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton, gegenüber der gegenwärtig bestehenden Verfassung nicht erreicht werden könnte, so würde ich mich gar nicht scheuen, den zweiten Weg einzuschlagen, auf dem dasselbe erreicht werden müßte, nämlich die Revision der Verfassung, und ich würde sofort dazu Hand bieten oder dieselbe selbst in Anregung bringen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß dieses Ziel ohne Verfassungsrevision erreicht werden könne. Die Gründe, auf welchen meine Ueberzeugung beruht, stehen mit denjenigen, welche Herr Finanzdirektor Scherz in seinem Vortrag entwickelt hat, ziemlich im Einklang. Ich bin nämlich mit ihm einverstanden, daß die beiden Unterschiede in Finanzsachen zwischen dem alten und neuen Kanton darin bestehen, daß der alte Kantonstheil die Ausgaben für das Armenwesen, soweit sie ihn berühren, einzig zu tragen, daß dagegen der Jura einen Einschuß zu leisten habe als Gegenwerth für das Kapital der Domänen, Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons und zwar durch die alte Grundsteuer, die aber laut § 85 der Verfassung reduziert werden soll im Verhältnisse, in welchem das Kapital der Zehnten und Bodenzinse in Folge der Liquidation derselben reduziert werden mußte. Das sind die beiden einzigen Unterschiede, die ich zwischen beiden Kantonstheilen herausfinden konnte. Für alles Uebrige macht der § 86 der Verfassung Regel, und ich war nicht im Stande, daraus zu Gunsten des neuen Kantons theils etwas anderes herauszufinden, als was der alte Kantonstheil selber zu haben in der Lage ist, daß nämlich alle Ausgaben, die in Folge der Finanzoperationen, welche die Verfassung von 1846 zur Folge hatte, für den Staat entstanden, vom Jura und vom alten Kanton gleichmäßig getragen werden sollen. Es heißt in der Verfassung, die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Wenn man nun eine Ausnahme zu Gunsten des Jura hätte machen wollen, so hätte man es in der Verfassung sagen müssen. Ausnahmen verstehen sich nicht von selbst. Ausnahmen, die man bei den Haaren herbeiziehen muß, lasse ich nicht gelten. — Wenn ich die Verfassung zu Rathe gezogen habe, so that ich es nicht in der Weise, daß ich die Verhandlungen des Verfassungs Rathes und einzelner Mitglieder desselben zu Grunde gelegt hätte, und zwar aus folgendem Grunde. Diese Interpretationsart ist bei einem Gesetze zulässig, wo man fragen kann: wie hat es der Berichterstatter, wie der Antragsteller verstanden? weil sie ihre Meinung denjenigen entwickelten, welche das Gesetz erließen. In der vorliegenden Frage ist es aber nicht der Fall. In letzter Instanz ging die Verfassung aus, — nicht vom Verfassungsrathe, sondern vom stimmfähigen Theil des bernischen Volkes. Hat der stimmfähige Theil des Volkes das angenommen, was die Herren Stämpfli, Migy und Andere im Verfassungsrathe gesagt haben? Nein, das Volk hat den Wortlaut der Verfassung angenommen, wie er

ihm vorlag. Daher darf man der Verfassung keinen andern Sinn beilegen, als was aus dem Wortlaut, sowie aus dem Sinn und Geiste derselben hervorgeht; man darf nicht etwas Anderes hineinlegen. Ebensovienig ist zulässig, wenn man geltend macht, es sei eint und anderes nebenbei gegangen. Wenn man sich darauf stützt, es hätten Mitglieder des Verfassungsrathes die einschlagenden Artikel nie anders verstanden, als wie heute dargestellt wird, so ist diese Interpretation unrichtig. Ich kann mich auf eines der hervorragendsten Mitglieder des Verfassungsrathes aus dem Jura, auf Herrn Stockmar, berufen; ich kann mich auch auf andere Mitglieder berufen, die hier sitzen, deren Meinung ich bereits kenne, allein ich will nicht weiter darauf eintreten und erlaube mir noch einige Bemerkungen in anderer Richtung. — Nachdem ich mit mir einig war, daß die Verfassung die einheitliche Gesetzgebung im Steuerwesen gestatte, fragte ich mich: ist diese Einheit nöthig? In dieser Beziehung machte ich mir einige Vergleiche, weil sich in solchen Fragen gerade an Detailvergleichen die Differenzen herausstellen, und diese waren um so frappanter, als ich das Resultat sah. Es ist in doppelter Beziehung nöthig, daß das Steuerwesen regulirt werde. Der Jura unter sich hat schon sehr verschiedene Verhältnisse, noch mehr tritt diese Verschiedenheit zu Tage im Vergleich zum alten Kanton. Ich will einige Beispiele anführen. In den Verhältnissen des Jura unter sich ergeben sich bezüglich der Leistungen einzelner Amtsbezirke ebenso enorme Ungleichheiten, wie im Vergleich mit dem alten Kanton. Stellen wir einzelne Amtsbezirke zusammen, so Münster und Courtelary. Der Amtsbezirk Münster mit einer Bevölkerung von 10,981 Seelen bezahlt Fr. 34,636 Grundsteuer, der Amtsbezirk Courtelary dagegen mit einer Bevölkerung von 20,354 Seelen, also bei der doppelten Volkszahl, bezahlt an Grundsteuer Fr. 36,395, also nur ungefähr Fr. 1800 mehr als Münster. Ich kenne zwar die Vermögensverhältnisse dieser Gegend im Einzelnen nicht so genau, glaube aber nicht, daß der Amtsbezirk Münster in solchem Maße größern Reichthum und Wohlstand besitze als Courtelary, daß dieser Unterschied der Steuer dadurch gerechtfertigt wäre. Wenn man die Vergleichung zwischen dem Jura und dem alten Kantone vornimmt, so ist der Unterschied noch größer. Der ganze Amtsbezirk Biel mit einer Bevölkerung von 6442 Seelen bezahlt an Grundsteuer nur Fr. 6228, also nicht einmal einen Franken per Kopf. Narberg, das kleine Städtchen, das man vor einem Jahre für so klein hielt, daß man es nicht einmal einer Eisenbahn werth hielt, mit einer Bevölkerung von 1074 Seelen, bezahlt an direkten Steuern Fr. 6781, also Fr. 500 mehr als Biel. Stellen wir Langenthal St. Zimmer gegenüber: Langenthal mit einer Bevölkerung von 2694 Seelen bezahlt an direkten Steuern Fr. 11,408, dagegen St. Zimmer mit einer Bevölkerung von 4030 Seelen nur Fr. 4471; also zahlt Langenthal ungefähr zwei und einhalbmal so viel als St. Zimmer, obschon dieses eine viel größere Bevölkerung hat; beides sind industrielle Dörfer. Vergleichen wir Bözingen mit St. Beatenberg. Bözingen mit einer Bevölkerung von 1360 Seelen bezahlt an Grundsteuer Fr. 1271, St. Beatenberg dagegen mit einer Bevölkerung von 1030 Seelen bezahlt an direkten Steuern Fr. 1383. St. Beatenberg ist eine Gemeinde, von welcher die meisten der Herren nicht wissen, wo sie ist, und doch zahlt sie einer industriellen Dörfer gegenüber mehr Steuer. Nidau und Neuenstadt, zwei Nachbarstädte, liefern folgendes Verhältniß: Neuenstadt, bekanntlich eine enorm reiche Dörfer, wie vielleicht kein anderer Ort im Kanton, bezahlt bei einer Bevölkerung von 1672 Seelen Fr. 3242 Steuer, Nidau dagegen mit einer Bevölkerung von nur 766 Seelen bezahlt Fr. 4584; also zahlt Neuenstadt Fr. 1300 weniger. Ich glaube, an der Hand solcher Thatsachen dürfe man allerdings fragen, ob es nicht die höchste Zeit sei, diesem Zustande ein Ende zu machen und die Lasten etwas gleichmäßiger zu vertheilen als hieobahin, und da muß ich die Frage bejahen. — Ich hörte wiederholt den Einwurf, der Jura bezahle im Ganzen

sein Betreffniß und es könne uns gleichgültig sein, auf welche Weise wir es in die Staatskasse bringen. Mit dieser Auffassung bin ich nicht einverstanden. Vor Allem möchte ich fragen: wie will man das Betreffniß des Jura ausmitteln, wenn nicht die Steuerfrage im Allgemeinen regulirt wird? Bisher wurde das jurassische Steuerverhältniß auf Grundlage der Kopfzahl festgesetzt. Der Jura hatte nichts anderes als eine reine Kopfsteuer gegenüber dem alten Kanton, unter sich aber hatte er dieselbe auf Grund und Boden vertheilt. Nun kommen wir auf dieser Grundlage zu einem merkwürdigen Rechnungsverhältniße. Das Steuerkapital im alten Kanton beträgt ungefähr 618½ Millionen Franken mit einem reinen Ertrage von Fr. 959,500. Der Jura zählt ungefähr 70,000 Seelen Bevölkerung. Wenn man nun fragt: wie viel bezahlt diese Bevölkerung? so kommt man zu einem sonderbaren Resultate. Im dießjährigen Budget ist die Grundsteuer des Jura auf Fr. 186,600 festgesetzt. Ein Mitglied des Regierungsrathes behauptete heute noch, der alte Kanton möge Steuern anlegen, so viel er wolle, so zahle der Jura im Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{9}{11}$ . Das ist aber nicht richtig. Ich hätte gewünscht, daß die Herren das Bleistift zur Hand nähmen, dann hätten sie gesehen, daß sich die Grundsteuer des Jura zu den direkten Steuern des alten Kantons nicht verhält wie  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{9}{11}$ . Das bisherige Rechnungsverhältniß beruht eben auf dem Beschlusse vom 21. Dezember 1853. Man rechnet nicht so: der alte Kanton bezahlt an direkten Steuern so viel, der Jura zahlt an Grundsteuer im Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  davon, sondern der alte Kanton mag Steuern erheben, so viel er will, so lange er nicht mehr als 1 pro mille erhebt, zahlt der Jura nur Fr. 125,000. Wenn wir also unsere Grundsteuerschätzung revidiren und infolge dessen das Steuerkapital vermehrt wird, so bezahlt der Jura dessenungeachtet nur seine Fr. 125,000, wenn der alte Kanton nur 1 pro mille bezieht; nur zu dem, was wir über 1 pro mille beziehen, zahlt er im Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  durch Grundsteuer. Im Jahre 1856/57 nahmen wir eine Revision der Grundsteuerschätzung vor, infolge welcher das Steuerkapital des alten Kantons um 25 Millionen höher stieg: hat etwa der Jura deshalb mehr bezahlt? Ja, so weit es die  $\frac{2}{10}$  pro mille betrifft, die über 1 pro mille hinaus im alten Kanton erhoben wurden, aber so lange wir nur 1 pro mille beziehen, bezahlt der Jura nur Fr. 125,000. — Man sagt, es soll alle fünf Jahre zwischen dem Jura und dem alten Kanton abgerechnet werden. Ja, es hätte geschehen sollen, aber es geschah nie, trotzdem es zweimal vom Großen Rathe beschlossen wurde. Ich wollte zeigen, daß die Behauptung, als bezahle der Jura sein Betreffniß, nicht richtig sei. Eine Ausgleichung hätte längst stattfinden sollen; sie ist bisher nicht geschehen, und wir würden noch lange bei dem bisherigen Verhältniße bleiben, wenn wir nicht gründlich aufräumen. Ich müßte mich irren, wenn wir durch das neue Einkommensteuergesetz das Steuerkapital nicht um 100 Millionen Franken vermehren würden infolge Besteuerung der Obligationen, Aktien, Depositen u. s. w. Die auf Grundpfand versicherten Kapitalien betragen gegenwärtig eine Summe von 175 Millionen Franken. Man könnte sagen, das Geld, das in Eisenbahnen und andern industriellen Unternehmungen angelegt ist, betrage an Kapital vielleicht ebensoviel. Wenn man so verfährt, wie bisher, so wird der Jura trotz dieser Vermehrung des Steuerkapitals nichts weiter über sein bisheriges Betreffniß beitragen, als was über 1 pro mille an Grundsteuer bezogen wird. Deshalb erkläre ich: ich helfe nie und nimmer das Steuerkapital im alten Kanton vermehren, wenn man es nicht auf den ganzen Kanton ausdehnt. Können wir dieses nicht, so würde ich dann lieber sagen, daß man eine höhere Grund- und Kapitalsteuer fordere, sei es 2 bis 2½ pro mille. Wenn aber bei uns die Revision der Grundsteuerschätzung dringlich ist, so ist sie es im Jura noch mehr, da sie dort seit 1828 nicht mehr revidirt wurde. Die jurassische Grundsteuer beträgt etwa Fr. 900,000, während allein die Brandassuranzschätzung der Gebäulichkeiten ungefähr 9 Mil-

lionen Franken beträgt. Das zur Aufklärung. — Man soll uns nicht sagen: wir wollen nur umstürzen und verwirren, wie uns bei der frühern Berathung vorgeworfen wurde. Wir wollen nur eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf sämtliche Staatsangehörige. — Wenn ich nun frage: was ist Angesichts dieser Sachlage zu thun? so sehe ich, daß die Einen gar nicht eintreten wollen; die Andern wollen eintreten, aber die Sache verschieben und an eine Kommission weisen. Ich könnte zum Einen oder Andern Hand bieten, denn lieber als die Vorlage der Regierung will ich das Eine oder Andere. Bevor ich zur Anwendung des Gesetzes auf den alten Kanton allein stimme, will ich lieber gar nichts. Aber ich glaube, weder das Eine noch das Andere sei nöthig. Wir können eintreten, wir können das Gesetz berathen; wir sind wohl im Stande, einen Entscheid zu fassen; so groß sind die Verschiedenheiten zwischen dem Jura und dem alten Kantone nicht, daß wir nicht schon jetzt Bestimmungen feststellen könnten. Wenn wir aber die Sache einläßlich behandeln, so hat es nicht den Sinn, daß dieses Gesetz als abgerissenes Stück für den Jura eingeführt werden soll; nein, ich weiß gar wohl, daß die ganze Gesetzgebung in Einklang gebracht werden muß, und das will ich auch. Deshalb wurde schon bei der frühern Berathung für die Inkraftsetzung im neuen Kantonsheil eine Frist bis zum 1. Januar 1865 festgesetzt, damit die Regierung Zeit habe, die Verhältnisse gründlich zu untersuchen und denselben Rechnung zu tragen. Ich bin von dieser Ansicht etwas zurückgekommen, und will andeuten, wie ich die Sache einrichten möchte. Ich will, wie bereits gesagt worden, im alten Kanton nicht mehr neue Steuern einführen, die im Jura nicht gelten sollen. Wenn nun die Regierung nicht im Stande ist, das Gesetz sofort in Vollziehung zu setzen, was ich allerdings begreife, so will ich den Zeitpunkt der Inkraftsetzung desselben um ein Jahr, also bis 1. Januar 1866 hinauschieben. Bis dahin können wir es wohl noch mit dem bisherigen Gesetze machen. Aber sage man uns nicht: ihr Altberner müßt jetzt zahlen, der Jura zahlt später! Meine Ansicht geht also dahin, das Gesetz sei einläßlich zu berathen, aber die Vollziehung sei so weit hinauszuschieben, bis die nöthigen Maßregeln getroffen und die Gesammteuergesetzgebung geordnet sein werden. — Ich erlaube mir noch einzelne Bemerkungen gegenüber einem Präopinanten. Herr Zmer warf dem Herrn v. Gonzenbach vor, er habe gegen die Beschlüsse der Kommission Bericht erstattet und seine persönliche Meinung für diejenige der Kommission vorgetragen. Dieser Vorwurf ist nicht richtig. Es ist zwar richtig, daß die Kommission nach einer Besprechung ihrer Mitglieder von ihrem frühern Beschlusse zurückkam; als aber hier der Antrag gestellt wurde, das Gesetz auf den ganzen Kanton auszudehnen, fragte der Herr Berichterstatter der Kommission das Präsidium derselben an, worauf er autorisirt wurde, den betreffenden Antrag als erheblich zuzugeben. Es war allerdings nicht eine förmliche Sitzung der Kommission, wohl aber eine Besprechung des Herrn Berichterstatters mit den Mitgliedern derselben; der Herr Berichterstatter verdient also diesen Vorwurf nicht. Ein weiterer Vorwurf, der gemacht wurde, besteht darin, es sei Mißbrauch, Minderheitsberichte drucken zu lassen. Auch das ist nicht begründet. Wenn man eine Kommission niederlegt, so hat sie nicht zu beschließen, sondern ihre Meinung abzugeben, und eine Minderheit darf ihre Meinung ebensogut abgeben als eine Mehrheit. So ist es auch überall geschehen, wo man Kommissionen niederlegt; so geschieht es in den eidgenössischen Räten, so geschah es auch letztes Jahr in der Tracéfrage. Es war daher nicht etwas Neues. Viel mehr als das, ich gestehe es offen, frappirte mich das Verfahren der Regierung in dieser Angelegenheit. Was that die Regierung, nachdem der Große Rath mit einer Mehrheit, die an Einstimmigkeit grenzte, die Verfassung interpretirt, nachdem er mit 132 gegen 3 Stimmen beschloß, das Gesetz auf den neuen Kantonsheil auszudehnen? Die Regierung stellte nicht nur den Antrag, das Gesetz nicht auf den neuen

Kantonstheil auszu dehnen, es sei nicht verfassungsgemäß, sondern sie erklärte einfach: „Der Regierungsrath hat in seiner heutigen Sitzung erkannt, die Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes auf den Jura sei wider die Verfassung,“ und sofort wurde dieser Beschluß durch das Amtsblatt publizirt. Als ich das Amtsblatt zu Gesichte bekam, fragte ich mich: geht man darauf aus, den Großen Rath vor den Augen des Volkes zu blamiren oder nicht? Ich bin nicht gerade durch einen parlamentarischen Vorgang so verletzt worden, wie hierdurch. Der Große Rath hat die Verfassung zu interpretiren, die Regierung, bei aller Befugniß, die ihr zustehen mag, hat nicht das Recht, anders zu entscheiden. Es mag sein, daß der Beschluß der Regierung nicht diesen Sinn hatte, wie uns der Herr Berichterstatter der Regierung gestern erklärte, aber jedenfalls war es nicht am Orte, so zu verfahren.

Ganguillet. Ich bitte ab, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Gestern war nur die Eintretensfrage in Behandlung, deswegen stellte ich als Minderheit der Kommission einen Antrag. Heute aber ist die Hauptfrage in Berathung, und ich finde mich in mehreren Beziehungen verpflichtet, noch das Wort zu ergreifen, erstens als Mitglied der Kommission selber, zweitens als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes und drittens in meiner Eigenschaft als Vertreter des Jura und doch auch des alten Kantons. Meine Stellung ist eine vermittelnde. — Ich beginne mit dem Sage: alle Fehler rächen sich. Ich sage, der große Markt, den man Anno 1845 hatte, war ein Fehler. Ich bin nicht schuld daran. Sie werden im Berichte des Herrn v. Gonzenbach finden, welchen Antrag ich im Verfassungsrathe gestellt habe. Hätte man denselben angenommen, so hätten wir die Einheit der Gesetzgebung. Damals beging man einen großen Fehler, welchen das Volk genehmigte, und jetzt stehen wir auf diesem Boden. Herr v. Gonzenbach hat eine lange Abhandlung verfaßt, er hat alle Voten, die im Verfassungsrathe abgegeben worden, studirt, er hat ein Buch für Sie geschrieben, das interessant ist, und Sie hörten gestern einen Auszug davon vortragen, der Viele interessirt hat. Aber Herr v. Gonzenbach erlaube mir zu sagen, daß er im Interesse eines parlamentarischen Knalleffektes doch viel übertrieben hat. Er sagte, als der Jura von der französischen Republik erobert worden, habe man die damaligen Zehnten und Bodenzinse abgeschafft und die Grundsteuer an ihre Stelle gesetzt, warum denn der Jura sich damals nicht widersetzt habe? Darauf hat gestern Herr Kaiser geantwortet: wenn ein Staat von 36 Millionen Einwohnern, in welchem die Guillotine auf öffentlichem Plage regirt, ein Ländchen mit 70,000 Seelen Bevölkerung angreift, so wird man nicht von Wehren reden, man wird nicht beide Theile auf die gleiche Linie stellen können, wie jetzt gegenüber einem Freistaate, wie der Kanton Bern ist. Herr v. Gonzenbach sagte ganz richtig, daß eine Menge Petitionen aus dem Jura an den Verfassungsrath eingelangt waren, welche die Vertheilung der Steuern auf das Vermögen verlangten; aber es sind noch viele andere Petitionen gekommen, welche der Verfassungsrath nicht angenommen hat. Das Volk hat eben die Verfassung angenommen, wie sie ihm vorgelegt wurde. — Herr v. Gonzenbach fragte ferner: ist es billig, daß die Landleute im Jura einzig Steuer zahlen und daß die Millionäre im St. Immerthale leer ausgehen? Das war ein famoser Knalleffekt. Ich ersuche Herrn v. Gonzenbach, die Laterne zur Hand zu nehmen und die Millionäre, die er im Auge hat, zu nennen. Ich kenne die Verhältnisse im Jura, aber ich kenne keinen einzigen Millionär daselbst. Ein paar Halbmillionäre und solche, die ein paar mal hunderttausend Franken besitzen, finden sich allerdings. Früher war ein Millionär im Jura, jetzt aber nicht mehr. — Bezüglich der Sache selber bemerkte Herr v. Gonzenbach, Anno 1819 sei die Grundsteuer des Jura auf Fr. 160,000 a. W. festgesetzt worden, jetzt sei dieselbe viel geringer. Das ist wahr, aber warum gab Herr v. Gonzenbach nicht die Gründe an, warum der Betrag

der Grundsteuer abgenommen hat? Die Grundsteuer, wie sie im Jahre 1819 festgesetzt worden, existirte bis Anno 1830, wo eine neue Verwaltungsperiode begann. Was ging damals vor? Damals verlangte man schon die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse; der Ertrag derselben wurde bedeutend vermindert. Fand da eine Ausgleichung statt? Keineswegs, bis Anno 1846, und deshalb hört man die Herren aus dem Jura sagen, sie hätten damals zu viel bezahlt, und das ist wahr. Als die Verfassung einmal eingeführt war, wurde allerdings die Grundsteuer im Jura herabgesetzt und in's Verhältniß zu dem gebracht, wovon sie das Aequivalent bildete. Herr v. Gonzenbach sagte Ihnen gestern, daß Herr Stockmar auf eine Anfrage des Herrn Stämpfli deutlich geantwortet habe, die Grundsteuer sei das Aequivalent der Zehnten, Bodenzinse und Dominialeinkünfte des alten Kantons, und so wurde es allgemein verstanden. Man sagte: die Vermögenssteuer besteht in drei Theilen, aus der Grund-, aus der Kapital- und aus der Einkommensteuer. Es fragte sich: hat der Jura ein anderes Aequivalent zu geben als in der Form seiner Grundsteuer? Diese wurde angenommen und festgestellt. Es ist ganz richtig, daß Herr Stämpfli, welcher das Gesetz von 1847 gemacht und im Verfassungsrathe Bericht erstattet hatte, der beste Ausleger war. Aber nicht nur er, der damalige Große Rath war meistens aus ehemaligen Mitgliedern des Verfassungsrathes zusammengesetzt. Ich gebe zu, daß der § 86 der Verfassung gegenüber dem § 85 Anlaß zu andern Auslegungen gab. Aber der § 86 hat offenbar den Sinn, daß er eigentlich nur den alten Kanton betrifft, denn unmittelbar vorher, im § 85, ist die Stellung des neuen Kantonstheils normirt. Nun kann der § 86 aber auch den Sinn haben, wenn man will: jedes neue Gesetz soll auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Ich sage: alle Gesetze, die nicht das Aequivalent betreffen. Es hat Niemand aus dem Jura gesagt: es geht uns nichts an! Wir haben die Militärsteuer, die natürlich auch auf den Jura angewendet wird, und wenn wir morgen ein anderes neues Steuergesetz erlassen, so findet es ebenfalls Anwendung auf den Jura. — Nun komme ich zum Gesetze von 1853. In Bezug auf diesen Punkt sprach Herr v. Känel große Unrichtigkeiten aus. Er sagte, wenn auch durch das neue Einkommensteuergesetz die Einnahmen des Staates um Fr. 200—300,000 vermehrt würden, so würde der neue Kantonstheil doch nicht mehr bezahlen als bisher. Ja, wenn Sie den im Gesetze von 1853 aufgestellten Faktor stehen lassen, so hat Herr v. Känel Recht. Aber es heißt in diesem Gesetze, daß das Steuerverhältniß alle fünf Jahre revidirt werden soll, und es ist nicht der Fehler von Verfassung und Gesetz, daß es bisher nicht geschah. Wenn Sie die Revision vornehmen, so kommen Sie wieder zu dem Verhältniß, in welchem der Jura Steuer zu bezahlen hat. Das ist der Sinn des Gesetzes, und wenn man es nicht anwendet, so ist es nicht der Fehler der Verfassung, sondern der Behörden. Ich möchte aber den Herrn v. Känel auf einen andern kolossalen Irrthum aufmerksam machen. Er sagt: der alte Kanton zahlt an direkten Steuern so viel, der Jura so viel, also ist das Verhältniß das. Aber hat denn Herr v. Känel vergessen, daß nach der Verfassung Fr. 400,000 a. W. für den alten Kanton abgezogen werden müssen? Ziehen Sie diese Summe ab, und dann werden Sie das richtige Verhältniß finden. Hier habe ich den Ertrag der direkten Steuern vom letzten Jahre vor mir; es ist im Ganzen eine Summe von Fr. 1,140,000; ziehen Sie Fr. 570,000 davon ab, so haben Sie noch Fr. 570,000, auf der andern Seite den Ertrag der Grundsteuer im Jura mit Fr. 186,000. Nun frage ich: was ist da zu wenig? Es ist eigentlich zu viel, was der Jura bezahlt. Ich will aber nicht zu weit gehen; ich nehme auch diese Stellung nicht ein, sie dient mir nur momentan. — Es ist noch ein anderer Faktor, der in Betracht kommt: die Dominialeinkünfte und der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse. Ich fragte den Herrn Finanzdirektor um Auskunft darüber. Nehmen Sie den Betrag der Fr. 570,000 an, so wird das Verhältniß nicht weit fehlen.

Nun fragt man, ob es billig sei, daß ein ungleiches Steuersystem zwischen beiden Kantonstheilen bestehe. Ich gebe zu, daß es nicht billig ist; der Faktor der Bevölkerungszahl ist eben nicht eine billige Grundlage. Wenn man diesen Faktor überall als Grundlage annehmen wollte, so hätte ich nichts dagegen. Anno 1845 dachte man an alle Landestheile, aber an einen nicht, an die Stadt Bern dachte man damals nicht, welche das größte Interesse hätte, die Bevölkerungszahl als Basis anzunehmen. Man dachte wohl an die Stadt Bern, aber nur um sie einzumessen, und der Bissen Kuchen, der ihr zugedacht worden, war nicht ein positiver, sondern ein passiver. Die Abgaben, welche die Stadt Bern mit ihren 30,000 Einwohnern an Staats- und Gemeindesteuern, für das Armenwesen u. s. w. zahlt, belaufen sich auf die Summe von Fr. 510,000, während sie nach der Bevölkerung nur etwa Fr. 95,000 zahlen müßte, und doch hat sie wenig dazu zu sagen. — Es wurde Ihnen über die Verhältnisse der Leistungen einzelner Ortsgemeinden des Kantons interessante Auskunft gegeben. Ich war erstaunt zu sehen, wie z. B. die Stadt Biel in ihrer günstigen Lage mit 6000 Seelen Bevölkerung nur etwa Fr. 4000 Steuern zahlt, während die kleine Stadt Delsberg mit ihren 1600 Seelen Bevölkerung Fr. 5600 bezahlt. Das sind wirklich Verhältnisse, die einer Revision bedürfen. Herr v. Känel zeigte ferner, daß der Amtsbezirk Courtelary bei größerer Bevölkerung weniger zahle als der Amtsbezirk Münster. Das ist richtig, aber das Verhältniß läßt sich durch die Grundsteuer erklären, denn der Amtsbezirk Münster hat eine größere Ausdehnung als Courtelary. Es wurden auch Vergleichen gemacht zwischen dem alten und dem neuen Kanton, und der Umstand, daß der Amtsbezirk Delsberg mehr bezahlt als Fraubrunnen, beweist, daß manches faul ist im Staate. — Ich komme zu den Wünschen, die man ausgesprochen hat. Was strebt man an? Man sagt, es stecke ein Dorn im Fuße; der § 85 ist ein solcher Dorn. Wie ist dem abzuhelpen? Ich habe die Ueberzeugung, daß wir an die Verfassung gebunden sind und zwar durch den Sinn, den man ihr seit sechszehn Jahren gegeben, und nicht durch den Sinn, den man ihr jetzt gibt. Wollen Sie über die Bedenken, die sich darüber kundgegeben, hinwegschreiten? Was ist die Folge davon? Es ist unstreitig die Folge, daß ein Refus an die Bundesversammlung stattfinden wird. Diese wird entscheiden. Legthin enthielt bereits der „Bund“ einen Artikel darüber. Der Große Rath von Bern würde dadurch blamirt, und diese Stellung soll er nicht einnehmen. Zurückzubuchstabiren, den frühern Beschluß zurückzunehmen und zu erkennen, das Gesetz finde nur auf den alten Kanton Anwendung, wäre auch eine Blamage. Daher finde ich vor der Hand nur einen Ausweg: ich will gar nicht eintreten. Man sagt: wir müssen Geld haben. Ich gebe es zu. Das ist das Resultat von spätern Fehlern, die ich nicht weiter berühren will; aber ich sage: künftiges Jahr kommt noch ein anderer Faktor dazu; die Ausgaben des Staates werden um mehrere hunderttausend Franken höher werden in Folge der Ursachen, die ich angedeutet. Bleiben wir daher mit der Verfassung im Einklang. — Herr v. Känel behauptete, die Steuerkraft des Jura sei größer, als man bisher angenommen. Das weiß ich nicht; es beruht eben auf Muthmaßungen, aber ich glaube nicht, daß dieselbe viel größer sei. Ich kenne die Verhältnisse des Kantons von A bis Z, von Guttannen hinweg bis Bruntrut. Im Jura existirt im Allgemeinen ein Mittelstand, große Vermögen, wie man sie im alten Kanton findet, sind sehr spärlich; sie belaufen sich zuweilen höchstens etwa auf eine halbe Million; im Ganzen genommen, haben Sie im Jura keinen Bauernstand, wie im alten Kanton. Aber auf der andern Seite haben Sie auch keine Armuth, wie im alten Kanton, so daß, wenn man den Durchschnitt annimmt, ungefähr die Steuerkraft gleich sein wird. So sind in dieser Beziehung die Verhältnisse beschaffen. Ich will aber noch einen Grund angeben; Herr v. Gonzenbach wird sich als gewesener eidgenössischer Staatschreiber erinnern, daß Anno 1838 von der Tagsatzung eine

neue Geldskala festgesetzt wurde. Damals wurde das Vermögen des alten Kantons im Verhältniß zu 20, dasjenige des Jura nur im Verhältniß zu 10 angenommen; also betrachtete man den Jura für ärmer. — Ich gehe zur Frage der Verfassungsmäßigkeit über und füge mich auf zwei Männer, die auf dem parlamentarischen Gebiet eine große Rolle gespielt haben, auf die Herren Blösch und Fischer. Herr Blösch sagt: es ist fatal, daß es so ist, aber die Verfassung ist da. Herr Fischer sagte mir noch gestern Abend: es ist unbestreitbar, es hat den Sinn, die Stellung des Jura ist eine Folge des großen Marktes, und wenn er noch im Großen Rathe wäre, so könnte er nicht anders stimmen. Das sind doch Autoritäten, die als unbefangene betrachtet werden können. — Ich muß noch auf einen Punkt zurückkommen. Ich habe gesagt, der Große Rath würde eine Blamage gefährden. Ich gehe noch weiter und sage: es würde große Unzufriedenheit und Aufregung im neuen Kantonstheil entstehen, und dies sollen wir zu vermeiden suchen. Es ist kein Staatsbürger im Kanton, der mehr Interesse und mehr den Willen hat, dahin zu wirken, daß die Völkerschaften beider Kantonstheile einander näher gebracht werden, als ich; aber man muß solche Sachen nicht überstürzen. Man kann nicht die Sprache führen: du mußt das haben! sondern man muß es auf dem Wege der Verständigung zu erreichen suchen, und wenn Herr Zmer auf Länder, wie Polen, die Lombardie u. s. w. hinweist, so hat er ganz Recht, und ich sage: schaut auf die Stellung Schleswig-Holsteins! Hütet Euch wohl, so zu verfahren. Ich bin ganz damit einverstanden, daß beide Kantonstheile sich in der Steuer-gesetzgebung, wie in der übrigen Gesetzgebung zu vereinigen streben sollen, aber es soll immer auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung geschehen. Die Schwierigkeiten sind jedoch ein wenig größer, als man auf den ersten Blick meint. Die verschiedenen Völkerschaften haben eine verschiedene Anschauungsweise. Was der Eine für gut betrachtet, das hält der Andere für verderblich. Fassen wir die Sache näher in's Auge, so sehen wir, daß der Deutschdenkende sich mehr an die Theorie hält, während der Französischdenkende sich mehr auf den Boden der Praxis stellt. Nun ist die Einkommensteuer theoretisch richtig, aber in der Praxis sehr ungerecht; deshalb adoptirte man in Frankreich das System: was greifbar, sichtbar ist, soll besteuert werden. Darum sage ich: wenn Sie dieses Gesetz auf den Jura anwenden wollen, so müssen Sie noch wesentliche Abänderungen daran vornehmen, Sie müssen das System weniger theoretisch, mehr praktisch machen, sonst gibt es böses Blut. Ich will nicht länger sein und schließe. Ich will Unifikation, so viel als möglich, aber ich wünsche, daß man Konflikte vermeide, daß man nicht zurückstöße statt anziehe; auch möchte ich dem Großen Rathe keine Blamage zuziehen. Deshalb will ich gar nicht eintreten und stelle ferner den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, die Frage zu untersuchen, wie im Einklange mit der Verfassung, oder wenn nöthig, durch eine Revision derselben, ein einheitliches Steuersystem für den ganzen Kanton eingeführt werden könne.

Der Herr Präsident bemerkt wiederholt, daß ein Antrag, wie derjenige des Vorredners, nach dem Reglemente nicht zulässig sei, da es sich nur um die Frage des Eintretens handle, dagegen könne der Zweck der Rückweisung an eine Kommission oder an den Regierungsrath dadurch erreicht werden, daß man zwar eintrete, aber nicht sofort.

Egger, Sektor, stellt den Antrag, der Große Rath möchte beschließen, die in Behandlung liegende Frage heute zu erledigen, aber die Verhandlungen bis um drei Uhr zu unterbrechen.

Es wird mit großer Mehrheit beschlossen, die Verhandlungen bis Nachmittags drei Uhr zu unterbrechen.

Unterbrechung um 12<sup>5</sup>/<sub>4</sub> Uhr.



[Nachmittags 3 Uhr.

### Fortsetzung der Berathung über das Einkommens- Steuergesetz.

Dr. Schneider. Wenn ich nach den langen Verhandlungen, welche über den Entwurf eines neuen Einkommenssteuergesetzes bereits stattgefunden haben, auch noch das Wort ergreife, so bekenne ich gerne von vorneherein, daß mich zunächst egoistische Motive dazu bestimmen. Ich hoffe, ich glaube nämlich, daß die Verhandlungen von gestern und heute nicht fruchtlos sein werden. Es ist mir so, und ich habe das Gefühl, diese Verhandlungen müßten einmal etwas zur Reife bringen, von dem ich schon seit vielen Jahren gewünscht hätte, daß es zur Reife kommen möchte. Dem äußern Anschein nach, besteht freilich eine große Differenz der Ansichten; aber bei aller gewaltigen Spannung dünkt es mich doch, es sei beiderseitig so viel zur gegenseitigen Aufklärung beigetragen worden, daß mir die Möglichkeit einer Verständigung über den in Frage stehenden Gegenstand in diesem Saale näher scheint als noch nie. Könnte ich als alter Mann etwas dazu beitragen, so würde ich es mir zur Ehre rechnen. Das ist mein erstes egoistisches Motiv. Das Zweite liegt darin, daß ich bei den Verhandlungen viel und oft zitiert wurde, und zwar in dem verschiedenartigsten Sinne. Während nämlich die Einen meinen, im Verfassungsrath ausgesprochenen Worten vielleicht ein allzugroßes Gewicht beilegen, scheint es mir, unterschätzen die Andern meine damaligen Äußerungen wohl nur deswegen, weil ich in der ganzen damaligen Verhandlung eine nur untergeordnete Rolle spielte. Es ist in der That wahr, ich befand mich damals in einer Lage, wie sonst noch oft in meinem Leben, daß ich von mir fast sagen konnte, was ein bekannter Dichter von sich gesagt:

„Ich bin der Erste nicht gewesen, und auch nicht der Letzte  
eben;  
„In der Mitte ging ich meistens, mocht' auch manchmal vor-  
wärts streben.  
„Manches deß ich mich verwogen, konnt' ein Anderer nicht  
erreichen.  
„Oft auch muß' ich, weit vom Ziele, wieder einem Andern  
weichen.  
„Doch die Besten allerwege sah'n mich gern in ihrem Kreise,  
„Konnt' ich's ihnen gleich nicht machen, liebten sie doch meine  
Weise.“

In der That, durch einen Zufall wurde ich seiner Zeit im Verfassungsrath als Berichterstatter über diejenige Frage bezeichnet, die uns heute hier beschäftigt. Schon damals gingen die Ansichten zwischen dem Jura und dem alten Kanton, je länger die Verhandlungen dauerten, immer weiter auseinander, und man entfernte sich immer weiter von dem Ziele, das wir Alle hätten vor Augen haben sollen; nämlich dem Ziel einer gemeinsamen Steuer-, Civil- und Criminalgesetzgebung. Ich warnte wiederholt in Privatverhandlungen, wie in den öffentlichen Verhandlungen, und wenn ich damals sagte, man säe Drachenzähne, die man einst fühlen werde, so ist leider meine Prophezeiung nur zu sehr in Erfüllung gegangen. Der alte Kantonstheil, zu sehr befangen in Verfolgung des Zieles der Abschaffung der Feudallasten und Zehnten und der Reform des Armenwesens, war leider nur zu sehr geneigt, der Erreichung dieses Zieles jene Einheit in Gesetzgebung und Steuerwesen zum Opfer zu bringen, während der Jura gerne diesen Anlaß benutzte, seinen Sonderhaushalt noch mehr zu befestigen und auszudehnen. Die Stellung, welche die bisherigen Berichterstatter im Verfassungsrath eingenommen hatten, war nicht geeignet, um eine Vermittlung zu ermöglichen; und in diesem

kritischen Momente, wo alles auseinander zu gehen drohte und das ganze Verfassungswerk in Frage gestellt war, wurde ich zum Berichterstatter ernannt. Obwohl so zu sagen unvorbereitet, hielt ich mich verpflichtet, dem Rufe Folge zu leisten, und eben, weil ich nicht einer der Vordersten war, sondern in der Mitte stand, konnte ich mit Andern dazu beitragen, daß der Staatswagen nicht links oder rechts über's Bord hinunter rollte. Wenn daher der heutige Berichterstatter der Regierung, Herr Regierungsrath Schenk, glaubt, man könne meinen damaligen Äußerungen um so weniger Gewicht beilegen, als es bekannt sei, daß ich eine vermittelnde Stellung eingenommen habe, so ist dieses Raisonnement um so weniger richtig, als die weiter gehenden Anträge in beiden Richtungen damals verurtheilt wurden. Daß ich übrigens nicht einmal meine persönliche Ansicht, die allerdings in Sachen größerer Einigung weiter gegangen ist, sondern die Ansicht der Verfassungskommission ausgesprochen habe, das geht deutlich und klar aus dem Wortlaut der Verhandlungen des Verfassungsrathes, wie sie im Tagblatt abgedruckt sind, hervor. Ich sagte damals mit ausdrücklichen Worten, ich „soll“ nach dem Antrage der Kommission darauf antragen, daß der § 85 IV folgendermaßen genehmigt werde: „Der neue Kantonstheil wird dem Grundsätze nach seine besondere Verwaltung des Armenwesens und sein Grundsteuer-system beibehalten. Diese Grundsteuer wird jederzeit im Verhältniß zu den Steuern und Einkünften des alten Kantonstheils stehen, deren Gegenwerth sie bilden soll.“ Und ich fügte erläuterungsweise bei: „Der Jura wird also allerdings seine Grundsteuer beibehalten; aber es ist nicht gesagt, daß er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuer-gesetzgebung. Es ist also dabei möglich, daß er einen Theil dessen, was er später zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigentum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Inwiefern ist damit nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das später machen.“ Daß ich aber diese Erläuterung, diese Interpretation des vorgeschlagenen Artikels nicht als meine persönliche Meinung, sondern als die Ansicht der Verfassungskommission abgegeben habe, geht schlagend aus dem Schluß meiner damaligen Berichterstattung hervor, in welchem ich erklärte: „Ich hielt es für meine Aufgabe, im Allgemeinen den Gesichtspunkt, von welchem die Kommission ausgegangen ist, namentlich in Berücksichtigung der Wünsche des Jura und des Oberlandes mit einigen Worten auseinander zu setzen.“ Bei einem solchen Sachverhalt ist es mir unbegreiflich, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes nunmehr meine damaligen Äußerungen als rein persönliche Ansichten hinstellen will, während er sich schon aus einer der nächstfolgenden Verhandlungen des Verfassungsrathes vom 13. Juli 1846 hätte überzeugen können, daß man die Erklärungen des jeweiligen Berichterstatters als mehr oder weniger maßgebend angesehen hat. Es ist übrigens ganz richtig, daß die Mitglieder der engern Verfassungskommission, die sich ausschließlich mit diesem Gegenstand beschäftigten, daß ein Stämpfl, ein Ochsenbein maßgebender auf die Bestimmungen und Redaktion der Verfassung einwirkten, als alle andern Mitglieder des Verfassungsrathes, abgesehen davon, daß sie Talentes halber über uns Andere hervorragten. Aber gut war es denn doch, daß ihre Ansichten nicht überall durchgedrungen sind; es wären sonst die finanziellen Verlegenheiten der spätern Zeit noch unendlich größer geworden und ich rechne es mir wenigstens noch jetzt als ein Verdienst an, daß meine Berechnungen der finanziellen Folgen der Wahrheit viel näher kamen, und keine so großen Irrthümer enthielten, wie diejenigen, welche man uns damals als unfehlbar vorlegen wollte. Aber der Artikel, zu welchem ich die angeführte Interpretation gegeben habe, ist ja nicht angenommen worden, sagt heute der Berichterstatter des Regierungsrathes, folglich falle auch mit dem Artikel meine damalige Erklärung außer Betracht. Und in der That, der Artikel, wie er angenommen wurde, lautet nun wie folgt: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsätze nach

seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuerystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil berühren ihn nicht. Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.“ Diese angenommene Redaction ist aber dem Sinn nach, so weit sie das Steuerverhältniß und nicht auch das Armenverhältniß berührt, vollkommen dieselbe, wie sie die Kommission vorgeschlagen, und ist offenbar der Art, daß sie nicht nur mit meiner Erläuterung nicht im Widerspruch steht, sondern daselbe selbst deutlicher ausspricht, als es in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaction ausgesprochen war, wie dieses bereits durch Herrn Regierungsrath Scherz schlagend nachgewiesen worden ist. Fassen wir nur einmal in's Auge, was die Bestimmungen des § 85 der Verfassung nach sich ziehen müssen. Er brachte uns erstlich eine Mehrausgabe im Armenwesen von circa Fr. 4 à 500,000 und zweitens eine Mindereinnahme in Folge der Liquidation der Zehnten und Bodenzins von circa Fr. 250,000. An diesen beiden Ausfällen des zukünftigen Budgets trug der Jura keine Schuld und es war folglich eine natürliche Forderung desselben, daß der alte Kantonstheil vor Allem diesen Ausfall zu decken habe, und da er keine Lust hatte, seine Grundsteuer, welche das Äquivalent von Zehnten und Bodenzinsen bildete, in eine andere Steuer umzuwandeln, so war seine zweite Forderung ebenso natürlich, daß er seine Grundsteuer beibehalten könne; aber wohl bemerkt mit dem beschränkenden Beisatz, insoweit die Grundsteuer den Gegenwerth von den Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile bildete. Nach dem § 85 kommt nun aber der § 86, welcher bestimmt, daß alle neuen Auflagen, welche zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlich werden, auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, mit andern Worten, der § 85 sagt, soweit die Grundsteuer im Jura bis dahin das Äquivalent für Bodenzins und Zehnten bildete und insoweit als sie in Zukunft den Gegenwerth derjenigen Abgaben und Einkünfte bilden wird, welche im alten Kanton an den Platz von Zehnten und Bodenzinsen treten werden, insoweit behält der Jura sein Grundsteuerystem bei. Insoweit aber zur Bestreitung weiterer Staatsausgaben neue Auflagen nöthig werden, sind diese im alten wie im neuen Kantonstheil auf Vermögen, Einkommen und Erwerb zu verlegen. Dieses scheint mir so klar, daß es mir ganz unbegreiflich vorkommt, wie man es nur versuchen kann, den beiden Paragraphen eine andere Auslegung zu geben. — Man sagt, der § 86 habe keine Gültigkeit für den Jura. Ich frage, wo steht denn das geschrieben? Ist nicht der Paragraph allgemein gehalten, und soll denn nur bei uns die allgemein juristische Regel, daß jede Ausnahme besonders genannt werden müsse, keine Geltung finden? — Man sagt freilich, es sei im Jahre 1847 im alten Kantonstheil eine Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt worden, und weder Herr Stämpfli noch Dr. Schneiber hätten damals darauf angetragen, dieselbe auch auf den Jura auszudehnen. Ebensovienig seien bei Revision dieses Steuergesetzes im Jahr 1856 derartige Reklamationen erhoben worden. Aber im Jahr 1847 handelte es sich eben nur um Deckung des durch die Armen- und Steuerreform im alten Kantonstheil entstandenen Defizites, das den Jura eben nicht berühren sollte noch durfte. Heute sind die Verhältnisse anders, die Staatsausgaben mehrten sich von Jahr zu Jahr, wir bauen Eisenbahnen, führen große Unternehmungen aus u. s. w., und heute handelt es sich nicht nur um Deckung des aus der Reform des Steuer- und Armenwesens hervorgegangenen, sondern auch um Deckung eines Defizites, und in diesem Sinn kann ohne Zweifel das vorliegende Gesetz seine Anwendung auch auf den Jura finden. Die Frage der Berechtigung scheint mir klar; eine andere Frage ist aber allerdings die, ob man es gerade heute thun solle, ob es klug sei, das bisherige Verhältniß auf einmal aufzuheben? Jedenfalls möchte ich mich in dieser Sache nicht übereilen.

Aber Illusionen mache man sich länger keine, die Verhältnisse können länger nicht so bestehen, sie müssen auf irgend eine Weise ihre Lösung finden, und wenn die Regierung dazu nicht die Initiative ergreift, so werden es Andere für sie thun. Der Streit, ob dormalen der Jura oder der alte Kantonstheil mehr bezahle, scheint mir heute und hier im Saale ein sehr müßiger Streit zu sein. Ich habe zwar auch meine Ansichten darüber und ich wäre vielleicht im Falle, mehrere Irrthümer, welche mein lieber Nachbar aus dem Amtsbezirke Laufen in seinen heutigen Berechnungen begangen hat, aufzudecken und Manches in einem andern Sinne zu ergänzen. Indessen, wie gesagt, mit solchen Fehden rücken wir der Lösung der Frage nicht näher. Wer ernsthaft will, daß alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Steuerkraft gleich viel bezahlen, seien sie im Jura oder im alten Kantonstheil, der muß auch alles Ernstes dafür arbeiten, daß ein und daselbe Steuergesetz im ganzen Kanton gleich maßgebend sei. Wer das nicht will, der darf auch nicht sagen, daß er bisher zuviel bezahlt. Ich glaube auch, eine gemeinsame Steuergesetzgebung wäre ausführbar ohne Verfassungsrevision. Die Verfassung sagt freilich, daß alle neuen Auflagen auf Vermögen, Einkommen und Erwerb verlegt werden sollen; aber damit ist nicht gesagt, daß wir nicht auch im alten Kantonstheil einen Kadaster und das ganze System der Grundsteuer des Jura einführen könnten, so gut als gegenwärtig neben den direkten Abgaben noch Dmngeld, Stempel, Wirtschaftsgeldern und Regale fortbestehen. Uebrigens genau betrachtet, ist unsere Vermögenssteuer im alten Kanton nichts Anderes, als eine direkte und eine indirekte Grundsteuer. Allerdings kann als oberster Grundsatz angenommen werden, daß jeder Staatsbürger nach Verhältniß seines reinen Einkommens zu den Staatslasten beizutragen habe; aber deshalb wird es keinem vernünftigen Finanzmanne in Sinn kommen, die Einkommensteuer als einzige Steuer erheben zu wollen. Die Erfahrung würde ihn bald belehren, daß er durch eine zweckmäßige Kombination mehrerer Steuerarten eher zum Ziel gelangt und seinen Zweck erreicht, ähnlich wie der Steuermann auf offenem Meer, wenn er z. B. von Havre nach New-York fährt, zwar sein Ziel immer im Auge behält, aber nicht daran denkt, dasselbe in ganz gerader Richtung zu erreichen. Hätten solche Ansichten, wie sie z. B. von Herrn Ganguillet verfochten wurden, im Verfassungsrathe mehr Eingang gefunden, hätte die Theorie auch der Praxis ihr Recht gelassen, so ständen wir heute in der Steuerfrage schon viel näher. Auf diesem Boden können wir aber noch heute eine Verständigung finden und ich glaube nicht, daß der Jura dagegen viel einzuwenden hätte, um so weniger, als viele Mitglieder des Verfassungsrathes aus dem Jura, wie z. B. mein Nachbar, Herr Kaiser, gerade solche Ansichten seiner Zeit verfochten haben. Der Jura darf so wenig als der alte Kantonstheil vergessen, daß, so lange wir in Gesetzgebung und Steuerwesen getrennt sind, wir uns gegenseitig in allem Fortschritt hemmen und daß, wenn wir den Fortschritt wollen, vor Allem Einigung nothwendig ist. Ich glaube zwar, einen Grund des Widerstandes einestheils der jurassischen Deputirten zu begreifen. Sie wollen ihre Festsung, gegen die angestürmt wird, nicht ohne Kapitulation verlassen, und ich glaube, der alte Kantonstheil thue gut, wenn er sich auf einen Kapitulationsvertrag einläßt, soweit es die finanziellen Kräfte des ganzen Kantons ertragen mögen. Was indessen den Antrag auf gleichzeitige Revision der Civilgesetzgebung anbetrifft, so hätte ich lieber gesehen, man hätte die beiden Fragen nicht mit einander verbunden. Ich hatte den gleichen Vorschlag bereits im Jahre 1838 gemacht. Die Sache wurde des Langen und Breiten untersucht und am Ende machte ich die Erfahrung, daß, wer zuviel auf einmal will, zu Nichts kommt. Nehmen wir zuerst die eine Frage, nachher die andere und ich hoffe, es werden dann Alle in der Reihe ihre friedliche Lösung finden.

Engemann. Nach einer so langen Diskussion, welche den Gegenstand bereits erschöpfte, werden Sie nicht erwarten, daß ich viel Neues anbringen könne. Wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, so geschieht es nicht deshalb, weil ich glaube, Neues vorzubringen oder zu belehren, sondern nur, um die Gründe anzugeben, die mich bei der Stimmgebung leiten werden. Ich habe um so größere Veranlassung dazu, weil ich bereits mehrfach im Falle war, mit den Jurassiers zu stimmen, wenn auf den Jura bezügliche Fragen zur Behandlung kamen. Bei der ersten Berathung war ich mit Herrn alt-Regierungsrath Lehmann fast allein aus dem alten Kanton, als wir dafür stimmten, die Worte „alten Kanton“ im § 1 nicht zu streichen. Man warf mir vor, ich sei jurassischer als die Jurassier selber. Daher erlaube ich mir die Gründe anzugeben, warum ich heute wieder mit den Jurassiers stimme. — Wir haben gegenwärtig die Eintrittsfrage zu behandeln. Wenn wir aber nicht vorher einen Entscheid fassen über die Frage der Verfassungsmäßigkeit, so gebe ich für die ganze Diskussion nichts. Die Einen werden so, die Andern anders stimmen. Ich bin also dafür, daß man zuerst prinzipiell über die Frage entscheide, ob man glaube, daß die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura verfassungsmäßig sei oder nicht. Es wurde auch eine Verschlebungsfraße von Herrn Egger aufgeworfen. Vor diesem Antrage müßte ich dringlichst warnen. Ich hielte es für ein großes Unglück, wenn wir heimgehen würden, ohne einen Entscheid zu fassen, so daß wir den bisherigen Wust noch ein halbes Jahr oder vielleicht ein Jahr behalten müßten. Als Grund für die Anwendung des neuen Gesetzes auf den Jura wurde angegeben: wir wollen im alten Kanton nicht einzig steuern, während die Jurassier nicht bezahlen. Ich glaube, diesem Umstande könne durch die Schätzung abgeholfen werden, die nach dem Gesetze von 1853 stattfinden soll. Der Umstand, daß künftig im alten Kanton auch Kapitalien, die bisher steuerfrei waren, wie Obligationen, Aktien und andere Werthschriften, versteuert werden müssen, kann bewirken, daß auch dem Jura eine erhöhte Steuer auferlegt würde. Ich weiß wohl, daß der Grundsatz existirt, daß der Jura bei einer direkten Steuer von 1 pro mille im alten Kanton an Grundsteuer Fr. 125,000 zu zahlen habe. Aber ich habe die feste Ueberszeugung, wenn man dem Jura sagt: im alten Kanton versteuern wir nun auch die Obligationen, Aktien, Depositen u., so werden die Jurassier gewiß so gerecht und billig sein, daß sie nichts dagegen haben, wenn man ihre Grundsteuer erhöht. Diese Hoffnung habe ich selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz nur für den alten Kanton in Kraft treten soll. — Ich komme nun zur Hauptfrage, ob das Gesetz nach der Verfassung auf den Jura angewendet werden könne oder nicht. Ich muß bekennen, in dieser Frage war ich lange schwankend. Ich las zuerst das Büchlein des Herrn Regierungspräsidenten Schenk. Es schien mir, es sei nicht widerlegbar. Nachher kommt das Büchlein des Herrn Finanzdirektors Scherz, nach dessen Prüfung ich geneigt war, zur Anwendung des Gesetzes auf den neuen Kantonstheil zu stimmen. Mit dieser entschiedenen Ansicht kam ich hieher, und ich erklärte dem Herrn Buzberger, man müsse mir nun gut nachweisen können, daß die Anwendung des Gesetzes auf den Jura inkonstitutionell sei, bis ich dagegen stimme. Ich kam in den Großen Rath und hörte die Herren Berichterstatter, und da muß ich bekennen, daß ich dafürhalte, es sei dem Referate des Herrn Finanzdirektors nicht das Gewicht beizulegen, das man ihm beigelegt hat. Nun ging ich in mich und sagte, ich habe die Sache selbst zu untersuchen. Ich hätte die Verhandlungen des Verfassungsrathes ebenfalls gern selber untersucht, aber theilweise hatte ich keine Zeit dazu, theilweise war es auch Bequemlichkeit, die es hinderte. Ich nahm also die Maxime des Herrn Buzberger an, indem ich mich auf die Verfassung und die Vereinigungsurkunde stützte. Ich nahm beide zur Hand, las die einschlagenden Paragraphen gründlich nach und suchte mir ein gewöhnliches populäres Verständnis zu bilden. Damals hatte ich nicht die Hälfte der Büchlein

gelesen, die uns seither ausgetheilt wurden. Was ich fand, ist durchaus selbständig, eigenes Bewußtsein. Ich schaue in dieser Frage weder auf Herrn Schenk noch auf Herrn Scherz, weder auf den einen noch auf den andern Berichterstatter. Beim Durchlesen der Vereinigungsurkunde kam ich aber zu einem ganz andern Resultate als Herr Buzberger. Er sagt, was im Verfassungsrathe verhandelt worden, sei so verwirrt und voll Widersprüche, daß man nicht darauf gehen könne, und das finde ich auch. Ich will nur zwei Zitate erwähnen, die von Herrn Scherz benutzt wurden. Das eine betrifft ein Votum des Herrn Dr. Schneider, auf welches man viel Gewicht legte und woraus man herleiten wollte, er habe selbst zugegeben, daß im Jura ein anderes Steuersystem eingeführt werden könne. Ich habe das betreffende Votum nachgelesen, aber ich finde gar nicht darin, was man hineinlegt und was Herr Dr. Schneider selbst heute sagte. Er sprach sich nämlich im Verfassungsrathe folgendermaßen aus: „Der Jura wird also allerdings seine Grundsteuer beibehalten, aber es ist nicht gesagt, daß er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuergesetzgebung; es ist also dabei möglich, daß er einen Theil dessen, was er später zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigenthum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Indessen ist es da nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das später machen. Wenn der Jura in dieser Beziehung sich dem alten Kantonstheil nähert, so ist es dann leicht möglich, daß späterhin in Bezug auf das Steuerwesen der alte Kanton auch noch einen Schritt weiter thut, um sich dem Jura zu nähern.“ Wer will nun aus dieser Stelle folgern, Herr Dr. Schneider habe dem betreffenden Verfassungsartikel den Sinn geben wollen, den man ihm heute beilegt? Herr Schneider sagt, die Wünsche des Jura werden das später reguliren. Nun frage ich: haben wir gegenwärtig Wünsche des Jura da? — Ein anderer Punkt betrifft ein zweites Votum des Herrn Wigy, der im Verfassungsrathe folgendes sagte: „Ich kann mich nicht genug gegen den Antrag des Herrn Fischer erheben, indem wir, wenn derselbe angenommen würde, ohne Noth und zum bloßen Vergnügen die Bevölkerung des Jura unzufrieden machen würden. In der That hat der Staat nicht nur kein Interesse, dieses Abgabensystem verschwinden zu machen, sondern es müßte sogar lästig für ihn sein, eine neue und kostspielige Einrichtung an die Stelle einer als gut anerkannten, bereits vollständig vorhandenen Organisation zu setzen, und dieses zwar, um das nämliche Resultat zu erreichen, wie bis jetzt, das will sagen, zu dem Zwecke, den auf dem Jura zu erhebenden Antheil von direkten Abgaben in die Staatskasse fließen zu machen, welcher Antheil an den Abgaben auf der Grundsteuer beruht und auch ferner auf derselben beruhen wird.“ Auch wenn man diesen Nachsatz des Herrn Wigy in's Auge faßt, so wird Niemand sagen können, daß er dabei ein anderes Steuersystem im Auge gehabt habe als das Grundsteuersystem. Bei solcher Zweifelhaftheit der Auszüge aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes bin ich zu einem andern Resultate gekommen als Herr Buzberger. Er fragt, was für eine Bedeutung das Volk der Verfassung habe geben können. Die ganze Versammlung wird den Grundsatz annehmen, daß dasjenige, was das Volk angenommen hat, maßgebend sei. Was finden Sie nun im § 85 der Verfassung? Sie finden folgende Bestimmung: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei.“ Was konnte nun die Bevölkerung des Jura unter diesem Ausdruck anders verstehen als: die Steuer, die wir zu bezahlen haben, wird in Zukunft an Grundsteuer bezahlt. Diese Steuer war rein historisch, sie war von der Vereinigungsurkunde vorgesehen und hatte bis 1846 bestanden. Herr v. Gonzenbach legt namentlich Gewicht darauf, daß es heiße, der Jura behalte „sein“ Grundsteuersystem bei; man müsse unterscheiden zwischen dem faktischen Steuersystem und dem rechtlichen. Allerdings enthält die Vereinigungs-

urkunde die Bestimmung, wenn der Ertrag der Grundsteuer zu Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen sollte, so soll es der Regierung frei stehen, andere Abgaben einzuführen. Aber hat die Regierung in dem Zeitraum von 1815 bis 1846 das gethan? Keineswegs. Wenn sie das Steuerbetreffniß vermehrte, so vermehrte sie es durch Erhöhung der Grundsteuer, und wenn sie dasselbe verminderte, so schrieb sie es von der Grundsteuer ab. So hat es das Volk verstanden. Was vorher im Verfassungsrathe gegangen, war ein Markt, wo der eine Landestheil das, der andere etwas anderes verlangte. Man mußte ein wenig vorsichtig zu Werke gehen. Es floß gar manches Wort, das eben nicht den Sinn hat, den es hätte haben sollen. — Ich habe noch eine Einwendung zu berühren. Herr Regierungsrath Scherz hob besonders hervor, die Grundsteuer sei dem Jura „dem Grundsatz nach“ garantirt worden. Aber die Worte „dem Grundsatz nach“ sind nicht einmal auf den Ausdruck „Grundsteuersystem“ zu beziehen, es ist ein Komma dazwischen. Es wäre vollständig ungrammatikalisch und unlogisch, wenn man diese beiden Ausdrücke in solcher Weise in Beziehung zu einander setzen wollte, und daß es nicht so gemeint sei, glaube ich, gehe deutlich aus dem fernern Wortlaute des § 85 hervor, indem es weiter heißt: „Die Grundsteuer im neuen Kantonsheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonsheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.“ Was hat nun der Zwischenatz „wovon sie den Gegenwerth bildet“ bei einer volksthümlichen Auffassung für einen Sinn? Es heißt im nämlichen Paragraphe: „Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsheile berühren ihn nicht.“ Wer wollte da zur Erklärung des erwähnten Zwischenatzes zu einem andern Faktor greifen als zu dem zu nächst liegenden, daß alle Steuern, die im alten Kanton bezogen werden, mit Ausnahme der für das Armenwesen bestimmten Fr. 400,000 a. W., den Gegenwerth der jurassischen Grundsteuer bilden? Deshalb war eine solche Bestimmung nothwendig. Herr Regierungsrath Scherz hat die Sache heute in dieser Richtung ein wenig weit getrieben. Er sagte, der Jura beziehe als Einschuß an die Staatsausgaben seine Grundsteuer, der alte Kanton trage die Ausgabe von Fr. 400,000 a. W. für das Armenwesen allein, alles andere müsse im ganzen Kanton gleichmäßig bezogen werden. Ich glaube eine solche Auslegung sei eigentlich der Bequemlichkeit wegen benutzt worden. Aber was für Konsequenzen würde sie haben? Sie würde dahin führen, daß neben der bestehenden Grundsteuer noch eine andere Grundsteuer erhoben würde und zwar mit Schuldenabzug, wie im alten Kanton. Glauben Sie, man würde einer solchen Einrichtung dann noch „Steuersystem“ sagen? Glauben Sie, es wäre das, was man in die Verfassung von 1846 aufnehmen wollte? — Man sagt, der § 86 sei für den ganzen Kanton ohne Ausnahme da. Aber faßt man die Sache richtig auf, so weiß jedes Kind, daß man die fragliche Bestimmung deswegen aufnahm, weil die neuen Steuern der Ersatz der Zehnten und Bodenzinse waren. Sie sehen, daß, sowie man im Jahre 1815 einmal dem Jura eine besondere Gesetzgebung im Civilwesen gewährleistete, man ihm auch seine besondere Steuergesetzgebung ließ, und in der Vereinigungsurkunde sowie in der Verfassung wurde dieser Grundsatz aufrecht erhalten. Wahrhaft, wenn man nicht etwas in die Verfassung legen will, was nicht darin liegt, so soll der Jura durch Grundsteuer erheben, was er an den Staatshaushalt beizutragen hat. Wenn aber noch irgend ein Zweifel wäre, so müssen wir wahrhaft auf das sehen, was nach Einführung der Verfassung ging. Im Jahre 1847 wurde das Gesetz über die Vermögenssteuer eingeführt. Herr Stämpfli, die gewichtigste Person im Verfassungsrathe für Einführung der neuen Steuern, er würde gewiß im Jahre 1847, wenn der § 85 den Sinn hätte, den man ihm hier geben will, doch gemäß dieser Auslegung das Steuersystem, das wir haben, auch auf den Jura anwendbar erklärt haben. Aber wir wissen Alle, was das Gesetz von 1847

sagt, daß es nicht auf den neuen Kanton Anwendung finde. Man berief sich darauf, im Jahre 1847 habe eben der Sonderbundsfehdzug stattgefunden, man habe sich in Acht nehmen müssen gegenüber der Bevölkerung des Jura. Ich kenne den Herrn Stämpfli nicht so. Wenn er geglaubt hätte, die Anwendbarkeit des neuen Steuergesetzes liege in der Verfassung, so würde er nicht einen so wichtigen Schritt gethan haben, ohne derselben Rechnung zu tragen. — Ein anderer Grund, auf den sich meine Auslegung stützt, liegt nicht nur in dieser Gesetzgebung, sondern auch in der Erklärung mehrerer Mitglieder des Verfassungsrathes. Ich sprach mit Herrn Stämpfli kein Wort darüber, aber es wurde mir gesagt, er, der eine Hauptperson bei dieser Schöpfung der Finanzreform war, erklärte, das sei auch seine Auffassung gewesen und er werde sie zu jeder Zeit aufrecht erhalten. Daher glaube ich, es sei inkonstitutionell, wenn man das Gesetz über die Einkommensteuer auf den Jura anwende. — Es sei mir noch erlaubt, mit einigen Worten auf das zurückzukommen, was die Veranlassung zu unserer Debatte gab. Der erste Grund wäre das Streben nach Steuereinheit. Ob der Jura gerade erakt so viel bezahle, als ihm obliege, oder etwas zu viel oder zu wenig, fällt bei mir weniger in's Gewicht; der Grund einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung ist der Hauptpunkt. Aber wenn wir heute das Gesetz über die Einkommensteuer auf den Jura anwendbar erklären, haben wir deshalb eine Steuergleichheit erlangt? Nein; dann wissen wir nicht, woran wir sind mit der Einkommensteuer neben der Grundsteuer. Nun kommt Herr Stodmar und sagt, die Grundsteuer würde dann herabgesetzt. Ich bin in den Finanzverhältnissen nicht sehr bewandert, aber ich habe gehört, es werde bereits sehr wenig Grundsteuer im Jura bezahlt. Wollen Sie dann dieselbe noch herabsetzen und sie durch die Steuer auf Obligationen, Aktien u. dgl. ersetzen? Das wäre eine Ungerechtigkeit, sowie es auch zugleich unmöglich wäre zu sagen, um wie viel die Grundsteuer herabgesetzt werden soll. Wenn es auch möglich wäre, so thue man es nicht in dieser Weise. Ich halte dafür, das Einkommensteuergesetz habe seiner ersten Anlage nach durchaus keinen Bezug auf die Verhältnisse des Jura genommen, wie Herr Zmer bereits zeigte, sondern es war nur auf den alten Kanton berechnet. — Man wird einwenden, die Frist von drei Monaten sei vorbei, die Jurassier hätten kommen und sagen können, welches System sie allfällig wollen, z. B. ein Patentsystem. Wer bürgt dafür, wenn ein bereiteter Vertheidiger aus dem Jura käme, ob wir nicht dazu Hand bieten würden? Aber war es den Jurassiern möglich, in dieser Zwischenzeit die Wünsche des Volkes über das Steuerwesen zu vernehmen? Solche Angelegenheiten bedürfen einer reiflichen Ueberlegung, der Besprechung durch Volksvereine, der Erörterung durch Bekanntmachung im Lande, es bedarf mehr, als daß es nur so in drei Monaten zur Reife gebracht werden könnte. Daß die Kapitalisten im Jura keine Steuer zahlen, stoßt mich auch, und ich finde es nicht gerecht, daß die Last einzig auf dem Landwirthe ruhe. Ich halte das System des alten Kantons für das bessere, aber auch das andere hat seine guten Seiten. Da wo Industrie, Handel und Verkehr herrschen, hat Grund und Boden mehr Werth, und darin liegt ein Ersatz für das, was der Grundbesitz vielleicht zuviel Steuer bezahlt. Ich sage also, wenn man auch annehmen könnte, die Einführung des Gesetzes auf den Jura sei verfassungsgemäß, so sollte man es auf eine Weise einführen, daß man den Jura nicht vor den Kopf stoßt, daß man nicht wie über Nacht damit komme. Man stoßt sich daran, einen Beschluß zurückzunehmen, wie beim Narberger Krumm. Ich will viel lieber, wenn ich etwas unbesonnen gemacht, zurücknehmen, und frage: waren wir zur Zeit, als wir den Entscheid faßten, orientirt über die Frage der Verfassungsmäßigkeit, so daß man hätte sagen können: ich kann mit vollem Herzen dazu stimmen? Ich wenigstens nicht. Und doch hat man es beschlossen. Nun ist es unsere Pflicht, diesen Beschluß zurückzunehmen. Ich möchte noch einmal mahnen: sei man billig gegen den Jura! Ich

sage: er muß einmal durch das gleiche Loch, er muß einmal das gleiche Steuersystem haben; ich werde beim ersten besten Anlaß dazu helfen; ich scheue die Verfassungsrevision nicht, ich scheue den Sturm nicht, wenn es nicht anders geschehen kann. Aber ich glaube, es sei denn doch noch ein anderer Weg übrig. Nehmen wir das Gesetz für den alten Kanton an. Bereits sind Schritte zur Revision des Gesetzes von 1853 gethan. Ich glaube auch, man könne dem Jura sein Betreffniß in Rechnung bringen, wenn wir dieses Gesetz erlassen, weil im Jahre 1853 das Steuerverhältniß auf Grundlage der damaligen Gesetzgebung berechnet war. Wenn wir endlich zur Revision der Grundsteuerschätzungen kommen, dann glaube ich, es werde dem Jura auch ein Stümchen bringen, daß die Herren Grundbesitzer nach meinem Vorfürhalten auch erwachen und sagen werden: halt lä! So ist es denn doch nicht gemeint! Dann kann man mit ihnen abrechnen. Ich halte es mit Herrn Dr. Schneider, ich glaube, diese Verhandlungen, obschon sie auf der einen Seite bitter sind, bringen doch gute Früchte. Ich bin überzeugt, daß der Jura sich eine Lektion daran genommen hat, und die Geneigtheit Hand zu bieten ist so groß, daß wir ohne bedeutende Schwierigkeiten zum Ziele gelangen können. Sollten sie die Köpfe segnen, dann sind wir auch da, und sollte es am Ende mit Büchsen und Kanonen sein.

**Bach.** Ich ergreife das Wort, weil ich seiner Zeit die Ehre hatte, Mitglied des Verfassungsrathes und der Vorberathungskommission desselben zu sein. Ich erinnere mich noch gar wohl, wie oft einzelne Bestimmungen abgeändert worden, wie oft das gleiche Mitglied so oder anders stimmte, je nach Umständen. Die Umstände waren so außerordentlich und änderten oft so schnell, daß man den Verhältnissen Rechnung tragen mußte. Mein Gedächtniß ist mir darin ziemlich treu geblieben, daß als erster Hauptgedanke vorherrschte, alle Bürger des Kantons sollen möglichst gleiche Rechte und Pflichten haben. Dieser Hauptgrundsatz ist im § 85 ausgesprochen und mußte allen andern untergeordneten Abtheilungen vorausgehen. Von diesem Standpunkte ausgehend, sagte man, es sollen fortan nicht alle direkten Abgaben vom Grundbesitz allein getragen, sondern sie sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen und Einkommen vertheilt werden. Hingegen wollte man in der Form den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, indem man der Ansicht war, dieselben dürfen nicht so schnell beseitigt werden, wie es zu wünschen wäre. Deshalb kam man zu Transaktionen. Die Gemeindecarmenstellen wurden aufgehoben, ein Staatsbeitrag trat an deren Stelle; der Jura erklärte, er wolle keinen Theil daran nehmen, sondern sein System der freiwilligen Beiträge für das Armenwesen beibehalten. Gegenüber der Grundsteuer besaß der alte Kanton nichts Aehnliches, die Sache war neu; man wußte fast nicht, wie es sich gestalten werde. So viel war klar, daß irgend eine Einrichtung getroffen werden müsse. Alle wären darüber einig gewesen, einen Kadaster auch für den alten Kanton aufzunehmen zu lassen, aber die Kosten waren zu groß; zudem drängte es. Daher machte man Steuerregister für die Erhebung der Grundsteuer und die Schuldenabzüge für den alten Kanton; für den Jura fand man, es sei nicht nöthig. Da er das Kadastersystem hatte. Ich bitte aber wohl zu beherzigen, daß man ausdrücklich sagte, das Grundsteuersystem des Jura sei dem Grundsatz nach gewährleistet. Was den Betrag der Grundsteuer betrifft, so faßte ich die Sache so auf; der Jura hatte die Grundsteuer am Platz der Zehnten und Bodenzinse, der alte Kanton wollte dieselbe auch an deren Platz einführen. Wenn nun der alte Kantontheil eine Grundsteuer bezahlte, die dem frühern Einkommen der Zehnten und Bodenzinse entsprach, so hatte er überdies noch Fr. 400,000 a. W. für das Armenwesen allein zu bezahlen. Nun will ich nicht sagen, daß es gerade eine leichte Sache gewesen wäre, das Betreffniß jedes Landestheiles genau auszumitteln. Man ging aber weiter und sagte, die Staatsausgaben wachsen voraussichtlich so, daß

wir noch mehr Einkünfte haben müssen, und so kam der § 86 zu Stande, nach welchem die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden sollen. Nun bitte ich wohl zu bedenken, welchen Standpunkt man damals von der Verfassung aus hatte. Die Kapital- und Einkommensteuer waren neue Auflagen, von denen man nichts anderes annehmen konnte, als daß sie den ganzen Kanton berühren und auf alles Vermögen und Einkommen gelegt werden sollen. Das war damals meine Auffassung und sie ist es jetzt noch. Ich bedaure, daß diese Auffassung nicht gleich bei der ersten Gesetzgebung zur Geltung kam, und glaube, es liege eher darin eine Verletzung der Verfassung als im Beschlusse des Großen Rathes vom 18. März. Wäre man damals anders verfahren, so hätte man nun keinen andern Unterschied als eine ungleiche Form im Bezug der Grundsteuer und dieser Umstand würde zu keiner großen Disfussion führen. Hingegen glaube ich ganz zuverlässig, es sei durch die Verfassung geboten, daß wir die Bürger des Jura gleich behandeln, wie diejenigen des alten Kantons. Wenn die Verfassung in einem andern Paragraphen sagt, alle Vorrechte seien aufgehoben, so glaube ich, wir seien es den Bürgern des Jura schuldig, die Lasten gleichmäßig zu vertheilen. Ich betrachte daher nicht nur das Gesetz von 1853, sondern alle Gesetze, welche darauf Bezug haben, als im Widerspruch mit der Verfassung. — Es sind nun bald dreißig Jahre, daß ich an den Verhandlungen über solche Fragen Theil nehme, und immer haben die jurassischen Kollegen die gleiche Sprache geführt. Immer gaben sie zu, daß für beide Kantonstheile eine gleiche Gesetzgebung gelten, wenigstens daß man gleiche Rechte und Pflichten haben sollte, aber nie fanden sie Zeit und Form dazu. Nun will ich den Jura auch nicht stoßen, aber ich glaube, einmal müsse Zeit und Form zu dieser Ausgleichung gefunden werden, wenigstens in Bezug auf die Steuergesetzgebung. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn man diese Frage einseitig löst, bedeutende Aufregung im alten Kanton entsteht, während wenn alle Landestheile gleich behandelt werden, das Volk die Sache sehr ruhig hinnehmen wird. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, wie fatal es ist, wenn der Große Rath als oberste Landesbehörde inkonsequent seine Beschlüsse zurücknimmt, und dadurch seine Achtung und Autorität selbst untergräbt. Ich scheue mich gar nicht, wenn ich einen Irrthum begangen, etwas zurückzunehmen, aber heute bin ich nicht davon überzeugt, einen Irrthum begangen zu haben, im Gegentheil, mein Gedächtniß über die damaligen Verhandlungen ist mir treu geblieben, und die Broschüren, die ich in den letzten Tagen gelesen, haben mich in meiner Auffassung noch bestärkt. — Ich will nicht weildäufiger sein; ich habe nur das Wort ergreifen, weil man behauptete, die ehemaligen Mitglieder des Verfassungsrathes seien fast alle anderer Ansicht. Ich stimme für Beibehaltung des frühern Beschlusses. Ich hoffe, der Große Rath werde denselben nicht zurücknehmen; wenn er aber findet, man müsse noch Zeit einräumen, um andere Formen zu finden, so kann ich ganz gut zum Antrage des Herrn v. Känel stimmen, daß man einträte, und dann der Regierung oder einer Kommission den Auftrag erteile, zu untersuchen, wie das Gesetz auf den ganzen Kanton angewendet werden könne. Ich müßte dann aber wünschen, daß man nicht so weit gehe, wie Herr Egger, welcher auf einmal die ganze Gesetzgebung für beide Kantonstheile ausgleichen will, sondern möchte denselben bitten, sich mit dem Antrage des Herrn v. Känel zu vereinigen. Wer je im Staatsleben gearbeitet hat, weiß, wie schwer es ist, solche allgemeine Fragen zu erledigen. In erster Linie stimme ich daher für Festhaltung am Beschlusse vom 18. März, wenn aber diese nicht beliebt, so stimme ich zum Antrage des Herrn v. Känel.

**Dr. v. Gonzenbach.** Ich habe eigentlich das Wort verlangt für ein fait personnel, aber es wurden seither so interessante Boten im Großen Rathe abgegeben, und das fait

personnel wurde dadurch so klein, daß ich auf die S. Je selber eintreten muß. Meiner Ansicht nach haben Sie heute die beiden in der Frage, welche uns beschäftigt, entscheidenden Voten gehört, die Voten der Herren Dr. Schneider und Bach. Von verschiedenen Seiten wurde der Standpunkt verfochten, man solle nicht die Diskussion interpretieren, da ein Mitglied heute die Ansicht, morgen eine andere haben kann. Das sehen Sie an Herrn Engemann, der Ihnen erklärte, früher sei er dafür gewesen, die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura sei verfassungsgemäß, heute sei er nicht mehr dafür. Ich mache ihm keinen Vorwurf daraus; man ist Mensch und kann in seiner Ansicht irren. Warum sind die Voten der Herren Dr. Schneider und Bach bedeutungsvoll für den Großen Rath? Ich erklärte schon in meinem gedruckten Berichte, wie der Ausdruck, daß der Jura sein Grundsteuersystem „dem Grundsatz“ beibehalte, in die Verfassung aufgenommen worden. Nun sagt Herr Dr. Schneider als offizieller Berichterstatter der Vorberathungskommission — was? Im Namen der Kommission erklärt er, der Jura werde allerdings sein Grundsteuersystem beibehalten, aber damit sei nicht gesagt, daß er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuergesetzgebung, so daß die Einführung anderer Steuern dadurch nicht ausgeschlossen sei. — Ich komme auf das Votum des Herrn Engemann zurück, und erlaube mir ihm gegenüber die Bemerkung, daß, wenn man zitiert will, man recht zitiern soll. Herr Engemann führte die maßgebenden Stellen aus den Voten der Herren Dr. Schneider und Migy nur unvollständig an. Beim Votum des Herrn Schneider verschluckte er den Ausdruck „Gesetzgebung“, so daß man glauben sollte, Herr Schneider habe nur von den Wünschen des Jura gesprochen. Sodann schließt Herr Engemann damit, daß er sagt, der Ausdruck „dem Grundsatz nach“ beziehe sich gar nicht auf das Wort „Grundsteuersystem“, sondern auf die Gesetzgebung im Armenwesen. Dann fügt er bei, es wäre ja ein Unfuss, dem Jura die Beibehaltung der Grundsteuer zu garantiren, wenn die Einführung anderer Steuern daneben zulässig wäre. Er zitierte Herrn Migy; was sagte dieser Redner im Verfassungsrathe? Er sagte: „Ich möchte bemerken, daß damit, daß die Grundsteuer dem Grundsatz nach beibehalten wird, wie dieses angetragen worden ist, ein übereinstimmendes Abgabensystem keineswegs ausgeschlossen ist.“ Also wurde die Grundsteuer „dem Grundsatz nach“ beibehalten. Was heißt dieß? Herr Ochsenbein sagte es: daß, wenn ein allgemeines Gesetz erlassen wird, die Gesetzgebung dadurch nicht angetastet werden soll. So darf man denn doch nicht mit Zitaten umgehen, wie Herr Engemann. Ich nehme es Niemanden übel, wenn man das Ganze bei Seite läßt, aber wenn man zitiert, soll man nicht falsch zitiern, wie es von Seite des Herrn Engemann geschah. Ich habe getreu zitiert, selbst wenn es gegen mich ging. Möglicher Weise habe ich auch einen Passus weggelassen, aber wenn ich es gethan, so war es nicht meine Absicht. Ich will Niemanden überreden. Nehmen Sie die Akten zur Hand, prüfen Sie und behalten Sie das Beste. — Der Herr Regierungspräsident sagte, er begreife die Gewährleistung der Grundsteuer des Jura nur dem § 86 gegenüber, im § 85 finde er die Erklärung dafür nicht. So weit kam ich nicht. Auf das Votum des Herrn Sury fand ich die Erklärung. Als dieser Redner im Verfassungsrathe vorgeschlagen hatte, für den Fall der Ablösung der Zehnten und Bodenzinse im alten Kanton auch die Grundsteuer des Jura loszukaufen, erhoben sich die Vertreter dieses Landestheiles, die Herren Besquinot, Moreau, Migy dagegen, und auch Herr Ganguillet sagte, der Jura würde nie zugeben, daß man die Grundsteuer ablöse. Herr Stockmar hatte allerdings erklärt, wenn man die Grundsteuer aufhebe und sie durch eine progressive Vermögenssteuer ersetze, so sei zu erwarten, daß der Jura die Verfassung verwerfe. Einläßlich wurde aber die Grundsteuer vorher nicht berührt. Mir ging das letzte Licht, wenn ich noch nicht überzeugt gewesen wäre, durch die Voten der Herren Dr. Schneider und Bach, zweier Mitglieder des Verfassungsrathes, auf.

Warum ist das Votum des Herrn Bach wichtig? Weil er in der Vorberathungskommission neben Herrn Dr. Schneider der Einzige war, der für die Grundsteuer sprach. Nun erklärt er Ihnen heute, wie weit die Beibehaltung derselben gehen soll, und Herr Dr. Schneider erklärt Ihnen, er habe im Verfassungsrathe, als er die mehrfach erwähnte Erläuterung gab, nicht in seinem Namen gesprochen, sondern im Namen der Vorberathungskommission. Nun stimmt seine Erklärung überein mit den aus dem Jura eingelangten Petitionen, welche die Einführung einer allgemeinen Steuer wünschten. Herr Dr. Schneider sagte Ihnen, welche Absicht damals vormalte, daß nämlich der alte Kanton den durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse entstandenen Ausfall durch seine direkten Steuern zu decken, der Jura dagegen durch seine Grundsteuer den Gegenwerth zu leisten habe; aber was darüber hinausgehe, soll durch eine allgemeine Staatssteuer gedeckt werden. Ich diskutire nicht gern Diskussionen, aber wenn man sich auf dieses Gebiet einläßt, so erlaube ich mir ebensfalls meine Ansicht zu vertheuern. Herr Dr. Schneider wurde nicht widersprochen, und er sagte Ihnen heute noch das Gleiche, wie seiner Zeit als Berichterstatter im Verfassungsrathe. Sie sehen aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes auch, was der eigentliche Berichterstatter, Herr Stämpfli, sagte, indem er erklärte, der Sinn des § 86 sei der, daß derselbe auf den ganzen Kanton Anwendung finde. Wenn Sie diese Erklärungen in's Auge fassen, so ist es klar, in welchem Sinne man dem Jura eine Garantie geben wollte. Der § 85 ist eben das Resultat einer Transaktion bezüglich der Leistungen beider Kantons-theile bis zu einem gewissen Grade, während der § 86 für den Fall, daß neue Abgaben nöthig sind, den ganzen Kanton betrifft. Wenn man diesen Artikel, welcher schon als § 23 der Verfassung von 1831 bestand, hätte aufheben wollen, so hätte man doch gewiß gesagt, daß derselbe in Zukunft nicht mehr gelte. Uebrigens wenn ich die Wahl habe zwischen einer Garantie und dem faktischen Zustande, so will ich in der Regel lieber den letztern, als die erstere, und wenn Sie die gegenwärtigen europäischen Zustände in's Auge fassen, so werden Sie sehen, daß die faktischen Zustände viel länger dauerten als die seiner Zeit ausgesprochenen Garantien. Herr Engemann wirft dem Herrn Dr. Schneider vor, was derselbe früher gesagt, sei nicht, und was er heute gesagt, sei nicht so, wie er es früher gesagt. In diesem Falle hätte ich den Herrn Schneider lieber nicht zitiert. — Ich erlaube mir noch eine Reflexion. Es dreht sich eigentlich alles um die Frage: hat der § 86 der Verfassung Bezug auf den Jura, ja oder nein? Zeige man mir nur ein einziges Gesetz, an dessen Berathung der Jura Theil genommen hätte, wenn es ihn nicht betraf. Der Jura hat so viel Takt, daß, wenn er ein Gesetz nicht will, er an dessen Berathung nicht Theil nimmt. Aber bei der Behandlung des § 86 der Verfassung war es ganz anders. Die Herren Bauder, Neuhaus, Ganguillet nahmen an der Berathung Theil; sie stellten verschiedene Anträge, um die betreffenden Bestimmungen mit der Gesetzgebung in Einklang zu setzen. Bei dieser Sachlage habe ich nicht mehr den geringsten Zweifel, daß es in der Absicht des Verfassungsrathes lag, daß der § 86 auf den ganzen Kanton angewendet werde, und ich glaube, jede andere Interpretation sei forciert, sehr schwierig und ich möchte sie nicht zu vertheidigen versuchen. Die ganze Entwicklung des Systems, um dessen Einleitung es sich damals handelte, führte darauf hin. Glauben Sie wirklich, man habe bei diesem Systeme, für dessen Durchführung man 7—8 Millionen opferte, sagen können, der fünfte Theil des Landes werde dadurch nicht berührt? Ich kann es nicht glauben, daß der Schöpfer dieser Finanzreform diese Absicht gehabt habe. Sie werden nach Ihrem Ermessen entscheiden; ich bin überzeugt, daß Sie nach Ihrer innern Ueberzeugung entscheiden werden. — Zum Schluß habe ich noch ein fait personnel zu berühren. Wenn es lediglich meine Persönlichkeit als solche betreffen würde, so würde ich nichts erwidern. Wenn man im öffentlichen Leben eine Stellung einnimmt, so muß man sich oft manches Bittere gefallen lassen.

Wenn man aber eine öffentliche Stellung bekleidet und von anderer Seite ein schiefes Licht auf denjenigen, der sie einnimmt, zu werfen versucht wird, so liegt es im Interesse derjenigen, welche nachfolgen, daß man sich verteidige. Herr Zmer sagte heute, er habe die ausgehellten Gutachten nicht ganz gelesen, dennoch greift er den Berichterstatter der Kommission an. (Der Redner spricht folgendes französisch.) Herr Zmer sagte: Ich bin zu glücklich, den Herrn v. Gonzenbach hier zu sehen. Da dieser Redner seine Bemerkungen in französischer Sprache machte, so will ich ihm auch in dieser Sprache erwidern. In Betreff der Kommission, sagt Herr Zmer, finde ich auf der ersten Seite seines Berichtes, daß der Antrag auf Anwendung des Gesetzes über die Einkommensteuer auf den Jura vom Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft und von demjenigen der mit der Prüfung dieses Gesetzesentwurfs beauftragten Großrathskommission unterstützt worden sei. Da ist es nun Herr v. Gonzenbach, welcher den Auftrag hatte, Namens der Kommission nur das Eintreten zu empfehlen, und der dann die Verteidigung des von Herrn Renfer gestellten Antrages übernimmt, mit der Angabe, die Kommission habe Meinung geändert und sich für Anwendung des Gesetzes auf den Jura ausgesprochen. Was soll man davon denken? — (Der Redner fährt deutsch fort.) Das heißt also einen Zweifel ausgesprochen über die Art und Weise, wie der Berichterstatter der Kommission seine Aufgabe löste. Es hat zwar bereits ein Mitglied der Kommission darauf geantwortet, nämlich Herr v. Känel. Ich möchte nun aber von Herrn Zmer wissen, wie er in einem solchen Falle verfahren würde. Wenn ich als Berichterstatter einer Kommission da bin und ein Antrag gestellt wird, so muß ich entweder nach der Ansicht der Mehrheit oder der Minderheit derselben oder nach eigener Ansicht mein Votum abgeben. Hätte ich mich nach eigener Ansicht ausgesprochen, so hätte Herr Zmer gesagt: welche Anmaßung! Welcher Amtsmissbrauch! Als der Antrag des Herrn Renfer gestellt war, ging ich zum Präsidenten und fragte, wie ich mich in dieser Beziehung aussprechen soll. Er sagte, die Mehrheit sei für den Antrag vorhanden. Hätte ich nun nach der Ansicht der Minderheit meine Stimme abgeben sollen? Ich wünsche nicht mehr Berichterstatter zu sein, aber wenn ich wieder diese Aufgabe übernehmen sollte, so würde ich wieder nach der Mehrheit fragen. Das ist Eins. (Der Redner spricht wieder französisch.) Herr Zmer fuhr weiter fort und sagte: Aber schaut, ich finde im Fernern, daß man einen Abgeordneten aus dem Jura zitiert, als hätte derselbe die Anwendung des Gesetzes auf diese Landesgegend beantragt. Allein ich kenne denselben nicht, es sei denn, daß man von Herrn Revel reden wolle, der einen Anzug eingereicht hatte zum Zwecke weiterer Prüfung dieser Angelegenheit. Der Urheber dieses Antrages kann daher nur Herr Renfer sein, den ich einzig unter meinen Bekannten als denjenigen kenne, welcher die Einführung dieses Gesetzes im Jura verlangt hat. Man sucht die Versammlung auf Irrwege zu leiten; das ist das Genie der Subtilität. Nun erwidere ich darauf, daß es die reine Wahrheit ist; ich frage den Herrn Renfer selbst, und da mein Bericht in deutscher Sprache erstattet wurde, so muß ich hier in dieser Sprache fortfahren. (Der Redner fährt deutsch fort.) Ich frage: wohnt Herr Renfer im Jura, ja oder nein? Ist er nicht ein Deputirter aus dem Jura? Antwortet Herr Zmer mit Nein, so sagt er eine Unwahrheit; antwortet er mit Ja, so schlägt er sich selber in's Gesicht. Das ist das Zweite. Nun komme ich zum dritten Punkte. (Der Redner schließt hierauf in französischer Sprache, wie folgt.) Man fährt weiter fort, man wirft durcheinander, man liest meinen Bericht nicht, man zitiert denjenigen des Herrn Schenk, wo es heißt, das Gesetz von 1853 sei Angefichts der Großrathswahlen vom Mai erlassen worden, es sei das Werk des Herrn Bläsch gewesen, es liege alles klar am Tage; ich hätte von den finanziellen Einrichtungen nichts begriffen, das Dekret von 1853 sei ein sehr überflüssiger Akt gewesen, den man nicht zur Reife

gebracht habe, es seien sozusagen Einfaltspinsel, die es gemacht haben. Allein man ging noch weiter, denn man war nicht wohl sicher mit einem Berichterstatter, welcher die Meinung von 132 Mitgliedern des Großen Rathes verteidigte. Herr Zmer begriff nicht einmal, daß ein Berichterstatter, der alles mit Sorgfalt prüfte, hinsichtlich aller in seinem Bericht ausgezeichneten Thatsachen habe sagen können: habet Vertrauen zu mir! Ich wollte nun die Wahrheit sagen, und ich habe sie gesagt. Herr Zmer schloß sich dann in Betreff der Motive, welche die Regierung veranlaßten, ihren Antrag zu stellen, einem starken Haltpunkte, dem Herrn Schenk an. Gut, ich hätte kein Wort über diesen Punkt gesagt, allein von dem Augenblick an, wo Herr Zmer mich dazu zwingt, will ich reden. Die Regierung veröffentlichte im Laufe des April auf dem Wege des Amtsblattes das Gesetz, wie es im März angenommen worden, aber sie hat dasselbe nicht so veröffentlicht, wie wir es behandelt haben. Nein, sie hat vorerst das Jahr geändert, sie setzte das Jahr 1866 anstatt 1865 für dessen Anwendung auf den Jura fest. Sodann hatten wir beschlossen, daß für alle Einkommensarten Abzüge im Betrage von Fr. 600 gemacht werden können, und in der Publication machte man nur einen Abzug von Fr. 200. So kam die Regierung vom Beschlusse zurück; sie hatte dazu weder das Recht, noch selbst die Pflicht; das wäre eine sehr bemühte Pflicht! Nun frage ich: heißt das zu weit gehen in einem gewissenhaften Berichte, wenn man sich fragt, welches die Motive seien, die eine Behörde veranlassen konnten, auf diese Art zu handeln, wenn man nichts anderes sagt? Wenn der Große Rath seinen Berichterstatter nicht unterstützt, nun gut, so sucht einen andern; ich für mich habe genug von diesem Geschäft.

Die Umfrage wird hierauf geschlossen.

Sessler. Ich konnte den Sitzungen der vorberathenden Kommission wegen Unwohlsein nicht beiwohnen, daher werde ich mich kurz fassen. Obschon es den Anschein haben möchte, namentlich wenn man von Biel kommt, daß man nicht das Recht haben sollte zu reden, weil man wenig bezahle, so halte ich gleichwohl den Kopf noch empor, weil die Mitglieder des Großen Rathes nach der Bevölkerungsskala gewählt sind. Man fragt nicht, wie viel man zahle, sonst würde man am Ende im Großen Rathe auch jagen, wer eine lange Reden halten wolle, müsse recht reich sein und viel bezahlen. Danach aber fragt man nicht. Indessen ist diese Einleitung schon viel zu lang zu dem Wenigen, was ich zu sagen habe. — Ich wollte hauptsächlich zweierlei konstataren. Vor drei Monaten legte Herr v. Gonzenbach es mir als große Anmaßung aus, als ich behauptete, die Anwendung des Gesetzes über die Einkommensteuer auf den neuen Kantonstheil sei eine Verfassungsverletzung. Ich bemerkte mit Vergnügen, daß, obgleich Herr v. Gonzenbach auch heute auf hohem Kofe ist, er diesen Vorwurf jetzt kaum Jemanden machen wird. Ich sagte damals auch, es scheine etwas in der Luft zu liegen, als strebe man nach einer Verfassungsrevision. Herr v. Gonzenbach erwiderte mir, ich sei ein Gespensterseher. Niemand und namentlich er selbst wolle keine Verfassungsrevision. Es ist mir leid, daß es heute dem Herrn v. Gonzenbach schon klar werden muß, daß es nicht nach seinem Wunsch gehen wird: die Verfassungsrevision wird kommen! — Es wurde viel auf Biel hingewiesen. Herr Renfer und Andere sagten, Biel zahle zu wenig. Dieser Vorwurf ist richtig und unrichtig. Biel zahlt zu wenig gegenüber dem Jura, aber was es zu wenig zahlt, zahlen andere Bezirke dieses Kantonstheils, indem alle zusammen eine Gesamtsumme zahlen. Es ist also durchaus nicht richtig, wenn man wegen Biel glauben machen wollte, der Jura zahle nicht, was er sollte. Uebrigens will ich bemerken, daß Biel zur Zeit der Schätzung von 1824 ungefähr 3000 Einwohner hatte, daß damals in Biel mehrere Industriezweige, die es gegenwärtig hat, nicht bestanden. Der Handwerker machte damals die Mehrzahl der

Bevölkerung aus, er arbeite aber neben seinem Metier in den Neben und nahm mit etwas Suremus vorlieb. Ganz anders ist es jetzt. Biel hat jetzt eine ganz andere Steuerkraft und es ist richtig, daß es zu wenig zahlt. Der Jura weiß das. Eine Revision der Schätzungen wurde bisher nicht begehrt, weil solche Veränderungen hauptsächlich nur in St. Immer und Biel stattfanden und die Revision sehr viel gekostet haben würde. Es ist also unrichtig, wenn man mit einer Ortschaft, welche in blühenden Zustand gekommen, beweisen will, der ganze Jura zahle gleichfalls zu wenig. Wenn allenfalls aus Reid auf Biel hingedeutet worden wäre, so würde ich bemerken, daß Biel nie darum gebettelt hat, wenig Steuern zu zahlen und daß es ohne Murren auch mehr zahlen wird, wenn eine Verständigung zu Stande kommt. — Ich gehe einfach zum Schlusse über. Ich fasse die Sache so auf: Herr Bützberger stellte im Anfang der Verhandlung die Ordnungsmotion, zuerst über die Frage der Verfassungsmäßigkeit abzustimmen. (Das Präsidium bemerkt, nur die Berichterstattung über diese Frage sei verlangt worden, die Abstimmung könne nicht zugegeben werden, worauf der Redner fortfährt:) Nun denn; ich will meiner frühern Ansicht konsequent bleiben. Es ist unrichtig, daß kein Jurastler hier noch von Verständigung gesprochen habe. Das geschah hier schon oft; ich selbst that es schon. Ich muß aber gegen das Eintreten stimmen, weil ich nicht für ein Gesetz bin, das in seiner Hauptbestimmung nicht verfassungsgemäß ist, werde aber gerne zu einer Motion Hand bieten, die noch rascher zum Ziele führen wird, indem sie die sofortige Anhandnahme der Studien zu einer einheitlichen Gesetzgebung beider Kantonstheile verlangt.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß, wenn man ernstlich dahin strebe, wo möglich eine Verständigung zu erzielen, dieser Zweck am besten dadurch erreicht werden könne, daß man eintrete, aber nicht sofort; weiter werde man sich mit dem bevorstehenden neuen Reglemente behelfen können.

Anderegg. Ich bin als Mitglied der Kommission leider sowohl bei der ersten als bei der zweiten Berathung in der Minderheit geblieben, und das hat mich bewogen, nicht unbezweifelnd zu sein. Ich wollte zuerst hören, was hier angebracht würde, aber trotz allen Schriftgelehrten, die hier auftraten, konnte ich mich nicht anders überzeugen. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht in einigen Voten Anspielungen gegen die Antragsteller vorgekommen wären. Ich werde mich ungefähr gleich aussprechen, wie ich es in der Kommission gethan, abgesehen davon, ob meine Meinung links oder rechts ausgesprochen werde, ob sie beliebt oder nicht. Ich fange damit an, daß ich die Vereinigungsurkunde als Grundlage meiner Auslegung annehme. Der § 23 dieser Urkunde sagt: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen.“ Bis dahin haben die Herren aus dem Jura an der Vereinigungsurkunde festgehalten, wie an einem Evangelium. Heute sehe ich zum ersten Mal, daß man nicht mehr den frühern Standpunkt einnehmen will. Man sagt, es sei ein Vertrag. Ich möchte auch nicht helfen Verträge brechen, und halte mich an die angeführte Bestimmung, wonach es dem Großen Rathe frei steht, neben der Grundsteuer noch andere Abgaben einzuführen. Die Verfassung von 1846 sagt in ihrem § 85 Ziff. III: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung, sowie sein Grundsteuersystem bei.“ Will das etwa sagen, es dürfen keine andern Steuern eingeführt werden? Dann hätte man es ausdrücklich erwähnen sollen; das geschah aber nicht. Ferner heißt es in

diesem Verfassungsartikel: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheil wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.“ Ist nun die Grundsteuer durch das Gesetz vom 21. Dezember 1853 in das gehörige Verhältniß gesetzt worden? Keineswegs. Wenn man auch dort den Gegenwerth aufsuchen wollte in den Zehnten, Bodenzinsen und Dominialeinkünften des alten Kantons, wenn man einen Schritt weiter ging und die Grund- und Kapitalsteuer hineinzog, so ließe es sich noch begreifen, aber man zog nicht nur das hinein, sondern sogar das Einkommen, und das hätte nie hineingehört. Wenn eine Verfassungsverletzung begangen wurde, so war es damals. Auf das Steuerverhältniß will ich nicht weiter eintreten, die Einen rechnen so, die Andern anders. Wenn es nothwendig ist, so werde ich darauf zurückkommen. — Ich gehe weiter und komme zu dem § 86 der Verfassung, welcher folgende Bestimmung enthält: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelgt werden.“ Ich will nicht als Jurist, sondern als einfacher schlichter Bürger mich an den Buchstaben der Verfassung halten, wie er ist, und die im Verfassungsrathe gefallenen Voten nicht berücksichtigen. Dieser Verfassungsartikel kann keine andere Bedeutung haben als die, daß die neuen Auflagen auf den ganzen Kanton Anwendung finden; wenn er nicht diese Bedeutung hat, so ist er in Ewigkeit ein todter Buchstabe. Ich hoffe, die Herren aus dem Jura werden es mir nicht übel nehmen, daß ich diesen Standpunkt einnehme. Die 132 Stimmen, welche für die Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes auf den ganzen Kanton stimmten, werden auch gewußt haben, woran sie sind. Ich habe es gewußt und hoffe, der Große Rath und die Mitglieder, welche damals zum Beschlusse stimmten, werden auch heute mithelfen. Ich schließe also und stelle den Antrag, daß man eintrete und das Gesetz auch auf den Jura anwende. Sollte das nicht belieben, so kann ich dann weiter Hand bieten und zur Verschiebung stimmen, sei es, daß man eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes niederlege, um die Sache näher zu untersuchen, oder daß man den Anträgen den Vorzug gebe, welche die Herren aus dem Oberaargau gestellt haben. Uebrigens erkläre ich den Herren aus dem Jura, daß ich damals, als ich hier den Antrag empfahlen half, das Gesetz auch auf den neuen Kantonstheil auszudehnen, keineswegs feindlich gesinnt war. Ich unterscheide Personen und Sache, und diese fasse ich in's Auge. Ich hoffe, wir werden einmal zur Ausgleichung gelangen. (Wegen Geräusches im Saale konnte der Redner nicht vollständig verstanden werden.)

Carlin. (Dieses Votum folgt später.)

Dr. Manuel. Ich erlaube mir nur, mit ein paar kurzen Worten meine Stimmgebung zu begründen. In formeller Beziehung ist mein Standpunkt der: ohne gewichtige Gründe weiche ich nicht gern von einem einmal gefaßten Beschlusse ab. Hier handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Beschluß, den der Große Rath sonst bei der zweimaligen Berathung von Gesetzen zu fassen im Falle ist, wenn er einen Antrag erheblich erklärt, sondern der Große Rath hat bei der ersten Berathung zweimal, bei § 1 und bei § 38 des Gesetzesentwurfs über die Einkommensteuer mit großer Mehrheit das Nämliche beschlossen. Schon aus diesem formellen Grunde gehe ich nicht gern von dem gefaßten Beschlusse ab. Ich finde von diesem Standpunkte aus, daß der Regierungsrath in konstitutioneller Beziehung in seiner Stellung etwas zu weit ging, indem er nicht der Wächter über die Verfassungsmäßigkeit der Beschlüsse des Großen Rathes ist. Der Regierungsrath hat das Recht, bei der zweiten Berathung eine andere Ansicht zu äußern; hier ging er weiter, indem er die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Großen Rathesbeschlusses an die Tagesordnung setzte. Eine solche Rolle ist dem Regierungsrathe nicht gegeben. In alten Republiken hatte



man eine obere kontrollirende Behörde geschaffen, so im alten Rom das Tribunal. Aber in unsern Verhältnissen haben wir nicht eine solche Behörde, sondern der Große Rath ist die oberste Behörde und der Wächter über die Verfassung ist das gesammte Volk und die öffentliche Meinung. Ich sage also, in dieser Beziehung glaube ich, der Regierungsrath sei vom konstitutionellen Standpunkte aus etwas weiter gegangen, als seine Stellung mit sich bringt, und glaube, diejenigen Mitglieder, welche, obschon sie über die Opportunität des fraglichen Beschlusses verschiedene Ansichten hatten, dann aber demselben nachleben wollten, haben richtiger gehandelt. Der Große Rath hat sich zweimal ausgesprochen; der Entscheid über die Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses und die Verantwortlichkeit dafür ist ihm anheim gegeben. Man kann allfällig bei der zweiten Berathung auf die Klausel zurückkommen, um die es sich handelt, aber ich finde, die Sache sei zu feierlich und auf eine zu erzeptionelle Weise ausgesprochen worden. Ich sage also, ich will beim Großrathsbeschlusse bleiben. — In materieller Beziehung habe ich folgende Ansicht. Es handelt sich um den Sinn zweier Verfassungsartikel. Nun ist die allgemeine Regel die: wenn der Wortlaut einer Bestimmung klar und deutlich ist, so soll man sich an ihn halten; ist er aber undeutlich, so muß man die logische Interpretation anwenden und die ganze Urkunde in's Auge fassen. Ist nun der Wortlaut des § 85 der Verfassung undeutlich? Oder kann er neben dem § 86 bestehen und zwar so, daß der letztere für sich eine allgemeine Bedeutung für den ganzen Kanton hat? Ich finde, daß der § 85 ganz gut neben dem § 86 bestehen kann. Das Gutachten des Herrn Regierungspräsidenten verursachte mir einigen Zweifel, indem ich sagte: wenn diejenigen, welche den § 85 votirt haben, sich wirklich so ausgesprochen haben im Zusammenhange mit dem § 86, wie dieses Gutachten es darstellt, so kann die Sache zweifelhaft sein; aber es hat sich ergeben, daß der § 86 ganz unabhängig für sich votirt wurde und zwar vor dem § 85, so daß diejenigen, welche für denselben stimmten, nicht mit Rücksicht auf den § 85 dafür stimmen konnten. Wenn dann der § 85 auch seinem Wortlaute nach interpretirt werden soll, so hat er ebenfalls einen guten Sinn. Er bestimmt einzig das Verhältniß des Jura gegenüber den Finanzreformen und den wichtigen neuen Reformen bezüglich des Armenwesens, gegenüber der Zehntablösung und der Gründung der Hypothekarkasse. Ferner gehe ich von dem Grundsatz aus, daß man nicht annimmt, es sei ein Wort überflüssig. Nun hätten die Worte „dem Grundsatz nach“ und „System“ gar keinen Sinn, wenn man sie nicht so auffassen würde, wie gezeigt worden. Der § 86 ist dem § 85 ganz ebenbürtig. Hier muß ich die Ansicht theilen, wie sie von den Herren v. Känel dargestellt worden, wie das Volk die Verfassung im Ganzen angenommen hat. Das Volk nimmt keine Verfassung in Controversen an, sondern als Ganzes. Der Wortlaut ist deutlich genug, wenn man die Autonomie der beiden Paragraphen und ihre beiderseitige Unabhängigkeit in's Auge faßt, und so braucht man nicht einmal zur logischen Interpretation zu schreiten, und wenn man zu dieser seine Zuflucht nehmen will, so geben die Voten der Herren Dr. Schneider und Bach, die ex intimo rerum interpretiren konnten, hinlänglich Aufschluß. Aber wie gesagt, ich finde den Wortlaut deutlich und brauche nicht zu erklären, es sei eine Verfassungsrevision nöthig. Endlich kommt noch dazu: wenn man diese Artikel mit dem Geiste der Verfassung vergleicht, so muß man sagen, dieser Geist zielt auf Gleichheit im Steuerwesen hin. Richtet man den Blick in weitere Kreise, so sieht man, daß in der Schweiz unmöglich mehr Ungleichheit in politischer Beziehung herrschen könne. Ebenso dehnt sich der Grundsatz der Gleichheit im Steuerwesen aus, und so ist es eine natürliche Folge, daß man sagt, es könne im Jura nicht ein anderes Steuerhystem bestehen als bei uns, es können dort nicht andere Vermögens- und Einkommensarten besteuert werden als bei uns. Ich sage also ganz kurz: was die Konstitutionalität der Anwendung des Gesetzes auf den Jura betrifft, so

ist sie unzweifelhaft, denn der Wortlaut der Verfassung ist dafür, der Zusammenhang der beiden §§ 85 und 86 ist dafür, auch der Geist der Verfassung ist dafür, ebenso die Interpretation aus dem Verfassungsrathe. Ueber die Opportunität hat der Große Rath entschieden. Deshalb stimme ich zur Festhaltung am frühern Beschlusse, zum Eintreten und zwar sofort. Man kann einen Termin für die Anwendung des Gesetzes eintäumen; dann kann alles geschehen, was nöthig ist. Ich glaube nicht, daß auf diesem Wege Jemanden Unrecht geschehe, sondern es wird den Verhältnissen beider Kantonstheile Rechnung getragen.

Dr. Lehmann. Erschrecken Sie nicht, wenn auch ich noch das Wort ergreife; ich werde nicht lange sein. Ich thue es nur, weil man von verschiedenen Seiten gewünscht hat, daß Mitglieder des Verfassungsrathes sich aussprechen möchten. Sodann habe ich noch einen persönlichen Grund, es zu thun. Man hat mir die Ehre erwiesen, mich als eines derjenigen zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche bei der ersten Berathung gegenüber den andern Vertretern des alten Kantons im Sinne des Jura gestimmt hätten. Weil nun diese meine Stimmgebung ausgefallen ist und ich das Wort nicht ergriffen hatte, so will ich es heute thun und den Grund angeben, warum ich in der Lage war, so auffallend zu stimmen. Ich bin damals selber fast erschrocken vor meiner widerspenstigen Ueberzeugung, besonders weil ich sonst grundsätzlich mit dem Beschlusse des Großen Rathes einverstanden war, eine gemeinschaftliche Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton anzustreben. Allein ich hatte nun einmal eine abweichende, aber feste Ueberzeugung und zu einer solchen soll man überall stehen. Ich hatte die Ueberzeugung, daß die Verfassung es nicht erlaube und anderseits die Ueberzeugung, daß wir auf dem Wege, der eingeschlagen wurde, mit dem Jura auf keinem bessern Fuß zu stehen kommen. Diese Ueberzeugung habe ich gewonnen durch vieljährigen amtlichen Verkehr mit dem Jura. Ebenfowenig als in einem andern Landestheil geht es dort an, in Lebensfragen zu oktroyiren. Was so tief eingewurzelt ist wie die Meinung im Jura, daß seine besondere Finanzgesetzgebung ihm durch die Verfassung garantiert sei, läßt sich durch die scharfsinnigsten Deduktionen nicht so von einem Tage zum andern wegdisputiren. Auch der Herr Finanzdirektor, welcher doch glaubt, die Verfassung sei kein Hinderniß, hat seiner Zeit erklärt, weil eben im Jura viele Leute anderer Meinung seien, wäre es im höchsten Grade unklug, dennoch das Gesetz auf den Jura anzuwenden. Ja er erklärte sogar, „er müßte sich dagegen verwahren.“ Wie nun seither in dieser kurzen Zeit Herr Scherz zu einer ganz andern Meinung gelangt ist, weiß ich nicht. Jedenfalls aber steht fest, daß er heute und in seinem Bericht Ihnen etwas empfohlen hat, das er vor kurzer Zeit selbst als unklug erklärt hatte. Was die Frage der Verfassungsmäßigkeit betrifft, so will ich mich in keine weitläufige Erörterung darüber einlassen und mich ganz darauf beschränken, den Eindruck wiederzugeben, der mir geblieben ist von den Verhandlungen des Verfassungsrathes und des Regierungsrathes, sowie des Großen Rathes, als die Steuerfrage seiner Zeit berathen wurde. Diese Verhandlungen haben in mir die Ueberzeugung hinterlassen, daß das vorliegende Gesetz auf den Jura nicht Anwendung finden könne und daß das Grundsteuersystem das einzig zulässige direkte Steuersystem für den Jura sei, den direkten Steuern des alten Kantons gegenüber. Diese Ueberzeugung ist bei mir so fest, daß ich es nicht scheute, so zu sagen allein zu derselben zu stehen, und daß ich es gar nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß man uns nun das Gegentheil als Absicht des Verfassungsrathes, als Sinn und Geist der Verfassung beweisen wollen kann. Seither sah ich mehrere Mitglieder des Verfassungsrathes, und alle bekräftigen mich in dieser Ansicht, namentlich auch das Votum des Herrn Kaiser. Er war gerade derjenige, welcher verlangte, daß das in die Verfassung aufgenommen werde, was der Große Rath nun anstrebt. Glauben

Sie nicht, daß man erst jetzt die Fatalität einer verschiedenen Steuergefeßgebung einsehe. Schon im Verfassungsrathe und nachher fühlte man lebhaft, daß es ein Uebelstand sei, sich nicht auf gleichen Fuß mit dem Jura setzen zu können. Wenn man aber eine Verfassung machen will, so kann man nicht nur das aufnehmen, was gerade Jeder selbst wünscht, sondern man muß manches zugeben, was man lieber nicht in derselben sähe. So geschah es Anno 1846. Der Jura mußte sich jedoch auch manches gefallen lassen, was er nicht gern sah. Glauben Sie, die Sechshundvierziger seien so bornirt gewesen und nicht radikal genug und muthig, daß sie etwas, was sie als nicht gut betrachteten, zugeben hätten in der Geseßgebung, wenn sie das Bessere als konstitutionell möglich erachtet hätten? — Herr v. Gonzenbach sagte gestern, die Radikalen hätten sich im Jahre 1847 einschüchtern lassen. Das glaube ich nicht. Wenn die damaligen Berner Radikalen so schüchtern gewesen wären, der Sonderbundkrieg wäre nicht zu Stande gekommen. Die Komplimente, welche Herr v. Gonzenbach dem Herrn Stämpfli machte, wären nicht so verdient, wenn er so schüchtern gewesen wäre, wenn er sich nicht einzig durch das absolute Hinderniß, das in der Verfassung lag, hätte zurückhalten lassen, ein gemeinsames Steuergefeß vorzulegen. Sie wissen wohl, Herr Stämpfli wäre der Mann gewesen, die Sache durchzuführen. Herr Stämpfli ist der Mann, der hartnäckig, oder konsequent, wie Herr v. Gonzenbach ihn nennt, sein kann, der aber vor der Verfassung den Hut abzieht. Ich stimme zum Eintreten, aber in dem Sinne, daß das Geseß nur auf den alten Kanton angewendet werde. Einerseits glaube ich, es sei das neue Geseß geeignet, ungerechte Verhältnisse zu beseitigen, andererseits werde es auf den Jura guten Eindruck machen. Dann bin ich auch dabei, um mit dem Jura eine Ausgleichung zu versuchen, aber auf einem anständigeren Wege, der weniger stoßend wäre.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Sie wissen wohl, daß in dem großen Markte über die materiellen Interessen der verschiedenen Landesheile im Jahre 1846 die Ansichten sehr verschieden waren. Da man mich zitirte, so will ich anführen, was ich in letzter Linie gesprochen: „Die Finanzreform im alten Kantonstheil soll keine andere Wirkung auf die Grundsteuer im Jura haben als diejenige, diese Abgabe in Einklang und in ein gerechtes Verhältniß mit den neuen direkten Auflagen zu setzen, mit denen der alte Kantonstheil belegt werden könnte, wenn man z. B. eine Abgabe vom Vermögen einführen wollte. Dieß würde ein neuer Faktor, ein neuer Regulator für die Grundsteuer im Jura sein, weil der erste Faktor, nämlich der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und der andern Lasten verschwunden ist um durch die Vermögenssteuer ersetzt zu werden. Wenn dieser Frage eine andere Lösung gegeben werden sollte, so würde dieses nach meiner Ansicht einer der offenbarsten Irrthümer sein, um nicht mehr davon zu sagen.“ Das war mein letztes Wort.

Karrer. Nachdem gestern und heute die Diskussion die ganze Sitzung in Anspruch genommen hat und die Uhr bald gegen sieben Uhr vorrückt, brauchen Sie sich nicht zu fürchten, daß ich außerordentlich lang sein werde. Da die meisten Gedanken, die ich im Sinne hatte zu erörtern und die ich gerne vorgetragen hätte, von andern Mitgliedern bereits besprochen worden waren, glaubte ich, bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Großen Rathes sei die Versammlung nicht mehr disponirt, lange Vorträge anzuhören, und so resignirte ich auf das Wort, unter der Bedingung, daß Andere es auch thun würden. Da aber letzteres nicht der Fall ist, so mache ich von meinem Recht Gebrauch. Die ganze Verhandlung, die seit gestern sich hier entwickelt, hat gewiß auf jeden Zuhörer einen Eindruck gemacht und zwar einen Eindruck, der im Ganzen nicht ungünstig ist. Auf der einen Seite werden sich die Mitglieder des alten Kantons überzeugt haben, daß die Mitglieder des neuen Kantons nicht mehr mit der Hartnäckig-

keit, wie früher, ihren Standpunkt einnehmen, sondern daß sie geneigt sind, zur Verständigung Hand zu bieten. Es mag daher der Entscheid ausfallen, wie er will, so bringt er doch eine gute Frucht. — Ich muß auch bekennen, daß ich bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes nicht mit der Ueberzeugung, wie heute, ausgerüstet war. Ich glaubte zwar, man thue dem neuen Kantonstheil keine Gewalt an, es liege im Wunsche, oder es sei doch nicht gegen den Willen der Bevölkerung, daß die Steuern billiger vertheilt werden. Nachdem aber die Sache in das Stadium gelangt ist, wo sie heute liegt, nachdem sich die Regierung ausgesprochen, nachdem die Berichte der Herren Schenk und Scherz ausgeheilt worden, nachdem die ganze Sache warm geworden, erlaubte ich mir, etwas weiter darüber nachzudenken. Ich will den Gang meiner Studien nicht mittheilen; ich kann nur sagen, daß er mich ungefähr zu dem gleichen Standpunkte führte, auf dem sich Herr Büzberger befindet. Fürchten Sie nicht, daß ich auf die Vereinigungsurkunde, auf die Verfassungen von 1831 und 1846, auf das Geseß von 1853 zurückkommen werde. Aber die Ueberzeugung steht bei mir fest, daß bei einigem guten Willen und staatsmännischem Takt die Anwendung des Geseßes über die Einkommensteuer auf den Jura möglich ist. Wenn aber auch diese Frage einigermaßen bestritten sein sollte, so fragt es sich: wie soll sie gelöst werden? Soll sie durch die Mehrheit des Großen Rathes oder durch die Vertreter der Minderheit gelöst werden? — Es ist nun einmal ein staatskluger Grundsatz, daß, wenn eine Verfassung zur weitem Ausbildung kommt, dieselbe im Einklang mit den Bedürfnissen des Volkes ausgelegt werden soll. Nun werden Sie finden, daß die Auslegung der Verfassung, wie sie von Herrn Büzberger und Andern gegeben worden, für den Kanton wohlthätig und nicht schädlich ist. Dieser Grundsatz hat sich in der Eidgenossenschaft Bahn gebrochen und zwar in viel auffallenderer Weise durch die Entwicklung der Bundesverfassung. Es wurden von den eidgenössischen Räten Geseße erlassen, die nach einer gewissen Auslegung der Bundesverfassung mit dieser in viel schroffem Widerspruche ständen, als es hier der Fall ist, und doch kam es Niemanden in den Sinn, dieselben als verfassungswidrig zu bezeichnen. Diesen Gang sollen wir auch hier befolgen. Wenn wir die Verfassung so anwenden, daß der Jura nicht benachtheiligt wird, daß wir einen einheitlichen Kanton bilden, der Freud' und Leid gemeinschaftlich trägt, so ist es eine Ausgleichung, die man nicht als ungerecht bezeichnen kann. Wie gestaltet es sich, wenn man den Jura von der Einkommensteuer ausschließt? Die Folgen sind rein mathematisch und stehen mit den Behauptungen des Herrn Kaiser in diametralem Widerspruche. Nach dem Geseße von 1853 ist die Sachlage die: wenn der alte Kanton 1 pro mille an direkten Steuern bezahlt, so bezahlt der Jura an Grundsteuer Fr. 125,000. Wenn Sie nun das Steuerkapital im alten Kantonstheil vermehren, vielleicht um 100 oder 150 Millionen, so vermehren Sie es im alten Kanton, ohne daß der Jura etwas dagegen thut. Das Geseß ist nicht so beschaffen, daß, wenn der alte Kanton sein Steuerkapital vermehrt, der Jura auch verhältnißmäßig sein Betreffniß zahle, sondern es sagt nur, wenn der alte Kanton 1 pro mille beziehe, so zahle der Jura so viel. Unter Umständen kann der Steuerfuß durch Vermehrung des Steuerkapitals unter 1 pro mille sinken; dann kann der alte Kanton in den Fall kommen, Fr. 100,000 mehr zu zahlen, ohne daß der Jura etwas beiträgt. Das sind die verfassungsmäßigen Folgen, daß der eine Kantonstheil auf Unkosten des andern hergenommen wird. — Herr Kaiser hat einzelne Amtsbezirke des Jura mit solchen des alten Kantons verglichen und daraus geschlossen, daß der alte Kanton nicht so viel versteure, als im neuen Kanton versteuert werde. Das ist auch unrichtig. Herr Kaiser vergaß zu sagen, daß im neuen Kantonstheil eine Grundsteuer ohne Schuldenabzug bezahlt wird. Im neuen Kantonstheil versteuert ein Bauer, der einen Hof von Fr. 100,000 hat, das volle Kapital, auch wenn Schulden im gleichen Be-

trage darauf haften; im alten Kanton versteuert der Bauer unter solchen Umständen nichts. Herr Kaiser wählte eben die Bezirke des alten Kantons aus, welche sehr verschuldet sind; er hätte andere Gegenden nehmen können, die ein günstigeres Resultat liefern, z. B. den Amtsbezirk Bern. Der Jura hat ungefähr 40,000 Einwohner mehr als der Amtsbezirk Bern, und doch zahlt dieser allein ungefähr Fr. 10,000 mehr Steuer als der ganze Jura. Sie sehen also, daß solche Vergleichen keinen Werth haben. Wenn man ein neues Steuerverhältniß festsetzen will, so ist das einzig richtige Mittel, daß man die Steuerkraft beider Kantonstheile schätze, und daß nicht die Person zahle, sondern das Vermögen. — die Vergleichen, welche man Ihnen heute vorbringt, führen mich auf einen andern Punkt, der heute so oft berührt wurde. Herr Carlin nannte den Jura le malheureux Jura, das verstoßene Kind. Man will damit sagen, der alte Kanton sei es, der verstoße. Herr Carlin hätte richtiger gesprochen, wenn er den Jura l'enfant gâté genannt hätte, denn der Jura ist eher ein verzogenes als ein verstoßenes Kind. Es ist mir leid, daß ich die Berechnungen nicht bei der Hand habe, welche aufgestellt wurden, um zu zeigen, was im neuen und alten Kantonstheil gethan wurde. Man würde daraus sehen, für welchen Theil mehr ausgegeben worden sei; man würde dann sehen, daß für den neuen Kantonstheil im Verhältniß zur Bevölkerung mehr ausgegeben wurde als für den alten Kantonstheil. Ich finde indessen solche Vergleichen zwischen einzelnen Landestheilen nicht am Orte. Man denkt dabei nicht an die Wohlthaten, die in anderer Richtung gespendet wurden; man bedenkt nicht, daß das Gemeinwesen nicht den Zweck hat, allen Theilen gleich viel zu geben. Die Republik hat den Zweck, denen zu helfen, die es nöthig haben und durch die, welche helfen können. — Nun komme ich zur sogenannten brennenden Frage, das zweite Wort meiner Herren Kollegen aus dem Jura, auch des Herrn Stockmar. Als Aequivalent für die Einkommensteuer wird die Eisenbahn verlangt. Wenn die Frage so gestellt wird, ob der Jura einer Eisenbahn bedürfe und ob man ihm eine solche bauen soll, so wird jedes Mitglied des alten Kantons einverstanden sein, daß der Jura eine Eisenbahn nöthig habe, wie andere Theile des Kantons, und wenn es möglich ist, wenn unsere Mittel es erlauben, so werden wir sie entweder selbst bauen oder den Bau nach Kräften unterstützen. Auch dieser Vorwurf, als hätten wir den Jura verstoßen durch Erstellung von Eisenbahnen im alten Kanton, ist unrichtig. Die Eisenbahnen im alten Kanton wurden, mit Ausnahme der Ostwestbahn, welche der Staat Bern angekauft hat, mit Privatgeld gebaut. Wenn der Staat seiner Zeit für zwei Millionen Franken Aktien nahm, so ist ihm dadurch nicht der geringste Schaden erwachsen und noch weniger hat er dabei ein Opfer gebracht. Anders wird es bei dem Bau von Eisenbahnen im Jura sich verhalten; da werden Opfer und zwar bedeutende Opfer nöthwendig werden und wenn der Jura wirklich Eisenbahnen will, so muß er vor Allem aus Hand an's Werk legen, er muß nicht nur Versprechungen machen, sondern sie auch halten. Er muß nicht nur sagen, er wolle sich mit so und so viel Millionen betheiligen, er wolle das Gemeinland gratis geben, er wolle das erforderliche Material, Schwellen, Holzwerk und Steine unentgeltlich verabfolgen u. s. w.; sondern er muß diese Versprechen auf eine bindende Weise geben, er muß dann auch die gegebenen Versprechen halten und es nicht machen, wie bei der Bielerfeelinie, wo der Jura eine halbe Million zu bezahlen versprochen hatte und als es sich um das Zahlen handelte, nicht bezahlen wollte und auch wirklich entgegen dem gegebenen Versprechen keinen Kreuzer bezahlt hat. Wenn man Ernst macht, wird der alte Kanton gewiß Hand bieten. Man sagt, wir hätten in Eisenbahnsachen noch gar nichts für den Jura gethan. Das ist vollständig unrichtig! Ich frage Sie: baut der Staat die Staatsbahn nur im Interesse des alten Kantons oder liegt deren Erstellung nicht eben so sehr, ja vielleicht noch mehr im Interesse des neuen Kantonstheiles? Liegt die Linie

Bern-Biel nicht auch im Interesse des Jura? Biel zählt sich wenigstens zeitweise zum Jura. Und die Linie Biel-Neuenstadt, — ließen sich nicht viele Mitglieder des Großen Rathes gerade auf das Bitten der jurassischen Kollegen bewegen, zur Uebernahme dieser Linien Hand zu bieten? Ist die letztere Strecke nicht beinahe ganz auf jurassischem Boden? — Also soll man uns diesen Vorwurf nicht machen. Ich führe dies auch nicht an, um den Jurassern einen Vorwurf zu machen, sondern nur um die Behauptung zu widerlegen, als hätten wir nichts für den Jura gethan oder wollten wir nichts für ihn thun. Also meine Kollegen aus dem Jura, an Euch ist es vorzugehen und zuerst Hand an's Werk zu legen, dann wird der Kanton Bern das Seinige auch beitragen und wenn Ihr das haltet, was heute in Aussicht gestellt worden ist, dann werden wir in kürzerer Zeit, als man denkt, eine Eisenbahn von Biel nach Basel und mit der Zeit auch eine solche nach Brunntrut haben. Mit der brennenden Frage verhält es sich daher so, daß sie, wenn von Seite des Jura verständlich Hand geboten wird, aus einer brennenden eine außerordentlich kaltblütige Frage wird, die im wohlverstandenen Interesse des Kantons gelöst werden soll. — Was die Sache selbst betrifft, so komme ich zu dem Schlusse, daß wir, gestützt auf die Verfassung, berechtigt sind, das Einkommensteuergesetz auf den Jura auszudehnen. Aber wenn der Beschluß gefaßt werden sollte, es solle nicht auf den Jura angewendet werden, so bin ich entschieden für Nichteintreten, so lange nicht die Gesetzesbestimmung, wonach der Jura, sofern der alte Kanton 1 pro mille bezieht, an Grundsteuer Fr. 125,000 zahlen soll, abgeändert wird. Denn wenn Sie dieses Gesetz nur auf den alten Kanton anwenden, so würden Sie diesem Hunderttausende von Franken an neuen Steuern auf, ohne daß der Jura etwas beiträgt. Ich stimme also dazu, daß der Große Rath erkläre, wir seien befugt, das Gesetz über die Einkommensteuer auf den Jura anzuwenden, und wenn es auf denselben keine Anwendung finden soll, so stimme ich gegen das Eintreten auf so lange, bis das Gesetz von 1853 auf andern Grundlagen abgeändert worden ist.

Bernard. Nur um mein Votum zu erklären, ergreife ich das Wort. Am 18. März legthm protestirte ich gegen die Abstimmung bezüglich der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura, und damals stand meine Ueberzeugung fest, weil, als ich im Jahre 1846 die Verfassung annahm, dies wohlverstanden nur unter der Bedingung geschah, daß der Jura seine Grundsteuer als Aequivalent aller auf dem alten Kantonstheile lastenden Abgaben, beibehalte. Als der Beschluß vom 18. März gefaßt wurde, waren wir nur noch etwa drei oder vier Jurassier in der Sitzung anwesend; alle übrigen waren abgereist; denn sie dachten kaum daran, daß man hinterher diesem Gesetzesentwurf einen Charakter verleihen wolle, den er nicht hatte; daß man mit einem einzigen Federzug erkennen werde, der Jura solle die Einkommenssteuer bezahlen. Angesichts dieser auffallenden Thatsache habe ich protestirt und ich erkläre heute, daß ich es nicht bereue, denn trotz Allem, was Herr Karrer und seine Vorredner angebracht haben, halte ich die Abstimmung vom 18. März für verfassungswidrig, und ich beharre auf meiner Ansicht. Ich frage Sie, welche Bedeutung der Art. 85 der Verfassung bezüglich des Jura haben könne, wenn Sie auch den Art. 86 auf ihn anwenden? Wie können Sie, nachdem im erstern dieser Artikel festgesetzt worden ist, der Jura behalte seine Grundsteuer als Aequivalent der Abgaben und Einkünfte des alten Kantonstheils, nunmehr sagen, der Jura habe sämtliche Lasten des alten Kantons zu tragen? Ich sage, es ist nicht möglich, den Art. 86 der Verfassung in diesem Sinne auszulegen. Freilich wurde angebracht, man habe dem Oberland 3 bis 5 Millionen, dem Seeland und Mittel-land den Zehntloskauf gewährt. Dies hat seine Richtigkeit; allein auf welche Weise hat man diese Einnahmequellen ersetzt? Durch Ihre Kapital- und Einkommensteuer, welche nun das Aequivalent unserer Grundsteuer bilden, also dessen, was wir

Jurassier bezahlen. Nun haben wir, die mit leeren Händen aus dem Verfassungsrathe getreten sind, nichts anderes bekommen als die Beibehaltung der französischen Gesetzgebung und unsere besondere Armenverwaltung, sowie unser Grundsteuersystem. Man hat uns dieß gelassen, aber nichts gegeben, wie den übrigen Landestheilen. Man glaubt, wir haben im Jura keinerlei sonstige Abgaben, als unsere Grundsteuer, und man irrt sich, denn wir greifen in unsere Taschen, um unsere Armen zu unterstützen und dieß ist keine Kleinigkeit. Von all' diesem 1846ger Markte, wie man ihn nennt, ist uns nichts anderes als die Beibehaltung unserer Gesetzgebung zugefallen. Und nun schlägt Herr Egger uns vor, eine große Kommission zu ernennen, um alle Gesetze zu revidiren, und Alles im Jura und im alten Kantonstheile zu vereinbaren. Welche Garantie haben wir alsdann für unsere Gesetzgebung, vom Augenblick an, wo man beantragt, in Alles Einheit zu bringen, Alles zu fusioniren? Der Antrag des Herrn Egger ist gänzlich verfassungswidrig. Besser wäre es, man würde gleich von vornherein sagen, daß man die Verfassungsrevision wolle! Welches nun der Entscheid sei, den heute der Große Rath gegenüber dem Jura fassen wird, so darf die Versammlung nicht vergessen, daß die Blicke sämmtlicher Bürger auf das Rathhaus in Bern gerichtet sind, denn das jurassische Volk ist überzeugt, daß sein Grundsteuersystem ihm verbleiben muß, und daß es ohne eine vorherige Verfassungsrevision nicht möglich ist, ihm das Einkommensteuergesetz aufzubürden. Ich sage, wenn Sie einen derartigen Beschluß fassen, so ist dieß eines der unflugsten und der Politik widerstrebendsten Vorgehen für den Kanton Bern. Warum will man uns jetzt wegnehmen, was uns im Jahre 1846 verfassungsmäßig garantiert wurde, und was man uns bis dahin gelassen hat? Ebenso gerecht wäre es, wie Herr Regierungsrath Karlen bemerkt hat, dem Oberlande zu sagen, es habe die drei Millionen zurückzugeben, welche ihm für seine Hypothekarkasse bewilligt wurden, oder dem Emmenthal, es solle die Fr. 400,000 restituiren, die es für seine Armenpflege erhalten hat. Würden diese Rückzahlungen stattfinden, so wäre die Lage eine ganz andere; vielleicht würden wir einwilligen. Allein so lange dieß nicht geschieht, werden wir jede Veränderung, welche in unserem Steuerwesen vorgenommen werden sollte, als einen verfassungswidrigen Akt gegenüber dem Jura bezeichnen. Somit muß ich gegen das Eintreten stimmen.

Dr. Fiehe. Der vorliegende Entwurf hat ohne Zweifel im Kanton Bern mancherlei Auslegungen hervorgerufen, wie nicht minder die Schlußnahme vom 18. März im Jura eine bedeutende Aufregung verursacht haben dürfte, indem man diesen Beschluß dort als verfassungswidrig ansieht. Im Jahre 1846 hat der neue Kantonstheil die Verfassung in loyaler Weise und in guten Treuen angenommen. Die Stimmgebung war daselbst sehr bedeutend. Die jurassische Minderheit, welche dieselbe verworfen hat, verschwand hinter der ungeheuren Mehrheit, welche sie angenommen. Offenbar haben die Bürger, welche untersuchten, ob diese Verfassung zweckmäßig sei, ob sie auch Keime der Wohlfahrt für den Jura in sich schließe, gleich dem übrigen Volke, das sie angenommen hat, gefunden, daß dieselbe diese Bedingungen der Wohlfahrt darbiete. Mit der Angabe, daß  $\frac{7}{8}$  der Bevölkerung die Verfassung angenommen haben, soll zugleich gesagt sein, daß man sie annahm, wie sie war; d. h. in der aufrichtigsten und unzweideutigsten Meinung, der Verfassungsrath habe uns unsre Grundsteuer sichern wollen, so daß man uns niemals unter irgend einer Form eine direkte Abgabe aufdringen könne, wenn es nicht die Grundsteuer sei. Solcher Meinung und solchen Glaubens war man Anno 1846 im Jura und der Beweis, daß dieß die Ueberzeugung der Bevölkerung dieser Landesgegend war, ist, daß sie Ihnen nunmehr nach ihrem Dafürhalten Wünsche zugehen läßt, und Ihnen den Gedanken ausdrückt, man habe diese Stellung am 18. März leztthin nicht begriffen. Will man Angesichts der übereinstimmenden Meinung einer ganzen Gegend uns nun mit Gewalt verfas-

ungswidrige Gesetze aufladen? Ich glaube es nicht. — Denken Sie, daß, wenn die Gemüther auf solche Weise eingeschüchtert sind, man dieß thun könne oder thun solle, daß es klug und politisch sei? Schon Anno 1845, als man die großen finanziellen Interessen behandelte, als man zerstückte, ohne zu wissen, wie man wieder aufbauen werde, wie die Finanzen in's Gleichgewicht zu bringen seien, damals hatten wir im Jura Volksversammlungen; Privatversammlungen haben dem Verfassungsrathe Bittschriften eingeschendet, man hat Wünsche geäußert. Herr v. Gonzenbach sagte selbst, daß er in einem öffentlichen Akte eine Unterschrift gefunden habe, welche er als die meinige zu erkennen glaubte. Ich stehe zu derselben; es war gerade ein gesetzmäßiges Verlangen. Es sei mir erlaubt, den Sinn dieser Bittschrift näher zu beleuchten. Wir hatten mehrere Punkte in unserer Vorstellung namentlich anzuführen; ich hebe nur zwei davon heraus, welche sich auf die finanzielle Gesetzgebung beziehen: 65 Gemeinden des Jura verlangten vom Verfassungsrathe die Erklärung, daß das Gesetz vom Dezember 1845 über den Verkauf der Zehnten, Bodenzinse und sonstigen Leistungen dieser Art aufrecht erhalten und dem Jura seine Grundsteuer als Abgabensystem garantiert werde, dessen Betreffniß, wie in der Bittschrift angegeben ist, auf eine bestimmte Zahl festzusetzen sei, welche zu dem die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons repräsentirenden Kapitalertrag in einem richtigen Verhältniß stehe, mögen jene Leistungen nach dem Gesetze von 1845 bereits losgekauft oder noch loszukaufen sein, vorbehaltlich der Veränderungen, welche diese Ziffer in Folge dessen, was in nachstehenden Paragraphen enthalten ist, erleiden wird. In diesem Paragraphen heißt es: zu beschließen, daß das Defizit im Staatsbudget, herrührend vom Zehnt- und Bodenzinsloskauf und von der Herabsetzung der Grundsteuer im Jura, mittelst Abgaben gedeckt werden soll, die gleichmäßig auf den ganzen Kanton zu vertheilen sind. Das ist's, was wir verlangten, denn wir ahnten schon damals, daß vom Augenblicke an, wo im alten Kantonstheile der politische Umsturz vor sich gegangen war, wo man mit einem und demselben Federzug den Feudalismus im Jura aufgehoben hatte, ein Gleiches im Jahr 1846 vorkommen könne, und daß der Convent thue, was ihm beliebe. Nachdem diese Krisis vorüber war, fühlte sich das Volk glücklich, die Ruhe wieder gefunden zu haben. Nun hat der Jura sich Angesichts dieser Bewegung gefast, er müsse trachten, seine Abgabe zu retten, welche im Lande ausgeglichen war, wo Jeder gemäß der Klasse, der er angehörte, bezahlte, wobei Niemand in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer oder in seiner Stellung als jurassischer Bürger geschädigt werden konnte. Wir verlangten überdieß, daß beschlossen werden möchte, es sei das im Staatsbudget in Folge des Zehnt- und Bodenzinsloskaufes und der Grundsteuerherabsetzung im Jura sich erzeigende Defizit mittelst gleichmäßig auf den ganzen Kanton zu vertheilender Abgaben zu kompensiren. Wir sahen die Nothwendigkeit ein, diese durch die Grundsteuerverminderung im Jura entstandenen Ausfälle zu decken, gleichwie der Art. 86 der Verfassung dieselben mittelst der Vermögenssteuer im alten Kanton, und im Jura durch eine verhältnißmäßige Abgabe, die man gewahrt wissen wollte, auszugleichen hatte. Wenn ich sage „verhältnißmäßig“, so berufe ich mich auf die Vereinigungsurkunde, welche sagt, daß diese Abgabe die Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs repräsentiren soll. Der Verfassungsrath löste sich, nachdem er sein Werk vollendet hatte, wieder auf und überließ einer Bollziehungskommission die Sorge, die Verfassung dem Berner Volke vorzulegen; das Kind war geboren, es mußte getauft werden, was am 31. Juli 1846 stattfand. Von diesem Augenblicke an war man im Jura beruhigt und voll Zuversicht, und seither habe ich stets ein Gefühl der Dankbarkeit für die jurassischen Vertreter gehegt, welche die Wünsche und Begehren dieser Landesgegend im Schooße des Verfassungsrathes zur Geltung gebracht haben, insbesondere für Herrn Stodmar, welcher der Urheber des Art. 85 ist, so wie ihn der Verfas-

lungsrath und das Volk angenommen haben. Sollten wir nunmehr in unsern Erwartungen und in unserm guten Glauben getäuscht worden sein? — Dies ist unmöglich. Wir sind zwar nicht der Meinung, daß unser Grundsteuersystem das Beste auf der Welt sei. Es konnte vor einem halben Jahrhundert seine Berechtigung haben, zu einer Zeit, wo die Staatsfinanzen prosperirten, wo der Kanton Bern eines der schönsten Länder der Schweiz und des Auslandes war, geachtet nach außen, im Zustande des Friedens nach innen. Die Vereinigungsurkunde war zu jener Zeit in ihren Hauptbestimmungen respektirt. Heut zu Tage ist nun unsers Wissens die finanzielle Lage nicht mehr dieselbe, wie Anno 1815 und 1819; wir wissen, daß die Staatsschuld pyramidale Proportionen angenommen hat, und daß es nicht billig wäre, wenn man alle Lasten auf den Grundeigentümer wälzen wollte, denn dieser könnte, falls er seinen Wohnsitz im alten Kantonstheile hätte, seine Schulden abziehen. Einmal muß man es dahin bringen, diese Stellung zu modifiziren, welche uns die Verfassungen von 1831 und 1846 geschaffen haben. Allein ich glaube nicht, daß man heute über die Frage entscheiden könnte, ohne gegen die Verfassung zu handeln. Sie wollen doch nicht, daß wir beim Austritt aus diesem Saale und nach Verhandlungen, die viele Gemüther unangenehm berührt haben, wieder heimkehren, nur mit der Erinnerung an Worte, die ein Mitglied dieser Versammlung zur Zeit gesprochen hat, als es sagte: „Wenn der Jura nicht zufrieden ist, so gehe er über die Grenze.“ In diesen Worten liegt etwas so Erniedrigendes und Beleidigendes für den Jura, daß wir eine solche Schande, eine solche Infamie nicht leiden können! Nein, wir sind Schweizer, wir sind Berner; wir alle, besonders das schon seit fünf Jahrhunderten dem Kanton Bern angehörende Münstertal, halten darauf, Bürger des Kantons Bern zu bleiben; wir möchten uns nicht von demselben löstrennen. Trachten wir sonach diese Gesinnungen des gegenseitigen Zutrauens zu bewahren und zu kräftigen, dann wird der Jura in jeder Hinsicht die Hand zu einer engen Allianz darrücken, denn er hat hiefür schon den Beweis geleistet. Wir haben uns von der französischen Gesetzgebung losgesagt und nur das Handelsgesetzbuch behalten, das man Ihnen auch geben würde, wenn Sie es annehmen wollten. Wir haben Ihnen das Verfahren in Straf- und Civilsachen gegeben, alles bis auf den Code Napoleon, welcher freilich nicht mehr derselbe ist, wie im Jahr 1801, den aber alle Gesetzkundigen bewundern. Sie sollten nun wenigstens diesen alten Fesseln unserer Gesetzgebung respektiren, welchen uns die Verfassungen von 1831 und 1846 garantirt haben, und uns nicht sagen; wir wollen Alles unter einen Hut stellen, weil wir meinen, daß man sonst mit diesen „Welschen“ niemals Frieden und Ruhe haben könne. Was ich von diesem Allem befürchte, ist, daß man zu weit gehe, und daß, wenn man vom politischen Standpunkt aus uns ein Gesetz zuschieben will, man einen argen Fehltritt begehe. Sie wissen, daß ein großer Theil der Grenzbevölkerung Sympathien für Frankreich hegt, und dieß ist nicht zum Verwundern; man hat die gleiche Sprache, die gleichen Sitten, die gleiche Religion, dieselben Gewohnheiten; sie ist dieser Nation durch täglichen Verkehr zugethan und die benachbarte Bevölkerung unterhält mit ihr ebenfalls freundschaftliche Verbindungen, die sie zu allen Zeiten an die Schweiz knüpfen; dieß ist insofern natürlich, wegen der Stellung, die ihr durch das bei unsern Nachbarn bestehende Abgabensystem angewiesen ist, während wir ein Steuersystem haben, das uns nicht wehe thut. Was jedoch die Bevölkerung unserer Gegend erschreckt, das ist die Konstriktion. Wenn Sie ihr nun noch obendrein eine Abgabe aufdringen, welche in ihrer Anwendung so viele Schwierigkeiten darbietet, daß selbst die französische Regierung davon abgesehen ist, so muß dieß für jene Bevölkerung verlegend und kränkend sein. Verschieben Sie daher Ihren Entschluß; lassen Sie die durch den Beschluß vom 18. März entstandene Mißstimmung wieder vorübergehen; treten wir öfters zusammen, um uns gegenseitig über alle diese

Fragen zu besprechen; alsdann hoffe ich, daß wir zur Erstellung eines Finanzsystems gelangen werden, das, wenn auch nicht durchaus gleichmäßig, sich doch dem unsrigen in Vielem nähern wird. Bedenken Sie wohl, daß wir mit Ihrem Einkommenssteuergesetz nicht Ihr ganzes Finanzsystem erhalten würden, da Ihnen noch die Kapital- und die Vermögenssteuer bleiben, die wir ebenfalls nicht besitzen. — Vertagen wir also diese Angelegenheit, und ich bin überzeugt, daß wir mit etwelcher Schonung und Geduld dahin gelangen werden, uns zu verständigen, und uns herzlich die Hand zu drücken. Vergessen Sie vor Allem nicht, daß wir für die Zukunft Besorgnisse hegen, und zwar nicht ohne Grund. Sie haben überall prächtige Straßen; Eisenbahnen durchschneiden den alten Kantonstheil, während wir hingegen nur schlecht unterhaltene Straßen besitzen, wo man am hellen Mittag umwirft, wie dieß noch jüngsthin einem öffentlichen Fuhrwerke widerfahren ist. Wenn wir uns nun brüderlich annähern und unsere Bemühungen vereinigen, so habe ich die Ueberzeugung, daß unsere Eisenbahn zu Stande komme, und daß wenn einmal der patriotische Geist erwacht, das eiserne Band aus dem Jura sich bis nach Biel erstrecken werde, um sich demjenigen des alten Kantonstheiles anzuschließen. Trachten wir also, dieses nützliche Werk ins Leben zu rufen, zumal es im Interesse der Nationalwohlthat liegt, und wenn man Schwierigkeiten begegnet, vielleicht sogar bittere Erfahrungen macht, so werden wir solche mit Ihnen theilen, weil wir Ihnen Zutrauen schenken. Wir haben bereits dergleichen Erfahrungen gemacht und es wird noch mehr dazu kommen. Dessen ungeachtet werden wir den Muth nicht verlieren, weil, wie Herr Stockmar sehr richtig bemerkt hat, man im politischen Leben für eine Idee muß leiden können. — Ich für meine Person werde für unsere Eisenbahn zu leiden wissen, sei es mit der Beihilfe, mit den Sympathien des Standes Bern. Ich will die rechtliche Seite des uns beschäftigenden Gegenstandes unberührt lassen, weil ich kein Gesetzkundiger bin; ich sage dieß, daß ich mich der Meinung anschließe, welche die Unterzeichner der jurassischen Petition geleitet hat, und in dieselbe der wahre Ausdruck der Bestimmung unserer Gesamtbevölkerung ist. Segen Sie uns in Stand, bei unserem Weggehen von hier, dieser hartenden Bevölkerung ein Wort der Beruhigung mit zu bringen; daß wir ihr sagen können, der alte Kantonstheil wolle brüderlich mit dem Jura fortschreiten, er wolle ihm die Hand reichen. Es handelt sich nicht darum, zu wissen, welchen Betrag wir zu bezahlen haben; ob es 100 oder 150,000 Fr. mehr seien, denn wir werden stets regelmäßig und zur bestimmten Stunde bezahlen, und wenn wir verfassungsgemäß in die Lage kommen werden, ein anderes Finanzsystem anzunehmen, so dürfen Sie versichert sein, daß man demselben nachleben wird, zumal wenn es dem Wohl und dem Interesse Aller entspricht. Allein in der Stellung, die uns heute angewiesen ist, kann ich nicht anders, als gegen das Eintreten stimmen, und in zweiter Linie für die Ernennung einer Kommission, die ihre Anträge stellen und dahin gelangen wird, eine Arbeit zu liefern, welche man annehmen kann.

Oygar. Nachdem Sie so viele gelehrte Reden, sowohl gelehrt gehalten, als von gelehrten Leuten vorgetragen, angehört haben, werden Sie auch erlauben, daß Einer seine Stimme hören läßt, der nicht zu den Gelehrten gehört und auch nicht gelehrt reden kann. Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick in der Abendstunde in Anspruch zu nehmen. Ich will mich nicht darauf einlassen, was die Verfassung sagt; es ist dieß des Langen und Breiten geschehen. Auch will ich nicht untersuchen, was im Verfassungsrathe gesprochen worden; nur möchte ich dem Herrn Dr. Schneider eine Rede in Erinnerung bringen und dann den Herrn Dr. v. Gonzenbach fragen, ob er noch die Autorität sei, wie er sie vorher darstellte. Herr Dr. Schneider sagte uns damals, der Jura soll keine andere Steuer mehr zahlen als die Grundsteuer; er sprach sogar die Summe aus, nämlich Fr. 160,000. Was nun die Herren

Dr. Schneider und Bach gesprochen und Herr v. Gonzenbach zitiert hat, ist nicht so wichtig. Dem Jura ist durch die Verfassung von 1846 die Grundsteuer garantiert; er kam durch die §§ 85 und 86 in eine exzeptionelle Stellung. Damals war ich in Minderheit; ich wollte den Jura gleich behandeln, wie den alten Kanton. Nun will ich von dem Gesetze, das die Regierung bringt, nichts. Ich will der Regierung sagen: es paßt nicht für den ganzen Kanton, ebnet zuerst den Boden, dann erst stellt den Hafen auf! Wir wollen aufhören, diese Gesetzesbände zu machen, bezüglich welcher es von den meisten in Bruntrut heißt: *Cela ne nous regarde pas, c'est bon pour les Allemands!* — Wir haben eine Menge Bände bekommen seit 1830. Uebrigens dachte ich schon oft, wir Deutsche haben so viel Gesetze, während man im Jura seit dreißig Jahren nur einige Paragraphen machte und sich sehr wohl dabei befindet. Ich weiß, man redet im Jura französisch und ein guter Theil der Bevölkerung ist deutsch, aber dieser befindet sich unter der französischen Gesetzgebung sehr wohl, er weiß dieselbe sehr gut zu benutzen, und wenn die Leute thätig sind, so werden sie meistens vermöglich. Von diesem Standpunkte ausgehend, bin ich der bestimmten Meinung, wir sollen heute nicht eintreten, sondern einstweilen behalten, was wir haben, und der Regierung Zeit und Gelegenheit geben, etwas zu bringen, was auf den ganzen Kanton paßt. Es wird schon kommen, denn das bestehende Einkommensteuergesetz ist zu ungerade. Aber so lange nicht etwas gebracht wird, was für den ganzen Kanton paßt, sage ich: *Nous ne voulons rien de ça!* — Die Regierung kann es in verschiedenen Formen bringen. Wenn sie die §§ 85 und 86 der Verfassung geniren, so kann man diese revidiren und dem Volke vorlegen. Ich kann mich irren. Uebrigens habe ich mich schon oft nicht geirrt, sondern Andere. Herr Migy fragte, ob er die Wahrheit gesagt habe oder nicht. Ich erkläre, er hat die Wahrheit gesagt. Herr Zmer warf dem Herrn Renfer vor, er habe einen Zantapfel in die Versammlung geworfen. Es ist kein Zantapfel, es ist ein Apfel der Liebe und Freundschaft. Herr Renfer wird zufrieden heimkommen zu seinen Leuten, wenn er ihnen sagt: der Jura muß nun seine Stellung aufgeben und gleich viel Steuer zahlen, wie wir. Das Verhältniß, daß ein Etablissement in Biel, welches Millionen im Geschäfte hat und nichts zahlt, kennen gar Viele im alten Kanton, während ein Handwerker oder ein Lehrer, der nur das Minimum der Befoldung bezieht, im alten Kanton einige Franken Steuer zahlen muß. Ich schließe dahin, daß ich gegen das Eintreten stimme.

Egger, Hektor, erklärt, daß er sich mit dem Antrage des Herrn v. Känel nicht vereinigen könne, daß er auch die Sache nicht an eine Kommission, sondern an die Regierung zurückweisen wolle.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter dieser Behörde. Ich muß mir für den Schlußrapport Ihre Aufmerksamkeit erbitten und einige Zeit in Anspruch nehmen, auf die ich einigermaßen das Recht zu haben glaube, nachdem ich mich im Eingangrapport kurz gefaßt hatte. Zunächst erlaube ich mir einige Bemerkungen. Es wurde im Laufe der Diskussion Tadel über das Verfahren der Regierung hinsichtlich der Bekanntmachung ihres Beschlusses ausgesprochen. Was in dieser Beziehung zu sagen und zuzugestehen war, habe ich bereits ohne weiteres zugestanden, und ich kann daher nur auf das zurückweisen, was ich in Betreff der Publikation im Amtsblatte gesagt. Im Regierungsrathe hatte man allerdings die Frage getrennt, indem man fragte: wie schauen die Mitglieder der Behörde die Sache an? und nachher über diese selbst abstimmt. Aber der Antrag, wie er im Bericht enthalten ist, geht gar nicht dahin, daß der Regierungsrath erkläre, der Beschluß des Großen Rathes vom 18. März sei verfassungswidrig und es sei daher das und das zu thun, sondern der Regierungsrath beantragt bei der zweiten

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Berathung, das und das zu thun, und das Erste war das Motiv dieses Antrages. Wenn die Sache anders in's Amtsblatt kam, so war es nicht Absicht und Schuld der Regierung, und wenn die Form gestoßen hat, so muß ich die Regierung deshalb entschuldigen. — Ferner wurde behauptet, die Regierung habe die Schranken ihrer Kompetenz überschritten, indem sie diese Angelegenheit aufgriff und so verfuhr, wie sie es gethan. Herr Dr. Manuel glaubt, diejenigen, die nach dem fraglichen Beschlusse des Großen Rathes sagten, sie hätten eine ganz andere Ueberzeugung, die aber die Sache dennoch gehen ließen, haben eigentlich republikanisch gehandelt. Es liegt mir daran, daß man hierüber in's Klare komme. Was die Herren am 18. März gethan, ist kein Beschluß des Großen Rathes, wodurch ein definitiver Entscheid gefaßt worden wäre, sondern wie die Herren gar wohl wissen, ist es ein erheblich erklärter Antrag, der an die Regierung zur Begutachtung zurückgewiesen wurde und bei der Schlußredaktion hier nochmals hätte vorgebracht und erledigt werden sollen. Es kam aber nicht einmal so weit, nicht einmal zur Schlußredaktion; wir haben nur ein allererstes Votum vom Großen Rathe darüber. Von der zweiten Berathung wollen wir gar nicht reden. Und nun mutet man der Regierung zu, die Stellung einzunehmen, daß sie in Betreff eines solchen Votums bei der Berathung eines mehr oder weniger wichtigen Gesetzes, obschon ihre Ueberzeugung dahin geht, der gefaßte Beschluß sei der Verfassung und dem Landeswohl zuwider, einfach zu erklären habe: der König hat gesprochen, wir sind fertig! — Erstens ist das nicht im Willen des Volkes, welches die Verfassung gegeben hat, denn ich bin überzeugt, daß das Volk die Stellung der Regierung keineswegs so versteht, so wenig als der Große Rath es zugäbe, wenn man seine Befugniß zu schmälern suchen würde. Es ist jeder Behörde ein bestimmtes Pensum zugewiesen, das sie mit ihrem Eid bekräftigt. Ich bin überzeugt, daß dem Volke damit sehr wenig gebient wäre, wenn die Regierung aus bloßer Deferenz sich auf Ihren ersten Beschluß hin ihrer Würde entschlagen würde. Müßen Sie nicht selber gestehen, daß die Sache durch die vielseitige Prüfung ungeheuer gewonnen hat, selbst wenn Sie über den Antrag der Regierung zur Tagesordnung schreiten und das vorliegende Gesetz auf den Jura anwenden? Haben Sie nicht wenigstens vor dem ganzen Lande das gewonnen, daß die Sache mit Umsicht und Ernst untersucht wurde? Und gesetzt auch, daß die Regierung das Opfer sein müsse, — dafür ist sie da, daß sie unter Umständen über sich zur Tagesordnung schreiten lassen muß, wenn der Große Rath eine andere Ansicht hat als sie. — Wenn man es mir persönlich zum Vorwurfe machen will, als hätte ich mich in diese Angelegenheit gemischt, so verdiene ich am wenigsten einen solchen Tadel, denn die Steuerfrage gehört weder in das Bereich der Direktion des Kirchenwesens noch in dasjenige der Armen-direktion. Ich sprach im Regierungsrathe den Wunsch aus, daß ein Jurist die Sache begutachten möchte; der Regierungsrath entsprach aber meinem Wunsche nicht. Ich übernahm es, obschon unmittelbar von einer Krankheit genesen, obschon ich wohl einsah, daß es keine angenehme Arbeit sei. Ich habe daher die Beruhigung, daß ich am allerwenigsten einen Vorwurf verdiene in der Art und Weise, wie er erhoben wurde. — Was nun die Sache selber betrifft, so erlaube ich mir die Anträge, welche im Laufe der Diskussion gestellt wurden, zusammenzustellen. Dieselben gehen erstens auf Nichteintreten und auf Eintreten, für den Fall, daß eingetreten wird, auf sofortiges Eintreten oder auf Verschiebung; im letztern Falle fragt es sich dann, ob man einzig mit Rücksicht auf die Steuerfrage oder in dem Sinne verschoben wolle, daß in Verbindung damit auch noch andere Fragen geprüft werden sollen; in beiden Fällen der Verschiebung fragt es sich wieder, ob Regierung oder Kommission, oder Regierung und Kommission. So stehen die Anträge einander gegenüber. Ich werde dieselben im Einzelnen später erörtern. Ich gehe nun zur Sache selbst über und erlaube mir zunächst, zu Ihrer Orientirung einiges anzubringen, damit

Sie mir um so besser folgen können. — Ich bin so frei, eine kurze Beleuchtung der Argumentationen vorauszuschicken, die gegen den Antrag der Regierung geltend gemacht wurden, indem man sich für die Verfassungsmäßigkeit, für das Eintreten und für die Ausdehnung des Gesetzes auf den Jura aussprach. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit bildet die Hauptfrage; ich werde bei deren Erörterung zwei verschiedenen Richtungen oder Klassen von Rednern begegnen. Die Einen möchte ich die historischen nennen, diejenigen, welche auf historische Erörterungen eingingen und ihre Argumente aus dem Gange der Verfassungsrathsverhandlungen schöpften; es sind namentlich Herr v. Gonzenbach und einige Andere. Diesen gegenüber stehen diejenigen Redner, die sich um den Verfassungsrath gar nicht bekümmern: die Herren Dr. Wythenbach, Büzberger, als hauptsächlich Vertreter dieser Richtung, auch Herr v. Känel, einige Andere nicht zu rechnen (ich berühre nämlich nur die Hauptunterschiede). Nachdem ich in Kürze diese Argumentationen beleuchtet haben werde, werde ich eine gedrängte Refapitulation der eigenen Meinung geben, wobei ich wesentlich die Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie schließlich auch die Frage in's Auge fassen werde, welches die Sachlage wäre, wenn im Sinne des von der Regierung gestellten Antrages eingetreten werden sollte. Im polemischen Theil treffe ich zuerst auf Herrn v. Gonzenbach, von dem ich von vornherein anerkenne, daß gewiß Niemand die vorliegende Frage in dieser Ausdehnung nach allen Seiten so untersucht und studirt hat, wie er. Ich glaube zwar das Möglichste gethan zu haben, aber diese Zeit konnte ich nicht darauf verwenden. Ich könnte ebenfalls anerkennen, daß das Gutachten des Herrn v. Gonzenbach durchaus in der Weise geschrieben ist, daß es keinen Anlaß zu Klagen gibt. Das Wenige, was er mir für einige scherzhafte Ausdrücke, die mir leider entronnen sind, zurückgab, kommt nicht in Betracht; übrigens sind wir in dieser Beziehung mehr als quitt. Man wird mir aber nicht zumuthen, daß ich den ganzen Gang des Gutachtens refapitulire. Herr v. Gonzenbach gibt im Titel IV eine „Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen über § 85 III. der Verfassung.“ — „in der Hoffnung, wie der Verfasser sagt, dadurch denjenigen Mitgliedern der hohen Behörde, die nicht Geduld genug besitzen, sich durch das Labyrinth der langen Verhandlungen durchzuarbeiten, es zu erleichtern, sich dennoch ein selbständiges Urtheil in der vorliegenden Frage zu bilden.“ Es wird da für die Herren nach verschiedenen Seiten gesorgt. Wer Freude hat, das Ganze zu lesen, der findet verschiedene Boten angeführt; wer aber nicht das Ganze lesen mag, findet ein Resümee im Titel IV, das er sich als Amulett umhängt, um kampfergüthet aufzutreten und zu wagen. Nun denke ich, es sei das Gescheideste, diese fertigen Dosen Stück für Stück zu nehmen und zu sehen, was der ganze Rosenkranz für eine Bedeutung hat. Es sind zwar einige Punkte dabei, über die ich noch nicht ganz im Klaren bin, und ich muß gestehen, daß mir noch Vieles im Kopfe schwebt, über das ich noch Zeit haben sollte nachzudenken. Diese Broschüre ist mir erst zugekommen und wenn man den ganzen Tag hier zuhören muß, so ist es nicht möglich, in alle Einzelheiten einzugehen. Es heißt im erwähnten Titel IV unter Nr. 1: „Im ursprünglichen, durch die Redaktionskommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurf war die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura nicht erwähnt worden, obschon zwei Jurassier in jener Kommission Sitz und Stimme hatten.“ Dieser Umstand ist jedenfalls nicht von großer Bedeutung, denn es wurde in den Verhandlungen der Redaktionskommission noch gar manches nicht erwähnt, auch der Hypothekarkasse nicht, obschon auch Oberländer Sitz und Stimme in jener Kommission hatten. Bei Nr. 2 heißt es: „Unter den Petitionen, welche aus dem neuen Kantonsrath der Vorberathungskommission mitgetheilt worden waren, verlangte die Mehrzahl: Gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf Einkommen und Vermögen.“ In Betreff dieser Petitionen werde ich Gelegenheit haben, noch ein Wort zu reden, namentlich

über diese Art zu zitiern, die nach meiner Ueberzeugung keineswegs so ganz über alle Zweifel erhaben und sauber über das Meritenstück ist. Diese Petitionen haben hier nichts zu bedeuten, d. h. sie mögen dieselbe Bedeutung haben, wie wenn man sagen würde, die Mehrzahl der Petitionen sei für Centralisation des Armenwesens gewesen; im Gegensatz davon sei es normirt worden. Unter Nr. 3 heißt es sodann: „Der Antrag auf Beibehaltung der Grundsteuer im Jura ist im Schooße der Vorberathungskommission nicht von einem Abgeordneten des Jura ausgegangen.“ Es war der Präsident der Vorberathungskommission, welcher den Antrag gestellt hatte, alle einschlagenden Fragen in globo zu behandeln; er hatte einen Antrag gestellt, der auf die Reform des Armenwesens, auf die Hypothekarkasse, auf alles damit Zusammenhängende Bezug hatte, einen Antrag, der eben präparirt war. Nun möchte ich wissen, was das beweisen soll, daß es nicht ein Jurassier war, welcher diesen Antrag stellte. Nr. 4 lautet also: „Der Berichterstatter der Redaktionskommission hat in der Mitte der Vorberathungskommission bei Anlaß des § 99 die Erklärung abgegeben: die Worte „im Grundsatz“ hätten die Bedeutung, „daß der Große Rath nicht behindert sei (im Falle einer neuen allgemeinen Gesetzgebung) das Zweckmäßige für den ganzen Kanton zu verfügen und anzuordnen.“ Ich führe das nur als beiläufig an. Wir haben es mit dem § 85 der Verfassung zu thun; auf einmal erscheint da das Wort eines Berichterstatters für den § 99, wo es auch heißt „im Grundsatz“. Ich will es annehmen, aber dann werde ich dem Herrn v. Gonzenbach beweisen, daß der Verfassungsrath sich mit der Fassung jenes Paragraphen nicht zufrieden gestellt hat, denn es wurde bestimmt: „unter Vorbehalt der Revision,“ womit man der Bestimmung einen sicherern Ausdruck geben wollte. Nr. 5 des Gutachtens sagt: „Am Schlusse der ersten Berathung der Vorberathungskommission wurde der Grundsatz „der Beibehaltung der Grundsteuer im Jura“ durch Mehrheit angenommen, ohne daß der Berichterstatter (Herr Dachsenbein) des betreffenden Antrages in seinem Schlussberichte erwähnt hätte, so daß nicht mit Bestimmtheit gelagt werden kann, wie er denselben aufsaß.“ Wenn man das nicht versteht, wie damals die Abstimmung vor sich ging, dann weiß ich nicht zu helfen. Es stand in Frage: Beibehaltung der Grundsteuer im Jura, Vermögens- und Einkommensteuer im alten Kanton. Diese drei Punkte kamen gerade nach einander zur Abstimmung, und ich möchte die Herren ersuchen, daran zu denken, daß eben unter „Vermögenssteuer“ laut den Erklärungen der Berichterstatter eine Steuer auf Grund und Boden und auf Kapitalien verstanden war. Was stand also einander gegenüber? Die Grundsteuer im Jura und eine Vermögenssteuer auf Grund und Boden und auf Kapitalien und endlich eine Einkommensteuer im alten Kanton. Das sollte deutlich genug sein, um zu beweisen, daß man das System der Abgaben für den Jura anders reguliren wollte als für den alten Kanton. Herr v. Gonzenbach sagt ferner in seinem Gutachten: „Nr. 6. Bei der zweiten Berathung in der Vorberathungskommission, als die Beibehaltung des Grundsteuersystems vom Standpunkte der Einheit des Abgabensystems angegriffen worden war, begründete der Berichterstatter (Herr Dachsenbein) diese Verfassungsbestimmung dadurch, daß der Kadaster des Jura eine sehr vorzügliche Einrichtung sei.“ Das ging allerdings kurz. Herr Dachsenbein begründete diesen Punkt und verbreitete sich hauptsächlich darüber, ob die Vereinigungsurkunde noch Geltung habe oder nicht; nachher erklärt er dem Herrn Marni, es gehe nicht, man müsse die Grundsteuer schon um des Kadasters willen beibehalten. Der Bericht des Herrn v. Gonzenbach fährt fort, wie folgt: „In der zweiten Berathung der Vorberathungskommission am 15. Mai sind die §§ 85 und 86 — damals §§ 90 und 91 — gar nicht gemeinsam in Berathung gefallen, vielmehr wurde über beide einzeln berathen und auch besonders abgestimmt, so daß aus der Art der Verhandlung auf eine nähere Connerität dieser beiden Paragraphen nicht

geschlossen werden kann." Warum sagt Ihnen Herr v. Gonzenbach da nicht, daß das eine ganz geringfügige Redaktionsberathung war, als die beiden Paragraphen auseinander gehalten wurden, während sie bei der Hauptberathung und Hauptabstimmung zusammengefaßt wurden? Der Umstand, daß sie nachher noch einzeln in Abstimmung gebracht wurden, soll nun ein Argument dagegen liefern. Man mußte sie nachher einzeln erledigen. Ferner heißt es im Berichte: "Bei der ersten Berathung im Verfassungsrath am 24. Juni, in welcher die §§ 85 und 86 (damals 84 und 85) gemeinsam zur Berathung kamen, wurden dem Verfassungsrath Petitionen 1) von 65 jurassischen Gemeinden vorgelegt, welche verlangten: „daß das Defizit im Staatsbudget, das aus dem Loskauf der Zehnten und Bodenzinse und aus der Herabsetzung der Grundsteuer im Jura hervorgehen würde, vermittelt Auflagen gedeckt werden solle, welche nach einer gerechten Gleichmäßigkeit auf den ganzen Kanton vertheilt würden u." Ueber diese Petitionen habe ich mich bereits ausgesprochen; nun aber bin ich so frei, die Art und Weise der Citation zu prüfen, welcher sich Herr v. Gonzenbach bedient. Ich mache Sie aufmerksam, daß er in seinem Gutachten an der angeführten Stelle sagt, die Petitionen von 65 jurassischen Gemeinden hätten das Erwähnte verlangt. Das ist richtig; aber das sagt Ihnen Herr v. Gonzenbach nicht, daß es nur die litt. c einer Reihe von Begehren ist, und daß die Petenten unter litt. b verlangt; Garantie für das Abgabensystem des Jura. — Ich finde diese Art zu zitiren sonderbar, und es macht mich diese kleine Entdeckung glauben, daß, wenn man Zeit hätte, das Gutachten im Einzelnen zu prüfen und sich darüber zu orientiren, man doch noch hin und wieder etwas finden würde. Also für die Grundsteuer als Abgabensystem im Jura wurde petitionirt. — Unter Nr. 9 heißt es dann: "Der Berichterstatter der Vorberathungskommission (Herr Stämpfli) beschränkte sich in seinem Eingangsbericht rücksichtlich der Beibehaltung der Grundsteuer im Jura auf folgende wenige Worte: "Die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura ist aufgenommen worden, weil der Jura sich durch die Grundsteuer nicht gedrückt fühlt. Man glaubte diesen Wünschen entsprechen zu sollen u. s. w." Es ist das ein zweiter Punkt, der ähnlicher Natur ist. Herr Stämpfli beschränkte sich nicht „auf folgende wenige Worte“, er sagt darüber mehr, nämlich: "Wenn diese Lasten (Zehnten, Bodenzinse u.) nach den angeführten Grundätzen erledigt werden, so muß man nicht vergessen, daß es auch andere Landestheile gibt, wo weder Zehnten noch Bodenzinse existiren und durch eine unentgeltliche Abschaffung derselben dennoch theilhaftig sind, indem die Rechtsgleichheit verletzt wird. Dies ist der Fall beim Jura, welcher in dieser Beziehung verlangt, mit dem alten Kanton gleichgestellt zu werden. Deshalb ist im § 84 der Grundsatz aufgestellt, die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantons in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht." Dabei heißt es ferner, daß der Jura sein Grundsteuersystem jedoch beibehalte, und dies ist aufgenommen worden, weil der Jura sich durch die Grundsteuer nicht gedrückt fühlte, und er daher dieselbe beizubehalten wünscht. Man glaubt diesem Wunsche entsprechen zu sollen, indem der Staat kein dringendes Motiv hat, das im Jura geltende Grundsteuersystem gegen seinen Willen abzuändern." Ich bedaure, daß auch dieser wichtige Absatz, in welchem von den Abgaben des Jura und von seinem Grundsteuersystem die Rede ist, abhanden gekommen ist. Dieser Satz ist verschwunden, und doch ist er von der größten Wichtigkeit. Aber wir wollen uns auch nicht zu lange darüber aufhalten. Es geht jedoch aus dem angeführten Botum klar hervor, wie Herr Stämpfli die Sache aufgefaßt hat. Er redet von den Abgaben des Jura und des alten Kantons. Letzterer hatte damals gar keine direkten Abgaben; diese wurden in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht gegenüber dem Jura, welcher sein Grundsteuersystem beibehielt. (Herr v. Gonzenbach reklamirt gegen die Auslegung seiner Citate, worauf der Redner erwidert:) Ich muß absolut ver-

langen, daß die Citate richtig sind, für die Mitglieder der Versammlung, welche sich diesem Titel IV in die Arme geworfen haben. — Herr v. Gonzenbach sagt unter Nr. 10 folgendes: "Als einziger Rechtsstitel für Beibehaltung der Grundsteuer im Jura wurde von Seite der Abgeordneten des Jura der § 23 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 angeführt, über deren Rechtsbeständigkeit alle einig waren." Das ist sehr wohl möglich, das beweist aber auch gar nichts. Die jurassischen Abgeordneten hielten sich an einen möglichst soliden Titel; statt zu sagen, sie wollen nichts vom andern System, zogen sie vor, sich an die Vereinigungsurkunde als an einen Vertrag zu halten, und statt sich auf das Glatteis zu wagen, zogen sie sich lieber in ihre Festung zurück, obschon diese vom alten Kanton, namentlich von Herrn Ochsenbein, gar nicht anerkannt wurde. Bei Nr. 11 des Gutachtens heißt es: "Einzelne Abgeordnete des Jura gaben in der Diskussion entweder ausdrücklich zu: „daß dadurch, daß die Grundsteuer dem Grundbesitz nach beibehalten werde, ein übereinstimmendes Abgabensystem keineswegs ausgeschlossen sei" (Herr Mign); oder trugen geradezu darauf an, „daß der Jura zwar sein Grundsteuersystem beibehalte, jedoch nur als einen verhältnismäßigen Theil seiner direkten Abgaben. Der andere Theil solle auf das übrige Vermögen, auf Einkommen oder Erwerb gelegt werden" (Kaiser)." Und dann wird unter Nr. 12 daraus geschlossen: "Darum ist vorstehender Antrag des Herrn Kaiser durch die Berichterstattung weder bekämpft, noch zugegeben worden; allein nichts deutet an, daß der Berichterstatter diesem Antrag abhold gewesen sei." Also der Berichterstatter sei mit dem Antrage des Herrn Kaiser einverstanden gewesen. Mit diesem Kaiser'schen Antrage ging es mir, wie wenn die Rhone sich im Boden verlieren und keine Spur mehr davon übrig bleiben würde. Herr Kaiser hatte im Gegensatz zu Herrn Stockmar einen Antrag gestellt, der aber nicht zur Abstimmung kam, so daß ich mir da wirklich keine Lösung denken konnte. Herr v. Gonzenbach fand sie, er sagt, der Berichterstatter sei mit dem Antrage des Herrn Kaiser einverstanden gewesen. Nun hat Ihnen aber Herr Kaiser selbst erklärt: ich habe diesen Antrag allerdings gestellt, aber wie wurde ich von meinen Kollegen deshalb angefahren! man drohte mir mit Verantwortlichkeit u. s. w., so daß ich sehr froh war, mich mit meiner Anschauungsweise zurückziehen und nicht einmal eine Abstimmung zu verlangen. So steht es mit dem Kaiser'schen Antrage. Wenn eine Antwort hätte gegeben werden sollen, z. B. von Herrn Stockmar, so hätte dieser kaum eine andere als ablehnende Antwort geben können, denn Herr Stockmar hat erklärt, er sei überzeugt, daß der alte Kanton in einigen Jahren auch zur Grundsteuer zurückkehren werde. Bei Nr. 13 sagt Herr v. Gonzenbach ferner: "Im Eingangsbericht über § 85 — jetzt 86 — wird kein Wort von Seite des Berichterstatters bemerkt, als habe derselbe auf den Jura keine Anwendung, vielmehr wird bei Berechnung des steuerbaren Nationalvermögens der Jura mit in Anschlag gebracht." Hier ist zu bemerken, daß der Berichterstatter in globo seine Berechnung, daß er ungefähr einen Ueberschlag des Nationalvermögens machte, und da mußte der Jura als Ausgangspunkt dienen; er hatte seinen Kadaster. Im Weiteren heißt es bei Nr. 14: "An der Berathung über den § 86 theilhaftigten sich mehrere Abgeordnete des Jura, ohne anzudeuten, als beziehe sich derselbe nicht auch auf den Jura, so die Herren Ganguillet und Bandelier, welche beide sogar Abänderungsanträge stellten." Entweder ist da wieder eine Differenz zwischen den zusammengezogenen Gedanken oder ein etwas unflares Ding. Herr Bandelier sagte u. A., er sei Repräsentant des ganzen Kantons. Ich will nicht Gewicht darauf legen, nur bemerken, daß die Herren aus dem Jura sich auch über das Armenwesen verbreiteten, namentlich Herr Bandelier. Das Gutachten sagt weiter: "Nr. 15. Am 27. Juni wurde der § 86 mit 91 gegen 28 Stimmen, welche letztern eine Progressivsteuer wollten, angenommen, bevor noch über die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura entschieden war, was augenfällig beweist, daß § 85 III und



§ 86 nicht als connex betrachtet wurden.“ Das ist die Durchschneidung eines wesentlichen Argumentes. Es war in einer Berathung, wo beide Paragraphen mit einander behandelt wurden. Am gleichen Vormittag kam man dazu, den § 86 klar zu finden; man that ihn ab, fuhr aber unmittelbar darauf in der Diskussion fort und ging auf den andern Paragraphen über. Nun schließt Herr v. Gonzenbach daraus: „Nr. 16. In Folge dieser Abstimmung ist § 86 beinahe wörtlich gleichlautend mit § 23 der Verfassung von 1831 hergestellt worden, dessen Geltung für den Jura nie bezweifelt worden ist. Falls der neue § 86 daher für den Jura nicht hätte gültig sein sollen, so hätte dieß in der Verfassung selbst ausdrücklich erklärt werden müssen.“ Ich halte dafür, es sei ausdrücklich genug erklärt, wenn es heißt, das Grundsteuersystem des Jura sei gewährleistet. Besser kann man es gar nicht ausdrücken als durch diese Garantie, die man in die Verfassung aufnahm. Unter Ziff. 17 führt Herr v. Gonzenbach an, daß in der Sitzung vom 7. Juli eine neue Redaction des § 85 vorgelegt, die Berathung darüber jedoch verschoben worden sei. Das ist von keiner Bedeutung. Bei Ziff 18 zitiert Herr v. Gonzenbach die Erklärung des damaligen Berichterstatters, eine Erklärung, die Sie heute zu wiederholten Malen hörten, die Ihnen Herr Dr. Schneider selber gab. Sie hörten auch, welche Wichtigkeit man derselben beilegte. Ich muß zugeben, daß Herr Dr. Schneider an der Sache sehr warmen Antheil genommen hat, aber der Eindruck, den man bekommt, ist doch der, daß er alles gethan hat, um das System festzuhalten, welches er und die Vorberathungskommission wollte: Einheit der Gesetzgebung, — ein System, für das ich grundsätzlich von ganzem Herzen bin. Herr Schneider wollte, daß der Jura sich auch für das Armenwesen u. s. w. theilheilige; er sagte, der alte Kanton werde dann auch entgegenkommen. Herr Dr. Schneider erklärte am Ende sogar ohne Auftrag, er wolle dem Jura garantiren, daß er nicht mehr als Fr. 160,000 a. W. zahlen müsse. So weit ging Herr Schneider. Nun hatte der Verfassungsrath eine andere Ansicht, indem er vorzog, die Differenz in der Stellung des Jura auszusprechen. Dazu gehört eine andere Auffassung, und man kann nicht sagen, es sei das gleiche System. Wenn der Berichterstatter die Einheit der Gesetzgebung durch Alles verfocht, wie Herr Dr. Schneider, und diesem gegenüber die Differenz der Stellung des Jura stand, so kann ein Votum, in welchem das Gegentheil dessen, was in die Verfassung aufgenommen worden, ausgesprochen ist, nicht Beweismittel sein zu Gunsten der Einheit. — Herr v. Gonzenbach sagt ferner in seinem Berichte: „Herr Stämpfli fordert in seinem allerletzten Votum, das er in dieser Angelegenheit aussprach, daß ausdrücklich erklärt werde, welche Abgabe als Aequivalent zur Grundsteuer des Jura betrachtet werde; ob die Zehnten- und Bodenzinsabgabe das Aequivalent sei oder die Vermögenssteuer? oder das gesammte Dominialvermögen? Dieß müsse deutlich ausgesprochen werden, widrigenfalls diese Lücke zum Zankapfel für die Gesetzgebung werden dürfte.“ Darauf hatte Herr Stockmar längst geantwortet, nach was die jurassische Grundsteuer berechnet werden soll. Er erklärte nämlich auf die Anfrage des Herrn Fischer, welches für die Zukunft der Faktor sein werde, der zur Festsetzung der Grundsteuer dienen solle, folgendes: „Es wird nicht schwer halten, denselben aufzufinden. Da die Einkünfte von Zehnten und Bodenzinsen verschwunden sind, so kann nicht mehr davon die Rede sein. Die Liquidation wird mit den Fonds der Domänenkasse bewerkstelligt werden, welche bis dahin durch die aus dem Loskaufe der Feudallasten herrührenden Gelder unterhalten wurde. Wenn diese Kasse nicht erschöpft ist, so wird der Abtrag dieses Kapitals, vereinigt mit der neuen Auflage, welche im alten Kanton eingeführt werden soll, als Faktor für die Feststellung der Grundsteuer im Jura dienen. Wenn jener Abtrag und diese neue Auflage sich zusammen auf 500,000 £. belaufen würde, so müßte die Grundsteuer im Jura 125,000 £. betragen. Das ist annähernd das Verhältniß.“ Es ist also hier auf das Allerdeutlichste aus-

gesprochen, und wenn Herr v. Gonzenbach fand, das Licht sei ihm erst nach den Worten der Herren Dr. Schneider und Bach aufgegangen, so bedaure ich, daß es so spät geschah, denn das konnte man schon früher finden. Es heißt ferner im Gutachten des Herrn v. Gonzenbach: „Durch den Verfassungsrath ist aber nicht bestimmt worden, welches diejenigen Abgaben und Einkünfte seien, die als Gegenwerth der Grundsteuer gelten sollen. Es ist daher Sache der Gesetzgebung, dieß zu bestimmen.“ Es ist ganz deutlich gesagt worden. Unmittelbar vor der Gewährleistung der Grundsteuer ist gesagt, die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons berühren den Jura nicht, und nachher heißt es, die Grundsteuer des Jura soll zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantons, von denen sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden. Kein Punkt ist so klar, wie dieser. Vom Augenblick an, wo der Jura erklärt hat, er zahle nichts an die vermehrten Ausgaben im Armenwesen, wurde vom „Gegenwerth“ der Grundsteuer gesprochen; es ist von „portion“, nicht von „genre“ die Rede. Am Schlusse des Titel IV sagt Herr v. Gonzenbach: „Die jurassischen Deputirten verlangten also selbst, daß die Grundsteuer zu demjenigen Theil der Abgaben in's Verhältniß gesetzt werde, deren Gegenwerth sie bilden solle. Dieß zu bestimmen ist aber Sache der Gesetzgebung. In der Abstimmung wurde derjenige Antrag angenommen, welcher dieser Erklärung der jurassischen Abordnung am nächsten stand. Daher die offizielle Erklärung des Berichterstatters über die Bedeutung der Worte: „der neue Kantonstheil behalte die Grundsteuer nur als die Grundlage seines Steuersystems bei“ als die einzige offizielle Erläuterung dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist.“ Darüber habe ich mich bereits ausgesprochen und nehme hiermit Abschied von Herrn v. Gonzenbach. Ich bedaure, daß ich mich auf solche Weise aussprechen mußte, aber es zeigte sich schon bei der flüchtigen Durchsicht seines Berichtes, daß so theilweise unrichtige Angaben keineswegs geeignet sind, eine solche Zauberkette zu bilden, um eine selbständige Uebersetzung zu begründen. Alle andern Redner dieser Richtung lasse ich unberührt, die betreffenden Herren werden es mir nicht übel nehmen. — Nachdem viele in die so eben erörterte Anschauungsweise eingegangen, tauchte die andere Richtung auf und fragte man: was kümmerts uns, was die Herren Stämpfli, Schneider, Stockmar ic. im Verfassungsrathe gesagt; wir stellen uns auf den Boden des gesunden Menschenverstandes, auf den Standpunkt des Volkes, welches die Verfassung angenommen; wir fragen also: wie hat das Volk die Verfassung verstanden? Ich erlebte zwar bei dieser Erörterung, daß das Volk ein ganz imaginärer Begriff ist. Herr Bützberger griff nach der Vereinigungsurkunde; das hat das Volk jedenfalls nicht gethan. Er griff nach der Verfassung von 1831; danach hat ein Schuldbauer auch nicht gegriffen. Es fragt sich, ob wir die Sache so auffassen sollen, wie Einer der nicht lesen kann, oder auf andere Weise. Ich wage es, auch einige Bemerkungen über das Votum des Herrn Bützberger zu machen, obschon er mit anerkannter Lucidität erklärte: ich habe zwar die Sache nicht näher studirt, gestern Nachmittag nahm ich die Akten zur Hand, aber dieselbe ist mir doch klar! Gleichwohl möchten einige Haken darin sein. — Herr Bützberger sagt, er nehme die Verfassung als Grundlage an und hätte durchaus keine Schwierigkeit, wenn nicht von „Gegenwerth“ die Rede wäre; er nahm dann die Vereinigungsurkunde als Basis an und zitierte die Bestimmung, nach welcher die Grundsteuer des Jura beibehalten werden soll, die Regierung jedoch sich die Befugniß vorbehält, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen. Nun legten Herr Bützberger und seine Meinungsgeoffenen den Vorbehalt, welchen die damalige Regierung gemacht, so aus, daß, wenn nöthig, die Einkommensteuer auf den Jura angewendet werden könne. Aber es ist zu bemerken, daß im alten Kanton damals gar keine direkten Steuern bestanden. Der alte Kanton sagte zum Jura: du hast

keine Zehnten und Bodenzinse mehr, du hast deine Grundsteuer, diese wollen wir berichtigen. Wie kam man dazu, dessen zu erwähnen, „was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte“? An direkte Steuern haben die Herren damals gewiß nicht gedacht, es wäre sicher für die damaligen Mitglieder des Kleinen Rathes ein Horror gewesen. Ich erlaube mir, Ihnen zu sagen, wie sich die Sache verhielt. Ich will Ihnen die Instruktion vorlesen, welche die Regierung den „Kommissarien zu der Vereinigungsunterhandlung mit den Deputirten der ehemaligen Bischof-Baselschen Landschaften“ gab. Ich hätte Ihnen gerne die verschiedenen Meinungen mitgeteilt, welche sich damals im Kleinen Rathe geltend machten. Die eine Meinung ging auf unbedingte Gleichstellung beider Kantonsheile, die andere sprach sich folgendermaßen aus: „Da dieses Land unter ganz besondern Titeln vertragsweise an den Stand Bern gelangt, so wird es auch zweckmäßig sein, solches nach verschiedenen Verhältnissen zu regieren, auch unter einer abgeforderten Finanzverwaltung, so daß die ältern Theile des Kantons dadurch weder belästigt noch begünstigt werden.“ Die Instruktion selbst lautet an der hier maßgebenden Stelle, wie folgt: „Als Äquivalent oder Ersatz für die veräußerten Domänen und die nach dem Wiener Recess abgeschafft bleibenden Zehnten und Bodenzinse verlangen Me. ggH. das Principal“ (im Gegensatz zu den centimes additionnels, die immer wechselten) „der gegenwärtigen französischen Grundsteuer oder eine ähnliche jährliche bestimmte Summe; welches wegen der Disparität mit den ältern Theilen des Kantons mit diesen Motiven in der Konvention ausgedrückt werden muß, und wobei zu bemerken ist, daß die Bestimmung einer fixen Summe in Geld bei dem wandelbaren Werthe desselben höchst unsicher ist, und daher in natura nach einem billigen Anschlag in Geld zu bezahlen vorzuziehen, oder doch die zu bestimmende Geldsumme nur für eine Anzahl Jahre festzusetzen wäre. Es wird einer besondern Untersuchung bedürfen, wie viele centimes additionnels gewöhnlich bezogen worden sind und zu welchen Zwecken; welche davon wegfallen können, und welche hingegen etwa nothwendig beibehalten werden müßten Me. ggH. wünschen auf denselben nichts zu profitieren, doch auch weder den netten Ertrag des Ganzen noch die besondern Lokalbedürfnisse zu gefährden. Auch sollen die allenfalls bewilligten Centimes gewissenhaft zu den bestimmten Zwecken verwendet werden. Wie die Repartition der Hauptsumme auf die Amtsbezirke und von diesen auf die Gemeinden und einzelnen Grundstücke, ferner die Beziehung und Verwaltung der Grundsteuer am billigsten, einfachsten und mit mindest möglichen Kosten einzurichten sei; darüber dürften verständige, mit dem Gegenstand vertraute und für die Regierung wohlgesinnte Landeseinwohner zu konsultiren sein, um davon bei der definitiven Organisation Gebrauch machen zu können.“ Damals wollten sie wenigstens konsultiren. Dann heißt es weiter: „Und da diese Grundsteuer nur durch ihre jährliche Veränderung und willkürliche Erhöhung so lästig wird, hingegen aber ihr Beschwertliches verliert, wenn sie gleich den Zehnten und Bodenzinsen auf eine bestimmte Summe festgesetzt bleibt, mithin nach und nach die Natur einer Schuld annimmt, so könnet Ihr Me. ggH. Namens der Regierung versprechen, daß dieselbe weder en principal noch in centimes additionnels solle erhöht werden, außer etwa in Fällen allgemeiner Noth, wo auf den ganzen Kanton außerordentliche temporäre Steuern müssen ausgeschrieben werden und man etwa für den Bischof-Baselschen Theil diese Beziehungsart einer andern Vertheilungsmethode vorziehen würde.“ So war das Ding gemeint. Man verstand also die Sache ganz entschieden so, daß man die Grundsteuer festsetzte, zugleich aber dafür sorgen wollte, daß für den Fall von allgemeiner Noth im ganzen Kanton, wie Krieg, Theuerung u. s. w., wenn dann der Ertrag der Grundsteuer nicht genügen sollte, eine andere Abgabe neben derselben erhoben werden könne. Also selber wenn man die Vereinigungsurkunde als Basis annimmt, ist die Grundsteuer die ordentliche Steuer im Jura, und nur wenn im Falle allgemeiner Noth temporäre

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Zulagen erforderlich sind, kann eine andere Abgabe bezogen werden. Ein Artikel, der vorher von der Kommission ausgearbeitet worden, lautet also: „Afin de mettre les habitants de l'Evêché de Bâle dans la même condition, dont jouissent ceux du Canton de Berne relativement aux charges publiques l'Etat de Berne ne se reserve des impôts actuellement existans que la contribution foncière dans la quotité nécessaire pour couvrir les frais d'administration intérieure de l'Evêché, et pour remplir le vuide qui résulte de la suppression des dixmes et de la non-existence des domaines, en déclarant expressément, que ce pays n'aura en total pas plus à fournir à l'administration générale de l'Etat que dans la juste proportion de l'ancienne partie du Canton de Berne. Toutes les autres contributions tant directes qu'indirectes établies sous le régime français seront abolies etc.“ Die ganze Argumentation des Herrn Bützberger, die sich auf die Vereinigungsurkunde stützt, ist also nach Mitgabe dieser Erklärung nicht stichhaltig. Herr Bützberger sagt, an dem damaligen Standpunkte sei nichts geändert worden. Faktisch hatte sich nichts geändert, der Jura bezahlte seine Grundsteuer und der alte Kanton hatte keine direkten Steuern. Nun kommt die Verfassung von 1846 und diese sagt, der Jura behalte sein Grundsteuersystem bei. Die Herren behaupten, der Jura habe einfach „behalten“, was er hatte. Selbst wenn das richtig wäre, so könnte gar nichts weiter daraus gefolgert werden, ausgenommen etwa eine Kriegsteuer. Aber ich bestreite, daß wir einfach auf das historische Feld zurückgeschlagen seien. Ich bin zu wenig in den juristischen Formen bewandert, aber mir scheint es, wenn die Auslegung des Herrn Bützberger richtig wäre, so müßte es dann heißen, der Jura behalte „sein Steuerrecht“ bei; aber es heißt eben nicht so in der Verfassung, sondern diese garantiert dem Jura „sein Grundsteuersystem“, einen Theil dessen, was die Vereinigungsurkunde ihm zugesichert hatte. — Die Herren stützen sich auf den gesunden Menschenverstand. Nun frage ich: hat im Verfassungsrath ein Mensch irgend ein Wort davon gesprochen, daß eine beliebige Steuer hinzugefügt werden könne? Hatte das Volk Kenntniß davon, als es über die Verfassung abstimmt? Nein, sondern es verstand nichts anderes als die Art und Weise der Erhebung der Staatsabgaben, die es bisher hatte, und das ist eben die Grundsteuer. Wenn es also heißt, der Jura behalte „sein Grundsteuersystem“ bei, so scheint es mir klar, daß man nicht verfahren könne, wie die Herren verfahren wollen. — Man verlangt eine zweijährige Frist. Unterdessen will man an verschiedenen Orten aufräumen, man will zuerst das Gesetz von 1853 wegschaffen, dann die Kapitalsteuer der Grundsteuer beifügen. Denn ich setze voraus, daß die Herren nicht eine Einkommensteuer ohne Kapitalsteuer haben wollen, so daß ein Kapitalist umher spaziren könnte, ohne etwas zu zahlen, sondern sie wollen überhaupt nach dem Berichte des Herrn Finanzdirektors verfahren, wonach das Grundsteuersystem für die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons zu nehmen sei, über das Uebrige aber das große Wasser der Gleichheit gehe; dann hätten wir folgendes Verhältniß: wir hätten die alte jurassische Grundsteuer im Betrage von Fr. 125,000 ohne Schuldenabzug, daneben eine zweite Grundsteuer mit Schuldenabzug, ferner die Kapital- und die Einkommensteuer; das ist dann das bewundernswerthe System, das wir einführen, das wäre dann nach der Ansicht dieser Herren verfassungsgemäß, — ein System, von dem ich behaupte, daß es an den Ruinen des eheubekränzten § 85 lang emporragen wird, aber leben wird dann dieser Paragraf nicht mehr, das ist meine innige Ueberzeugung. — Ich habe Ihnen bereits gesagt, welche Folgen ein solches System haben würde. Aber es ist nicht möglich, daß der § 86 in solcher Weise verstanden werden soll. Man behauptet freilich: dann haben wir keine Gleichheit der Bürger, diese Gleichheit ist dann wenigstens theilweise eine Unwahrheit. Das ist ganz wahr; so ist es, und es ist nichts anderes als die gleiche theilweise Unwahrheit mit dem berühmten Kopfe „Ausgleichung der Lasten“ in dem

Paragraphe der Verfassung, wo dem alten Kanton einzig für das Armenwesen Fr. 400,000 a. W. aufgelassen, wo dem Oberlande einzig auf 30 Jahre eine Summe von fünf Millionen Franken zu  $3\frac{1}{2}\%$  zugesichert wurden. Es heisst allerdings in einem andern Paragraphe, die Vorrechte seien aufgehoben, und doch steht ein Artikel in der Verfassung, welcher dem Jura die V Codes garantiert. Ich komme immer auf den Satz zurück, daß die §§ 85 und 86 im Zusammenhange behandelt wurden und zwar in den schönsten Tagen des Verfassungs Rathes, mit Rücksicht auf die neuen Abgaben, und nicht allein mit Rücksicht auf die alten Einkünfte. — Nun habe ich dem Gesagten nur noch wenig hinzuzufügen zur Begründung der eigenen Ansicht, und werde mich ganz kurz fassen. Es liegt schon in dem, was ich bereits gesagt, Ich bin wirklich in meiner Ansicht so bestimmt überzeugt, daß selber die Auseinandersetzungen des Herrn v. Gonzenbach meine Ueberzeugung nicht erschüttern konnten. Welchen Weg man nun einschlagen mag, den historischen, den Weg der logischen Interpretation, mag man mit den Herren zurücksteigen bis zur Vereinigungsurkunde, so kommt man darauf, das Grundsteuersystem im Zusammenhange mit dem § 86 garantiert zu finden. Hier habe ich eine zweite Seite der Verhandlung zu berühren und mich an den Berichterstatter der Minderheit zu wenden. Es wurde mit schönen Worten argumentirt. Im Verfassungsrathe war Herr Stämpfli der „Mann von Granit“, eine Eigenschaft, die man erst später an ihm anerkannte; nachher ließ er sein Herz tief fallen. Nachdem er die Verfassung so verstanden, wie Herr v. Gonzenbach gezeigt hat, kommt es zur Durchführung des Finanzsystems; Herr Stämpfli findet sich in der glücklichen Stellung als Finanzdirektor, er arbeitet ein Steuergesetz aus, und siehe da; es fällt ihm nicht von ferne ein, daselbe auf den Jura anzuwenden! Er wußte ja, daß der Jura es gern gehabt hätte. Um das zu erklären, sagt Ihnen Herr v. Gonzenbach: das ist klar, die Schwierigkeiten waren damals groß und wenn Herr Stämpfli noch den Jura auf den Hals bekommen hätte, so wäre das jurassische Bataillon davongelaufen. Ich theile diese Ansicht nicht. Das wäre in einem ganz großen Schluck gegangen, denn Herr Stämpfli wußte wohl, daß die direkten Steuern den Herren von Bern bitterer mundeten als dem Jura. Es müßte doch Einer ein Hasenherz erster Klasse sein, wenn er es unter solchen Umständen nicht magt. Aber kein Mensch, nicht einmal Herr Dr. Schneider sprach damals im Großen-Rathe davon, das Steuergesetz auf den Jura anzuwenden. Nur Herr Blösch sagte, er möchte wissen, wie es bezüglich des Jura gehalten sein soll, und hierauf erklärte Herr Stämpfli, es sei eine Kommission niedergesetzt, welche das Steuerverhältniß auszumitteln habe, wobei die Grundsteuer des Jura den direkten Steuern des alten Kantons gegenübergestellt wird. Es kam das Gesetz von 1853, und dieses nennt man verfassungswidrig. Ich habe eigentlich keine andere Meinung davon. Nun kommt aber das Gesetz über die Vermögenssteuer von 1856; — hatte man damals nicht Grund, etwas zu ändern? Die Vermögenssteuer wird ja durch die Grund- und Kapitalsteuer repräsentirt, die Grundsteuer besteht in beiden Kantons theilen, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß ich im Jura für meine Schulden Steuern zahlen muß, während ich im alten Kanton für die Schulden nicht zahle. Das wäre ein sehr bedeutender Grund gewesen, die Sache zu erörtern, aber da schweigt männiglich im Frieden. Das Verhältniß bleibt bis am 18. März 1863, da fängt es bei es bei einzelnen Mitgliedern Feuer, die behaupten, was bisher bestanden, sei verfassungswidrig; jetzt erst wisse man, was eigentlich Rechtens sei und was gehen müsse. Ich bin gar nicht derjenige, welcher meint, es fließe eine Quelle der Weisheit in den Behörden, im Gegentheil, ich bin ein Verehrer dieser Ausbrüche des Volkswillens. Wenn man Jahre lang in der Administration gearbeitet, so gestaltet sich die Sache anders, und wenn nun Einer in seinem ersten Eifer mit dem Kopf an die Diele anrennt, so habe ich gar nichts dagegen. Nur glaube ich, man fahre da an den

unrichtigen Punkt. — Ich glaube, die Frage der Verfassungsmäßigkeit genügend erörtert zu haben und komme zur Frage der Zweckmäßigkeit. Ich bin der Ansicht, man soll dieses Gesetz nicht auf den Jura anwenden. Was erhält man dadurch? Im schönsten Falle kommen Sie dazu, daß Sie die Kapital- und Einkommensteuer neben zwei Grundsteuersystemen im Jura, daß Sie den Abzug der Ausgaben für das Armenwesen im alten Kanton und das Aequivalent des Jura noch haben; das wäre also das Eldorado, und das zu verlangen, ist nicht der Mühe werth. Wenn wir etwas wollen, so wollen wir es recht, nicht zwei getrennte Grundsteuersysteme, Angesichts dieser Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit und der voraussichtlichen Wirkung, daß man dadurch einen ganzen Kantonstheil in Harnisch bringe. Ich würde nichts sagen, wenn man dabei einen vaterländischen Zweck erreichen würde, aber das ganze Resultat wäre ein so zwitterhaftes Ding, daß der Finanzdirektor noch viel mehr zu thun bekäme als bisher. Das wollen wir nicht; ich würde dann viel lieber zu etwas Andern Hand bieten. Ein zweiter Grund ist folgender. Ich behaupte, die Sache würde anders gehen, wenn die fünfjährige Abrechnung stattgefunden hätte. Wer ist da schuld? Man wird sagen: die Regierung. Ich weiß nicht viel dazu zu sagen. Freilich wird die Regierung auch fragen: wer ist unter uns die Schuld? und da wird es sich zeigen. Wir „Regierung“ haben also das verschuldet. Nun will ich viel lieber, ertheilet der Regierung einen fürchterlichen Verweis als je, setzt ihr eine Frist, aber laßt es nicht den Jura entgelten! Ich bin überzeugt, wenn die Abrechnung stattgefunden hätte, so wären wir nicht da, wo wir jetzt sind. Als dritten Grund macht man geltend: die rechte Staatsklugheit würde es ganz anders machen, und Herr von Gonzenbach bezeichnet es in seinem Bericht als etwas ganz sonderbares, daß man der Gegenwart aus lauter Idealität den Weg versperre. Ich erkläre, daß ich gar nicht ein Politiker bin, daß es gar nicht meine Sache ist, fühne, in einander verschlungene Pläne, wie in einem Spinnengewebe zu entwerfen; das verstehe ich rein nicht, und wenn die Herren sagen: du bist ein Stümper, du paßt nicht in den Regierungsrath; dann erwiedere ich: wenn Ihr das von einem Mitgliede des Regierungsrathes von Bern verlangt, — d'accord! Sie brauchen es nur zu sagen; wenn Sie staatsklügere Leute finden, so mögen Sie dieselben ernennen. Aber ich halte es für das Beste, den Weg des Rechtes zu gehen. Wir haben einander Treu' und Glauben gelobt und einander bisher vollständig vertraut; ich will es auch ferner, das ist meine Politik. — Deswegen kann ich die Herren nicht verstehen, welche sagen: mag die Sache auch gegenüber der Verfassung zweifelhaft sein, so gebietet es die Staatsklugheit. Diese Auffassung ist nicht die meinige, sondern ich halte dafür, sobald etwas mit der Verfassung nicht im Einklang steht, hört die Staatsklugheit auf. Warum haben wir auf den § 85 besondern Werth zu legen? Deshalb, weil er nicht ein gewöhnlicher Paragraphe ist, sondern es ist eben der § 85, welcher den reichsfesten Titel für die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, für die Reform des Armenwesens, für die Oberländer-Hypothekarkasse, für die Grundsteuer des Jura enthält, und weil wir Alle an diesem Paragraphe schwer interessiert sind, wollen wir nicht daran rütteln. Wir wollen dem Jura nicht sagen: wir interpretiren denselben so. Der Jura protestirt einstimmig, er wird verletzt, wie wir denn im parlamentarischen Leben gesehen, daß Einzelne wegen verletzter materieller Interessen eine besondere Stellung einnehmen. Wer garantiert Ihnen, daß dann der Jura, wenn er verletzt ist, nicht im Verein mit dem Seeland und mit andern Helfern erklären wird: der Staat habe nun lange genug für das Armenwesen die Fr. 400,000 a. W. ausgegeben? — Es brauchen nur böse Verhältnisse, Verlegenheiten einzutreten. Ich erinnere hierbei an das Niederlassungsgesetz. Es bedarf dann nur einer solchen Situation, wo der § 85 auf die Anklagebank gesetzt würde. Gesezt aber, der Sturm würde abgeschlagen, so hätte man doch Unfrieden und Streit und Zank im Lande. Am Ende

könnte die Reihe auch an die Oberländer kommen, denn es steht nirgends geschrieben, daß die 5½ Millionen Franken nach 30 Jahren noch weiter zu 3½ % bewilligt werden sollen. Ich will nicht an diese Eventualität glauben; ich will glauben, der Jura werde vernünftig genug sein, nie Gegenrecht zu benutzen, er werde patriotisch genug sein, nicht zu diesem Mittel zu greifen, aber — die Befürchtung ist wenigstens da. Und wenn wir nicht mehr damit gewinnen, als ich gezeigt, so frage ich noch einmal: ist es dann der Mühe werth? Nein. — Darum halten wir am § 85 fest. Wir werden über kurz oder lang eine neue Verfassung machen müssen; gedulden wir uns einstweilen mit dem Bewußtsein, treu gehalten zu haben, was versprochen worden, selbst wenn man ein unvortheilhaftes Geschäft dabei machte. Erst wenn es nicht mehr auszuhalten ist, sagen wir: fort mit dem Ganzen! Dann bette man sich gut, d. h. diejenigen, welche betten werden — Ein fernerer Grund, warum ich glaube, Sie können unmöglich über den Jura zur Tagesordnung schreiten, ist die Form der Verhandlung. Was hat der Jura von diesem Gesetze vernommen? Von der ersten Berathung kannte er nichts. Es existirt gar kein Projekt, wie es verfassungsgemäß aus der ersten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen ist. Und Sie wollen gleichwohl, trotz dieser mangelhaften Art der Verhandlung, zur Tagesordnung schreiten? Ich möchte es auch deswegen nicht: das verbietet dem alten Kanton sein Sinn für Recht. — Endlich noch ein Wort über die politische Gestaltung. Ich darf wohl in Gegenwart der Herren der Rechten davon reden. Der Jura ist gegenwärtig einig, zufällig in mehr liberalem Sinne. Es ist ein Glück, wenn er überhaupt einig ist. Aber diese ganze Situation ist gefährdet. Es gibt genug solche, welche die Sachlage auf das Aeußerste benutzen werden, um die Geister zu erhitzen; sie wissen, welchen Hebel sie in den Händen haben, daß ihnen Leute zu Gebote stehen, die von unsern Errungenschaften im Schulwesen und andern Dingen nichts wollen. Es ist mir nicht darum zu thun, daß der Jura konservativ werde, aber darum ist es mir zu thun, daß er nicht in eine Spaltung hineingerathe, die nicht ein Glück wäre. Denn das müssen wir gestehen, die Ansichten gehen so hüben und drüben auseinander, daß man kaum weiß, woran man ist. Bei aller Freude an dieser Fusion ist es mir doch mehr darum zu thun, daß das liberale System im Kanton nicht gefährdet werde, und dieses finde ich gefährdet, wenn man einseitig vorgeht. Wenn man also abstrahiren soll, was will man dann? Ich denke es mir folgender Weise. Ich würde diesen Augenblick eine Verfassungsrevision für keinen Fortschritt halten und zwar deswegen, weil ich überzeugt bin, daß wir einen jurassischen Paragraphe in die Verfassung bekämen, wie bisher, vielleicht nicht in Betreff des Steuerwesens, wo wir eigentlich der Sache nach einig sind, ebenso in Bezug der Strafgesetzgebung. Das Handelsrecht ist gegenwärtig in den Händen der Eidgenossenschaft. Wir haben aber dann noch das Zivilgesetz, und wenn wir jetzt eine Verfassungsrevision machen müßten, so wäre dies noch ein dunkler Punkt. Wir sollen doch gewärtigen, bis sich Juristen finden, die ein Zivilgesetzbuch machen, das nach beiden Seiten entspricht. Dann könnte man nach meiner Ansicht die Verfassungsrevision kühn in Angriff nehmen, dann könnte man sagen: die Fragen sind vorbereitet, das Steuerwesen, die Strafgesetzgebung, die Zivilgesetzgebung ist im Reinen, jetzt schließen wir ab in der Konstitution. Das ist der Grund, warum ich sage, wir sollten noch ein wenig Zeit dazu haben. Wir würden sie benutzen, vorerst zur Abrechnung, und vor Allem würden wir das Gesetz von 1853 sofort provisorisch abändern. Das wäre leicht durchzuführen. Statt daß es jetzt heißt: wenn im alten Kanton 1 pro mille an direkten Steuern bezogen wird, zahlt der Jura Fr. 125,000, würde man sagen: wenn die direkten Steuern im alten Kanton so viel betragen, so bezahlt der Jura Fr. 125,000. Wir können also sofort die Abrechnung vornehmen, das Steuerverhältniß ändern und die Zwischenzeit profitieren, um die erwähnten Fragen vorzubereiten, und wenn die Sache recht

geht, so glaube ich, man sollte sich nicht zu fürchten haben. Freilich sollten wir dann einig sein, wenn es an die Verfassungsrevision geht. Wenn man sich auf dieses Meer hinausläßt, wenn das Balanciren mit dem Fahrzeug beginnt und man in den Armen nicht fest ist, so kann man hinausgeschleudert werden. Das ist mein Programm. — Ich möchte wünschen, daß man sich vor der Hand ein wenig gedulde, bis durch das Mittel, das einzig und gründlich hilft, geholfen werden kann. Der Antrag der Regierung geht dahin, daß man eintrete. Es liegt der Regierung daran, ein Gesetz zu bekommen; der Große Rath sollte deshalb eintreten und dasselbe vorläufig auf den alten Kanton anwenden. Das ist Ihre Sache; am Ende verliert der Große Rath, nicht die Regierung, wenn wir kein Geld haben.

Carlin. (Siehe Seite 309 hievov.) Ich gedenke nicht eine Rede zu halten, und namentlich nicht eine sehr wesentliche Rede, allein ich werde vielleicht dasjenige wiederholen, was Sie, wenigstens theilweise, schon gehört haben. Immerhin werde ich eine Pflicht erfüllen und vermuthlich wird dies hier mein allerletztes Wort über diese Frage sein, welche man die „Jurafrage“ nannte. Doch warum gibt man ihr diesen Namen? Es ist nicht allein die Frage des Jura, sondern auch diejenige des ganzen Kantons Bern, weil sie unter der Herrschaft des uns alle vereinigenden Fundamentalvertrages steht. Was ich befürchte, ist, daß dieser Vertrag verlegt werde, und daß man ihn heute plötzlich in Fetzen zerreißen wolle. Habe ich nun wirklich ernsthaften Grund zu Befürchtungen? Antworten Sie mir selbst mit demjenigen, was sich zugetragen. Am 18. März wurde Ihnen ein Gesetzesentwurf zur Berathung vorgelegt, welcher zufolge § 30 der Verfassung vorerst zur Kenntniß des Volkes hätte gelangen sollen. Wenn ich vom Volke rede, so verstehe ich damit auch den Jura, welcher zu der Zahl der bernischen Staatsbürger gehört. Ist nun dieser, auf die Einkommensteuer sich beziehende Entwurf im Volke verbreitet worden? Hat man ihn geprüft und sich damit bekannt gemacht? Nicht im Geringsten, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde; denn er sollte, nach seinem eigenen Wortlaute, dem Jura fremd bleiben, so daß, wenn nicht etwa besondere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vorwaltete, die Gesamtheit des jurassischen Volkes sich wenig um gesetzgeberische Arbeiten, „die nur den alten Kanton betreffen“, zu bekümmern hatte. Auch würden vermuthlich die jurassischen Großräthe sich aus Rücksichten der Unparteilichkeit jedes Einflusses auf die zu fassenden Beschlüsse begeben haben. Wie stand es denn um den Werth des neuen Gesetzes selbst? Es schien mir, daß, wenn demselben vielleicht von der einen Seite günstige Aufnahme zu Theil würde, man demselben andererseits nur mit Besorgniß, ja sogar mit Widerwillen entgegen sähe. Ob nun das Gesetz gut oder schlecht sei, so sollte es den Jura erreichen. Man wollte den Jura um jeden Preis zum Vordringen machen. Die Freunde des Entwurfes sagen: der Jura ist jederzeit ein Hinderniß; wenn die Jurassier mit uns stimmen würden, so würde der Entwurf durchdringen. Andererseits sagen die Gegner des Entwurfes: der Jura will nichts von dem Gesetz, und doch wird er durch seine Stimmgebung dazu beitragen, daß es uns aufgedrungen werde. So habe er es denn auch mit uns. Auf diese Weise werden wir von den Einen verwünscht und von den Andern bestraft. Mehr noch: ich höre gewisse Redner ausrufen: man überläßt uns alle Kosten des Haushaltes! — Wie wenn wir uns weigern würden, an dieselben beizutragen. Die Stellung ist in der That eine solche. Wir stellen aber die dringende Bitte an Sie, daß Sie nicht zu sich selbst sagen möchten: da die Jurassier zur Erbauung der Eisenbahnen gestimmt haben, so haben sie nun auch nach unserm Gutdünken die Abgaben zu bezahlen. Lassen Sie die Kirchthurmsivalitäten bei Seite, Biel und Nidau haben nichts bei der Berathung zu thun. Verbannen Sie auch das Bittere wegen Narberg-Bußwyl! In dieser hohen gesetz-

gebenden Versammlung dürfen keine Rekrinationen stattfinden, zeigen wir vielmehr, daß wir der Prüfung jener hochwichtigen konstitutionellen Frage würdig seien, welche uns heute beschäftigt. Uebrigens behaupte ich, — und meine Ansicht ist vielleicht auch diejenige des einen oder andern Großrathemitgliedes, besonders wenn ich beifüge, daß die Einstimmigkeit des Jura es Ihnen so eben bewiesen hat, — ich behaupte, daß, wenn Sie in der Sache fortfahren, Sie eine Verfassungsverletzung begehen. Doch nein, — sagt Herr Anderegg, darin liegt keine Verfassungsverletzung. Herr v. Gonzenbach sagt, mit der ihm eigenen Gewandtheit, das Gleiche. Nun denn, Meinung für Meinung; aber sagen Sie mir zuerst, ob Sie aus dem Jura eine einzige Bittschrift erhalten haben, welche mit Ihrer Anschauungsweise übereinstimmt, ob Sie eine einzige Stimme vernommen haben, welche vermuthen ließe, daß der neue Kantonsrath sich dieses Gesetz möchte aufdringen lassen. Und dennoch möchten Sie es uns aufladen. Wir achten Ihre Meinung, achten Sie auch ein wenig die unsrige. In welcher unglücklichen Stellung werden wir veretzt! Wir sind unser vierzig, um gegen hundert und achtzig zu kämpfen, oder Einer gegen Vier. Daher überwältigt uns die Mehrheit. Ich sage nicht, daß das gute Recht immer und nothwendiger Weise auf Seite der Minderheit sein müsse; allein hier ist schon in der Zahl ein erster Grund des Unordnens für uns. Ein fernerer Nachtheil liegt darin, daß wir uns der Sprache wegen nicht verständlich machen können. Gerne hätte ich deutsch zu Ihnen gesprochen; allein ich rede französisch, ich bin ein „Welscher“. Somit fehlen uns zwei Potenzen; die numerische und die parlamentarische Stärke. Die Männer der Mehrheit mit ihrem Ansehen und mit der Macht ihres Wortes können vorkommenden Falles der Diskussion eine andere Wendung geben und ein Ergebnis je nach ihren Ansichten erzielen. Was uns betrifft, so haben wir hiefür weder den Ehrgeiz noch die Hoffnung. Wenn also die numerische Mehrheit vielleicht schon gegen uns steht, so spreche ich einzig noch an Ihr Gerechtigkeitsgefühl und Ihre Großherzigkeit, wiewohl ich weit entfernt bin, von dieser strikten und trockenen Rechtsfrage, über welche man seit gestern Morgens acht Uhr diskutiert, eine günstige Lösung zu erwarten. Lassen Sie sich insbesondere nicht etwa von falscher Eigenliebe irren leiten. Wenn man also zu Ihnen sagen würde: wir sind keine Kinder, wir wissen, wozu wir stimmen und ändern unsere Meinung nicht von einem Tage zum andern, so lassen Sie sich nicht durch unüberlegten Eigensinn bemeistern. Ich frage Sie, warum der Herr Finanzdirektor, welcher im Monat März behauptete, das Gesetz solle nicht auf den Jura angewendet werden, seither nun auch Sinn geändert habe? Warum gäbe es denn zwei Beratungen, wenn man nicht von einer ursprünglichen, nur vorübergehend gefassten Idee zurückkommen dürfte. Eben deshalb will die Verfassung, daß zweimal geprüft werde, damit gut erwogen und erkannt werde. In einigen Kantonen, so namentlich in Genf, werden die Gesetze dreimal beraten. Mögen Sie also vor dem Zweifel in der Auslegung stehen bleiben, und heute nicht Ihr letztes Wort aussprechen. Sie würden ein verwerfliches gesetzgeberisches Werk und einen wenig lobenswerthen Verbrüderungsakt ins Dasein rufen, woraus übrigens noch unbeliebige Folgen entstehen könnten. Ich will von dem reden, was hinsichtlich der interkantonalen Politik geschähe, wenn infolge Ihres Beschlusses die Angelegenheit mittelst Eingabe einer Beschwerdeschrift an die Bundesbehörde gelangen würde. Es ist klar, daß ich hier keine Drohungen mache; ich beschränke mich darauf, Sie anzufragen, ob Sie an diese Folgen gedacht haben, und ob, Alles zusammen genommen, es nicht besser sei, daß wir uns als gerechte und einander ergebene Brüder verständigen. — Nun denn, was verlangen Sie? Zu was werden Sie gelangen? Sie werden es dahin bringen, und dieses Gesetz aufzubünden, das heißt: Sie werden uns die Grundsteuer ohne Abzug der Schulden lassen und werden dazu noch mit dem Einkommensteuergesetz denjenigen schlagen, welcher als Grundbesitzer vom Abzug der

Schulden nicht profitirt. Sie hätten alsdann nur ein unvollkommenes und mißlungenes Werk geschaffen, wodurch die Gleichheit verlegt würde. Oder wollen Sie zu etwas Anderem gelangen? Verlangen Sie Geld, so sagen Sie es. Herr Gfeller hat auf diese Bemerkung entgegnet: vom Augenblick an, wo der Jura seinen Antheil nach seinem Grundsteuersystem zu bezahlen sich bereit erklärt, haben wir nichts mehr von ihm zu verlangen. Ja, wir wollen bezahlen, was wir schuldig sind. Aber wie viel schulden wir? Sie wissen es nicht; Sie wissen nicht einmal, ob wir nicht schon mehr als unsern Antheil bezahlen, und in dieser Ungewißheit sollten Sie nichts beschließen. Offenbar muß diese Rücksicht allein Sie davon abhalten. — Erlauben Sie mir nun, einen Blick auf den Grund der konstitutionellen Frage selbst zu werfen. Wir haben nicht nöthig, die persönlichen Wünsche der Mitglieder des Verfassungsrathes zu vernehmen, wir wollen auch eben so wenig die an diese Versammlung gerichteten Petitionen darüber befragen. Ich gebe zu, daß bei der Gedankenbewegung von 1846 die große Idee der Gleichmäßigkeit der Lasten und der Steuerausgleichung sich derselben angeschlossen hat. Mit dieser durchaus radikalen Idee kam man nach Bern. Die Bittschriften sprachen sich vielleicht im nämlichen Sinne aus, und vielleicht wiederholten es gewisse Redner nach diesen Bittschriften. Uebersehen wir jedoch nicht, daß man in sehr prosaischer Weise vom Ideal zur Wirklichkeit überging, daß man wegen der materiellen Fragen, — wie schon oft gesagt wurde, zu einem eigentlichen Markten kam, das nun der Art. 85 der Verfassung enthält. Jeder suchte seine Stecknadel aus dem Spiele zu ziehen. Das Oberland erhielt seine drei bis fünf Millionen aus der Hypothekarfasse, das Emmenthal seine Armenunterstützungen, das Seeland die Abschaffung seiner Zehnten- und Bodenzinslast. Der Jura seinerseits sagte: laßt mir mein Grundsteuersystem, es ist dieß eine Garantie, welche mich außerhalb dieses Chaos veretzt, — worauf man dem Jura antwortete: so behaltet Guer Grundsteuersystem; und alle kontrahirenden Parteien kehrten, zufrieden mit dem Markte, nach Hause zurück. Wir haben somit unser Rettungsbrett. Sie können es nicht zerstören, so wenig als Sie daran denken, die jedem der übrigen Kantonsraththeile betreffenden besondern Bestimmungen zu vernichten. Ist es aber wirklich wahr? Ich will mich nicht bei allen historischen Hinweisungen aufhalten, die man geltend machte, indem geltend machte, indem man hauptsächlich auf das Wort „behält“ besonderes Gewicht legte, welches Wort die Frage nun sehr bestimmt zu unsern Gunsten entscheidet und nicht gegen uns. Und in der That, was konnte man Anno 1846 anderes behalten als den status quo? Hatten wir im Jahr 1846 ein anderes Abgabensystem? Nochmals nein, wir konnten also nur dieses, d. h. das gegenwärtige System behalten, und nichts Anderes. Das ist eben die Bedeutung des Wortes „behält“, dessen Tragweite man nicht bis auf 1815 kann zurückgehen lassen, um über dessen Anwendung zu täuschen, indem man es durch die falsche Auslegung einigen Zeilen beifügte, die in der sogenannten „Vereinigungsurkunde“ enthalten sind — Ich will nun zu einem Einwurfe des Herrn Büßberger übergehen. Herr Dr. Schneider hat ihn, als nur vereinzelt, wieder aufgenommen. Diese Herren behaupten, daß Regel Regel bleibe. Ja, allein man muß sie nehmen, wie sie ist, und sie sogar der Ausnahme weichen lassen, wenn nämlich eine Ausnahme da ist. Der Art. 85 der Verfassung sagt: „Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der dießartigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt: I. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben.“ Damit ist die Armenfrage geregelt. Man geht sodann zur zweiten Idee über und sagt: „Die Zehnten, Bodenzins, Ehrschätze und andere Feudalkaften, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonsrath sind aufgehoben.“ Mittelst dieser zwei Bestimmungen wurde mit allen Haftbar-

keiten aufgeräumt, welche als direkte Abgaben im alten Kantonstheile — und es bestanden damals keine andern direkten Abgaben — in die Staatskasse floßen. In dieselbe Staatskasse war dazu noch durch die Verbindlichkeit in Requisition gesetzt, welche ihr der nämliche Art. 85 der Verfassung auferlegte, eine alljährliche Unterstützungssumme von Fr. 400,000 a. W. für die Armen des alten Kantonstheils auszurichten. Vergessen wir also nicht, daß durch diese Bestimmungen in der Staatskasse eine beträchtliche Lücke entstehen mußte. Hatte denn etwa der Jura mit dieser Lücke etwas gemein? Keineswegs. Da die jurassischen Gemeinden nichts von der gesetzlichen Armenunterstützung wissen, so erhielten sie vom Staate keinerlei Beitrag zu diesem Zwecke. Andererseits wurde die Grundsteuer im Jura, welche den ehemaligen Zehnten, Bodenzinsen u. c. des alten Kantons entspricht, beibehalten, und aus derselben fernerhin, wie früher geschehen, Beischüsse an den Fiskus abgegeben. Das ist's auch, was die Verfassung in ihrer Vorschrift aufstellt, welche den übrigen, schon oben angeführten Bestimmungen nachfolgt: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundbesitzer nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht. Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältnis gesetzt.“ Also, Komma hier, Komma dort, deutscher oder französischer Text, der Sinn ist immer derselbe. Man könnte im Gegentheil sogar behaupten, daß der deutsche Text noch deutlicher hervorhebt, daß die Grundsteuer des neuen Kantonstheils den Gegenwerth der Abgaben und Einkünfte des alten Kantonstheils bildet. Wir gehen nach diesen Bemerkungen zu dem Artikel über, auf welchen man sich zu berufen für gut fand, um geltend zu machen, was man eine allgemeine, auf den ganzen Kanton anwendende „Regel“ nannte. Ich begreife nicht, wie man dazu kam, sagen zu können, der Art. 86 hebe auf, was der Art. 85 vorschreibt. Was sagt der Art. 86? „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Offenbar wird hier der Ausdruck „neuen“ im Gegensatz zum Wort „alten“ gebraucht. Nun haben wir gesehen, daß die frühern Abgaben des alten Kantonstheils abgeschafft waren, daher die Nothwendigkeit, sie durch „neue“ zu ersetzen. Im Jura war dagegen nichts zu ersetzen, weil dort der Stand der Dinge im Steuerwesen ausdrücklich „beibehalten“ wurde. Also mußte wegen des durch Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, so wie der zu leistenden Armenunterstützungen entstandenen Ausfalles eine sofortige Deckung desselben mittelst neuer Einnahmequellen stattfinden, und um die Basis dieser letztern aufzustellen und deren leitende Grundsätze zu regeln, war es natürlich, daß man eine gleichmäßige Vertheilung im Verhältnis des Vermögens der Steuerpflichtigen proklamirte. Aber noch einmal, man muß die neuen Abgaben nur da suchen, wo die alten zu existiren aufgehört haben und folglich nicht im Jura, wo das Abgabensystem von 1846 als für die Zukunft unveränderliches System beibehalten wurde. Man verzichte daher darauf, in Ermanglung anderer Argumente, den Art. 86 zu quälen und ihn in thatsächlichen, ja beinahe lächerlich erscheinenden Widerspruch mit dem Art. 85 zu setzen, da er nichts anders als dessen Ergänzung oder nothwendige Folge ist. Hören Sie, — ich glaube, es wäre eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes, wenn man unsere Verfassung anders auslegen wollte. Wenden Sie sich an zufällig versammelte Bürger, welche vorurtheilsfrei sind und — wenn Sie wollen, keinerlei Kenntniß von unsern Gesetzen und, um einen schon gebrauchten Ausdruck zu wiederholen — nicht die Absicht haben, auf eine allzu „rabulistische“ Weise zu unterscheiden; fragen Sie dieselben über den Sinn des oben angeführten Artikels. Fragen Sie dieselben, ob unser neues Steuergesetz verfassungsgemäß auf den Jura anwendbar sei. Gewiß

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

werden sie Ihnen mit Nein antworten. Und diese gleiche Ueberzeugung ist im Jura so allgemein verbreitet, daß man nicht eine einzige Stimme zu Gunsten der entgegengesetzten Meinung vernimmt. Soll damit gesagt sein, daß die Grundsteuer das einzig Zweckmäßige sei? Im Jahr 1846 sagte ein ehrenwerther Bürger, welcher hier das Amt des Berichterstatters bekleidete, zu den Jurassern: „Ihr habet das richtige System, die Grundsteuer, wir werden sie auch bei uns einführen.“ So sprach, wenn ich nicht irre, Herr Stämpfli. Allein die Staatskasse reklamirte, die Umstände drängten und als man die Ausgaben, sowie die Schwierigkeiten, welche mit der Einführung des Grundsteuersystems verknüpft waren, in's Auge faßte, trat man zurück oder verschob die Sache. Mittlerweile hat man im alten Kantonstheile ein anderes Abgabensystem freit, welches ungeachtet seiner Mängel auch seine gute Seite haben kann. Aber glauben Sie, daß dieses System der Bevölkerung des französischen Kantonstheils genehm sein könnte? Hat es nicht etwas inquisitorisches, das unsern Sitten widerstreben würde? Die Vermögens- und Einkommensteuer kann eher für eine große industrielle Stadt passen, welche sich auf einem kleinen Flächenraum bewegt und wo der Grund und Boden nur Nebensache ist. Wenn gegentheils eine ackerbaureibende Gegend ihre Grundsteuer bezahlt, ist dann nicht sozusagen Jedermann direkt oder indirekt dabei theilhaftig? Es mag sich nun mit dem Werthe der verschiedenen Theorien so oder anders verhalten, so ist und bleibt die Abgabe immer etwas Ideales, insofern dieß eine vollständige Gleichmäßigkeit der Lasten betrifft. Man mag sich dabei benehmen, wie man will, so wird man niemals etwas Vollkommenes erlangen. Indem Sie nun heute ein Bruchstück Ihres Abgabensystems im Jura einführen, bringen Sie Verwirrung in unser System, Sie zerstören es vielleicht und vernichten mit dem nämlichen Schläge den Kadaster, mit welchem es in so enger Verbindung steht. Man sagt, der Kadaster sei kostbar und erfordere beständige Sorgfalt, damit Lücken und Mängel vermieden werden. Allerdings, er ist jedoch die Grundlage unseres Hypothekensystems; die Grundsteuer mit dem Kadaster bietet dem Kapitalisten eine vortreffliche Garantie dar, dem Grundbesitzer Tabellen und Pläne, welche Lage, Inhalt und Grenzen der Parzellen angeben, wodurch zahlreiche Streitigkeiten unter den Anstößern vermieden werden. Das sind die Vortheile. Also haben wir den Kadaster nicht allein wegen Bezahlung der Steuer und wünschen denselben nicht nur deswegen zu behalten, sondern eben so sehr wegen der Dienste, welche dieses Institut dem Privateigenthum leistet. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich Ihnen vorzulegen hatte, ohne deshalb der Meinung zu sein, die Frage ex professo zu behandeln. Und dennoch, wenn Ihre Geduld nicht bereits erschöpft ist, mögen mir noch einige Worte erlaubt sein. — Man hat von Biel gesprochen, und diese reiche Stadt als Vergleichungspunkt mit der bescheidenen kleinen Stadt Nidau hervorgehoben. Biel, Dank der Grundsteuer, bezahlt wenig, während Nidau mit viel geringern Hilfsquellen, viel und bedeutend mehr bezahlt; und von diesem ganz zufälligen Umstande zog man eine allgemeine für den Jura ungünstige Folgerung. Dieß ist nach Allem doch nur ein geographischer Zufall. Und in der That, wenn Sie an den Platz von Biel ein armes kleines Dorf mit dürrem, unfruchtbarem Boden hinstellen, so werden Sie finden, daß im Vergleich zu Nidau dort die Grundsteuer allzu drückend ist. Man weiß wohl, daß die Kadasterschätzungen im Jura an gewissen Orten einer Revision bedürfen und daß es nöthig wird, zu einer solchen zu schreiten, um eine gerechte Ausgleichung festzustellen. Das in der Berathung so oft angerufene Gleichheitsprinzip soll, wie ich schon sagte, keiner übel angebrachten oder übertriebenen Auslegung fähig sein. So kann der eine Kantonstheil seine besondern Gesetze haben, ohne daß dieses Prinzip darunter leidet. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich, daß ein im Jura niedergelassener Angehöriger des alten Kantonstheils mich als Advokat um Rath fragte. Er hatte seine Eigenschaft

mündlich oder schriftlich veräußert, wollte aber den Handel nicht halten. Ich bemerkte ihm, daß der Verkauf nach unsern Gesetzen ganz in Ordnung sei, selbst wenn ein solcher in Bern nur nach gefeßener Einschreibung in die Grundbücher rechtskräftig werde. Er erwiderte mir, daß nach dem Wortlaute der bernischen Verfassung die Bürger vor dem Gesetze gleich seien, er folglich im Jura keine Ausnahme zugeben könne, und daß somit der Verkauf ungültig sei. So deutete derselbe die verfassungsmäßige Gleichheit. Ein anderer Angehöriger des alten Kantonstheiles, welcher ebenfalls im Jura ansässig war, wo er ein Heimwesen gekauft hatte, verweigerte die Bezahlung der Einregistrierungsgebühren des Kontraktes. Diese Gebühren wurden im alten Kantonstheile nicht bezahlt, also und wiederum kraft des großen verfassungsmäßigen Grundsatzes, welcher die Gleichheit der Bürger erklärt, hätte er die geforderten Gebühren nicht bezahlen müssen! — In eben diesem Sinne möchte man Sie dahin bringen, dem Art. 86 der Verfassung in seiner Bedeutung Gewalt anzuthun. Hüten Sie sich gefälligst davor, und seien Sie überzeugt, daß der Jura nichts anderes will, als in gerechtem Maße zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Ja wir wollen bezahlen, was wir schuldig sind, und je nachdem die Bürde mehr oder minder drückend sein wird, und ich, der zu Ihnen spreche, auch ich will meinen kleinen Antheil bezahlen, ungeachtet der in letzter Session von Herrn Aebi vorgebrachten Insinuation, welche mir eben so unstatthaft von dieser Seite her erscheint, als ich es unter meiner Würde halte, darüber des Nähern einzutreten oder dieselbe zu widerlegen. Die Verfassung ist das oberste Staatsgesetz; daher sollten Sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, selbst wenn er ungegründet wäre, daselbe nicht respektirt zu haben. Der Jura sagt Ihnen, daß seine Rechte ihm durch die Verfassung gewährleistet seien, und daß durch Mißkenntung derselben die Verfassung verletzt würde. Bleiben Sie vor dieser Erklärung stehen. Es wird sich später zeigen, ob man Etwas an dem Bestehenden ändern, und auf welche Weise man es modificiren wolle; heute aber erzwingen Sie ja nichts. Unter dem Schutze einer und derselben Verfassung wollen wir uns, als Kinder der gleichen bernischen Familie, die Hand reichen. Dringen Sie uns nichts mit Gewalt auf und vergessen Sie nicht, daß die Verfassung uns den „neuen Kantonstheil“ nennt, welcher seine besondere Sprache und seine besondern Sitten hat. Lassen Sie für den Augenblick den Gemüthern Zeit zur Beruhigung, lassen Sie uns in der Lage, Ihnen ferner unser ganzes Vertrauen zu schenken. Setzen Sie uns in die Möglichkeit, Ihnen sagen zu können: „Woblan, verständigen wir uns!“ Haben sich die öffentlichen Lasten auf eine so fühlbare Weise vermehrt, weil die Eisenbahnen, an welche man im Jahr 1846 noch nicht dachte, unser Budget beschwert haben? Könnte man nicht außerordentliche Hülfquellen beschaffen, um diesen außerordentlichen Lasten zu begegnen, welche ein Erforderniß der Zeit und ein Bedingniß der öffentlichen Wohlfahrt geworden sind? Mit einem Wort, ich bitte Sie dringend im Interesse des Friedens und Glückes unseres Landes, überstürzen Sie nichts. Mein Antrag ist folgender. Es ist klar, daß ich nicht zum Eintreten stimmen kann, weil das Gesetz die, nach meiner Ansicht verfassungswidrige Bestimmung enthält, daß es auf den Jura anzuwenden sei. Daher trage ich in erster Linie darauf an, daß in das Gesetz nicht eingetreten werde. In zweiter Linie, wenn das Eintreten erkannt wird, verlange ich, ohne jedoch irgend wie in Betreff der konstitutionellen Frage der Anwendbarkeit auf den Jura vorzugreifen, daß der Gegenstand an den Regierungsrath oder an eine Kommission zurückgeboten werde, um mit Rücksicht auf das zur Berathung vorliegende Gesetz zu untersuchen, ob und wie man die verschiedenen, von einander abweichenden Meinungen, welche zwischen dem alten und neuen Kantonstheil obwalten, ausgleichen könnte.

Dr. v. Graffentied, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nach einer so langen Berathung werde ich

nicht eine lange Rede mehr halten. Ich glaube, Sie werden mir dankbar dafür sein. Nur zwei Worte. Wir stehen unter dem Eindruck eines gewaltigen Vortrages, eines Vortrages, von dem jedes Wort ein Grund und jeder Grund eine Wahrheit war. Ich werde mich hüten, diesen Eindruck zu schwächen. Ich werde schweigen, und unterstütze den Antrag des Regierungsrathes.

Anmerkung. Die Erklärung des Herrn v. Graffentied soll unmittelbar auf den Schlussapparat des Herrn Regierungsrath Schenk folgen.

#### A b s t i m m u n g .

Ueber die Abstimmung entspinnt sich folgende Diskussion:

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag, welcher dahin geht, vor Allem zu entscheiden, ob das Einkommensteuergesetz auf den Jura anwendbar sei oder nicht, nach dem Reglement nicht in Abstimmung gebracht werden könne.

Büzberger verlangt vor Allem die Abstimmung über die Hauptfrage, über welche debattirt worden, nämlich über die Vorfrage, ob die Anwendung des Gesetzes über die Einkommensteuer auf den Jura verfassungsgemäß sei oder nicht. Wenn das Präsidium nicht von sich auch so verfahren wolle, so verlangt der Redner, daß der Große Rath darüber entscheide, da es sich um eine konstitutionelle Frage handle, die entschieden werden müsse, bevor man weiter gehen könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft den Antrag des Herrn Büzberger aus folgenden Gründen. Erstens sei das von Herrn Büzberger vorgeschlagene Verfahren durchaus gegen das Reglement, welches keine solche Vorfragen kenne, und der Große Rath müsse sich ebenfalls an daselbe halten, da es genau vorschreibe, wie bei der Abstimmung zu verfahren sei. Ferner habe die vorgeschlagene Abstimmungsart keinen Sinn. Es liege nicht in der Aufgabe des Großen Rathes, über einen doktrinären Satz einen Entscheld zu fassen, sonst könnte man auch verlangen, daß neben der Frage der Verfassungsmäßigkeit auch die Frage der Klugheit und der Zweckmäßigkeit zum voraus entschieden werden solle, während alle diese Punkte in der Abstimmung über die praktischen Fragen ihre Erledigung finden würden. Dazu komme, daß gar wohl eine Menge Mitglieder erklären würden, die Anwendung des Gesetzes auf den Jura sei verfassungsgemäß, und daß sie dann die Sache an eine Kommission weisen würden. Das möchte der Redner nicht, sondern er möchte die sehen, welche zur Sache stehen, abgesehen davon, daß eine Anzahl Großrathsmitglieder zwar eintreten, aber dann die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch näher untersuchen lassen möchte. Der Große Rath möge daher Niemanden in seiner Stimmung binden.

Büzberger beharrt auf seinem Antrage, daß zuerst über die gestellte Vorfrage abgestimmt werde.

Der Herr Präsident erklärt, daß der Antrag des Herrn Büzberger wider das Reglement sei, daß er jedoch den Entscheld dem Großen Rathe selbst, als der höhern Instanz, anheimstelle.

Carlin spricht sich gegen diese Abstimmung, als gegen eine reglementswidrige, aus.

#### A b s t i m m u n g ü b e r d i e V o r f r a g e .

Für die Zulässigkeit einer Abstimmung über die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura vor Erledigung der Eintretensfrage

80 Stimmen.

„ sofortige Entscheidung der Eintretensfrage

73

„

Stoß erklärt, daß er sich nun der Abstimmung enthalte.

Carlin bemerkt, die Mitglieder des Großen Rathes seien vor einigen Tagen zusammenberufen worden, um über das Einkommensteuergesetz abzustimmen, und nicht um zu entscheiden, ob die und die Frage verfassungsgemäß sei oder nicht; es sei dieß eine verhängliche Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird fortgesetzt.

Für die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura	93 Stimmen.
„ den Antrag, daß die Anwendung dieses Gesetzes auf den Jura durch die Verfassung nicht gestattet sei	57 „

Brugger. Nach dem, was so eben beschloffen wurde, erfordert die Würde der jurassischen Mitglieder, daß sie sich zurückziehen.

Dr. v. Gonzenbach. Nein, es liegt in ihrer Würde, daß sie sich der Mehrheit unterziehen.

Die Abstimmung wird fortgesetzt.

Für das Eintreten in das Gesetz	91 Stimmen.
Dagegen	63 „
Für sofortiges Eintreten	20 „
„ Verschiebung	120 „
„ Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.
„ „ „ eine Kommission dieser Kommission Aufträge zu geben	Gr. Mehrheit.
Für Anstrengung einer einheitlichen Gesetzgebung nach dem Antrage des Herrn Egger	82 Stimmen.
Dagegen	35 „
Die Steuerfrage zuerst begutachten zu lassen	81 „
Dagegen	12 „
Für Einräumung einer Frist von sechs Monaten zur Untersuchung der Steuerfrage und einer solchen von einem Jahre für die Gesamtuntersuchung	Handmehr.
Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder und der Wahl der Kommission auf morgen zu verschieben	„

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 3. Juli 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freiburghaus, Friedli, Käser, jünger; Müller, Probst, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schumacher, Sigri, Tschärner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Béguelin, Bernard, Böstiger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Buhren, v. Büren, Burger, Carlin, Chopard, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Hektor; Engel, Etter, Fankhauser, Keller, Fleury, Frésard, Frisard, Froidevaur, Froié, Girard, Gobat, August; Gobat, Aimé; Gouvernon, Grimaitre, Guenat, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Jmer, Imobersteg, Kaiser, Niklaus; Kalmann, Klaye, Knechtenhofer, Kohli, Loviat, Eug, Mathy, Meyer, Messerli, Friedrich; Michaud, Mischler, Monin, Neuwenschwander, Dewray, Ballain, Rebetez, Revel, Ritter, Roffel, Roffelet, Röthlisberger, Isak; Ruchti, Schmider, Sessler, Siegenthaler, Spycher, Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Streit, Benedikt; Thönen, Tèche, Vogel, v. Werdt, Wirth, Wyder, Zbinden, Ulrich, und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachts.

Der Redaktor:

F. F a s s b i n d

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard fungirt Herr Mühlenthaler als Stimmenzähler.



## Niedersetzung der gestern beschlossenen Großrathskommission.

Das Präsidium ersucht die Versammlung um Vorschläge bezüglich der Zahl der Mitglieder.

Für 3 Mitglieder	Minderheit.
" 5 "	"
" 7 "	"
" 9 "	"
" 11 "	Mehrheit.
" eine größere Zahl	Minderheit.
" die Wahl der Kommission durch das Präsidium	64 Stimmen.
" die Wahl durch den Großen Rath selbst	24 "

Der Herr Präsident erklärt, er hätte lieber gesehen, wenn die Wahl der Kommission vom Großen Rathe selbst übernommen worden wäre; jedoch betrachte er es nun als eine Pflicht des Präsidiums, sich dem Willen der Versammlung zu unterziehen.

Kenfer wünscht, daß aus der Mitte der Versammlung Vorschläge gemacht werden, welche Mitglieder sie in die Kommission gewählt zu sehen wünsche.

Der Herr Präsident erklärt, daß er gerne die Wünsche des Herrn Kenfer und anderer Mitglieder entgegen nehmen werde, daß aber nunmehr weiteres nach dem Reglemente nicht mehr zulässig sei.

v. Känel, Fürsprecher, theilt dem Großen Rathe mit, er habe gehört, daß die Mitglieder des Jura in einer besondern Versammlung beschlossen hätten, an den Verhandlungen des Großen Rathes nicht mehr Theil zu nehmen, bis ihr Rekurs an die Bundesversammlung erledigt sein werde, und ersucht das Präsidium um Auskunft hierüber.

Der Herr Präsident erklärt, daß er nur durch Privatmittheilung Kenntniß davon erhalten habe und das Weitere gemärtigen werde. Ferner bemerkt das Präsidium, es sei bisher Uebung gewesen, bei der Wahl von Großrathskommissionen diese immer aus Mitgliedern des Großen Rathes zusammenzusetzen. Herr Brunner wünsche nun zu wissen, ob man nicht auch Mitglieder der Regierung dazu ernennen könne. Wenn aber der Große Rath nichts Anderes beschliesse, so halte das Präsidium sich an die bisherige Uebung.

Dr. v. Gonzenbach hält dafür, man sollte in diesem Falle verfahren, wie im englischen Parlamente, wo zur Begutachtung von Gegenständen, wie das Einkommensteuergesetz, zahlreiche Kommissionen bestellt und die Männer der Wissenschaft beigezogen werden, um möglichst vielseitige und gründliche Aufschlüsse zu erhalten. Eine Großrathskommission könne allerdings nur aus Mitgliedern des Großen Rathes bestehen, dagegen sollte man derselben den Auftrag erteilen, sowohl Mitglieder der Regierung als überhaupt Männer, die in der Sache kompetent sein mögen, beizuziehen.

Brunner erklärt sich dieser Auffassung anschließen zu können, würde aber sehr bedauern, wenn die Kommission ihre Beratungen halten sollte, ohne den Finanzdirektor und den sehr erfahrenen Herrn Stockmar zu konsultiren.

Das Präsidium erklärt die Sache als erledigt.

für den

## Großen Rath.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter. Es ist mir leid, daß ich wieder Berichterstatter bin und zwar über einen Gegenstand, den ich schon lange ausgearbeitet habe, der nun aber weit hinter mir liegt und mir nicht mehr so gegenwärtig ist, wie früher. Ich bitte daher um Ihre Nachsicht. Ich will mit der historischen Entwicklung dieser Angelegenheit beginnen, sie gibt mir vielleicht Anhaltspunkte, um den Großen Rath über die ganze Sachlage aufzuklären. Als der Große Rath seiner Zeit eine Kommission, die aus den Herren Oberst Kurz, Buzberger, Bühlmann, Girard und mir bestand, mit der Ausarbeitung eines neuen Reglementes beauftragt hatte, versammelten wir uns und gingen wir von der Ansicht aus, ein Reglementsentwurf könne nicht so behandelt werden, wie ein anderes Gesetz, das man artikelweise behandelt, sondern es frage sich hier: will man das Ganze oder nicht? Es gaben sich zwei verschiedene Ansichten in der Kommission kund. Die eine, deren Repräsentant Herr Präsident Kurz ist, möchte die sogenannte grundsätzliche Abstimmung, sowie die Initiative der Regierung beibehalten, nicht das Kommissionswesen einführen; die andere Ansicht will die sogenannte eventuelle Abstimmung einführen, wie sie in den meisten legislativen Versammlungen der Schweiz besteht; ferner will sie das Kommissionsystem, wobei allerdings die Initiative der Regierung bleibt, aber einer Kommission die Prüfung der Vorlagen übertragen wird. Vor 1846 hatten Sie nicht das Direktorialsystem, sondern ein Departement für jeden Verwaltungszweig, wo nicht nur ein Mitglied der Regierung die Vorberathung der Geschäfte besorgte, sondern drei Mitglieder der Regierung und mehrere Mitglieder des Großen Rathes die Geschäfte behandelten. Was war die Folge dieser Einrichtung? daß, wenn ein Gesetzesentwurf hieher kam, derselbe schon einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes bekannt war. Es war aber noch eine andere Folge: daß man Majoritäts- und Minoritätsgutachten hatte. Ich hatte Gelegenheit, alle vier Jahre seiner Zeit in meiner Stellung als eidgenössischer Staatschreiber im diplomatischen Departement zu funktionieren. Diese Einrichtung blieb bei der neuen Organisation der Regierung ganz aus. Es ist gegenwärtig für jeden Verwaltungszweig ein Direktor, welcher die Sache ausarbeitet; er hat keinen Kollegen, der ihn kontrollirt, der die Sache kennt; er bringt das Geschäft in die Regierung, ohne daß die andern Mitglieder die Akten kennen. Dadurch kam es, daß die Beratungen in der Regierung nicht mehr so waren wie früher, und noch mehr: daß die Beratungen auch im Großen Rathe stattfanden, ohne daß die Mitglieder der Behörde die Sache immer gehörig geprüft hatten. Deshalb sagte man, damit die Mitglieder in den Fall gesetzt werden, mit Sachkenntniß zu verhandeln, sollen sie Gelegenheit haben, als Mitglieder von Kommissionen die Akten kennen zu lernen. Man kann einwenden, es sei dieß ein langsamer Geschäftsgang. Darauf ist zu erwiedern, daß derselbe fast in allen Großen Rathen der Schweiz eingeführt ist. Ich hatte auch die Ehre, in der Bundesversammlung zu sitzen, und wenn man das Kommissionswesen auf dem Fuß einführen würde, wie es dort besteht, so würde ich sagen, nein, es soll nicht geschehen. Der Bundesrath legt der Bundesversammlung seine Botschaft vor, eine Kommission nimmt die Sache an die Hand, und der Bundesrath ist reglementarisch nicht verpflichtet, noch Bericht zu erstatten. Wenn ein Mitglied die Ansicht der vorberatenden Behörde verfechten will, so kann es. Das möchte ich nicht. Ich begreife, daß der Herr Präsident so gegen das Kommissionsystem ist nach den Vorgängen in der Kommission, welche das Steuergesetz zu begutachten hatte, und in der Reglementskommission, wo bald das eine,

bald das andere Mitglied kam. Das Kommissionsystem erfordert eine ganz andere Uebung. Die Kommissionen werden einberufen, die Mitglieder kommen und arbeiten; man muß sich dann bequemen, und wenn Sie sich entschließen können, auf dieses System überzugehen, so ist es eine Pflicht der Großrathsmitglieder, sich in Kommissionen wählen zu lassen, abgesehen davon, ob es für sie angenehm sei oder nicht. Da differiren also die beiden Systeme. Es wurden zwei Entwürfe auf verschiedenen Grundlagen ausgearbeitet, der eine von Herrn Kurz, der andere von mir, letzterer auf Grundlage des bei den Bundesbehörden bestehenden Systems, nach welchem kein Gesetzesentwurf in den Großen Rath geworfen werden kann, ohne daß mehrere Mitglieder dieser Behörde Kenntniß von der Sache haben. Der auf der letztern Basis ausgearbeitete Entwurf wurde Ihnen mitgetheilt, während Herr Oberst Kurz seine besondern Ansichten angebracht hat. — Nun soll ich Ihnen sagen, woher ich dieses Reglement genommen habe. Habe ich es aus dem Aermel geschüttelt? Nein; ich sah mich nach andern ähnlichen Einrichtungen um. Die Bundesversammlung hat das System der französischen Abgeordnetenkammer, wo die Abstimmung von unten auf bei den Amendements begann und mit der Hauptabstimmung schloß, wobei kein Mitglied bezüglich seiner Stimmgebung gebunden ist. Als Basis nahm ich das Reglement der Bundesversammlung an, und fragte, wie es in andern Kantonen gehalten sei; ich nahm die Reglemente der Großen Räthe von Luzern, Zürich, St. Gallen, Waadt zur Vergleichung und untersuchte, wo sich etwas Gutes darin finde, das für unsere Verhältnisse passe; ich stellte die einzelnen Reglemente zusammen und fand, daß der Kanton Aargau das passendste Reglement besitze, das auch neu ist. Dieses nahm ich gleichsam als Basis an, und aus der Bearbeitung der ganzen Organisation ging der vorliegende Entwurf hervor. — Nun fragt es sich, ob der Große Rath denselben artikelweise behandeln soll. Die Kommission fand, es sei nicht zweckmäßig. Es wäre erstens eine sehr lange Berathung; zweitens würde man riskiren, daß durch das Herausnehmen eines einzelnen Artikels das ganze System gestört würde, wie das Räberwerk einer Maschine durch die Befestigung eines Zahnes. Damit aber der Große Rath freie Hand behalte, glaube die Kommission, es sei am besten, das Reglement für eine Probezeit, z. B. für ein Jahr, provisorisch in Kraft zu erklären. Wir können dann sehen, ob unter diesem Reglemente nicht eine bessere Leitung der Verhandlungen möglich sei. Entspricht es den Erwartungen nicht, so kann man es wieder ändern. Bewährt es sich dagegen, so können Sie dasselbe in zweiter Berathung definitiv einführen. Die Details sind mir gegenwärtig nicht ganz in Erinnerung, daher kann ich nur aus dem Gedächtniß rapportiren. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Berathung des Entwurfes in globo.

Kurz, Oberst. Als Mitglied der Kommission bin ich im Falle, das Wort zu ergreifen, nachdem Herr v. Gonzenbach sich auf Modifikationen eingelassen und seinen Entwurf hauptsächlich auf das eidgenössische Reglement gestützt hat. Ich habe ursprünglich meinen Entwurf wesentlich auf Grundlage des bestehenden Reglementes, mit bedeutenden Modifikationen, ausgearbeitet. Es kam dann allerdings, weil wir die Kommission nicht recht zusammenbrachten, kein Mehrheitsbeschluß zu Stande; aber zuletzt vereinigten wir uns vollständig in einer Sitzung bis auf zwei Punkte, die nicht gar weit von einander entfernt sind. Ich konnte nämlich dem Kommissionswesen, wie es in der Bundesversammlung besteht, nicht so großen Geschmack abgewinnen, wie mein Herr Kollege. Ich wollte bei der bisherigen Uebung bleiben, nach welcher der Große Rath mit der größten Freiheit zur Begutachtung eines Geschäftes eine Kommission niedersetzen konnte, wenn er wollte, aber nicht gesetzlich festgestellt würde, daß für jedes Gesetz eine Kommission ernannt werden müsse. Ich halte also dafür, es soll dem Großen Rathe ganz freistehen, im gegebenen Falle eine Kommission zu ernennen

oder nicht. Es ist ja gar wohl möglich, daß der Große Rath mit einem Entwurfe, der ihm vorgelegt wird, so einmüthig einverstanden ist, daß die Ernennung einer Kommission nicht nöthig wäre. Deshalb schlage ich bei § 62 des vorliegenden Entwurfes vor, daß, statt die Ueberweisung jedes Entwurfes eines bleibenden Gesetzes „in der Regel“ an eine Kommission vorzuschreiben, gesagt werde, jeder vom Regierungsrathe vorberathene Gesetzes-, Dekrets- oder sonstige Vorschlag „kann“ einer Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden. Man wird sagen, es sei von keiner großen Bedeutung, aber ich möchte nun einmal diesen unnöthigen Zwang nicht, daß jedesmal eine Kommission ernannt werden müsse, sondern ich wünsche, daß der Große Rath ganz freie Hand habe. — Der zweite Punkt betrifft die Abstimmung. In diesem Punkte gingen die Ansichten am entschiedensten auseinander. Ich wollte es fakultativ lassen, wie im Kanton St. Gallen, wo beide Abstimmungsweisen gestattet sind. Es läßt sich manches für die eventuelle Abstimmung sagen; aber es ist unleugbar, daß es oft Fälle gibt, von denen der ganze Entscheid abhängt, wo es möglich sein muß, eine andere Abstimmungsart zu wählen. Ich fand daher nach eigener Erfahrung die in den eidgenössischen Räten bestehende Abstimmungsart theoretisch vollkommen richtig, aber in der Ausführung verwerflich. Wenn zwei Meinungen einander gegenüberstehen, und für beide mehrere Unteranträge gestellt werden, so stimmt man gewöhnlich gegen diejenigen Amendements, welche die gegnerische Meinung verbessern könnten. Warum? Um dieselbe so aus der Abstimmung hervorgehen zu lassen, daß sie verworfen werden muß. Das ist nicht eine schöne Manier. Man sucht den gegnerischen Antrag zu verderben, man stimmt zum aller schlechtesten Amendement, um denselben schlechter zu machen. Das halte ich nicht für zweckmäßig, am allerwenigsten in einer so zahlreichen Behörde, wie der Große Rath ist. Deshalb sind wir verschiedener Ansicht. Weil es äußerst schwer ist, nach diesem System zu progrediren, so möchte ich für die Regel die bisherige Abstimmungsweise beibehalten, immerhin mit dem Vorbehalte, daß man die andere Abstimmungsart anwende, wenn es gewünscht wird, oder wenn es das Präsidium angemessen findet. Das sind zum Schlusse die einzigen Differenzen. Ich hatte noch in andern Punkten eine abweichende Ansicht. So wurde die Bestimmung aufgenommen, daß ein Mitglied nicht verpflichtet sei zu stimmen. Man kann zwar Keinen zwingen, aber ich hätte es lieber gesehen, man hätte es nicht sanktionirt. Bisher glaubte Mancher, er sei zu stimmen schuldig; künftig werden wir mehr Umstände und Zählungen haben. Aber da es praktisch bereits so ist, so habe ich es hingehen lassen. Ich muß noch auf etwas aufmerksam machen, das eine wesentliche Verbesserung ist; wir haben es gestern erfahren. Wir schlagen nämlich vor, daß keine Umfrage über das Eintreten stattfinden soll, sondern daß in der Form von Ordnungsmotionen das Nichteintreten beantragt werden kann, sei es zum Zwecke der Ueberweisung an eine Kommission oder zur Entscheidung irgend einer andern Vorfrage. Das kann künftig alles geschehen, während solche Vorfragen bis dahin nicht reglementarisch waren. Wenn der Große Rath gestern in seiner Machtvollkommenheit einen andern Weg einschlug, so bin ich nicht der, welcher ihm einen Vorwurf daraus macht; aber das Reglement war nun einmal so. Das Reglement soll die Behörde nicht binden, wenn das Interesse der Sache, um die es sich handelt, gebietet, daß man diesen oder jenen Punkt vor Allem aus entscheide. Ich glaube, das sei eine der wesentlichsten Verbesserungen im neuen Entwurfe, und wir werden damit sehr gut fahren. Eine andere Bestimmung ist folgende: wir schaffen den Schlussrapport ab. Ich bin immer etwas governemental. Ich halte dafür, die Behörde, die sich täglich mit dem Staatswesen befaßt, sei am geeignetsten zu wissen, was dem Ganzen zuträglich sei; deswegen hatte ich bisher nichts gegen den Schlussrapport. Das ist indessen richtig, daß der Schlussrapport dem Berichtersteller in der Regel einen ungeheuren Vortheil gewährt; er kann

Bemerkungen, die gemacht wurden, niederschlagen und die andern Redner können nicht mehr darauf antworten. Diesem Punkte fügte ich mich, ebenso der Art und Weise der Schluss-erkennung. Man wird dem Berichtersteller in der Regel das Wort einräumen, immerhin hat der Große Rath die größte Freiheit, zu erkennen, wie er gutfindet. Der Berichtersteller kann auf allfällige Einwendungen antworten, nur wird dann die Diskussion nicht abgeschlossen, es sei denn, daß der Große Rath es erkenne. Das ist der Unterschied: die Regierung hat das ganze Wort, aber nicht das letzte. In zwei Fragen bin ich also in der Minderheit, wobei ich mich auf meine Erfahrung in der Präsidialpraxis stütze. — Nun handelt es sich um die Art und Weise der Berathung. Es liegt ein Entwurf von 118 §§ vor, und wenn wir denselben einläßlich berathen, so nimmt es mehr als eine Sitzung in Anspruch; deßhalb stellt die Kommission einstimmig den Antrag, den Entwurf in globo zu behandeln, allfällige einzelne Artikel herauszunehmen, das Ganze provisorisch auf die Probezeit eines Jahres in Kraft zu erklären und dann die zweite Berathung vorzunehmen. Es hat dieses Verfahren einen großen Vortheil. Wir führen etwas ganz Neues ein; es können allerlei Fälle vorkommen, und wir werden dann bei der zweiten Berathung, nachdem man Erfahrungen mit dem neuen Reglemente gemacht, viel sicherer sein. Ich habe, Dank dem Zutrauen, welches mir die Versammlung erwies, eine gewisse Praxis in solchen Dingen und kann mir so ziemlich alle Fälle denken, die vorkommen mögen, und doch kam gestern etwas vor, das noch nie da war. Wir werden sehen, wie es sich in der Praxis gestaltet. Es ist gar nicht Eitelkeit, daß ich in den erwähnten zwei Punkten eine abweichende Ansicht habe. Ich glaube, was Ihnen die Kommission bezüglich der Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen vorschlägt, sei der Sache ganz angemessen. Prüfen Sie die neue Einrichtung und nach Jahresfrist, wenn es zur zweiten Berathung kommt, kann jedes Mitglied die Bemerkungen, die es sich allfällig notirt hat, geltend machen, während es nicht wohl möglich ist sich zu orientiren, wenn man nicht einige Erfahrungen gemacht hat. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten und die Genehmigung des Entwurfes in globo.

Stoß spricht die Ansicht aus, daß die abschnittsweise Behandlung des Reglementes die Berathung mehr erleichtere und weniger verwirren würde als die Berathung in globo.

Mühlethaler. Das Sprichwort sagt: gut Ding muß Weile haben. Es sind nun fünf Jahre her, daß ich den Antrag gestellt habe, ein neues Reglement zu entwerfen. Man fand damals, wir seien zu neu in der Sache. Ich wußte nicht, ob der Inhalt des Reglementes mangelhaft sei oder nicht, wohl aber sah ich, daß die Exemplare mangelhaft seien; daher stellte ich meinen Antrag. Es schien jedoch dem Präsidium nicht sehr pressant zu sein. Später drang Herr Tschärner darauf, und es freut mich nun, daß der Entwurf eines neuen Reglementes vorliegt. Ich möchte nur den Wunsch wiederholen, daß man dasselbe drucken und den Mitgliedern des Großen Rathes aussetzen lasse, zum Andenken an die Beschlüsse, die wir gefaßt und an die schönen Genüsse, die wir in der Bundesstadt hatten.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir zwei Bemerkungen, eine über den Vorschlag des Herrn Präsidenten, beide Systeme zu behalten, das sogenannte synthetische, welches wir bisher hatten, und das analytische, wie es im Nationalrathe besteht. Ich bin nicht dieser Ansicht. Wenn Sie beide Systeme neben einander haben, so riskiren Sie den Spektakel, den man in St. Gallen hat, daß, wenn abgestimmt ist, verlangt wird, daß man auch auf die andere Art abstimme. Wenn man doch das analytische System als zweckmäßiger anerkennt, wie es im Nationalrathe besteht, so möchte ich dieses einzig annehmen. Meine zweite Bemerkung betrifft die Behauptung des Herrn

Präsidenten Kurz, daß man im Nationalrathe absichtlich zum aller schlechtesten Amendement stimme, um nicht den gegnerischen Antrag zu verbessern. Ich will den Fall setzen, es handle sich um den Neubau einer Kaserne, es wird ein Devis von Fr. 300,000 vorgelegt; ein anderer Antrag geht dahin, die alte Kaserne zu verbessern und nur Fr. 120,000 zu bewilligen; ein dritter Antrag will die alte Kaserne auch verbessern, aber nur Fr. 20,000 dafür aussetzen, weil später doch neu gebaut werden muß. Nun nehme ich an, ich sei der letztern Ansicht und sehe ungefähr, wie die Stimmung ist, daß möglicher Weise mein Antrag nicht durchgehen könnte; in diesem Falle stimme ich gerade für das Schlimmste, um mehr Chancen zu haben, daß mein Antrag bei der zweiten Abstimmung durchgehen könne. Die Bemerkung des Herrn Präsidenten ist also ganz richtig, und wenn etwas fehlerhaft im Systeme des Nationalrathes ist, so ist es dies. Es liegen drei koordinirte Anträge vor, die nebeneinander in Abstimmung gebracht werden; dann fällt derjenige weg, der am wenigsten Stimmen hat, und zuletzt geschieht es allerdings, daß etwas herauskommt, was die Mehrheit nicht wollte. Daher ist es zweckmäßiger, daß nicht so verfahren werde, daß derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen hat, wegfalle, sondern daß jeweilen über die zwei Anträge, welche am wenigsten Stimmen haben, eine umgekehrte Abstimmung stattfindet; es wird abgestimmt, welcher Antrag wegfallen soll. Ich wäre noch weiter gegangen, indessen kann ich zu dem Entwurfe stimmen, wie er vorliegt, und glaube, es werde durch die Fassung desselben dem von Herrn Kurz berührten Fehler wesentlich vorgebeugt werden.

Mühleheim. Sie haben gestern gehört, daß ein Mitglied des Großen Rathes behauptete, es seien seit einer Reihe von Jahren wenig Gesetze erlassen worden, die den Jura betreffen; gleichwohl marschire der Jura so gut, wie der alte Kanton. Wenn man unsere Gesetzesammlung anschaut, so muß man erschrecken vor der großen Masse von Gesetzen und Dekreten, von denen viele wieder aufgehoben werden, vor dieser Masse, mit der unser Volk, ich will nicht sagen beglückt, überschwemmt wird. Deßwegen bin ich der Kommission dankbar, daß sie durch das neue Reglement dieser Ueberschwemmung indirekt entgegenwirkt. Die Einführung des Direktorialsystems hat dazu geführt, daß alle Augenblicke Gesetzesänderungen stattfanden. Es mag auch ein Grund darin liegen, daß die Vorberathungen nicht mit der gehörigen Gründlichkeit stattfanden. Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß bei politischen Änderungen alles Mögliche versucht wird. Deßwegen glaube ich, die Kommission habe das Rechte getroffen, daß sie das Kommissionalssystem als Regel aufstellt, und könnte nicht anders, als mich entschieden der Ansicht anschließen, welche Prüfung aller Gesetzesvorschläge durch eine Kommission wünscht.

#### A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ die Berathung in globo	Mehrheit.
„ kapitelweise Berathung	Minderheit.

Die Umfrage über das Ganze wird eröffnet.

Herr Berichtersteller. Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten Kurz, hätten wir nun noch zwei Punkte, in Betreff welcher abweichende Ansichten bestehen; einerseits bezüglich des § 62, andererseits bezüglich der §§ 84 und 85 des Entwurfes. Was den § 62 betrifft, so erhielt derselbe, nach dem Vorschlage der Kommission, folgende Fassung: „Jeder Vorschlag zu einem bleibenden Gesetze soll in der Regel einer Kommission

zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden.“ Herr Kurz dagegen schlägt folgende Bestimmung vor: „Jeder vom Regierungsrathe vorberathene Gesetzes-, Dekrets- oder sonstige Vorschlag kann einer Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden.“ Der Unterschied ist der, daß, wenn Sie die Sache fakultativ lassen, Sie eigentlich nichts anderes sagen, als was sich von selbst versteht. Hingegen bin ich der Ansicht, es sei besser, die Sache obligatorisch zu machen und nicht bei jedem Anlasse eine Diskussion darüber zu haben, ob man eine Kommission niederlegen wolle oder nicht, sondern daß es heiße, in der Regel „soll“ jeder bleibende Gesetzesvorschlag an eine Kommission gewiesen werden. Was die Wahl der Kommissionen betrifft, so sehen Sie, wie der Entwurf sie regelt. Bisher hatte der Große Rath Mühe, Kommissionen zu wählen, er hatte nur die Wahl durch die Versammlung oder durch den Präsidenten. Wenn man das Glück hat, einen unbefangenen Präsidenten zu besitzen, wie es jetzt der Fall ist, so geht es, schwieriger aber dürfte es in politisch aufgeregten Zeiten sein. Nun sieht der Entwurf eine Einrichtung vor, wie sie bei den Bundesbehörden besteht, daß man die Wahl der Kommissionen gewöhnlich durch das Bureau vornehmen läßt, welches aus dem Präsidenten, beiden Stellvertretern und den Stimmzählern besteht, es sei denn, daß der Große Rath die Wahl selbst vornehmen wolle. Bei den Vizepräsidenten und Stimmzählern hat gewöhnlich jede politische Richtung ihre Vertretung; das wird die Sache sehr erleichtern. Darum glaube ich, es sei jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes an eine Kommission zu weisen. — Der andere Punkt betrifft die §§ 84 und 85, wo ich der Ansicht bin, es sei besser, ein System ganz zu haben, als es fakultativ zu lassen. Herr Präsident Kurz hält zwar die Sache für schwierig, aber ich glaube, der Große Rath von Bern werde die ganze Einrichtung eben so gut begreifen, wie andere gesetzgebende Versammlungen in der Schweiz. Daß die Freiheit der Stimmgebung bis an's Ende gewahrt bleibe, das ist das Wichtigste. Wenn Herr Kurz sagt, man könne bei der eventuellen Abstimmung zum schlechtesten Antrage stimmen, so erwidere ich darauf, daß man bei jedem Reglemente, wenn man mit List zu Werke gehen will, Mittel findet, seinen Zweck zu erreichen. Die verschiedenen Vorschläge lauten, wie folgt: „§ 84. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen. Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.“ Herr Oberst Kurz schlägt dagegen vor, die §§ 84 und 85 zu redigiren wie folgt: „In der Regel werden die Abstimmungen auf folgende Weise geleitet: 1) Wenn bei dem Entscheide für eine Beschlußnahme über die Sache selbst das Gutachten einer Behörde oder einer Kommission vorliegt, so wird vorerst über die Frage abgestimmt: Will man den Antrag mit oder ohne Abänderungen annehmen oder denselben beiseits setzen? Dabei müssen die Gegensätze einander gegenüber gestellt werden, so daß ein in der Umfrage gefälliger Antrag, welcher neben dem Antrage des Gutachtens nicht bestehen kann, dahin fällt, wenn dieser erkannt, und vorbehalten bleibt, wenn derselbe verworfen (beiseits gesetzt) wird. Wird der Antrag angenommen, so werden die beantragten Abänderungen (d. h. solche Anträge, welche denselben nicht in seinem Wesen aufheben, sondern nur in seinen Theilen modifiziren) eine nach der andern zur Abstimmung gebracht, und wenn keine Abänderung die Mehrzahl der Stimmen vereinigt, so ist der Antrag unverändert angenommen. 2) Wenn hingegen kein Gutachten der Berathung unterliegt

oder das Gutachten durch die vorhergegangene Abstimmung beiseits gesetzt worden ist, so wird über die einander entgegengesetzten Hauptmeinungen abgestimmt und hierauf über die einander entgegenstehenden Unterabtheilungen der angenommenen Hauptmeinungen. Nach der Abstimmung soll der Präsident das Ergebnis im Zusammenhange eröffnen. Herr Kurz: Außerordentlicherweise, wenn in besonders wichtigen Fällen vorauszusetzen ist, daß je nach dem Entscheide eines Abänderungsantrags der Entscheid über den Hauptantrag anders ausfallen dürfte, worüber der Präsident oder im Falle des Widerspruchs der Große Rath ohne vorgängige Diskussion zu entscheiden hat, findet die Abstimmung auf folgende Art statt, § 85. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus. Minderheitsantrag: Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen. Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht. Es ist jedes Mitglied bei Eiden aufgefordert, nur für einen dieser Anträge zu stimmen. Wenn in der Abstimmung keiner die Mehrheit erhält, so wird abgestimmt, welcher von den Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die entschiedene Stimmenmehrheit erhält. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist deshalb nicht gehalten, für den Hauptabänderungsantrag zu stimmen; eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Annahme des Hauptantrags voraus.“ Das sind die beiden einzigen Differenzen, welche noch bestehen; Sie mögen nun entscheiden. Ich glaube, man soll ein System ganz annehmen, und will gewährleisten, ob aus der Mitte der Versammlung andere Anträge gestellt werden.

Stoß. Ich möchte zwei Anträge stellen, den ersten zwar nur eventuell, indem es möglich ist, daß ich eine andere Bestimmung übersehen habe. Im § 36 des alten Reglementes heißt es: „Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicher Weise zweimal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich verlangt wird.“ Im § 22 des vorliegenden Entwurfes heißt es: „Der Präsident beruft den Großen Rath ein und entläßt denselben.“ Es ist möglich, daß noch eine andere Bestimmung im Entwurf enthalten ist, aber mir schien, es hätte hier das Weitere beigefügt werden sollen. Eine zweite Bemerkung ist folgende. Bei § 61 des neuen Entwurfes heißt es: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, so wie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder aber spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden. Das Budget insbesondere muß mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt sein.“ Ich muß mich über diese Bestimmung verwundern, nach welcher die Mitglieder des Großen Rathes auch zur Prüfung wichtiger Anträge nur 24 Stunden Zeit haben sollen. Mit Recht machte Herr Gygax gestern und Herr Mühlheim heute aufmerksam, wie wir Gesetze machen, die zu einem Berg anwachsen; es ist eine wahre Gesetzesfabrikation, wobei man mit wahrer Leichtfertigkeit verfährt. Es wäre besser, wir würden in dieser Beziehung das System des Jura annehmen, bedächtlicher zu Werke gehen und die Vorschläge gründlich prüfen. In der Sitzung selber ist es nicht möglich, und wer hat außerhalb derselben nicht wichtige Privatgeschäfte zu besorgen? Ich beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen, daß jeder Gesetzesentwurf wenigstens vierzehn Tage vor

seiner Berathung den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden soll.

Schneider, Peter. Ich bin so frei, einen Antrag bezüglich des § 46 zu stellen, welcher von der Mittheilung der Staatsrechnung nebst Rechenschaftsbericht handelt. Dieser Artikel lautet nämlich wie folgt: „Die Staatsrechnung nebst einem begleitenden schriftlichen Rechenschaftsbericht über die gesammte Staatsverwaltung während des verflossenen Jahres soll vom Regierungsrathe acht Tage vor der ordentlichen Maifigung dem Präsidenten des Großen Rathes mitgetheilt werden, der die betreffenden Aktenstücke sofort der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung und Berichterstattung mitzutheilen hat.“ Nun möchte ich, daß hier ausdrücklich bestimmt werde, daß die Staatsrechnung jeweilen gedruckt ausgetheilt werde und zwar nicht nur wie sie bisher mitgetheilt wurde, sondern wie sie geschrieben ist, vielleicht mit einigen Abkürzungen. Es ist wahrscheinlich in keinem Kanton der Schweiz mehr der Fall, daß die Staatsrechnung nicht gedruckt wird. Nun finde ich, die Wichtigkeit dieses Dokumentes sei so groß, daß es sich wohl der Mühe lohne, daß der Kanton Bern nicht mehr eine Ausnahme mache. Der Druck hat in zwei andern Beziehungen einen Vortheil. Erstens werden die Gemeinden bezüglich ihres Haushaltes, der Rechnungslegung etc. angepornt, etwas Besseres zu liefern als bisher. Eine gut abgelegte Staatsrechnung, die ein klares Bild vom Staatshaushalte gibt, wird zur Nachahmung anspornen. Ein anderer wesentlicher Umstand ist der: wenn die Staatsrechnung gedruckt wird, so können nicht irrige Angaben verbreitet werden, da Jedermann Gelegenheit hat, Einsicht davon zu nehmen. Wenn in der 1846er Periode, wo so viel über den Staatshaushalt, von Verschleuderung des Staatsvermögens u. dgl. gesprochen wurde, die Staatsrechnung gedruckt worden wäre und jeder hätte davon Einsicht nehmen können, so hätte man nicht so unrichtige Angaben verbreiten können. Ich möchte daher einen Zusatz des Inhaltes aufnehmen: „Sowohl die Staatsrechnung als der Rechenschaftsbericht sind jeweilen im Drucke herauszugeben.“ Im § 116 wird bestimmt, daß ein Mitglied des Großen Rathes, welches ohne genügende Entschuldigungsgründe von der Sitzung, zu welcher bei Eiden geboten wird, ausbleibt, sowie wenn es ohne solche während eines Jahres an den Sitzungen des Großen Rathes nicht Theil genommen hat, durch den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen eingestellt werden könne. Ich glaube, hier sei dem Präsidenten etwas zuviel Disziplinargewalt eingeräumt. Ich möchte die Worte „durch den Präsidenten“ streichen und es bei der einstweiligen Einstellung überhaupt bewenden lassen.

Aebi. Ich möchte in erster Linie den Antrag des Herrn Stooß unterstützen, daß der Regierungsrath gehalten sei, Gesetzesentwürfe jeweilen vierzehn Tage vor der Berathung auszuheilen zu lassen; in zweiter Linie erlaube ich mir einige Worte über die zwischen der Mehrheit und Minderheit der Kommission bestehende Differenz, nämlich über die Frage, ob das Kommissionssystem obligatorisch eingeführt werden soll oder nicht. Ich könnte nicht anders als der Mehrheit beipflichten, aus zwei Gründen. Erstens weil ich dafür halte, daß unsere Gesetzgebung viel besser wäre, wenn die Entwürfe jeweilen durch eine Kommission vorberathen worden wären. Wie fand bisher die Vorberathung statt? Jrgend ein Direktor nahm, sei es aus Auftrag oder aus freiem Antriebe, die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zur Hand; vielleicht hatte er nicht Zeit, das Gesetz selber zu entwerfen, er beauftragte damit einen Dritten, einen Sachverständigen, einen Professor, einen Vertrauensmann. Das Projekt gelangt an den Regierungsrath, eine Behörde, deren Mitglieder zum guten Theil keine spezielle Fachkenntnis haben. Ich erwähne des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen, desjenigen über die Grundbücher und Pfandtitel u. a. Nun sitzen im Regierungsrathe zwei Juristen, die Herren Wigg und Scherz. Der Herr Justizdirektor legt das Gesetz vor, der

Herr Finanzdirektor ist vielleicht nicht da, der Regierungsrath wird es ohne weiteres annehmen; die Sache gelangt an den Großen Rath, und wie gestaltet sie sich hier? Herr Stooß und andere Redner haben vollständig recht, wenn sie sagen, es seien dem Großen Rathe oft Gesetzesentwürfe in einer Weise zugestellt worden, daß es gegen die Würde der Behörde war. Ich erinnere an das Gesetz über die Einkommensteuer, welches an Montag Morgens ausgetheilt wurde; am Dienstag begann dessen Berathung. Ich erinnere an andere Entwürfe, die beim Beginne der Sitzung ausgetheilt und nach dem Namensaufrufe berathen wurden. Einzelne Mitglieder haben vielleicht den Entwurf geprüft, wußten aber nicht, wann derselbe behandelt werde; sie sind vielleicht gerade abwesend, während Andere auf sie vertrauten; der Berichterstatter findet keine Opposition, das Gesetz schlüpft ohne reifliche Berathung durch; die Mehrheit des Großen Rathes dachte, der und der werde schon seine Gründe geltend machen, der Betreffende ist aber nicht da. Ich glaube nun, einem solchen Systeme der Berathung müßte absolut im Interesse der Würde des Großen Rathes ein Ende gemacht werden, und halte dafür, es gebe keinen bessern Weg dafür als das Kommissionssystem. Die Mitglieder der Kommission werden einberufen, sie haben die moralische Verpflichtung, das Gesetz genau zu studiren; zu diesem Zwecke können sie vom Regierungsrathe das erforderliche Material verlangen, was nicht geschieht, wenn die Vorberathung nur durch den Regierungsrath geschieht. In andern Ländern hat man dieses System schon; Sie hörten, daß es namentlich in England besteht. Die Kommissionen berathen die Geschäfte sehr reiflich vor, sie schaffen jeweilen ein Material herbei, welches der Regierung gar nicht zu Gebote steht, namentlich in Handelsfachen, wo der Direktor des Innern oder derjenige der Finanzen in Verlegenheit kommen dürfte. Schon aus diesem ersten Grunde also pflichte ich dem vorgeschlagenen Systeme bei. Ich habe aber noch einen zweiten Grund, und der ist folgender. Ich glaube, bei diesem Kommissionssystem wird das bisherige System des Schlussrapportes der Regierung dahinsinken. Ich begreife zwar sehr wohl, daß man der Regierung das Recht und die Möglichkeit gibt, im Großen Rathe ihre Sache zu verfechten. Sie hat die Fäden der Gesetzgebung und der Verwaltung in den Händen, sie kann am besten Aufschluß über die Nothwendigkeit eines Gesetzes geben; ich bin also dafür, daß man der Regierung ein Rapportrecht gebe. Aber bisher hatte sie das Recht zum Schlussrapporte. Wie wurde jeweilen Gebrauch davon gemacht? Oft und viel führte es dahin, daß von Seite des Berichterstatters die giftigsten Pfeile, die schwersten Anschuldigungen auf den Schlussrapporte verpart wurden, und wenn die Diskussion sich in würdiger Form entwickelt hatte, so entsprach der Schlussrapporte der Würde der Versammlung oft in keiner Weise. Die einen Mitglieder wurden verschont, andere dagegen angegriffen. Ich sage daher, dieses System wurde mißbraucht. Was haben die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes für ein Mittel gegen solche Angriffe? Sie haben kein anderes Mittel, als zu schweigen. Man braucht nicht Fälle aus ferner Zeit zu zitiren; es dünkte mich oft, der Schlussrapporteur benehme sich wie ein Stallmeister, der mitten in der Reitbahn mit seiner Peitsche das eine Pferd zwickt, das andere leer ausgehen läßt. Ich stimme daher zur obligatorischen Vorberathung der Gesetzesentwürfe durch Kommissionen.

Regez stellt den Antrag, das zweite Lemma des § 106 (bezüglich der Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes) mit der Redaktion des dritten Lemma im § 2 des Besoldungsgesetzes von 1860 in Uebereinstimmung zu bringen.

Herr Berichterstatter. Ich will die gestellten Anträge der Reihe nach durchgehen. Was vorerst denjenigen des Herrn Schneider betrifft, die Staatsrechnung jeweilen drucken zu lassen, so hat der Große Rath dieß auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission bereits beschlossen; es ist daher ganz

richtig, daß man im § 61 eine Ergänzung in dem Sinne einschalten muß, daß es nach dem Worte „Budget“ heißt: „so wie die Staatsrechnung in möglichst spezifischem Auszuge.“ Ich gebe also diesen Antrag unter Vorbehalt der Redaktion zu. Herr Aebi machte einige Bemerkungen über den Schlußrapport. Ich kann ganz unterstützen, was er gesagt, und brauche Sie nur an den gestrigen Abend zu erinnern. Wenn man alle Bemerkungen zurückhält bis zum Schlußrapport, dann ist es allemal für die betreffenden Mitglieder sehr schwer, sich zu vertheidigen. Es wäre mir gestern ein Leichtes gewesen, gegenüber den neun Punkten, welche aus meinem Berichte aufgegriffen wurden, nachzuweisen, daß die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters nicht richtig seien. Nun hat die Kommission die Sache ganz so aufgefaßt, wie Herr Aebi, indem sie die Ansicht theilt, daß mit den Schlußrapporten oft ein außerordentlicher Mißbrauch getrieben werde. Der Vorschlag, wie er Ihnen nun gemacht wird, ist ganz gleich, wie in den eidgenössischen Räten; dort besteht kein Schlußrapport, sondern wenn ein Mitglied das Wort verlangt, so hat der Rapporteur gar kein Vorrecht vor andern Mitgliedern. Dann finden Sie allerdings auch neue Bestimmungen, wie die persönliche Abstimmung durch Namensaufruf. Herr Aebi kann sich dahet beruhigen. Was den Antrag des Herrn Regez betrifft, so ändert er am Sinne des Entwurfes nichts, sondern nur die Redaktion; indessen kann ich denselben als erheblich zugeben. Herr Stooß wünscht, daß Gesetzesentwürfe vierzehn Tage vor der Verathung ausgetheilt werden. Bisher war gar nichts darüber bestimmt; nun heißt es im vorliegenden Entwurfe, daß Gesetzesentwürfe spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden sollen. Da haben Sie viel mehr Garantie, als wenn die Entwürfe 2 mal 24 Stunden vorher ungedruckt auf dem Kanzleischreibe liegen. Ich möchte also am Entwurfe festhalten, da bei dieser Einrichtung keine Ueber-raschung des Großen Rathes möglich ist. Herr Schneider findet ferner, durch den § 116 werde dem Präsidenten eine zu große Disziplinarbefugniß eingeräumt. Die betreffende Bestimmung ist dem gegenwärtigen Reglement entnommen. Herr Schneider könnte vielleicht zugeben, daß die Einstellung eines Mitgliedes vom Präsidenten in Verbindung mit dem Bureau verfügt werden könne; aber Herr Präsident Kurz macht mir die Bemerkung, durch das Bureau gehe es nicht, da der Präsident die ständige Behörde sei, wenn der Große Rath nicht versammelt ist. Man könnte sich auch damit behelfen, daß man einfach sagen würde, ein Mitglied des Großen Rathes sei einfristweilen eingestellt, wenn es die und die Verpflichtung nicht mehr erfülle.

Büßberger bemerkt, daß doch Jemand über die Einstellung entscheiden müsse.

Stooß reduziert den vorgeschlagenen Termin für Aus-theilung der Entwürfe auf acht Tage.

Herr Berichterstatter. Wenn man den § 117 in's Auge faßt, so ist die pouvoir discretionnaire, welche man dem Präsidium einräumt, so temporärer Natur, daß ich den § 116 festhalten möchte. Der Präsi... hat nämlich sofort nach verfügter Einstellung dem Regierungsrathe darüber Bericht zu erstatten, worauf letztere Behörde dem Großen Rathe die Sache zum Entscheide vorlegt. Auf das Botum des Herrn Stooß erwiedere ich noch, daß man unter Umständen auf eine kürzere Frist als acht Tage zur Vorlage von Gesetzesentwürfen ein-räumen muß.

Schneider, Peter, zieht seinen Antrag bezüglich des § 116 zurück.

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Der Herr Präsident erklärt, da Niemand die von ihm gestellten Minderheitsanträge aufgenommen habe, so betrachte er dieselben als dahingefallen.

Stooß bemerkt, daß diese Minderheitsanträge immerhin zur Abstimmung vorliegen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ § 62 nach dem Mehrheitsantrage	Mehrheit.
„ „ „ „ „ Minderheitsantrage	Minderheit.
„ die im § 61 festgesetzte Frist von 24 Stunden	61 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Stooß	26 „
„ „ „ „ „ Regez	Handmehr.
„ „ „ „ „ Schneider (be-züglich des Druckes der Staatsrechnung)	„
„ die §§ 84 und 85 nach dem Mehrheits-antrage	Mehrheit.
„ dieselben nach dem Minderheitsantrage	Minderheit.
„ provisorische Inkraftsetzung des Reglementes auf die Dauer eines Jahres mit Vorbehalt der zweiten Verathung	Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Der Herr Präsident läßt hierauf folgendes ihm zugekommene Schreiben verlesen:

„An den Großen Rath des Kantons Bern.

„Herr Präsident,  
„Herren Abgeordnete!

„Wir unterzeichneten jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern;

„In Erwägung, daß der gestrige Beschluß bezüglich der Einführung des Gesetzes über die Einkommensteuer seinem Gegenstande, wie seiner Form nach gegen die Verfassung, gegen das Gesetz und gegen das Reglement war;

„In Erwägung, daß es uns unmöglich ist, an den Beratungen des Großen Rathes ferner Theil zu nehmen, so lange der Konflikt nicht durch die Bundesbehörde, bei welcher unmittelbar Klage erhoben werden wird, erledigt ist, und daß wir uns daher von heute an enthalten, denselben beizuwohnen;

„Geben Ihnen hiermit Kenntniß von unserer Enthaltung und versichern Sie, Herr Präsident, meine Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

„Bern, den 3. Juli 1863.

Dr. Fieche.  
H. Ducommun.  
C. Froidevaux.  
Fr. Ecabert.  
Fr. Jmer.  
J. Monin.  
A. Brugger.  
C. Revel.  
Klaye.  
Kaiser.  
J. Gouvernon.  
J. Michaud.  
J. Roffelet.

C. Brandt-Schmid.  
W. Frésard.  
Kalmann.  
C. Pallain.  
N. Schmider.  
J. Loviat.  
A. Botteron.  
L. Burger.  
A. Girard.  
Grellet.  
D. Bernard.  
Roffel.  
L. Jaquet.

J. Mathey.  
Ed. Carlin.  
A. Gobat.  
Grimaitre.  
Deuvray.  
Guenat.  
A. Frisard.  
Henzelin.  
J. B. Hennemann.  
Aug. Gobat.  
G. Chopard.  
J. Sessler.  
Brecht.

Herr Präsident. Das ist eine wichtige Mittheilung. Wenn keine solche Mittheilung gekommen und die Herren einfach weggeblieben wären, so hätte man keine andere Notiz davon genommen, als wie wenn ein anderes Mitglied wegbleibt. Wenn man aber offiziell anzeigt, man werde nicht mehr kommen, bis ein gewisser Entscheid gefaßt sein werde, so gestaltet sich die Sache anders. Ich will Niemanden zu nahe treten, ich überlasse es jedem, nach seinem Eide zu handeln; ich für mich würde aber einen solchen Schritt, den ich im höchsten Grade bedauere, nicht thun, gestützt auf meinen Eid, den ich geschworen, „die Verfassung und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“ Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie einen Entscheid fassen wollen, allfällig die Herren aufzufordern, sich in den Sitzungen des Großen Rathes wieder einzufinden. Vielleicht wäre es der Fall, eine Kommission zu ernennen mit dem Auftrage, bis morgen Anträge zu bringen. Ich für mich sehe mich nicht veranlaßt, solche zu stellen, und will die Versammlung anfragen.

Büzberger. Es hat natürlich jeder Bürger das Recht, an die Bundesversammlung zu recurriren, wenn er glaubt, es sei eine Verfassungsbestimmung verletzt; die Bundesbehörde hat dann die Sache zu untersuchen. Die Herren Jurassier sind also vollkommen im Rechte, diesen Schritt zu thun, wenn sie glauben, durch den gestrigen Beschluß sei die Verfassung verletzt worden. Auf die Sache selbst will ich heute gar nicht eintreten. Hingegen bin ich sehr froh, daß sie diese Frage bei der Bundesversammlung zur Erörterung bringen. Ich denke, man werde sich dann vollkommen edifiziren, und ich zweifle durchaus nicht, wie die Bundesversammlung sich aussprechen werde. Hingegen glaube ich nicht, daß Mitglieder des Großen Rathes damit die Erklärung verbinden können, bis dies entschieden sei, werden sie an den Verhandlungen dieser Behörde nicht mehr Theil nehmen. Dem Effekte nach wird es an der Sachlage nicht viel ändern. Am nächsten Montag wird die Bundesversammlung zusammentreten und in der Regel werden die Geschäfte sofort zur Hand genommen. Aber ich glaube, es sei nicht in der Stellung des Großen Rathes, eine solche Erklärung entgegenzunehmen. Daher stelle ich den Antrag, den Unterzeichnern der fraglichen Zuschrift in diesem Sinne zu antworten und sie bei Eidespflicht aufzufordern, ihren Pflichten als Mitglieder des Großen Rathes nachzukommen.

v. Känel, Fürsprecher. Die Jurassier setzen sich und den Großen Rath in eine sonderbare Stellung. Ich sehe die Sache ungefähr wie Herr Büzberger an. Die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung ist den Herren freigestellt, aber so weit können sie nicht gehen, bis zur Erledigung der Beschwerde wegzubleiben, sonst ist der Jura de facto ohne Vertretung. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Büzberger, und wenn die Sache sich so gestalten sollte, daß die Bundesversammlung nicht entschieden haben würde, bis der Große Rath wieder zusammenkommt, so würde ich dann einen Schritt weiter gehen und die Erklärung der jurassischen Mitglieder als förmliche Demission betrachten, damit nicht der Jura der Halsstarrigkeit dieser Herren wegen ohne Vertretung bleibe. Ich stelle jetzt diesen Antrag nicht, behalte mir aber vor, denselben zu stellen, wenn es anders kommen sollte, als man erwartet.

Stoß. Ich habe den gestrigen Antrag des Herrn Büzberger bedauert und gefunden, er sei unreglementarisch; das ändert indessen an der Sachlage nichts. Hingegen wünsche ich im höchsten Grade, daß das Verhältniß beider Landestheile zu einander ein freundliches bleibe. Es liegt kein definitiver Beschluß des Großen Rathes vor, es wurde nur über eine Ansicht abgestimmt. Es ist kein Anhaltspunkt zur Klage beim Bundesrathe vorhanden. Ich stelle den Antrag, den betreffen-

den Herren einen Auszug aus dem Protokolle mitzutheilen und sie einzuladen, wieder zu erscheinen.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich bedaure den Schritt der Jurassier im höchsten Grade und glaube, er sei in einem Momente gethan worden, wo sie die Sache nicht recht überlegt haben. Ich sehe auch nicht ein, warum sie den Schritt nun gethan haben, da es ihnen gleichgültig sein kann, wie die Mehrheit des Großen Rathes in theoretischer Beziehung die Sache ansieht; erst wenn in einem bestimmten Befehle Grundsätze niedergelegt sind, welche man für verfassungswidrig hält, wird man sich daran halten können. Die Bundesversammlung wird also kurzen Prozeß machen. Dagegen verhält es sich mit meiner persönlichen Stellung etwas anders. Sie werden begreifen, daß ich bei der Behandlung dieser Frage als Repräsentant des Kantons Bern im Ständerathe nicht am Platze bin. Es muß dem Großen Rathe lieb sein, daß Jemand die Stelle einnimmt, der sich nicht passiv verhält, wie ich unter Umständen es zu thun im Falle sein dürfte, sondern Jemand, der aktiv auftritt. Daher sehe ich die Nothwendigkeit ein, meine Demission für diesen Fall einzugeben. Käme die Sache in einer spätern Sitzung der Bundesversammlung zur Sprache, so würde ich meine Amtsdauer vollenden; aber wenn sie in der nächsten Sitzung vorkommt, so bitte ich die Herren, mich als Mitglied des Ständerathes zu entlassen.

Dr. v. Gonzenbach. Die beiden Fragen gehören gar nicht zusammen. Es wurde gestern ein rein theoretischer Entscheid gefaßt, von dem Sie gar nicht wissen, wie, ob und wann Sie ihn anwenden wollen, so daß von einer Verletzung und aus diesem Grunde auch von einem Klagrecht gar nicht die Rede sein kann. Es wurde einfach ausgesprochen, man fasse einen Artikel der Verfassung anders auf als die Jurassier. Ueber Nacht kommt Rath. Die Herren aus dem Jura werden, wenn sie etusehen, daß sie überstürzt gehandelt haben und daß sie von ihrem Standpunkte aus nichts unklügeres thun können, als in diesem Stadium an die Bundesversammlung zu gelangen, von ihrem ab irato gefaßten Entschlusse zurückkommen und sich a papa male informato ad papam melius informandum wenden. Was die persönliche Stellung des Herrn Regierungsrath Schenk betrifft, so ist der Kanton Bern durch zwei Abgeordnete im Ständerathe vertreten, und wenn der eine nicht in die Schranken treten will, so überlasse ich es ganz einfach dem andern. Gegenüber dem Schritte, der uns beschäftigt, habe ich den ganz gleichen Standpunkt wie Herr Büzberger, aber ich möchte mich an den Wahlspruch halten: suaviter in modo, fortiter in re. Wir sind am Ende unserer Sitzung; länger als bis Samstag werden wir nicht hier bleiben. Meine Ansicht wäre also die, daß man den betreffenden Herren durch ein wohl motivirtes, aber schonend abgefaßtes Schreiben durch den Präsidenten des Großen Rathes antworten lasse. Ich würde es ungefähr so halten: da es sich bloß um einen theoretischen Entscheid handle, so liege kein Grund vor, daß ein Mitglied des Großen Rathes seine Pflicht als solches bei Seite lege, daher appellire man an ihre Vaterlandsliebe und spreche man die Erwartung aus, daß sie der nächsten Eiderufung Folge leisten werden, und behalte sich vor, sie unter Umständen bei ihrem Eide einzuberufen. Ich möchte diesen Weg einschlagen, um den Jurassiern zu zeigen, daß man sie nicht verletzen wollte; um ihnen diese Brücke zu bauen, möchte ich ihnen durch den Präsidenten antworten lassen. Es wird dann alles gethan, um den Frieden wieder herzustellen.

Mühletaler. Ich bedaure den Schritt der jurassischen Mitglieder sehr, weil er aus Uebereilung gethan wurde. Ich habe vor zwanzig Jahren im Jura gewohnt und die Bewohner desselben achten und lieben gelernt. Ich glaube, das Klügste sei, wenn man gar nichts dergleichen thue. Morgen haben wir die letzte Sitzung, in acht Tagen tritt die Bundesversamm-

lung zusammen; unterdessen werden die Herren zur Bestimmung kommen. Ich möchte also gewärtigen, ob sie der nächsten Einberufung Folge leisten werden. Die Herren wurden vielleicht durch ein einziges Mitglied verleitet; deshalb möchte ich diesen Schritt ignoriren.

Büzberger. Ich theile die Auffassung des Herrn v. Gonzenbach über die Stellung des Herrn Regierungsrath Schenk vollkommen. Ich würde ihm durchaus nicht zumuthen, den Beschluß des Großen Rathes im Ständerathe zu verfechten, wenn er persönlich eine andere Meinung hat; aber ich sehe auch gar keine Gefahr darin, wenn der Kanton Bern nicht durch beide Abgeordnete im Ständerathe vertreten ist. Es kommen häufig Geschäfte vor, über welche die Meinungen der Abgeordneten eines Kantons auseinandergehen. Der Eine stimmt so, der Andere anders. Es ist nicht mehr, wie zur Zeit, wo man dem Gesandten Instruktionen in die Tasche gab. Ich sehe also gar keine Veranlassung auf Seite des Herrn Schenk, seine Demission einzureichen, und noch weniger, dieselbe von Seite des Großen Rathes zu acceptiren.

Lauterburg. Bezüglich der Stellung des Herrn Schenk theile ich ganz die Ansicht des Herrn Büzberger; bezüglich der Erklärung der Jurassier theile ich aber vollkommen die Auffassung des Herrn Mühlethaler. Wenn diese Erklärung etwas beleidigendes in sich hätte, so wäre es etwas Anderes; aber das ist nicht der Fall, sondern sie ist durchaus ruhig gehalten. Wenn man nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach verfährt, so fürchte ich, daß man aus lauter Freundlichkeit so suaviter in modo sein könnte, am Ende zu erklären, es sei dem Großen Rathe leid, den Beschluß gefaßt zu haben. Es liegt nicht in unserer Stellung, nach dem gestrigen Entscheide zu weit zu gehen, so wenig es Sache des Großen Rathes ist, disziplinarisch gegen die Herren aufzutreten. Am natürlichsten scheint es mir daher, wenn man den von Herrn Mühlethaler vorgeschlagenen Weg einschlägt.

v. Känel, Fürsprecher. Das von den Herren Mühlethaler und Lauterburg vorgeschlagene Verfahren führt dahin, daß man den Jurassiern den Weg zur Rückkehr abschneidet. Es ist das Verfahren, das ein Mann befolgt, welchem seine böse Frau fortläuft: er läßt sie gehen und wartet, bis sie wieder kommt. Aber das ist nicht unsere Stellung, sondern diese verlangt, daß wir diese Herren auffordern, wieder zu kommen; dann steht ihnen der Rückweg offen. Aber das andere Verfahren wäre gegenüber den Jurassiern verlegend. Was die Erklärung des Herrn Regierungsrath Schenk betrifft, so weiß ich nicht, ob sie schon ein Demissionsbegehren sein soll. Wenn ja, so möchte ich den Großen Rath bitten, zu beschließen, daß man den Herrn Schenk ersuche, auf seinem Begehren nicht zu beharren. Wenn nein, so möchte ich wünschen, daß Herr Schenk auch ferner Vertreter des Kantons im Ständerathe bleibe. Ich weiß nicht recht, wie es damit gemeint ist.

Dr. v. Gonzenbach. Ich kann die verschiedenen Auffassungen ganz gut begreifen; das ist eben Charaktersache. Der Eine sagt: die Herren sind draußen, sie mögen draußen bleiben; der Große Rath hat das Recht, so zu verfahren. Aber vom Standpunkte des Friedens, des Zweckes, den man erreichen will, frage ich: sind Sie zufrieden, wenn die Herren draußen bleiben? Glauben Sie, es sei dem Lande damit gedient, wenn man nicht zu vereinigen sucht, was auseinandergehen will? Darum habe ich gesagt: suaviter in modo, fortiter in re. Ich verstehe es nicht, wie Herr Lauterburg befürchtet, daß der Große Rath gleichsam abbitte. Zwischen einer Abbitte und dem Aussprechen des Bedauerns über den Schritt, den die Jurassier gethan, ist ein großer Unterschied. Sie haben gesehen, daß wir es mit entschlossenen Männern zu thun haben, die in der Aufregung diesen Schritt gethan haben; Sie können den-

selben nicht ignoriren. Es ist ein offizieller und sehr wichtiger Schritt, ein Schritt, der in den Annalen des Großen Rathes höchst selten vorkommt, ja noch nie dagewesen ist, daß ein ganzer Landestheil sagt: unser Recht ist verletzt, wir wenden uns an eine obere Behörde! Ich bin sehr froh, daß es eine solche Behörde gibt, aber ich möchte es andererseits auch gern vermeiden, daß ein Kanton vor ihre Schranken geladen werde, um in seine Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen zu lassen. Daher wünsche ich, daß den Herren aus dem Jura Gelegenheit gegeben werde, wieder zu kommen, wenn sie die Sache bei ruhigerm Blute überlegt haben. Ich stelle daher den Antrag, daß der Großrathspräsident ein Schreiben entwerfen und dem Großen Rathe vorlegen möchte, in welchem den jurassischen Abgeordneten erklärt würde, man bedaure ihren Entschluß und halte denselben nicht für gerechtfertigt, man hoffe auch, daß sie nicht dabei beharren; jedenfalls würde sich der Große Rath vorbehalten, die Herren unter Umständen bei ihrem Eide einzuberufen. Es ist häufig sehr gut, wenn man nicht zu spröde ist; deshalb stelle ich diesen Antrag, und wenn ich damit allein sehen sollte.

Kenfer. Herr v. Gonzenbach hat mir aus der Seele gesprochen; ich unterstütze seinen Antrag. Ich beurtheilte den Schritt der Jurassier schon diesen Morgen, indem ich sagte: es ist eine Uebereilung. Trotzdem, daß wir nach meiner Ueberzeugung verfassungsgemäß gehandelt haben, möchte ich doch einen Refurs an die Bundesversammlung vermeiden helfen, damit die Herren Eidgenossen nicht Anlaß haben, dem Mug Eins zu reden. Ich möchte daher den Jurassiern zeigen, daß wir ihnen mit brüderlicher Hand entgegenkommen. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn v. Gonzenbach mit voller Ueberzeugung.

Dr. Manuel. Ich muß ganz die Ansicht der Herren theilen, welche glauben, daß man diesen Schritt, weil er offiziell ist, nicht ignoriren könne. Aber eben weil er übereilt ist, möchte ich denselben möglichst mild beurtheilen. Ein Grund dafür ist noch folgender. Die Pflichten eines Großrathsmittgliedes bestehen nicht bloß darin, daß man in den Sitzungen anwesend sei, sondern auch daß man sich in Kommissionen wählen lasse. Nun kann der Herr Präsident, welchem die Wahl der mit der Begutachtung der Steuerfrage betrauten Kommission übertragen ist, dieselbe nicht nur aus deutschen Mitgliedern zusammensetzen, sondern er muß auch kompetente Männer aus dem Jura dazu ernennen, um eine Bereinigung des streitigen Verhältnisses zu erzielen. Man muß daher wissen, in welchem Verhältnisse der Jura im Großen Rathe vertreten sei. Gerade wegen dieses Verhältnisses, wegen der absoluten Nothwendigkeit, daß man mit den Vertretern des Jura eine Verständigung erziele, halte ich dafür, daß die Anträge, nach welchen der Präsident beauftragt würde, an die Herren ein Schreiben im ange deuteten Sinne zu erlassen, geeignet seien, zum Ziele zu führen.

Lauterburg. Meine Ansicht war durchaus nicht die, daß der Große Rath sich irgendwie spröde, einen Mangel an Liebe zeigen soll, sondern sie geht dahin, den Großen Rath wo möglich nicht in eine verfängliche Stellung zu bingen durch eine Korrespondenz, die möglicher Weise ihn darenin hätte verwickeln können. Nun aber zeigen mir die Boten der Herren Kenfer, v. Gonzenbach und Manuel, welche Bedeutung der Antrag hat; daher kann ich sehr wohl zurücktreten in der Votaussetzung, daß das Schreiben nicht nur suaviter in modo, sondern auch fortiter in re abgefaßt werde.

Mühlethaler schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an und zwar mit Rücksicht auf dessen persönlichen Zweck.



Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte allerdings mein Demissionsbegehren als förmlich gestellt wissen. Ich muß eine klare Stellung haben. Die Herren sind fort, und die Beschwerde wird kommen.

#### A b s t i m m u n g.

Für Erlassung eines Schreibens durch den Präsidenten im Sinne des von Herrn v. Sonnenbach gestellten Antrages  
Dem Herrn Regierungsrath Schenk die Entlassung nicht zu gewähren  
Sie zu gewähren

Handmehr.

Mehrheit.  
Minderheit.

### Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Großrathöverhandlungen der zweiten Sitzung, Seite 255 f. hievorig.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Bei § 1 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Wort „ändern“ in der letzten Zeile zu streichen. Die §§ 2, 3 und 4 bleiben unverändert. Bei § 5 wurde ein Zusatz des Inhaltes aufgenommen, daß Vermögen, welches das uneheliche Kind von Ascendenten erhält, bei der Theilung als Vorempfang angerechnet werden soll, mit Ausnahme der Alimentationen. Es wurde nämlich aufmerksam gemacht, daß uneheliche Kinder bisher, weil sie kein Erbrecht hatten, hier und da von Verwandten Vermögen erhielten, um ihnen das Erbrecht einigermaßen zu ersetzen. Nun sagte man, da die jetzt lebenden Kinder gegenüber der Mutter in das Notherbrecht treten, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß ein uneheliches Kind schon zu Lebzeiten der Mutter das Aequivalent erhalten hat, und daß dann, wenn es gleichwohl noch mit den ehelichen Notherben theilen könnte, die letztern in Nachtheil kämen; die Unehelichen hätten dann ein wahres Vorrecht gegenüber ehelichen Kindern. Deswegen fand man, es sei nothwendig, etwas darüber in das Gesetz aufzunehmen, dagegen sei es besser, diesen Zusatz in den § 5 aufzunehmen, wo von Vorempfängen die Rede ist. Ich schlage also zu diesem Zwecke folgende Redaktion vor: „Als Vorempfang, mit Ausnahme der Alimentationen, ist alles Vermögen anzusehen, welches das uneheliche Kind von der zu beerbenden Person oder diese von Ascendenten des Kindes erhalten, vorausgesetzt, daß es demselben bereits ausgeliefert worden ist.“ Bei § 6 wurde nur der Ausdruck „1 und“ gestrichen; § 7 bleibt unverändert. Bei § 8 wurde am Schlusse der Ziffer 5 in Klammern beigefügt: „und Gesetz vom 7. Juni 1859, § 26 Ziffer 2.“ Es hat auf erblose Verlassenschaften Bezug, welche zur Aeußnung der Schulgüter verwendet werden. Die §§ 9—14 bleiben unverändert.

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Als Termin der Inkraftsetzung schlage ich bei § 15 den 1. August 1863 vor.

Büßberger. Bei § 14 muß absolut die Redaktion geändert werden. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß es der Wille des Großen Rathes war, den unehelichen Kindern gegenüber der Mutter das Notherbrecht einzuräumen, gegenüber dem Vater aber nur dann, wenn er nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgemittelt ist. Wenn wir nun aber die Redaktion so annehmen, wie sie vorliegt, so werden wir erstens durch den Wortlaut des § 14, dem Sinne nach nicht, das Erbrecht gegenüber dem Vater für alle Zukunft ausschließen. Das ist ein Uebelstand. Der zweite ist der, daß, wenn dieser Wortlaut angenommen wird, wir auch das Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber den mütterlichen Verwandten ausschließen würden. Nach § 7 hat das uneheliche Kind auch Erbrecht gegenüber den mütterlichen Verwandten. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen wir also eine ganz andere Redaktion annehmen. Es wäre also im Schlusse nach dem Worte „Mutter“ einzuschalten: „und den mütterlichen Verwandten.“ Dadurch wäre eine Lücke ausgefüllt. Dann muß ein ganz neuer Zusatz gemacht werden, um dafür zu sorgen, daß das Erbrecht des unehelichen Kindes auch gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten gewahrt werde. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten findet das Gesetz bloß dann Anwendung, wenn die im § 2 aufgestellten Bedingungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sind.“ Ich möchte nicht einem Vater, der bisher ein uneheliches Kind anerkannt hat, den Weg versperren, ihm nachträglich noch ein Erbrecht einzuräumen durch Anerkennung desselben im Sinne des § 2, wenn diese mit der früheren Anerkennung im Einklang ist. Ich glaube, es sei der Wille des Großen Rathes gewesen, dem Gesetze diesen Sinn zu geben.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente ist der Antrag des Herrn Büßberger nicht mehr zulässig, aber ich will vor Thorschluss nicht zu riguros sein. Ich habe angenommen, daß das Gesetz in Bezug auf den Vater wirklich keinen andern Sinn habe, als wie Herr Büßberger es auffaßt. Nun ist es schwer, nachdem der Große Rath das Notherbrecht des unehelichen Kindes auf die Mutter beschränkt hat, noch zuzugeben, daß es auch auf die mütterlichen Verwandten ausgedehnt werde und zwar bei ganz anderer Zusammensetzung der Behörde, wie sie gegenwärtig besteht.

v. Känel, Fürsprecher. Ich habe erwartet, daß das Präsidium, gestützt auf das Reglement, die Sache so auffassen werde; ich müßte aber sehr bedauern, wenn die von Herrn Büßberger beantragte Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen würde. Wenn es jetzt nicht geschehen kann, so möchte ich die Sache lieber verschieben, bis mehr Mitglieder anwesend sind. Offenbar wollte die Mehrheit des Großen Rathes das Gesetz nicht, wie es vorliegt, sondern im Sinne des Herrn Büßberger, sonst würde es gar keine Anwendung finden, ausgenommen in den Fällen, wo es sich um das Notherbrecht gegenüber der Mutter handelt. Ich kann nicht einsehen, warum man dem Kinde, dem man das Notherbrecht gegenüber der Mutter eingeräumt hat, kein Erbrecht für den Fall geben will, wenn eine Tante stirbt, da man doch von dem Principe ausging, die unehelichen Kinder möglichst den ehelichen gleichzustellen. Ich wünsche nun die Ansicht des Herrn Präsidenten zu vernehmen, wie die Schwierigkeit bezüglich des Reglementes zu überwinden sei, aber ich möchte nicht aus lauter Reglementsucht so weit gehen, daß man etwas ganz Anderes in das Gesetz aufnehme, als was der Große Rath eigentlich wollte.

Herr Präsident. Ich würde nichts sagen, wenn ich sicher wäre, daß man die Ausdehnung des Erbrechtes auch

gegenüber den mütterlichen Verwandten bezweckt habe; aber man wollte zuerst gar nicht darauf eintreten. Wie wollen Sie nun sagen, daß der Große Rath dem Gesetze einen ganz andern Sinn habe geben wollen, als er in ganz anderer Mitgliederzahl versammelt war, obgleich ich zugebe, daß man die fragliche Beschränkung des Erbrechts nicht für alle Zeiten werde bestehen lassen wollen.

**B a c h.** Es freut mich, daß diejenigen, welche meine Ansicht früher bekämpft haben, sich nun derselben anschließen. Ich machte bei der frühern Berathung auf die fehlerhafte Redaktion des § 14 aufmerksam, da er das ganze Gesetz aufhebe, mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen. Deshalb stellte ich den Antrag, die letzten elf Worte des Schlusssatzes zu streichen; man bekämpfte mich und ließ dieselben stehen. Heute, wo es fast zu spät ist, kommt man darauf zurück. Es ist reine Redaktionsfache. Ich will keine materielle Abänderung des Gesetzes, die Redaktion desselben entspricht aber unserm Beschlusse nicht. Ich verlange daher, daß der § 14 zu nochmaliger Prüfung an den Herrn Berichterstatter zurückgewiesen werde, um denselben durch eine unzweideutige Redaktion mit den Beschlüssen, die wir gefaßt haben, in Einklang zu bringen.

**v. Känel, Fürsprecher.** Ich wünsche, daß der Herr Präsident sich darüber ausspreche, ob die vorgeschlagene Rückweisung nach dem Reglemente zulässig sei, sonst wären wir genöthigt, das Gesetz durch einen Anzug noch einmal zur Behandlung zu bringen.

**Herr Präsident.** Ich habe nur Bedenken bezüglich des Erbrechts gegenüber den mütterlichen Verwandten, weiter nicht. Ich kann daher zugeben, daß der Antrag des Herrn Büzberger zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen werde, um denselben morgen zu erledigen.

**Herr Berichterstatter.** Ich erinnere zur Entschuldigung des Redaktors nur an den Wortlaut des ersten Entwurfes, der eine ganz andere Fassung hatte. Im Laufe der Berathung wurde der § 14 wesentlich abgeändert. Nun muß ich gestehen, daß mir eine nochmalige Prüfung dieses Punktes nothwendig erscheint, und gebe daher die Rückweisung zu.

Die Rückweisung an den Regierungsrath wird hierauf durch das Handmehr beschlossen.

Es werden hierauf zwei Anzüge verlesen, nämlich:

1) Anzug des Herrn Großrath Bühlmann und mehrerer anderer Mitglieder mit dem Schlusse, es sei die Regierung einzuladen, auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß eine Lösung der bezahlten Zehnt- und Bodenzinsloskauffummen nicht stattzufinden habe, oder aber von Amtes wegen erfolge.

2) Anzug des Herrn Großrath Hektor Egger und mehrerer anderer Mitglieder, mit dem Schlusse: der Regierungsrath sei zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß einem Vertrag mit französischen Eisenbahngesellschaften, nach welchem französische Personenwaggons die bernische Staatsbahn bis Bern befahren sollen, die Ratifikation nicht erteilt und das Befahren der bernischen Staatsbahn mit französischen Personenwaggons für den innern Verkehr verboten werde.

## Endliche Redaktion

der ersten Berathung des neuen Großrathsreglements.

(Siehe Großrathsverhandlungen der heutigen Sitzung, Seite 326 f. hievori.)

Die §§ 62, 84 und 85 werden nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission und die §§ 61 und 106 mit den von den Herren Schneider und Regez vorgeschlagenen Modifikationen ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Projekt = Dekret

betreffend

das Inkrafttreten der neuen offiziellen Gesetzesammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

In Abänderung des Art. 1 der Promulgationsverordnung zur neuen offiziellen Gesetzesammlung vom 9. April 1862 und des Dekretes vom 17. Dezember 1862 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesammlung auf 1. Januar 1864 festgesetzt.

Bern, den 3. Juli 1863.

(Die Unterschriften.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes mit Rücksicht darauf, daß die französische Ausgabe der Gesetzesammlung und das Materialregister auf den vorgesehenen Zeitpunkt nicht haben vollendet werden können, zur Genehmigung mit der Zusicherung, daß sie unter allen Umständen bis nächstes Neujahr vollendet werden sollen.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

## Sechste Sitzung.

## Tagesordnung.

Samstag den 4. Juli 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freiburghaus, Friedli, Indermühle, Käfer, jünger; Moor, Mülhheim, Müller, Probst, Röhliberger, Gustav; Röhliberger, Mathias; Roth in Wangen, Rothenbühler, Ryser, Schumacher, Sigi, Scharner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Berger, Bernard, Böfiger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Brunner, Buhren, v. Büren, Burger, Bützberger, Carlin, Chopard, Crelter, Ducommun, Escabert, Egger, Hektor; Egger, Johann; Engel, Engemann, Etter, Fankhauser, Fleury, Frésard, Frisard, Froidevaux, Froté, Furer, Gerber, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, August; Gobat, Almé; Gouvernon, Grimaître, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Jmer, Imobersteg, Jof, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel, Oberschwellenmeister; Käfer, älter; Karlen, Kehrl, Klays, Knechtenhofer, Kummer, Lenz, Loviat, Luz, Mathy, Meyer, Messerli, Friedrich; Michaud, Mischler, Monin, Neuenchwander, Devvray, Vallain, Rebetez, Renfer, Revel, Ritter, Roffel, Roffelet, Röhliberger, Isak; Ruchti, Ryz, Salzmänn, Scheidegger, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Sestler, Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Jakob; Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Streit, Benedikt; Thönen, Töche, Vogel, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann, und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird mit Vorbehalt einer auf das Schreiben, welches an die jurassischen Mitglieder abgehen soll, bezüglichen Stelle genehmigt.

Für die abwesenden Herren Bernard und Ryser werden die Herren Großräthe Mühlethaler und Christen als Stimmzähler bezeichnet.

Der Herr Präsident legt nun den Entwurf des gestern beschlossenen Schreibens an die jurassischen Mitglieder vor, mit der Erklärung, er habe dasselbe nach reiflicher Erwägung so kurz als möglich gefasst, jedoch ohne den Ernst der Frage zu umgehen, und namentlich nicht etwas ausnehmen wollen, was zu Mißverständnissen hätte führen können.

Lauterburg erklärt sich durch den Entwurf befriedigt, da derselbe freundliches Entgegenkommen gegenüber den jurassischen Mitgliedern enthalte und die Stellung des Großen Rathes zugleich wahre.

Bach wünscht Auskunft über die Stelle zu erhalten, wo es heißt, man gewärtige den Entscheid der Bundesbehörde, und fragt, ob es nicht passender wäre, diese Stelle fallen zu lassen, da die Bundesversammlung erst dann entscheiden könne, wenn der Große Rath einen materiellen Entscheid über die Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes gefasst haben werde.

Der Herr Präsident erklärt, er theile die Ansicht des Herrn Bach, daß dermal der Grund zur Beschwerde fehle, gibt jedoch zu bedenken, daß der Entscheid nicht nur dann vorhanden sei, wenn die Bundesversammlung erklärt, sie wolle der Beschwerde Folge geben oder sie abweisen, sondern der Entscheid sei auch dann vorhanden, wenn die Bundesversammlung lediglich erkläre, es sei gegenwärtig nicht der Moment da zur Beschwerdeführung. Daher heiße es in dem entworfenen Schreiben einfach, man gewärtige den Entscheid der obersten eidgenössischen Versammlung.

Bach erklärt sich befriedigt.

Dr. Manuel findet, da die Beschwerde an die Bundesversammlung gegenwärtig noch nicht eingereicht sei, so sollte man im Schreiben sagen, wenn „allfällige“ Beschwerde geführt werde.

Der Herr Präsident beruft sich auf den Wortlaut der von der jurassischen Abgeordneten eingereichten Zuschrift, worin sie erklärten, es werde „unmittelbar Beschwerde“ erhoben werden. Nun dürfe man doch nicht annehmen, daß es zweifelhaft sei. Uebrigens siehe es den Herren immerhin frei, Beschwerde zu führen oder nicht, der Große Rath antworte einfach auf deren Zuschrift.

Stochar, Regierungsrath. Ich glaube, die Beschwerde werde statthaben; diese Herren sind zu weit gegangen, um zurücktreten zu können. Hätten Sie ihren Entschluß um 48 Stunden verschoben, so wäre die Sache vielleicht unter uns entschieden worden. Sie verließen die Sitzung um elf Uhr Abends, sie waren aufgeregter; sie standen früh auf und sie handelten unter diesem Eindruck. Die Herren werden Beschwerde führen, ich bedaure es, weil wir genöthigt sein werden, Einer gegen den Andern in den Bundesbehörden das Wort zu ergreifen; aber ich hoffe, daß die Vertreter des bernischen Volkes sich hierin sehr zu mäßigen wissen werden. Ich vernahm gestern, als ich in den Saal trat, daß Sie beschlossen haben, ein Schreiben an die jurassischen Mitglieder zu erlassen. Ich hätte ein wenig mehr Wohlwollen in diesem Schreiben gewünscht. Die Abgeordneten des Jura sind gute Bürger, sie werden wieder kommen, dessen bin ich sicher. Wir haben eine Krise zu bestehen, denn nie führt man Reformen durch, ohne daß große Schwierigkeiten damit verbunden wären. Wir hatten solche im Jahre 1831, denn eines Tages zogen sich die Vertreter der bernischen Bürgerschaft auch aus der Versammlung zurück. Nun gut, dessen ungeachtet blieben wir da und machten die Verfassung. Im Jahre 1846 zog sich Herr Ochsenbein

ebenfalls barsch zurück, und dennoch kam die Verfassung von 1846 zu Stande. Gut, so wird es auch jetzt gehen. Im Jahre 1831 wie im Jahre 1846 führten wir große Reformen ein, wir haben noch solche vorzunehmen; wir werden auch diese Hindernisse übersteigen, und nach einem oder zwei Jahren wird das jurassische Volk uns sagen, daß wir wohl gethan haben. Also setzen wir unser Tageswerk fort, es wird keinerlei Uebel daraus erwachsen, weil die Abgeordneten des Jura gute und der in der Schweiz und im Kanton Bern herrschenden Ordnung der Dinge zugethane Bürger sind.

Herr Präsident. Herr Stockmar wünscht etwas mehr Wohlwollen im Schreiben ausgedrückt zu sehen. Ich kann nur bezeugen, daß ich selber im höchsten Grade wünsche, daß das Schreiben auf wohlwollende Weise abgefaßt werde; daher habe ich auch, um den Herren ein Zeichen des Wohlwollens zu geben, beigefügt, wir erwarten von ihnen, daß sie im eintretenden Falle ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen werden, wie bis anhin. Ich nahm dieß auf, um den Herren zu zeigen, daß wir alle mögliche Achtung vor ihnen haben. Vielleicht könnte man am Schlusse beifügen, man würde sehr bedauern, wenn die eingetretene Diffikultät sich nicht legen würde. Ich wäre sehr froh, wenn mir eine passendere Redaktion angegeben würde, aber es ist eben manchmal außerordentlich schwer, eine entsprechende Fassung zu finden, und ich würde dem Herrn Stockmar sehr dankbar sein, wenn er eine solche vorlegen könnte, welche das Wohlwollen der Behörde besser ausdrücken würde.

Stockmar möchte, wie der Herr Präsident bemerkt, am Schlusse des Schreibens den Ausdruck des Bedauerns aufnehmen.

Aebi schlägt vor, daß, um dem Wunsche des Herrn Stockmar zu entsprechen, am Schlusse beigefügt werde, man erwarte von der Vaterlandsliebe der betreffenden Herren, daß sie der an sie ergehenden Einladung auch ferner Folge leisten werden.

Das Schreiben wird hierauf in folgender Fassung durch das Handmehr genehmigt:

Der Große Rath des Kantons Bern.

Bern, den 4. Juli 1863.

Herr Großrath!

Sie haben sich bewogen gefunden, gemeinschaftlich mit Ihren Kollegen aus dem Jura uns anzuzeigen, daß Sie gegen den von uns am 2. dieß mit großer Mehrheit gefaßten Entschluß, betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den neuen Kantonsheil, bei der Bundesversammlung Beschwerde führen und daß Sie bis zum Entschluß dieser hohen Behörde sich enthalten werden, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen.

Was die Beschwerde anbelangt, so üben Sie nur ein Ihnen zustehendes Recht aus und wir gewärtigen den Entschluß der obersten eidgenössischen Versammlung.

Was hingegen den Entschluß anbelangt, den Sitzungen des Großen Rathes einstweilen nicht beizuwohnen, so können wir denselben mit den Ihnen durch die Verfassung auferlegten Verpflichtungen nicht verträglich finden und betrachten daher Ihre dießfallige Anzeige als nicht geschehen. Wir erwarten vielmehr von Ihrer Vaterlandsliebe, daß Sie im eintretenden Falle in Hinsicht auf den von Ihnen geleisteten Eid dem

Aufgebote Folge geben und die Pflichten Ihres Amtes wie bis anhin getreu und gewissenhaft erfüllen werden.

Mit Hochschätzung!

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

### Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 234 ff.)

Der gestern erheblich erklärte Antrag des Herrn Büzberger wird als Ergänzung des § 14 vom Herrn Justizdirektor, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hiermit ist das Gesetz zu Ende berathen.

Der Herr Präsident legt ein vom 3. d. M. datirtes Schreiben des Herrn Carlin vor, welcher als Unterzeichner der Eingabe der jurassischen Mitglieder seine Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Kommission zu Prüfung des Strafgesetzbuches verlangt.

Auf den Antrag des Präsidiums wird jedoch beschlossen, diesem Gesuche mit Rücksicht auf das soeben genehmigte Schreiben an die jurassischen Mitglieder, sowie auf den Umstand, daß die Annahme einer Kommissionsstelle und die Verrichtung der daherigen Funktionen für jedes Mitglied, auf welches die Wahl fällt, nach dem Großrathsreglemente obligatorisch sei, nicht zu entsprechen.

### Gesetzesentwurf

betreffend

die Besoldung des Buchhalters der Strafanstalt zu Bruntrut.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen der Frühlingssitzung, Seite 75 ff. hiev.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt aus den bereits bei der ersten Berathung

angegebenen Gründen sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Gesetzes in globo.

Das Eintreten und die Genehmigung des Gesetzes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten, betreffend die Abtretung von ungefähr 4 Zucharten Brundland zu Herzogenbuchsee an die dortige Baugesellschaft um die Summe von Fr. 4000 per Zucharte.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, einen Kaufvertrag auf dieser Grundlage abzuschließen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß die nunmehr konstituirte Baugesellschaft zu Herzogenbuchsee des in Frage stehenden, im Bereich ihres Planes liegenden Grundstückes bedürfe, dessen Grundsteuerschätzung Fr. 1700 per Zucharte beträgt, so daß die vorgeschlagene Veräußerung im Interesse des Staates liege.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditgesuch der Erziehungsdirektion für Staatsbeiträge an die Schulhausbauten.

Der Regierungsrath beantragt, es sei behufs Ausrichtung der zugesicherten und fälligen Schulhausbausteuer für 1863 ein Nachtragkredit von Fr. 20,000 zu bewilligen.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes wesentlich aus folgenden Gründen. Bekanntlich leistet der Staat 10 % an die Kosten der Schulhausbauten, wenn die Devise zu rechter Zeit einlangen und genehmigt sind. Bei der Budgetberathung war bereits eine Summe von Fr. 75,000 an solchen Beiträgen versprochen und die Erziehungsdirektion rechnete darauf, daß wenigstens Fr. 36,000 davon verfallen werden, und verlangte soviel; der Regierungsrath strich jedoch Fr. 6000, und der Große Rath noch weitere Fr. 10,000, so daß nur ein Kredit von Fr. 20,000 blieb. Die Erziehungsdirektion wurde auf Nachkredite vertröstet. Nun sind bereits in diesem Jahre wieder für Fr. 35,500 solcher Beiträge verfallen; die betreffenden Schulhäuser sind gebaut, geprüft und der gesetzliche Staatsbeitrag muß abgeliefert werden. Mehrere Gemeinden wurden abgewiesen, weil das nöthige Geld nicht da war. Selbst die vorgeschlagene Summe von Fr. 20,000 wird nicht genügen, später einlangende Begehren werden auf ein folgendes Jahr verschoben. Der Redner ist der Ansicht, diese Ausgabe sei keineswegs zu bedauern, denn wenn man sich je in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung zu Leistungen Glück wünschen könne, so erscheine es hier gerechtfertigt, wo die Gemeinden große Opfer zur Hebung der Volksbildung bringen, und wenn sie neun Zehntel der Kosten bestreiten, so sollte der Staat ihren Eifer nicht durch Zurückhaltung seines Beitrages abkühlen, sondern sie eher aufmuntern.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Bei diesem Anlasse macht der Herr Präsident die Mitglieder des Regierungsrathes aufmerksam, daß künftig alle Nachkreditbegehren im Interesse des Landes zur Begutachtung an die Staatswirthschaftskommission gewiesen werden müssen, weil sie eine Veränderung des Budgets zur Folge haben, das ebenfalls ihrer Prüfung unterliegt, ein Umstand, der eine Ergänzung dieser Kommission zur Folge haben dürfte.

#### Vorträge der Baudirektion.

##### 1) Korrektio n der Worb-Zäziwyl-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- a. Das Projekt für Korrektio n der zwischen Höchstetten und Zäziwyl liegenden Sektion der Worb-Zäziwyl-Straße mit einer Boranschlagssumme von Fr. 28,000 zu genehmigen.
- b. Der Baudirektion auf Grundlage dieses Projektes das Erpropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, allfällig im Interesse des Baues liegende Abänderungen am Plane von sich aus vorzunehmen.

Stoßmar, Regierungsrath, als Berichterstatter, der während der längern Abwesenheit des Herrn Baudirektors, welchem zu Herstellung seiner sehr angegriffenen Gesundheit noch ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt worden, die Geschäfte desselben besorgt, verweist zu Begründung obiger Anträge auf den Großrathsbeschuß, betreffend das Zwei-Millionen-Anleihen, sowie auf die Nothwendigkeit dieser Straßenkorrektio n, in der Erwartung, die Bewilligung des verlangten Kredites werde keinen Anstand finden.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

##### 2) Bau eines großen Zeughauschopfes für die Unterbringung von Kriegsfuhrwerken und Kriegsmaterial.

Der Regierungsrath verlangt hiefür einen Kredit von Fr. 17,000.

Der Herr Berichterstatter führt zur Begründung dieses Antrages wesentlich folgendes an: das Zeughaus sei so überfüllt, daß man sich genöthigt sehe, das Material außerhalb desselben zu verlegen, weil man keine Räumlichkeiten finde, um es unter Dach zu bringen. Daher müssen dringend nothwendige Maßregeln getroffen werden, um die Beschädigung dieser Gegenstände zu verhüten, wovon ein Theil dem Wind und Wetter ausgesetzt worden. Es wäre zu wünschen gewesen, man möchte sich sogleich mit der Erweiterung des Zeughauses beschäftigen, allein man fand, daß dieses zu viele Zeit erfordern würde und daß in der Zwischenzeit das unterzubringende Material noch mehr Schaden leiden müßte. Aus diesem Grunde stellte man den Antrag, auf der großen Schanze einen geräumigen Schopf zu errichten. Freilich werde diese Baute Fr. 17,000 kosten, allein dieser Schopf sei bei späterer Vergrößerung des Zeughauses nicht verloren, indem alle Materialien davon benutzt

werden können. Dies wird von Seite der Militärdirektion versichert.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

### 3) Korrektio n der Zweisimmen-Lenk-Strasse.

Der Regierungsrath beantragt, es sei

- a. Der vorliegende Plan für die Korrektio n des Mattenstuges mit einem Kostenanschlage von Fr. 24,000 zu genehmigen, und
- b. der Baudirektion für die Ausführung nach Mitgabe dieses Planes das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu allfällig nothwendigen Abänderungen zu ert heilen.

Der Herr Bericht erstatter macht aufmerksam, daß auch diese Straße noch auf dem Verzeichnisse erscheine; es handle sich darum, die Pläne und den Kredit von Fr. 24,000, welchen die Baudirektion verlangt, zu genehmigen. Er ersucht daher um dessen Bewilligung.

Wird durch das Handweh r genehmigt.

### 4) Wilderswyl-Saxeten-Strasse.

Die Anträge des Regierungsrathes lauten, wie folgt:

- a. Pläne und Devis über den Bau der Wilderswyl-Saxeten-Strasse mit einem Staatsbeitrage von Fr. 7900 werden genehmigt;
- b. der Gemeinde Saxeten wird für die Ausführung dieses Baues nach Mitgabe der Pläne das Expropriationsrecht ert heilt;
- c. die Baudirektion ist beauftragt, den Bau zu überwachen, und zugleich ermächtigt, die im Interesse desselben allenfalls nothwendigen Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen;
- d. die Auszahlung des Staatsbeitrages richtet sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion.

Der Herr Bericht erstatter bemerkt zur Begründung dieser Anträge, daß die hier in Frage liegende Straße eine Straße vierter Klasse sei, d. h. sie sei von der Ortschaft mit dem üblichen Staatsbeitrage angelegt. Der Staat sei allen Kantons- theilen seine Fürsorge schuldig, hauptsächlich jedoch den abge- legenen Gemeinden, welche keine Verbindungswege mit dem flachen Lande besitzen. In dieser Beziehung verdiene die Ge- meinde Saxeten berücksichtigt zu werden; sie befinde sich in einer Gebirgsgegend, wohin man nur mit Mühe gelangen könne. Die Straße, um welche es sich handelt, werde nur eine Stunde lang; der Staatsbeitrage belaufe sich auf Fr. 7900 und die Straße sei in dem Verzeichnisse der mittelst des Zweimillionen- Anleihe ns auszuführenden Arbeiten begriffen.

Flück ist ganz einverstanden, daß die nothwendigen Straßenbauten ausgeführt werden, erinnert jedoch den Großen Rath an die Niederlegung einer mit der Prüfung des Straßen- wesens beauftragten Kommission, welche namentlich auch die im Tableau der Baudirektion mit D bezeichneten Projekte zu untersuchen habe, und wünscht Auskunft darüber zu erhalten,

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

ob das vorliegende Geschäft von dieser Kommission begutachtet worden sei und in welchem Stadium sich überhaupt die Sache befinde.

Der Herr Bericht erstatter erwiedert, seines Wissens habe die Kommission noch nichts gethan, wenigstens habe die Baudirektion noch nichts von ihr erhalten; er wisse daher nicht, ob sie die vorliegende Frage untersucht habe, allein vom Augen- blick an, wo der Vorredner finde, es sei dies ein begründeter Antrag und diese Angelegenheit sei schon längst von der Voll- ziehungsbehörde geprüft worden, welche ihrerseits die Noth- wendigkeit dieser Baute und des dafür erforderlichen Kredites anerkannt habe, sollte der Große Rath selbst im Falle, wo die Kommission in dieser Beziehung nichts beschlossen hätte, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Aebi bemerkt berichtigungsweise, daß seiner Zeit zwei Kategorien von Straßen aufgenommen worden, die eine solche Bauprojekte umfassend, für welche bereits Plan und Devis aufgenommen, die andere hingegen solche Bauten umfassend, die noch nicht näher untersucht waren. Wenn nun auch das vorliegende Projekt sich in der ersten Kategorie befinde, so soll- ten doch alle derartigen Geschäfte nach Mitgabe des neuen Reglementes an die Staatswirthschaftskommission zu näherer Untersuchung gewiesen werden, denn es erscheine als eine Ab- normität, daß dieselbe im Dezember, wenn es sich um das Budget handelt, alle solchen Vorlagen zu begutachten habe, die im Laufe des Jahres einlangenden dagegen nicht. Der Redner beantragt daher im Interesse eines geregelten Geschäfts- ganges die Ueberweisung aller vorliegenden Bauprojekte an die Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung.

Flück erklärt, er stimme zum vorliegenden Straßenbau, weil er eine Nothwendigkeit sei, kann jedoch das besolgte Ver- fahren nicht billigen und theilt dem Großen Rathe mit, daß die von demselben dekretirte Spezialkommission sich unter Bei- ziehung des Baudirektors konstituirte und der Baudirektion den Auftrag ert heilt habe, ein Verzeichniß der auszuführenden Straßenbauten in Form einer Karte in kürzester Frist vorzu- legen, worauf die Kommission sich wieder versammeln werde, um über Vorlagen an den Großen Rath zu berathen. Wollte der Große Rath aber ohne weiteres vorgehen, so nütze die Spezialkommission allerdings nichts. Der Redner stimmt daher zum Antrage des Herrn Aebi.

v. Känel, Negotiant, stützt sich auf die Weisung, welche der Große Rath seiner Zeit der Spezialkommission ert heilt: alle Straßenbauprojekte ohne Ausnahme durch dieselbe untersuchen zu lassen; daher stimmt er für Untersuchung der Sache durch diese Kommission und dann auch für Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission.

Flück wiederholt seine Erklärung, daß er für die Aus- führung des vorliegenden Baues stimme, aber erst nach dessen Untersuchung durch die Großenrathskommission.

Karlen, Regierungsrath, bringt dem Großen Rathe in Erinnerung, daß auf dem seiner Zeit vorgelegten Tableau Bau- projekte mit einem Kostenbetrage von ungefähr Fr. 650,000 sich befanden, deren Ausführung die Behörde ohne weitere Unter- suchung erkennen könne, während allerdings eine andere Ka- tegorie von Projekten im Betrage von Fr. 1,350,000 durch die Spezialkommission noch zu untersuchen sein werde. Der Redner ersucht deshalb die Versammlung, sich durch die erho- benen Einwendungen nicht stören zu lassen, sondern der armen Berggemeinde, welche  $\frac{3}{4}$  der Kosten des fraglichen Straßen- baues trage, den letzten Viertel zu bewilligen.

Ganguillet bringt die Korrektur der St. Immerthal-Straße zur Sprache und zwar mit Rücksicht auf das jüngst in Cormoret stattgehabte Brandunglück, weil die betreffenden Eigenthümer mit dem Wiederaufbau ihrer Häuser bis zur Genehmigung des Planes warten. Der Redner wünscht daher, daß der Große Rath, wenn auch nicht sofort den Kredit, doch wenigstens den Plan dieses dringlichen Baues genehmige.

Der Herr Präsident widersetzt sich nicht, wenn die Versammlung nach dem Wunsche des Herrn Ganguillet progrediren wolle, und erklärt, er habe die auf den Jura bezüglichen Geschäfte mit Rücksicht auf die Abwesenheit der jurassischen Mitglieder nicht vorgenommen. Uebrigens möge der Große Rath bedenken, daß ein soeben gefasster Beschluß mit seinem Dekrete vom 8. Mai abhin im Widerspruch stehe, nach welchem alle unter D verzeichneten Bauten nicht zur Ausführung kommen sollen, bevor sie durch die Spezialkommission untersucht sein werden, worunter sich auch der Zeughauschopf befinde; es sei daher Sache des Großen Rathes, auf die gefassten Beschlüsse zurückzukommen und in eine Bahn einzulenken, welche mehr im Interesse des Staates liege als die bisher befolgte.

Aebi hebt die Absicht, welche dem Beschlusse des Großen Rathes vom 8. Mai zu Grunde gelegen, einlässlicher hervor, indem sie theilweise dahin gehe, angefangene Straßen zu vollenden, ferner die an Gemeinden versprochenen Beiträge für bereits ausgeführte Straßenbauten zu verabfolgen; anderntheils handle es sich um eine dritte Kategorie von Straßenbauten, welche der Große Rath keineswegs definitiv erkannt habe, sondern die vorläufig in das Verzeichniß aufgenommen worden unter Vorbehalt näherer Untersuchung. Deshalb soll man endlich den reglementarischen Weg einschlagen und die vorliegenden Projekte zur Untersuchung an die Staatswirthschaftskommission weisen, sonst könnten im Laufe des Jahres eine Menge solcher Projekte dekretirt werden, die am Ende einen bedeutenden Ausfall zur Folge hätten und das Budget völlig illusorisch machen würden.

Karlen, Regierungsrath, erklärt, der Große Rath möge bezüglich des projektirten Zeughauschopfes entscheiden, wie er wolle, so habe doch die Militärdirektion ihre Pflicht erfüllt, indem sie nach dem Beispiel eines guten Hausvaters zu den Geräthschaften des Staates habe Sorge tragen wollen. Wenn man 30—40 Kriegsfuhrwerke unter freiem Himmel Wind und Wetter preisgeben wolle, so möge man auch die Verantwortlichkeit übernehmen.

v. Känel, Negottant, schließt sich bezüglich der Straßenbauten der Ansicht des Herrn Aebi an, und möchte bezüglich des Zeughauschopfes nicht den Großen Rath anklagen lassen, da dieser nicht schuld sei, wenn sein Beschluß in der Zwischenzeit nicht vollzogen wurde. In Betreff dieses Gegenstandes stellt der Redner den Antrag, der heute gefasste Beschluß trete in Kraft, sofern die Spezialkommission sich nicht veranlaßt sehe, abweichende Anträge zu stellen.

Schneider, Peter, findet die Summe von Fr. 17,000 für einen provisorischen Schopf etwas hoch, und beantragt, auf die gefassten Beschlüsse zurückzukommen.

Weber, Regierungsrath, glaubt, es walte hier ein Mißverständnis ob und hält dafür, die vom Großen Rathe beschlossene Spezialkommission habe einerseits das neue Straßennetz, andererseits die unter D verzeichneten Straßen zu begutachten; der Beschluß bezüglich der Jäzwyl-Straße sei demnach gültig, weil er unter A falle; ebenso der Beschluß über den Zeughauschopf, weil die betreffende Kommission nicht Hochbauprojekte zu untersuchen habe. Das Sareten-Straßchen endlich falle unter Ziffer IV und könne ganz füglich vom Großen Rathe

bewilligt werden, um so mehr, als es eine Wohlthat für die ganze Thalschaft sei.

Der Herr Berichterstatter erklärt vorerst das Ausbleiben eines Verzeichnisses der Straßenbauten von Seite der Baudirektion mit der Krankheit des Herrn Känel, der vor einem Monat in's Bad abgereist sei. Während seiner Abwesenheit besorge der Redner die laufenden Geschäfte seiner Direktion. Da Herr Känel nun noch einer zweimonatlichen Erholung bedürfe, so werde der Sprechende alle Geschäfte vornehmen, besonders die wichtigen, um den gefassten Beschlüssen Folge zu leisten; er werde auch das fragliche Verzeichniß anfertigen lassen; er kenne jedoch die Kommission nicht, und wisse ebensowenig, ob sie sich versammelt habe; wenn dies aber nicht geschehen, so werde er darauf bedacht sein, daß sie zusammentrete. Man sagte, alle diese Begehren hätten der Staatswirthschaftskommission überwiesen werden sollen. Es müsse aber bemerkt werden, daß dies bis jetzt nicht gebräuchlich gewesen, und es werde nöthig sein, es in Gemäßheit des gestern angenommenen Grothrathsreglementes ernstlicher anzubefehlen. Die Versammlung möge indessen darauf verzichten, auf die Jäzwyl-Straße und auf den zur Unterbringung von Zeughausmaterial bestimmten Schopf zurückzukommen. Herr v. Känel meinte freilich, man könne die Angelegenheit bedingt annehmen; es sei jedoch zu bedenken, daß die Arbeiten ausgeschriben werden müssen und daß, wenn man die Berathungen der Staatswirthschaftskommission abwarten wollte, noch geraume Zeit verstreichen könnte; übrigens wisse man auch nicht, wann der Große Rath wieder zusammentreten werde, und mittlerweile gehe die günstige Jahreszeit vorüber, ohne daß die Arbeiten begonnen werden können. Betreffend den Schopf zur Aufnahme von Kriegsmaterial, so sei dies eine dringende Sache, denn zur Stunde befinde sich dieses Material unter freiem Himmel, wo es sich täglich mehr abnutze. Es erscheine also durchaus als nothwendig, daß dasselbe unter Dach gebracht werde. Möglicherweise dürfte die zu diesem Zweck bestimmte Summe etwas zu hoch erscheinen, da aber dieser Bau zur Konkurrenz ausgeschriben werde, so könnte die Summe etwas niedriger gestellt werden. Was die Sareten-Straße betrifft, so bestehe der Sinn und Geist des im verflorenen Mai gefassten Beschlusses vor Allem aus darin, daß der Staat die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfülle. Das Zwei-Millionen-Anleihen beruhe hauptsächlich auf kontrahirten Schulden für Straßenbauten, von denen die einen schon in Ausführung begriffen waren, sowie für andere, in Betreff welcher man bereits Verpflichtungen eingegangen hatte. Nun wurde der Gemeinde Sareten versprochen, daß sie als Staatsbeitrag den vierten Theil der devisirten Summe erhalten werde. Diese Straße erscheine unter Ziffer IV unter denjenigen Straßen, welche Staatsbeiträge erhalten. Da man nun diesen Beitrag einer kleinen abgelegenen Gemeinde zugesichert habe, so wäre es unstatthaft, ihr denselben nicht zu bewilligen. Der Redner ersucht die Versammlung über die bis dahin vorgekommenen Unregelmäßigkeiten wegzugehen, mit der Zusicherung, daß in Zukunft keine solchen mehr vorkommen werden. Die bereits in den Händen des Grothrathspräsidenten liegenden Geschäfte habe man nicht wohl umgehen können.

#### A b s t i m m u n g.

Für sofortige Behandlung des vorliegenden Geschäftes	Minderheit.
" Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

v. Känel, Negottant, macht den Großen Rath aufmerksam, daß dieser Beschluß im Widerspruch mit demjenigen vom 8. Mai abhin stehe.

Der Herr Präsident bestreitet diese Einwendung mit der Bemerkung, daß die Straßenprojekte IV. Klasse nicht an die Spezialkommission gewiesen worden seien.

Schneider, Peter, beantragt, für den Zeughauschopf einen Kredit von Fr. 10,000 statt Fr. 17,000 zu bewilligen.

Die Abstimmung wird fortgesetzt.

Auf den Beschluß, betreffend den Zeughauschopf, zurückzukommen	44 Stimmen.
Dagegen	25 "

Die Versammlung wird gezählt; es sind 81 Mitglieder anwesend.

Für das Eintreten mit Dringlichkeitserklärung	52 "
" Ueberweisung an eine Kommission	24 "
" einen Kredit von Fr. 17,000	Minderheit.
" " " " " 10,000	Mehrheit.
Auf den Beschluß bezüglich der Worbl- und Zwiyl-Straße zurückzukommen	48 Stimmen.
Dagegen	33 "

Bühlmann erhebt Einsprache gegen diesen Beschluß, da dieses Straßenprojekt sich unter der Kategorie der angefangenen Bauten befinde, bezüglich welcher die Spezialkommission nicht weiter zu untersuchen habe.

Nachdem noch mehrere Mitglieder ihre Ansicht über die Stellung der Spezialkommission wiederholt, erklärt der Herr Berichterstatter, es sei ihm bekannt, daß Herr Klitan die Sache so angesehen habe: er glaubte, die Kommission sei hauptsächlich deshalb ernannt worden, um vereint mit der Baudirektion ein Straßennetz im Kanton zu entwerfen, für welches man, nach Erschöpfung der in letzter Session bewilligten zwei Millionen, einen Kredit verlangen würde; daß jedoch diese zwei Millionen für die im Verzeichniß angegebenen Straßen hinreichen würden. So habe Herr Klitan die Sache verstanden, und in diesem Sinne habe er seine Anträge gestellt. Der Redner kann die Versammlung versichern, daß dies seine Idee gewesen und daß er es so angesehen habe.

Die Abstimmung wird fortgesetzt.

Für das Eintreten	Handmehr.
" sofortiges Eintreten	36 Stimmen.
" Ueberweisung an die Straßekommission	41 "

Bühlmann verwahrt sich gegen diesen Beschluß, weil die Versammlung nicht vollzählig sei.

Auf den Beschluß bezüglich der Zweisimmen- und Lenk-Straße zurückzukommen	Minderheit.
---	-------------

Das Präsidium macht die Versammlung aufmerksam, wie nothwendig es sei, daß künftig die Geschäfte gründlicher vorherberathen werden.

Die Abstimmung wird wiederholt.

Auf den Beschluß bezüglich der Zweisimmen- und Lenk-Straße zurückzukommen	Minderheit.
Bei demselben zu verbleiben	Mehrheit.

Die Versammlung wird noch einmal gezählt; es sind 83 Mitglieder anwesend.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Strafen erlassen:

1. dem Joseph Müller von Zurzach der letzte Viertel seiner dreijährigen Kantonsverweisung;
2. dem Viktor Pépe, Schumacher, von Saignelegier, der Rest seiner zweijährigen Zuchthausstrafe;
3. dem Johann Roth von Wangen die letzten 1½ Jahre seiner elfjährigen Kettenstrafe;
4. dem Johann Eichenberger von Bözberg, Kanton Aargau, der letzte Viertel seiner einjährigen Einsperrung;
5. dem Jakob Bürki von Meschen der letzte Viertel seiner dreijährigen Zuchthausstrafe;
6. der Elisabeth Bürgi von Landiswyl der letzte Fünftel ihrer fünfjährigen Kettenstrafe;
7. dem Johann Spichtig von Untersteckholz der letzte Viertel seiner einjährigen Zuchthausstrafe;
8. dem Johann Sahl von Wohlen der letzte Viertel seiner dreijährigen Zuchthausstrafe; und
9. dem Christian Biedermann von Zens der letzte Monat seiner sechsmonatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Henri Aimé Racine, Wagner, zu Lamlingen, mit dem Gesuche um Nachlaß seiner dreimonatlichen Gefangenschaft und der mehr als 1000 Fr. betragenden Kosten, oder eventuell, um Umwandlung der Gefängnißstrafe in Kantonsverweisung und Nachlaß der Kosten; und
2. Johann Jakob Vogt von Bern, gewesener Berichterstatter im Armenwesen, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes seiner achtzehnmonatlichen Einsperrung in Landesverweisung.

Hierauf schließt der Herr Präsident die Sitzung, indem er die Erwartung ausspricht, daß die Mißstimmung der jurassischen Freunde nicht von langer Dauer sein werde, sondern daß bald wieder alle Vertreter des Volkes gemeinsam die Interessen des Vaterlandes in größter Einigkeit wahren können.

Schluß der Sitzung und der Session: 11½ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.



**Verzeichniß**

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellung der Schützengesellschaft von Guggisberg, betreffend Erleichterung der Militärsteuer für Mitglieder von Schützengesellschaften, vom 13. Mai 1863.

Vorstellung von Studierenden an der Hochschule, betreffend Aufhebung oder Abänderung des Prüfungsreglementes, vom 17. Juni.

Mehrere Vorstellungen aus dem Jura, betreffend Einführung der Civilehe, freier Taufe u., vom 27. Juni.

Mehrere Vorstellungen aus dem Jura, betreffend das neue Einkommensteuergesetz, vom Juni.

Strafumwandlungsgesuch von Christian Wyß in Bern, vom 1. Juli.

" von Christian Hännli in Loffen, vom 4. Juli.

Vorstellung oberländischer Gemeinden, betreffend Straßenanlagen und Verbesserungen in den Gemeinden.